A 507469

THE

PHILOSOPHICAL LIBRARY

OF

PROFESSOR GEORGE S. MORRIS,

PROFESSOR IN THE UNIVERSITY,

1870-1889.

Presented to the University of Michigan.

Digitized by Google

Morris Library.

BC
73
.T56

Digitized by Google

Grundriß
der
Logik

von

Johann Heinrich Tieftrunk,
ordentlichem Profeſſor der Philoſophie
zu Halle.

Halle,
in der Curtſchen Buchhandlung,
1801.

Vorrede.

Wie weit die Grenzen der Logik zu ſetzen, und ob ſie innerhalb derſelben noch einer Vervollkommnung fähig ſey, iſt neuerdings verſchiedentlich beantwortet worden. Kant will zu ihr nichts rechnen, als die Lehre von den Begriffen, Urtheilen und Schlüſſen. Ob dazu der Sprachgebrauch rathe, mag hier unerörtert bleiben, die Sache ſelbſt erſtreckt ſich aber offenbar weiter. Denn von Be-

Digitized by Google

griffen, Urtheilen und Schlüſſen kann ich nicht handeln, wenn ich nicht auf die Acte des Gemüths, welche ſich in der Erzeugung derſelben überhaupt hervorthun, hinweiſe. Mit der Hinweiſung auf dieſe Acte und mit der Hervorrufung derſelben ſtehe ich aber ſo fort im Gebiet des Urſprünglichen und Transſcendentalen. Erwäge ich aber dieſe Acte genauer, ſo ergiebt ſich, daß ſie eigentlich die Acte der Erzeugung der Erkenntnißart (actus modalitatis) ſind, und ſich noch auf andere Acte deſſelben Gemüths beziehen, ohne welche ſie ſelbſt nicht einmal gehörig verſtändlicht werden können. Denn der Act des Begriffmachens bezieht ſich auf etwas, wovon er allein einen Begriff machen kann, wenn er einen macht. Das Urtheil bringt ein Objekt unter einen Begriff, und der Schluß leitet ein Urtheil von dem Andern ab. So frägt es ſich, was iſt das Objekt überhaupt? dies führt aber in die Erwägung der Acte der Erzeugung des Objektiven überhaupt, und ſo wird die Verfolgung der Erkenntniß bis zum Erkenntnißvermögen überhaupt; dadurch aber die Hervor-

hebung der ſämmtlichen zur Erzeugung der Erkenntniß als ſolcher erforderlichen Functionen nothwendig. Hiermit ſtehen wir aber auf dem Punct der Verbindlichkeit, die Erkenntnißacte des Gemüths ſyſtematiſch hervorzuheben, und dadurch das Urſprüngliche (Transſcendentale) des Erkennens überhaupt zur Verſtändlichkeit zu bringen. Eine Logik, welche dies nicht thut, wird immer unvollſtändig bleiben, und ſelbſt über die Begriffe, Urtheile und Schlüſſe, wenn ſie ſich allein darauf beſchränken wollte, nicht *einmal* einen völlig befriedigenden Aufſchluß geben. Die Acte des Begriffmachens, Urtheilens und Schließens ſind nicht mehr urſprünglich, als die Acte der Erzeugung der Größe (des Einen, Vielen und Allen) der Qualität (des Poſitiven, Negativen und Eingeſchränkten), und der Relation (des Selbſtſtändigen und Zuſtändlichen ꝛc.). Indem man aber der Erkenntnißerzeugung bis zu dieſen Acten nachgeht, bemächtigt man ſich der Anfänge alles Erkennens, mithin desjenigen, was das Erkenntnißvermögen ſelbſt iſt und ausmacht, und was allen Begriffen, ſelbſt

dem Begriffe des Begriffmachens, erſt Sinn und Haltung giebt. Nur hieraus wird man verſtehen lernen, wie gewiſſe Grundſätze (z. B. daß jedes Ding eine Größe, daß jede Empfindung einen Grad, daß jede Begebenheit eine Urſache habe, daß ſich die Begriffe nicht widerſprechen müſſen ꝛc.) erſte Grundſätze ſind, weil ſie nichts anders als die Begriffe von den Acten des Erkennens, als ſolches, aufſtellen, und man nur grade im Verfahren nach ſolchen Grundſätzen ein Erkenntnißvermögen hat und beweiſt. Ueberſieht man die ſämmtlichen urſprünglichen Acte und Anfänge des Erkennens, ſo wird man leicht entnehmen, daß die Verſuche, eine Wiſſenſchaftslehre auf das Ich und Nichtich zu gründen, oder eine Apodictik zu geben, ihre Keime in einer partiellen Anſicht des Erkenntnißvermögens haben. Das Ich und Nichtich hat den Act der Qualität (das Setzen und Nichtſetzen des Bewußtſeyns) gleichſam im Rückhalt, und die Apodictik hat ihre Baſis in dem dritten Modus der Modalität, welcher die Ableitung eines Urtheils aus dem Andern conſtituirt, denn das Bewußtſeyn

der Conſequenz iſt eben das Apodictiſche. Mit welchem Rechte will man aber von den ſämmtlichen Acten des Erkennens den Einen oder den Andern hervorheben, und ihn in dem Sinne und in der Abſicht an die Spitze ſtellen, um daraus die übrigen und alle Erkenntniß abzuleiten? Man muß bedenken, daß ſämmtliche Acte zuſammen kommen, um ein Erkenntniß als ſolches hervorzubringen; daß Einer für den Andern zwar das Ergänzungsſtück zum Ganzen (zur Erkenntniß) ſey, aber doch Keiner von dem Andern abgeleitet werden könne, denn ſie ſind urſprünglich verſchiedene Aeußerungsarten eines und deſſelben (die Erkenntniß, als ſolche, conſtituirenden) Bewußtſeyns.

Man muß indeſſen von den Bemühungen, ſich eine eigne Bahn in der Theorie des Erkenntnißvermögens zu brechen, nicht geringſchätzig urtheilen. Wenn ſie auch die ſyſtematiſche Theorie nicht geben, ſo ſind ſie doch immer achtungswerthe Beyträge, ſich ihr zu nähern; und wenn man auch urtheilen muß, daß Kant's Kritik den richtigen

Punct der Unterſuchung getroffen, dieſe auch nach ſeiner Abſicht im Ganzen ſehr zweckmäßig durchgeführt hat, ſo würde man doch wenig Einſicht in die Sache ſelbſt verrathen, wenn man behaupten wollte, daß nichts weiter zu thun übrig gelaſſen wäre.

Daß ich die Arbeiten meiner Vorgänger nicht vernachläſſigt habe, darf ich kaum erinnern, ob es mir aber ſelbſt gelungen ſey, zur Vervollkommnerung der Wiſſenſchaft etwas beyzutragen, mögen Kenner beurtheilen. Halle, im März 1801.

Inhalt der Logik.

Einleitung zur Verſtandeslehre überhaupt.

1. Von den Grundvermögen des menſchlichen Gemüths überhaupt. S. 1.

2. Von den Grundvermögen des Menſchen nach ſeiner Menſchheit überhaupt. S. 4.

3. Vom Vorſtellungsvermögen überhaupt. S. 12.

4. Von der Sinnlichkeit als der Quelle des Subjektiven in unſern Vorſtellungen. S. 15.

a. Form und Materie der Sinnlichkeit. §. 4 ≠ 10.

b. Vom Beygeſellungs ≠ und Bildungsvermögen der Sinnlichkeit. S. 24.

c. Sinn, Beygeſellungsvermögen und Einbildungskraft ſind nothwendige Bedingungen der Erkenntniſſe. S. 28.

Elementarlehre der Logik. S. 31.

Vorerinnerungen über den Begriff und die Eintheilung der Logik. S. 33.

Der Elementarlehre erſtes Hauptſtück.

Vom Bewußtſeyn oder der Selbſtthätigkeit des Vorſtellens überhaupt. S. 39.

1. Größenbeſtimmung. S. 42. 2. Beſchaffenheitsbeſtimmung. S. 43. 3. Verhältnißbeſtimmung. S. 45. 4. Beſtimmung der Erkenntnißart. S. 47.

Einerleyheit, Einfachheit und Subjektivität des Bewußtſeyns im Gegenſatz mit der Mannigfaltigkeit, Zuſammengeſetztheit und Objektivität deſſelben. S. 53.

Was Gegenſtand und Gegenſtändlichkeit ſey. S. 55.

Was reines und angewandtes Bewußtſeyn ſey. S. 58.

Was ſynthetiſche und analytiſche Einheit des Bewußtſeyns ſey. S. 59.

Was dunkles, klares und deutliches Bewußtſeyn ſey. S. 60.

Der Elementarlehre zweytes Hauptſtück.

Von der Erkenntnißart des Bewußtſeyns, oder, vom

Verſtande, Urtheils ſ und Vernunftvermögen deſſelben. S. 65.

Erſter Abſchnitt. Vom Verſtande. S. 67. §. 26.
Von den Acten des Verſtandes im Begriffmachen. S. 68.
Von der nothwendigen Vorausſetzung des reflectirenden Verſtandes. S. 69. §. 28.
Von den Momenten der Reflexion. S. 73.

A. Von der Quantität der Begriffe. S. 75.
1. Was ein Begriff ſey. §. 30.
2. Wie man zu Begriffen der Form nach gelange. §. 31.
3. Wie man zu Begriffen der Materie nach gelange. §. 32.
4. Was die Sphäre der Begriffe ſey. §. 33.

B. Vom Inhalt der Begriffe. S. 83.
Vom Bewußtſeynsgrade in Anſehung des Inhalts der Begriffe. S. 85.

C. Von dem Verhältniſſe der Begriffe. S. 89.
Wie man zu höhern und niedern Begriffen gelange. S. 93.

D. Von der Modalität der Begriffe. S. 97. §. 38.

Anhang. Vom Gebrauch der Begriffe. S. 99.

Zweyter Abſchnitt. Von der Urtheilskraft. S. 103.

Was ein Urtheil ſey. §. 40.

Worauf es beym Urtheilen überhaupt ankomme. S. 104.

Was der Gegenſtand in einem Urtheile ſey. S. 105.

Materie und Form der Urtheile. S. 107.

A. Von der Quantität der Urtheile. S. 110.

B. Von der Qualität der Urtheile. S. 115.

C. Von der Relation der Urtheile. S. 119.

I. Von den kategoriſchen Urtheilen. S. 120.

II. Von den hypothetiſchen Urtheilen. S. 122.

III. Von den disjunctiven Urtheilen. S. 124.

Anhang. Vergleichung der Verhältnißurtheile mit einander. S. 126.

D. Von der Modalität der Urtheile. S. 128.

Von der Wahrheit der Erkenntniß. S. 131. §. 52.

Ob die Beſtimmtheit eines Urtheils in Anſehung eines Moments eine Beſtimmtheit deſſelben in Anſehung eines andern Moments zur Folge habe. S. 141. §. 54.

Von den zuſammengeſetzten Urtheilen. S. 143.

Von den analytiſchen und ſynthetiſchen Urtheilen. S. 147.

Vom Unterſchiede der Urtheile a priori und a poſteriori. S. 150.

Alle analytiſche Urtheile ſind reine Vernunfturtheile. S. 152.

Digitized by Google

Die ſynthetiſchen Urtheile ſind entweder Erfahrungs- oder Vernunfturtheile. S. 153.
Die ſynthetiſchen Vernunfturtheile ſind entweder theoretiſch oder praktiſch. S. 154.
Wie ſind ſynthetiſche Urtheile möglich. S. 155.
Allen analytiſchen Urtheilen liegen ſynthetiſche zum Grunde. S. 156.
Allen Erfahrungsurtheilen liegen reine Vernunfturtheile zum Grunde. S. 156.
Syſtem der reinen Vernunfturtheile, welche der Erfahrung zum Grunde liegen. S. 157.
Beweisbare und unbeweisbare Sätze. Grundſätze. Intuitive und discurſive Sätze. Poſtulate. Probleme ꝛc. S. 166.
Wahrnehmungs- und Erfahrungsurtheil. S. 168.

Dritter Abſchnitt. Von der Vernunft. S. 170.
Erklärung des Vernunftvermögens. §. 67.
Die Vernunft dringt durch ſich ſelbſt auf Grundſätze. S. 171.
Das Vernunftvermögen macht ſich fühlbar durch das Gefühl des Erhabenen. S. 174.
Was zu einem Grundſatze erforderlich ſey und wie man zu ihm gelange. S. 175.
Eintheilung der Grundſätze. S. 178.
Wie man zu reinen Vernunftgrundſätzen gelange. S. 179.
Wie man zu Erfahrungsgrundſätzen gelange. S. 190.
Von der Induction und Analogie. S. 194.
Von den Schlüſſen der Vernunft. S. 198.
Begriff und Eintheilung, Materie und Form der Schlüſſe. S. 198.

A. Von den unmittelbaren Schlüſſen. S. 200.

Princip, Eintheilung und Regeln der unmittelbaren Schlüſſe. §. 77. ff.

B. Von den mittelbaren Schlüſſen. S. 210.

Beſtandtheile eines mittelbaren Schluſſes. S. 211.

Princip und Eintheilung der mittelbaren Schlüſſe. S. 213.

a. Vom kategoriſchen Vernunftſchluſſe. S. 214.

Reine und vermiſchte kategoriſche Vernunftſchlüſſe. S. 216.

b. Vom hypothetiſchen Vernunftſchluſſe. S. 221.

c. Vom disjunctiven Vernunftſchluſſe. S. 223.

Vom hypothetiſch-disjunctiven Vernunftſchluſſe. S. 225.

Ob die ſpecifiſch verſchiedenen Schlußarten auf einander zurückgeführt werden können. S. 216.

Von den förmlichen und unförmlichen Schlüſſen. S. 228.

Von den zuſammengeſetzten Schlüſſen. S. 229.

Eintheilung, Form und Reduction der Kettenſchlüſſe. S. 230.

Fehl- und Trugſchlüſſe. Sprung im Schließen. S. 234.

Digitized by Google

Methodenlehre der Logik. S. 237.

Begriff und Eintheilung der Methodenlehre. §. 100.

Erſter Abſchnitt. Von der quantitativen Vollkommenheit der Erkenntniß. S. 241.

Von den Quellen und der Erwerbungsart der Erkenntniſſe. S. 242.

Vom Erkenntnißkreiſe. S. 248.

Zweyter Abſchnitt. Von der qualitativen Vollkommenheit der Erkenntniß. S. 250.

Wie man zur Klarheit der Erkenntniß gelange; S. 251.

Von der Definition. S. 256.

Von der Wichtigkeit der Erkenntniß. S. 261.

Dritter Abſchnitt. Von der relativen Vollkommenheit der Erkenntniß. S. 265.

Unterordnung und Beyordnung. S. 266.

Von der Eintheilung. S. 267.

Vom Eintheilungsgrunde insbeſondere. S. 269.

Rationale und empiriſche Eintheilung. S. 271.

Zweygliedrige und vielgliedrige Eintheilung. §. 112.

Nebeneintheilung und Untereintheilung. §. 113.

Vom Einfluß der Eintheilung auf die Erkenntniß. §. 114.

Von Entdeckungen und Erfindungen, Hypotheſen und Fragen. §. 115.

Vierter Abſchnitt. Von der Vollkommenheit der Erkenntniß der Modalität nach.

Von der Wahrheit und Erkenntniß derſelben. §. 116.

Vom Fürwahrhalten, Meinen, Glauben, Wiſſen, Zweifel, Scrupel. §. 117.

Uebergang des Glaubens zum Wiſſen. §. 118.

Vom Irrthume, Schein, Sinnenſchein und Vernunftſchein. §. 119.

Vorläufige Urtheile und Vorurtheile. §. 120.

Das Wiſſen §. 121.

Die Beweiſe. §. 122.

Ein-

Einleitung
zur
Verſtandeslehre.

1. Von den Grundvermögen des menſchlichen Gemüths überhaupt.

§. 1.

Die Logik iſt die Wiſſenſchaft der Geſetze, denen der reine Verſtand in ſeinen Handlungen unterworfen iſt. Der Verſtand ſelbſt aber iſt ein Vermögen des menſchlichen Gemüths. Laßt uns die Grundvermögen dieſes Gemüths betrachten, um zu ſehen, wovon wir wegzuſehen haben, damit uns nichts als der reine Verſtand übrig bleibe.

Die Grundvermögen des Gemüths ſind:

1) das Vorſtellungsvermögen,

2) das Gefühlsvermögen,

3) das Begehrungsvermögen.

Alle drey Vermögen mögen aus einer gemeinſchaftlichen Wurzel des Gemüths abſtammen; allein wir können ihre Abſtammung nicht bis zu einem gemeinſamen Grunde verfolgen. Unſrer Einſicht liegt nur die Verſchiedenheit derſelben offen, was das Eine iſt, iſt das Andere nicht und umgekehrt. Wir können ſie daher nicht auf ein höheres Princip zurückführen und erklären, ſondern blos erörtern, und zur Klarheit des Bewußtſeyns bringen. Denn wenn wir ſagen; ſie ſind Vermögen eines und deſſelben Gemüths, ſo iſt dies eine und ſelbige Gemüth für uns nur ein logiſcher Beziehungspunkt = X keine reelle Einſicht des Gemüths, als eines Objekts, ſo daß wir, wie obige drey Vermögen, ungeachtet ihrer Verſchiedenheit, aus einem gemeinſamen Grunde abfolgten, beſtimmen könnten.

Was Vorſtellung ſey, läßt ſich nicht erklären, ſondern blos als eine Thatſache nachweiſen, und wenn man ſagt: ſie ſey eine im Gemüth gegründete Veränderung oder Beſtimmung deſſelben, ſo iſt dies nichts als Hinweiſung auf dieſelbe als eine Thatſache des Gemüths. Die Möglichkeit, Vorſtellungen zu haben, heißt das Vorſtellungsvermögen.

Gefühl der Luſt oder Unluſt iſt die innere Gemüthsſtimmung, ſeinen Vorſtellungszuſtand zu erhalten oder zu verlaſſen. Auch dies iſt nicht Erklärung, denn wie das Gefühl möglich werde, wird dadurch nicht begreiflich. Man weiſt dadurch nur auf die Thatſache hin, indem man ihre Wirkungen und Folgen hervorhebt. — Das Gefühl der Luſt und Unluſt iſt nicht bloße Vorſtellung, ſondern etwas, das zur Vorſtellung hinzukommt; aber als Gefühl enthält es zugleich ein Gegebenes für die Vorſtellung, und durch Anſchließung des Bewußtſeyns an

dieſes Gegebene entſpringt uns die Vorſtellung von dieſem beſtimmten Gemüthszuſtande (von dem Gefühle der Luſt oder Unluſt). Das Gefühl iſt alſo zwar mit Vorſtellung verbunden, und ſo entſteht die Vorſtellung, daß man fühle; aber Gefühl und Vorſtellung iſt nicht einerley. Ich habe die Vorſtellung von der Geneſung meines Freundes, und dieſe Vorſtellung erweckt in mir ein Gefühl der Luſt; dies Gefühl iſt abermals ein Stoff zur Vorſtellung, und ſo entſteht die Vorſtellung von dieſem Gefühle. — Die Möglichkeit Luſt oder Unluſt zu haben, heißt das Gefühlsvermögen.

Begehrung iſt die Kauſalität der Vorſtellung in Anſehung ihres Objekts, d. h. die Gemüthsſtimmung, durch Vorſtellungen die Urſache des Daſeyns der Objekte dieſer Vorſtellungen zu ſeyn. Die Vorſtellungen ſind alſo ſelbſt *die Urſachen*, wodurch ihre Gegenſtände wirklich werden. Begehrung iſt alſo zwar mit Vorſtellung und Gefühl verbunden, aber mit ihnen nicht einerley. Die Vorſtellung als Urſache der Exiſtenz ihres eignen Objekts heißt Begehrung. Die Möglichkeit durch Vorſtellungen das Objekt dieſer Vorſtellungen hervorzubringen, (oder, das Kauſal-Vermögen der Vorſtellungen, ihr eignes Objekt hervorzubringen) heißt das Begehrungsvermögen. — Wenn gleich das Begehren an ſich keine Vorſtellung iſt, ſondern zu ihr hinzukommt, ſo enthält es doch etwas Gegebenes für die Vorſtellung und ſo entſpringt die Vorſtellung von dem Begehren.

Anmerk. Die Thiere haben Vorſtellungen, Gefühle und Begehrungen, und dadurch den Stoff zu Empfindungen, als einer paſſiven Vorſtellungsart; aber

bey ihnen ſchließt ſich an dieſen Stoff keine Erkenntnißhandlung (urſprüngliches Bewußtſeyn, apperceptio originaria) an, daher mangelt ihnen die Vorſtellung, daß ſie Vorſtellungen, Gefühle und Begehrungen haben (abgeleitetes Bewußtſeyn, apperceptio reflexa).

2. Von den Grundvermögen des Menſchen nach ſeiner Menſchheit überhaupt.

§. 2. Der Menſch iſt Thier, aber kein bloßes Thier, er iſt über das Thier erhaben; aber nicht blos dem Grade nach ſondern der Art nach. Er hat Vermögen, wodurch er ſich von der Thierheit ſpecifiſch unterſcheidet.

Das Grundvermögen des Gemüths, wodurch ſich der Menſch von dem Thiere unterſcheidet, iſt nur ein einziges, nämlich die Selbſtthätigkeit (ſpontaneitas) und zerfällt parallel mit den thieriſchen Vermögen in drey ſpecifiſchverſchiedene Aeußerungsarten, nämlich in Erkenntnißvermögen, Geſchmack und Willen.

Denkt man ſich ein Weſen ohne Selbſtthätigkeit, aber doch mit einem Vorſtellungsvermögen, Gefühls- und Begehrungsvermögen begabt, wie die Thiere und die Menſchen in ihrer Thierheit genommen, ſo wird es, indem ſich die Vermögen entwickeln,

1) Vorſtellungen empfangen und haben,
2) an ſeinem Vorſtellungszuſtande Luſt oder Unluſt fühlen,
3) durch Vorſtellungen Urſache der Objekte dieſer Vorſtellungen ſeyn; d. h. begehren.

Von einem Weſen, das bloße Vorſtellungen empfängt und hat, kann man noch nicht ſagen, daß es lebe und handele, obgleich die Vorſtellungen nothwendige Bedingungen des Lebens und des Handeln ſind. Aber durch Vorſtellungen, als etwas ſchlechthin Innerliches, zur Erhaltung oder Verlaſſung des Vorſtellungszuſtandes beſtimmt werden, heißt Leben, und das Leben beſteht in dem beſtändigen Wechſel der Luſt und Unluſt an ſeinem Vorſtellungszuſtande, d. h. im Gefühle. Dies iſt alſo das Princip des Lebens und der Triebe. — Durch Vorſtellungen zur Hervorbringung der Objekte derſelben beſtimmt werden, heißt Handeln, und das Handeln beſteht in der Kauſalität der Vorſtellungen, ihr eignes Objekt hervorzubringen, die Kraft mag zureichen oder nicht, d. h. im Begehren. Dies iſt alſo das Princip des Handelns.

In den Vermögen des Vorſtellens, des Gefühls der Luſt und Unluſt (des Lebens); und des Begehrens (des Handelns) beſteht die Thierheit. Hierbey verhält ſich das Subjekt immer nur leidend; denn ob es gleich handelt, ſo folgt es doch nur dem Mechanismus der Natur, als einer blinden Geſetzmäßigkeit ſeines Innern. Ihm entſtehen die Vorſtellungen, ihm entſteht Luſt und Unluſt an denſelben, und die Vorſtellungen gewinnen von ſich ſelbſt die Kauſalität, ihr eignes Objekt hervorzubringen. Wenn es nun Folge von dem Gefühle iſt, daß das Subjekt ſeinen Zuſtand zu erhalten oder zu verlaſſen gereizt wird; wenn es Folge von der Begehrung iſt, daß das Subjekt das Objekt ſeiner Vorſtellungen bewirkt, ſo iſt es doch nur die blindwirkende Natur, welche ſich hier hervorthut, und das Handeln des Thiers iſt ein durch Naturtrieb bedingtes, mithin in Vergleichung mit der Selbſtthätigkeit immer nur ein leidendes Verhalten.

Laßt uns nun ſehen, wodurch ſich die Menſchheit von der Thierheit unterſcheidet, und da die thieriſchen Vermögen mit der Menſchheit in Verbindung ſtehen, ſo laßt uns ſehen, was die Menſchheit aus jenen macht. Es wird dies in Beſtimmungen beſtehen, die der Thierheit an ſich fremd ſind.

Der Charakter der Menſchheit in der Abſonderung gedacht, beſteht in der Selbſtthätigkeit, als einem durch nichts als durch ſich ſelbſt bedingten, mithin ſchlechthin unbedingten Handeln.

Dieſe Selbſtthätigkeit, bezogen auf die drey Grundvermögen der Thierheit im Menſchen, iſt

1) Selbſtthätigkeit des Vorſtellens . . Erkenntnißvermögen.
2) Gefühl der Selbſtthätigkeit . . Geſchmack.
3) Selbſtthätigkeit des Begehrens . . Wille.

Erläuterungen.

1. Wenn das Vorſtellungsvermögen der Thierheit eine bloße Empfänglichkeit der Vorſtellungen iſt, wobey ſich das Subjekt blos leidend verhält, indem dem Gemüthe durch die bloße Fruchtbarkeit ſeiner blindwirkenden Natur Vorſtellungen entſtehen, ſo iſt die Spontaneität des Vorſtellens der Menſchheit ein Vermögen, Vorſtellungen ſelbſtthätig hervorzubringen, wobey alſo das Gemüth Freyheit (Unabhängigkeit vom blinden Naturmechanismus) und Eigenmacht beweiſt. Dieſe Selbſtthätigkeit iſt nun an ſich, und rein genommen nichts als Selbſtthätigkeit, und hat als ſolche ihre eigne Geſetze, und ihr Thun beſteht eben in nichts anderm, als im Verfahren durch und nach dieſen Geſetzen; aber eben dadurch fließt ſie auch auf die Sinnlichkeit (Vorſtellungsempfäng-

lichkeit) ein, unterwirft die gegebenen Vorſtellungen ihren Geſetzen, und bringt ſie auf Verſtändlichkeit, d. h. ſie erzeugt Erkenntniſſe. Die reine Spontaneität des Vorſtellens iſt ein Denken, die bloße Empfänglichkeit des Vorſtellens ein Anſchauen, das Product aus der Verbindung des Denkens mit dem Anſchauen iſt Erkenntniß; und das Vermögen, anſchauliche Vorſtellungen unter die Geſetze der Spontaneität zubringen, heißt Erkenntnißvermögen.

2. Das Verfahren der Spontaneität mit der Receptivität, um die gegebenen Vorſtellungen zur Verſtändlichkeit zu erheben, fließt auf das Gefühl ein.

Nun ſind die durch die Empfänglichkeit des Gemüths gegebenen Vorſtellungen, entweder ſolche, welche ſich von dem Subjekte im Zuſtande der Betrachtung, unter die Geſetze der Spontaneität bringen laſſen, d. h. die anſchaulichen Vorſtellungen ſtimmen zum Verfahren des Denkens zuſammen; oder ſie ſind ſolche, welche ſich nicht auf die Geſetze der Spontaneität wollen bringen laſſen, d. h. die anſchaulichen Vorſtellungen ſtimmen nicht zum Verfahren der Spontaneität. Iſt das erſtere, ſo wird ſich die Zuſammenſtimmung, iſt das Zweyte, ſo wird ſich die Nichtzuſammenſtimmung dem betrachtenden Subjekte fühlbar machen; und im erſten Fall ein Gefühl der Luſt, d. h. ein Gefühl der wechſelſeitigen Belebung des Anſchauens und des Denkens durch ihre Harmonie mit einander, im zweyten Fall aber ein Gefühl der Unluſt, d. h. ein Gefühl der Nichtbelebung (der Lebenshemmung) durch die Disharmonie des Anſchauens mit dem Denken erwecken.

Es iſt hier der Zuſtand des Ausgehens vom Anſchauen zu Begriffen, des Verſuchs, die Vorſtellungen der

Receptivität unter die Geſetze der Spontaneität zu bringen) welcher ſich fühlbar macht, und das Vermögen, die Harmonie oder Disharmonie dieſer ſich einander verſuchenden Gemüthskräfte zu fühlen iſt der Geſchmack, als Gefühl des Schönen und des Erhabenen mit ihren Gegentheilen (dem Häßlichen und Niedrigen). Ohne Spontaneität iſt ein ſolches Gefühl gar nicht möglich; daher haben es die Thiere nicht, und auch diejenigen Menſchen nicht, in welchen ſich die Menſchheit nicht entwickelt. — Das Product alſo aus dem Einfluſſe der Colluſion des Anſchauens mit dem Denken auf das Gefühl iſt, wenn die Colluſion auf Verſtändlichkeit durch Begriffe gerichtet iſt, das Schöne; iſt ſie aber auf Begreiflichkeit durch Ideen gerichtet, das Erhabene.

3. Wenn das thieriſche Begehrungsvermögen darin beſteht, daß Vorſtellungen durch die mit ihnen verbundenen Naturtriebe die Kauſalität haben, ihr eignes Objekt hervorzubringen, ſo beſteht die Spontaneität des Begehrens darin, daß die reinen Vorſtellungen dieſer Spontaneität, als ſolcher, auch die Kauſalität haben, ihr eignes Objekt hervorzubringen.

Nun iſt das, was die Spontaneität, als ſolche, vorzuſtellen giebt, in ſeiner Reinheit nichts als die ihr urſprünglich angeſtammte und ſelbſtgedachte Geſetzlichkeit ihres Verfahrens, mithin wird die Vorſtellung, wodurch ſie allein Kauſalität haben kann, nichts anders ſeyn, als die Form eines geſetzlichen Verfahrens überhaupt. Die Spontaneität des Begehrens wird alſo darin beſtehen, daß die bloße Form des Geſetzes, als ſelbſterzeugtes Princip Urſache vom Daſeyn ihres eignen Gegenſtandes ſey. Die reine Spontaneität des Begeh-

rens heißt reiner Wille oder reine praktiſche Vernunft; das Objekt derſelben iſt die Sittlichkeit des Subjekts, d. h. die Unterordnung aller Maximen der Willkühr unter die Form einer allgemeinen Geſetzgebung, mithin der Natur die Form der Freyheit zu geben, d. h. ſo zu handeln, daß alle Wirkungen aus der Idee einer allgemeinen Geſetzlichkeit hervorgehen.

* * *

Die thieriſchen Vermögen nennt man die untern, die den Menſchen von der Thierheit unterſcheidenden Vermögen die obern Gemüthsvermögen.

Dieſer Unterſchied findet alſo nicht blos ſtatt in Anſehung des Vorſtellungsvermögens, ſondern auch in Anſehung des Gefühls- und des Begehrungsvermögens. Ohne *Spontaneität* würde nicht allein keine Erkenntniß, ſondern auch keine Schönheit und Erhabenheit, und keine Sittlichkeit möglich ſeyn.

Der Unterſchied der Thierheit von der Menſchheit kann in folgendem Grundriſſe vorgeſtellt werden.

I.

Vorſtellungsvermögen.

a. Der Thierheit nach.	b. Der Menſchheit nach.
Durch Empfänglichkeit des Vorſtellens.	Durch Selbſtthätigkeit des Vorſtellens.
Sinn.	Verſtand.
Sinnlichkeit.	Verſtändigkeit.
Sinnenvorſtellung.	Verſtandesvorſtellung.
Mannigfaltiges.	Einheit des Mannigfaltigen.

Anſchauung.	Erkenntniß.
Subjektivität ꝛc.	Objektivität ꝛc.

2.

Gefühl der Luſt und Unluſt.

a. Der Thierheit nach.	b. Der Menſchheit nach.
Durch Receptivität des Vorſtellens.	Durch Spontaneität des Vorſtellens.
Im Genuß.	In der Betrachtung.
Naturtriebe und Lebensreize.	Geſchmack und Geiſt.
Annehmlichkeit und Unannehmlichkeit.	Schönheit und Häßlichkeit.
Erquickung und Abſpannung.	Erhabenheit und Niedrigkeit.
Belebung durch Sinnengenuß.	Begeiſterung durch Ideenkraft.
Gefühl der Thierheit ꝛc.	Ahndung der Menſchheit ꝛc.

3.

Begehrungsvermögen.

a. Der Thierheit.	b. Der Menſchheit.
Durch Receptivität des Vorſtellens.	Durch Spontaneität des Vorſtellens.
Kauſalität der Vorſtellungen durch blindwirkende Natur.	Kauſalität der Vorſtellungen durch eine nach Begriffen wirkende Freyheit.
Durch Gefühl beſtimmte Willkühr.	Selbſtgeſetzgebender Wille.

Luſt und Unluſt zur Triebfeder.	Form der Geſetzmäßigkeit zum Beſtimmungsgrunde.
Mechanismus der Handlungen.	Moralität der Thaten.
Weder gut noch böſe.	Entweder gut oder böſe.
Das Subjekt hat einen Preis.	Das Subjekt hat Würde.
Iſt bedingter Zweck der Natur.	Iſt Endzweck der Welt.
Leben oder Tod ꝛc.	Würdigkeit oder Nichtswürdigkeit ꝛc.

Anmerk. zu No. 3. Die bloßen Naturdinge, wozu auch die Thiere und der Menſch, in ſoweit er Thier iſt, gehören, haben nur einen relativen Werth, nemlich den der Nützlichkeit für einander, d. h. einen Preis, und ihr Daſeyn iſt zwar Zweck, aber nur relativer Zweck, denn man kann noch fragen, wozu die ganze ſinnliche Exiſtenz ſey? allein der Menſch als Subjekt der Spontaneität des Begehrens iſt ſich ſelbſt die Quelle eines unbedingten Geſetzes, und vermöge ſeines durch bloße Vernunft geſetzgebenden Willens iſt er von einem unvergleichlichen Werthe, d. h. er hat eine Würde, und ſein Daſeyn kann nur als Zweck aller Zwecke, d. h. als Endzweck der Welt überhaupt gedacht werden. — Leben und Tod findet nur bey der ſinnlich bedingten Exiſtenz ſtatt, von ſittlichen Weſen können dieſe Ausdrücke nur analogiſch gebraucht werden, und ein moraliſcher Tod iſt nichts anders als Nichtswürdigkeit vor dem Geſetze des reinen Willens ꝛc.

Aller drey Titel der Gemüthsvermögen haben wir blos deßwegen erwähnt, um eine Ueberſicht deſſen, was der Betrachtung des Menſchen über den Menſchen anheimfällt, zu haben, und dasjenige zu bezeichnen, wovon wir in der Folge wegſehen müſſen, um auf das Uebrigbleibende unſre ungetheilte Aufmerkſamkeit zu richten. Wir ſehen alſo von nun an von Begehrungsvermögen und vom Gefühle weg, und erwägen das bloße Vorſtellungsvermögen. An dieſem aber betrachten wir ſowol die Receptivität als Spontaneität, um zu wiſſen, wovon wir aufs Neue wegzuſehen haben, wenn wir die bloße Spontaneität des Vorſtellens erforſchen, und uns der Geſetze derſelben bewußt werden wollen.

In einer Erkenntniß der Dinge (d. h. in der objektiv ſynthetiſchen Einheit des Bewußtſeyns), fallen Sinnlichkeit und Verſtand zuſammen, der Philoſophie liegt es aber ob, den Antheil beider zu ſcheiden, und ſo das, was der Verſtand für ſich allein vermag, zur Nachforſchung zu ziehen. Dies letztere iſt aber die Angelegenheit der Logik.

3. Von dem Vorſtellungsvermögen überhaupt.

§. 3. Alle Vorſtellungen haben ihre Wurzel im Gemüthe, ſie unterſcheiden ſich aber dem Urſprunge nach in ſolche, welche dem Gemüthe durch ein blos leidendes Verhalten, und in ſolche, die ihm durch ein blos thätiges Verhalten zu Theil werden. Der Grund aber, durch welchen das leidendliche Vorſtellen mit dem thätigen Vorſtellen in ein ſchwiſterliches Band treten mögen, entgeht allen unſern Nachforſchungen. Sinnlichkeit und Ver-

ſtand ſind die Elemente, bis zu welchen wir durch Abſonderung vordringen können, bey ihnen bleibt aber auch alle Abſtraction ſtehen, und man kann von ihnen nicht wegſehen, ohne ſein Vorſtellen ſelbſt aufzuheben.

Unter Sinnlichkeit verſtehen wir die Möglichkeit, durch irgend einen Anreiz Vorſtellungen zu empfangen. Das Empfängniß (und die Erzeugungsart, geneſis) dieſer Vorſtellungen beruht auf der Fruchtbarkeit der blinden Natur unſers Vorſtellens. Die Sinnlichkeit enthält zwey Stücke, erſtlich den Sinn, als das Vermögen der Anſchauung in der Gegenwart des Objekts, zweytens die Einbildungskraft, als Vermögen der Anſchauung auch ohne die Gegenwart des Gegenſtandes.

Unter Verſtand verſtehen wir das Vermögen, Vorſtellungen ſelbſtthätig hervorzubringen.

Nur durch Hinzutritt des Verſtandes zur Sinnlichkeit, mithin durch das, was er mit den Vorſtellungen macht, und zu ihnen hinzuthut, werden ſie Erkenntniſſe.

Sinnlichkeit iſt alſo eigentlich nicht Erkenntnißvermögen, denn dies iſt nur der Verſtand, aber ſie iſt doch eine Quelle von Vorſtellungen, welche dem Verſtande zur Bearbeitung anheimfallen; und ſo werden ſinnliche Vorſtellungen, unter die Geſetze des Denkens gebracht, zu Erkenntniſſen.

In der Erkenntniß iſt alſo beides, Empfänglichkeit und Selbſtthätigkeit, verbunden; denjenigen Beſtandtheil, welcher ihr von der Sinnlichkeit herkommt, und welcher eine bloße Affection des Gemüths enthält, machen die ſinnlichen Vorſtellungen; denjenigen aber, welcher ihr vom Verſtande herkommt, und welcher ein Thun des Gemüths enthält, machen die intellectuellen Vorſtellungen aus.

Man nennt die Sinnlichkeit das Untere, den Verſtand aber das obere Erkenntnißvermögen. Dieſe Benennung iſt von dem vorzüglichern Theile, dem eigentlichen Erkenntnißvermögen (dem Verſtande) entlehnt, nach der Regel: a potiori fit denominatio.

Die Sinnlichkeit iſt die Quelle alles Subjektiven, der Verſtand die Quelle alles Objektiven in unſern Vorſtellungen. Wir reden hier aber von demjenigen Subjektiven in unſern Vorſtellungen, was zur Erkenntniß erhoben werden kann, mithin nicht vom Gefühle der Luſt und Unluſt, welches ſchlechthin ſubjektiv iſt, und gar nicht Erkenntniß werden kann. Die Sinnlichkeit alſo, als Vorſtellungsvermögen (nicht als Gefühlsvermögen) genommen, iſt die Quelle des Subjektiven in unſern Vorſtellungen. — Die Röthe, die Säure ꝛc. ſind Sinnenvorſtellungen, welche außerdem, daß ſie Affectionen des Subjekts ſind, auch noch als Erkenntnißſtücke gebraucht werden, und Beſtimmungen der Objekte ſeyn können; die Luſt oder Unluſt am Rothen oder Sauern aber ſind Gefühle, und können nie Erkenntniſſe werden; denn ſie drücken weiter nichts aus, als die Art, wie ein Subjekt durch eine Vorſtellung afficirt ſey. Im Gefühl alſo ſtellen wir uns nichts vor, als die Wirkung, welche eine Vorſtellung, ſie mag ſinnlich oder intellectuell ſeyn, auf das Subjekt enthält. Das Vermögen der Empfänglichkeit dieſer Wirkung aufs Subjekt, heißt Gefühl (inwendiger Sinn); das Vermögen aber der Empfänglichkeit der Vorſtellungen, die außerdem, daß ſie ſubjektiv ſind, und Gefühle erregen können, auch noch Data zu Erkenntniſſen enthalten, heißt der Sinn (des Innern und des Aeußern).

Von dieſem ſinnlichen Vorſtellungsvermögen (zum Unterſchiede von dem Gefühlsvermögen) handeln wir nun.

4. Von der Sinnlichkeit, als der Quelle des Subjektiven in unſern Vorſtellungen.

a. Form und Materie der Sinnlichkeit.

§. 4. Bey der Sinnlichkeit, als dem Vermögen Vorſtellungen zu empfangen, unterſcheiden wir die **Art**, Vorſtellungen zu empfangen, von den **Vorſtellungen** ſelbſt. Jene iſt die immer identiſche und geſetzliche Bedingung der *Receptivität*; dieſe ſind die durch die Affection erhaltenen mannigfaltigen Vorſtellungen. Jene iſt die **Form** der Sinnlichkeit, dieſe die **Materie** derſelben.

Die Vorſtellung der Form der Sinnlichkeit heißt **reine Anſchauung**, die Vorſtellung der Materie der Sinnlichkeit heißt **empiriſche Anſchauung** oder **Empfindung**. Die Form iſt die Bedingung der Möglichkeit der Materie; mithin die reine Anſchauung die Bedingung der Möglichkeit der empiriſchen Anſchauung (der Empfindung).

Zum Bewußtſeyn der Form gelangen wir durch Abſtraction von aller Materie; wo dann nichts übrig bleibt, als blos die Art Vorſtellungen zu empfangen. Daß man von dieſer Art des Vorſtellens nicht wegſehen kann, ohne alles ſinnliche Vorſtellen ſelbſt aufzugeben, bringt uns zum Bewußtſeyn, daß dieſe Art in der Natur des Vorſtellens ſelbſt gegründet, mithin ein Geſetz deſſelben ſey.

Die Quelle aller durch die bloße Vorſtellungsempfänglichkeit entſpringenden Vorſtellungen iſt der Sinn. Die durch den Sinn möglichen Vorſtellungen heißen Sinnenvorſtellungen überhaupt. Sie zerfallen in formale und materiale Sinnenvorſtellungen.

α. Form und Materie des innern Sinnes.

§. 5. Alle Sinnenvorſtellungen ſind zuförderſt etwas Inneres, gehören dem Subjekte an, und ſind Gemüthszuſtände deſſelben. Das Vermögen, die bloßen Zuſtände des Subjekts vorzuſtellen, (mithin dadurch dem Verſtandes-Acte, Vorſtellungen auf das Subjekt zu beziehen, eine Verſinnlichung unterzulegen,) iſt der Sinn des Innern, oder der innere Sinn.

Die Materie des innern Sinnes ſind Empfindungen, als bloße Gemüthszuſtände des Subjekts. Die Form deſſelben aber, d. h. die geſetzliche Bedingung, unter welcher die Sinnenvorſtellung allein als etwas Innerliches (auf das bloße Subjekt bezogenes) vorgeſtellt werden kann, iſt die Zeit.

Der Sinn alſo, inſofern die Zeit ſeine Form ausmacht, iſt der Sinn des Innern.

Wenn wir einſtweilen von allem Inhalte unſers innern Vorſtellens wegſehen, und blos auf die Art achten, wie wir uns allein etwas Inneres vorſtellen können, ſo können wir uns dieſes nur als irgendwann, d. h. in Zeitverhältniſſen vorſtellen, es ſey als vorhergehend, oder nachfolgend, oder zugleich. Die Zeit iſt alſo die Form des innern Sinnes, und das Vor, Nach, oder Zugleich ſind Modi dieſer Form.

β. Form

β. Form und Materie des äußern Sinnes.

§. 6. Alle Vorſtellungen beziehn ſich alſo zwar zuförderſt auf unſer Selbſt, und gehören dem innern Sinne an; aber Einige derſelben beziehn ſich auch auf etwas von unſerm Gemüthszuſtande Verſchiedenes, und nun frägt es ſich: welches die ſubjektive Bedingung ſey, ſich etwas von ſeinem Selbſt (von ſeinem bloßen Gemüthszuſtande) Verſchiedenes vorzuſtellen?

Dies iſt nun der Sinn des Aeußern oder der äußere Sinn.

Die Materie des äußern Sinnes ſind die auf etwas vom Subjekte Verſchiedenes bezogenen Empfindungsvorſtellungen (die Vorſtellungen des Körperlichen, Ausgedehnten, Undurchdringlichen). Die Form deſſelben aber, d. h. die geſetzliche Bedingung, unter welcher die Sinnenvorſtellung allein als etwas Aeußeres vorgeſtellt werden kann, iſt der Raum.

Der Sinn alſo, in wie fern der Raum ſeine Form (Vorſtellungsart) ausmacht, iſt der Sinn des Aeußern.

Wenn wir einſtweilen von allem Inhalte unſers äußern Vorſtellens wegſehen, und blos auf die Art achten, wie wir uns allein etwas Aeußeres vorſtellen können, ſo können wir uns dieſes nur irgendwo, d. h. in Raumsverhältniſſen vorſtellen. Punkte, Linien, Flächen, Umfang; außereinander, nebeneinander, hier, dort, unten, oben, links, rechts, rückwärts, vorwärts ꝛc. ſind lauter Verhältniſſe, deren Vorſtellung nur durch den Raum, als die formale Bedingung des äußern Sinnes, vorſtellbar ſind. Das Bewußtſeyn, daß wir vom Raume nicht wegſehen können, ohne alle Vorſtellung des Aeußern ſelbſt aufzu-

Google

heben, verſichert uns, daß er in der Natur unſers Vorſtellens ſelbſt gegründet, mithin ein Geſetz deſſelben ſey. Der Raum alſo, als ſubjective Vorſtellungshandlung, (denn man muß, um dies zu verſtehen, den Gemüthsact, die Raumsvorſtellung zu erzeugen, hervorrufen,) iſt die dem Sinne urſprüngliche und identiſche Art, ſich etwas vom Subjekte Verſchiedenes, d. h. etwas Aeußeres vorzuſtellen, d. h. die Empfindungsvorſtellungen auf ein Objekt zu beziehen.

Wie der innere Sinn der Verſtandeshandlung, die Vorſtellungen auf das Subjekt zu beziehen, eine Verſinnlichung unterlegt; ſo legt der äußere Sinn der Verſtandeshandlung, Vorſtellungen auf etwas vom Subjekte Verſchiedenes (d. h. auf das Objekt) zu beziehen, eine Verſinnlichung unter. — Hätten wir keinen Sinn des Innern und Aeußern, ſo hätten wir auch keine ſinnliche Vorſtellung des vom Verſtande gedachten Subjektiven und Objectiven, und die Begriffe vom Subjektiven und Objectiven würden leere Regeln der Apperception, bloße mögliche Beziehungsacte ohne Gebrauch und Unterlage, ſeyn,

* * *

§. 7. Alle Vorſtellungen der Sinnlichkeit, ſelbſt die der äußern Dinge, inſofern ſie doch unſre Vorſtellungen ſind, gehören zum innern Sinne, und ſtehen in Zeitverhältniſſen. Die Vorſtellungen des Aeußern aber ſtehen, außerdem, daß ſie ihre Stelle in der Zeit haben, noch in Raumsverhältniſſen.

Die Zeit hat nur eine Abmeſſung gleich einer Linie; der Raum aber drey Abmeſſungen, welche man ſich dadurch vorſtellt, daß man ſich drey Linien in einem Puncte ſenkrecht ſchneiden läßt. Die drey Abmeſſungen

beſtimmt vorgeſtellt, geben einen geometriſchen Körper, oder die Vorſtellung von dem reinen Umfange (Ausdehnung nach drey Richtungen, z. B. ein Würfel).

Die Vorſtellung des Innern und Aeußern iſt nur durch den Sinn, als paſſives Vermögen, möglich, und würde ohne dieſen gar nicht entſtehen. Ohne dieſes würde es aber auch für uns keine innere und äußere Natur geben. Der Verſtand denkt Subjekt und Objekt, aber der Sinn giebt das Förmliche und Materielle, d. h. die reine und empiriſche Anſchauung für einen Gedanken.

Zur klaren Vorſtellung des Förmlichen der Sinnlichkeit gelangen wir, wenn wir von dem Materiellen derſelben (von den durch Eindrücke erregten Empfindungen) wegſehen, und blos das ins Bewußtſeyn faſſen, was nach Abſonderung alles Materiellen noch übrig bleibt, und als die unumgängliche Bedingung (formales Princip) aller innern und äußern Wahrnehmung gedacht werden muß.

Zeit und Raum laſſen ſich nicht empfinden, ſondern blos als geſetzliche Arten, das Materielle vorzuſtellen, zum Bewußtſeyn erheben. Man entnimmt alſo jene Vorſtellungen nicht aus der Erfahrung, ſondern ſie liegen aller Erfahrung zum Grunde, und ſind urſprüngliche Naturacte des ſinnlichen Vorſtellens, um Erfahrung allererſt möglich zu machen. — Die Erfahrung ſetzt zwar das Erkenntnißvermögen zuerſt ins Spiel, und giebt dem Erzeugungsacte des Erkennens die Veranlaſſung, daß ſich die Vorſtellungsarten entwickeln und hervorthun, aber wenn wir nun darauf achten, welches durch das Andere allein möglich iſt, ob die Erfahrung durch jene Vorſtellungsarten, oder dieſe durch die Erfahrung, ſo finden wir, daß durch jene Vorſtellungsarten die Erfahrung, nicht

aber durch die Erfahrung erſt jene Vorſtellungsarten möglich gemacht werden. Wir können daher vom Materiellen, was durch die Sinnenempfindung gegeben iſt, abſtrahiren, und dann bleibt noch das Formelle, was blos die Art der Empfänglichkeit des Gemüths ausmacht. Von dieſem aber kann man nicht wegſehen, ohne alles ſinnliche Vorſtellen ſelbſt aufzugeben. Beides aber, ſowol das Materielle als Formelle der Sinnlichkeit, kann man noch vom Intellectuellen, was allein der Verſtand zum Erkennen thut, abſondern; und jedes für ſich zum Gegenſtande der Betrachtung machen.

* * *

§. 8. Wenn wir Verſtand und Sinnlichkeit mit einander vergleichen, ſo iſt der Verſtand, als die Spontaneität des Vorſtellens überhaupt, das Vermögen zu verbinden, mithin die Quelle der Einheit und Geſetzmäßigkeit, d. h. der Objectivität des Mannigfaltigen; denn ohne Verſtand würde die Vorſtellung des Gegenſtändlichen gar nicht in unſre Vorſtellungen kommen. Dagegen iſt nun die Sinnlichkeit überhaupt die Quelle des Subjectiven unſrer Vorſtellungen.

1 Anmerk. Unter Verſtand verſtehen wir hier überhaupt das ſelbſtthätige Bewußtſeyn in Erzeugung ſowol der objectiven als logiſchen Einheit.

2 Anmerk. Zur Erzeugung der Zeit- und Raumsvorſtellung gehören zwar auch Acte; allein es läßt ſich hier doch das Active von dem Paſſiven unterſcheiden. Die Sinnlichkeit enthält weiter nichts als die Bedingung, die Form, die als ſolche noch keine beſtimmte

Vorſtellung iſt; nun fließt der Verſtand auf die Sinnlichkeit, und zwar auf das blos Förmliche derſelben ein; dadurch entſteht Einheit des Förmlichen, Zeiteinheit, Raumseinheit; und dies giebt alsdann die beſtimmte Zeit - und Raumsvorſtellung. Die Sinnlichkeit alſo enthält blos die Form, durch den Einfluß des Verſtandesactes auf dies Förmliche entſpringt die formale Anſchauung. Jedermann kann ſich hierauf betreffen, wenn er z. B. ſich die Zeit von heute bis geſtern zurück, gleichſam wie eine Linie producirt, oder einen Raum, z. B. den in ſeiner Stube vorſtellt. Er wird hier den Verſtandesactus der Größenbeſtimmung in Anſehung des Förmlichen der Sinnlichkeit leicht hervorheben und bemerken können. Ohne dieſen Actus würde die Form nicht zur formalen Anſchauung, desgleichen die Materie der Sinnlichkeit nicht zur Empfindung (als Modification des Bewußtſeyns) gedeihen.

Der Sinn des Innern giebt die Grundlage der Selbſtanſchauung; die Zeit iſt die Form der Selbſtanſchauung, die in ihr ablaufenden Gemüthszuſtände ſind die Materie der Selbſtanſchauung. Der Sinn des Aeußern giebt die Grundlage zur Anſchauung der Objekte, der Raum iſt die Form der objektiven Anſchauung, das den Raum Erfüllende iſt die Materie der objektiven Anſchauung. Die formale Selbſtanſchauung iſt die Grundlage der Zahlenlehre; die materiale Selbſtanſchauung iſt die Grundlage der Seelenlehre. Die Form der objectiven Anſchauung iſt die Grundlage der Geometrie; die Materie der objectiven Anſchauung iſt die Grundlage der Körperlehre.

Die Selbſtthätigkeit muß hinzukommen, um das, was von Seiten der Sinnlichkeit bloße Grundlage iſt, zum Erkenntniß zu erheben. Sie thut dies, indem ſie die Grundlagen gemäß ihren Spontaneitätsgeſetzen bearbeitet, welches überall in einem Vereinigen, Beſtimmen und Ordnen beſteht. Was nun die Spontaneitätsgeſetze für den Verſtand ſind, das ſind die Formen der Sinnlichkeit (Zeit und Raum) für den Sinn. Wie jene im Verfahren nach ihren Geſetzen nur ein Verſtand iſt, ſo iſt dieſe im Vorſtellen gemäß ihren Formen nur ein Sinn.

* * *

§. 9. Der Verſtand iſt alſo das Vermögen Vorſtellungen ſelbſtthätig zu verbinden, und zwar zuoberſt dadurch, daß er ſie 1) auf ſein Subjekt (auf ſein Selbſt) 2) auf das Objekt (auf etwas von ſeinem Selbſt verſchiedenes) bezieht. Das dieſen intellectuellen Functionen von Seiten der Sinnlichkeit Unterliegende giebt der Sinn. Man kann ſich dieſes durch folgende Parallele verdeutlichen.

A. Sinn, als Vermögen Vorſtellungen zu empfangen.	B. Verſtand, als Vermögen Vorſtellungen zu verbinden.
1) Durch den innern Sinn gemäß der Zeit. Selbſtanſchauung.	1) Durch Beziehung derſelben auf ſein Subjekt. Selbſtbewußtſeyn.
2) Durch den äußern Sinn gemäß dem Raume. Anſchauung der Gegenſtände.	2) Durch Beziehung derſelben auf Objekte. Erkenntniß der Gegenſtände.

§. 10. Das bisher von der Sinnlichkeit Erörterte, kann durch folgende Tabelle überſehen werden.

Sinn.
Sinnenvorſtellung.

Sinn des Innern. Selbſtanſchauung. — Sinn des Aeußern. Objektsanſchauung.

Form des innern Sinnes.	Materie des innern Sinnes.	Form des äußern Sinnes.	Materie des äußern Sinnes.
Die Zeit.	Selbſtempfindung.	Der Raum.	Empfindung des Körperlichen.
Reine Selbſtanſchauung.	Empiriſche Selbſtanſchauung.	Reine Anſchauung des Aeußern.	Empiriſche Anſchauung des Aeußern.
Arithmetik.	Pſychologie.	Geometrie.	Körperlehre.

Das Product des Verſtandes aus dem Sinne iſt Sinnenvorſtellung. Das Product aus dem innern Sinne iſt Selbſtanſchauung; das aus der Form des innern Sinnes iſt reine Selbſtanſchauung; die Wiſſenſchaft der reinen Selbſtanſchauung iſt die Arithmetik. Das Product aus der Materie des innern Sinnes iſt Selbſtempfindung (Empfindung ſeiner Gemüthtszuſtände) die Wiſſenſchaft der Empfindungen ſeines Selbſt iſt Pſychologie. — Das Product aus dem äußern Sinne iſt Objektsanſchauung, das aus der Form des äußern Sinnes reine Anſchauung des Aeußern, die Wiſſenſchaft der reinen Anſchauung des Aeußern, iſt Geometrie (Raumslehre). Das Product aus der Materie des äußern Sinnes iſt Empfindung des Undurchdringlichen (des Raumerfüllenden, Körperlichen); die Wiſſenſchaft des Körperlichen iſt Körperlehre (Somatologie, Metaphyſik und Phyſik des Körperlichen). Mehr auf Sinnlichkeit gegründete Principien der Erkenntniſſe giebt es nicht, und alles, was Lehre des Sinnlichen heißen kann, muß entweder zur Mathematik (Arithmetik und Geometrie) oder zur Phyſik (Phyſiologie der Seele oder des Körperlichen) gehören; welche nun wiederum ihre Unterabtheilungen zulaſſen; z. B. reine und angewandte Mathemakik, rationale und empiriſche Wiſſenſchaft des Körperlichen (Metaphyſik und Phyſik des Materiellen) ꝛc.

b. Von dem Beygeſellungs- und Bildungsvermögen der Sinnlichkeit.

§. 11. Das Gemüth, als Vorſtellungsvermögen, beweiſt ein Vermögen, die Vorſtellungen einander beyzugeſellen (aſſociatio repraeſentationum).

Dieſe Beygeſellung iſt entweder urſprünglich (aſſociatio originaria) und beſteht darin, daß die durch den Sinn unmittelbar gegebenen Vorſtellungen einander beygeſellt werden; oder abgeleitet (derivativa, reproductiva), und beruht darauf, daß das, daß die Vorſtellungen einmal in einer gewiſſen Folge im Gemüthe beygeſellet waren, einen Grund enthält, daß ſie einander wechſelſeitig von ſelbſt wieder hervorrufen. Die Vorſtellung A. ruft die Vorſtellung B., und dieſe wiederum jene hervor, blos weil ſie einmal einander beygeſellet waren. Dies iſt das Geſetz der Beygeſellung (lex aſſociationis repraeſentationum).

Hierauf beruht die Möglichkeit der Einbildungskraft und des Gedächtniſſes. Denn aſſociirten ſich die Vorſtellungen nicht, ſo könnte man ſie auch nicht in ein bildliches Ganze, und zur Einheit eines Gedankens bringen; und wäre es nicht Geſetz der Aſſociation, daß das ein- oder mehrmalige Beyſammenſeyn der Vorſtellungen einen Grund der Wiederhervorrufung der Einen durch die Andere enthielte, ſo würde die Wiederhervorrufung derſelben, es ſey der Anſchauungen durch die Einbildungskraft, oder der Gedanken durch das Gedächtniß, nicht möglich ſeyn. — Die Zurückrufung der Anſchauungen geſchieht durch die Einbildungskraft, die Zurückrufung der Begriffe geſchieht durch das Gedächtniß. Beide Zurückrufungen geſchehen nach dem Kauſalgeſetze der Aſſociation der Vorſtellungen. Hierauf beruht das Erinnerungsvermögen. Denn Erinnerung iſt das Bewußtſeyn der ſich von ſelbſt wechſelſeitig hervorrufenden Vorſtellungen nach dem Geſetze der Beygeſellung.

Das Bildungsvermögen (die Einbildungskraft) iſt alſo das Vermögen, das Mannigfaltige der Sinnlichkeit vermöge der Aſſociation der Vorſtellungen zu einem gewiſſen Inhalte zuſammen zu ſetzen. Ihr Product iſt das Bild, entweder ein reines (durch blos formale Anſchauung — das Schema) oder ein empiriſches (durch materielle Anſchauung, durch Zuſammenſetzung deſſen, was die Zeit und den Raum erfüllt, mithin Empfindungsvorſtellung iſt).

Die Einbildungskraft iſt, wie das Beygeſellungsvermögen, ebenfalls entweder urſprünglich (imaginatio productiva) oder abgeleitet (reproductiva). Jene ſetzt die durch den Sinn gegebenen Vorſtellungen zuſammen, und bringt ſie in ein Bild (anſchauliche Vorſtellung eines Ganzen). Die reinen Raums- und Zeitanſchauungen, desgleichen die Zuſammenſetzung des durch die Empfindung gegebenen Mannigfaltigen im Raum und in der Zeit ſind ihr Werk. Dieſe aber (die zurückrufende Einbildungskraft) ſetzt ſchon das urſprünglich bildende Vermögen voraus, und beſteht darin, daß ſie ihr Product, auch ohne unmittelbare Sinnenvorſtellung wiederholt. — Die Vorſtellung eines Gegenſtandes, z. B. eines Baums, welche vermittelſt der Empfindung und der urſprünglich zuſammenſetzenden Bildungskraft in mir erzeugt ward, vermag eben dieſe Einbildungskraft auch ohne Gegenwart des Objekts, und ohne die Empfindungsvorſtellung wieder hervorzubringen; ſo daß ich mir nicht blos die Zeit, da ich den Baum ſah, und den Raum, welchen er einnahm, (den Umriß deſſelben) ſondern auch die Farbe, Rauheit, Härte, Blätter, Früchte ꝛc. wieder vorſtelle. Nur die Wahrnehmung des Objekts ſelbſt iſt nicht in dieſer Einbildung enthalten, obwol auch gewiſſe Empfindun-

gen bey Gelegenheit derſelben wieder erneuert werden können.

Das Beygeſellungs- und das Bildungsvermögen ſind urſprünglich blindwirkende Gemüthsvermögen; können aber durch Uebung verſtärkt werden.

Die Einbildungskraft iſt nicht ſchöpferiſch im ſtrengen Sinne, denn ſie vermag nichts zu bilden, wozu ihr nicht der Stoff durch die Sinne gegeben wäre. Selbſt die wildeſten Zuſammenſetzungen derſelben nehmen ihre Materie immer aus den Sinnenvorſtellungen, und ſind, wenn ihnen nicht unmittelbare Anſchauung zum Grunde liegt, nichts als Reproductionen nach dem Geſetze der Aſſociation.

Das Beygeſellungsvermögen und die auf ihr beruhende urſprüngliche Bildungskraft ſind der Willkühr nicht unterworfen, denn man kann urſprünglich keine andere Vorſtellungen einander beygeſellen, und zu einem Bilde zuſammenſetzen, als diejenigen, welche durch den Sinn gegeben werden. Die reproductive Einbildungskraft aber und das Gedächtniß iſt der Willkühr unterworfen, und man kann, wenn man will, einmal gehabte Vorſtellungen wieder ins Gemüth zurückrufen. Dieſe willkührliche Zurückrufung geſchieht dann gemäß dem Geſetze der Aſſociation. Das Geſetz der Beygeſellung iſt alſo doch immer die Bedingung der Möglichkeit, Vorſtellungen willkührlich zu reproduciren. Der Act der Willkühr, ſich des Kauſalverhältniſſes der Aſſociation der Vorſtellungen zu bedienen, um dadurch eine Vorſtellung, die man durch einen Begriff feſthält, im Bewußtſeyn wieder zu erwecken, heißt das Beſinnen. Die Reproduction der Vorſtellungen ohne Willkühr heißt Phantaſie, ſpie-

lende Einbildungskraft, und ſie äußert ſich beſonders im Traume.

Anmerk. Die Sprache beruht auf dem Kauſalgeſetze der Aſſociation der Vorſtellungen. — Auf eben dieſem Geſetze beruhen viele Erſcheinungen des Gemüths; z. B. Vorliebe und Abneigung gegen gewiſſe Perſonen, Wechſel der Launen ꝛc. indem man ſich der Vorſtellungen nicht klar bewußt iſt, welche unwillkührlich einander beygeſellt, die verborgenen Urſachen gewiſſer Gemüthsſtimmungen werden.

c. Sinn, Beygeſellungsvermögen und Einbildungskraft ſind nothwendige Bedingungen der Erkenntniſſe.

§. 12. Die Sinnlichkeit giebt nur den rohen Stoff der Vorſtellungen; dieſer würde aber einem beſtändigen Entſtehen und Vergehen unterworfen ſeyn, wenn die Vorſtellungen einander nicht beygeſellt würden. Die bloße Beygeſellung würde aber nur eine unbeſtimmte Reihe von Elementen geben, wenn nicht die Einbildungskraft hinzu träte, und das Mannigfaltige, nach der formalen Sinnlichkeit Gegebene und einander Beygeſellte in eine anſchauliche Vorſtellung zuſammenſetzte, und zu einem Bilde vereinigte.

Auf ſolche Art bewirkt die productive Einbildungskraft die formale Anſchauung des Raums und der Zeit, und die materiale Anſchauung des die Zeit und den Raum Erfüllenden.

Die Function der urſprünglichen Bildung iſt eine blinde Function der Seele; ſie liegt aber aller Erkenntniß zum Grunde; denn ohne die Zuſammenſetzung des Man-

nigfaltigen würde keine Einheit deſſelben möglich ſeyn. Die Einheit aber iſt dasjenige, was der Verſtand hinzuthut; um die Bildungen zu Erkenntniſſen zu erheben.

d. Die Einbildungskraft iſt kein blos paſſives Vermögen.

§. 13. Der ſubjectiven Bedingungen wegen, unter welchen die Einbildungskraft allein Anſchauungen zu Stande bringen kann, gehört ſie zur Sinnlichkeit; denn ohne die Form und Materie, deren Quelle in der Sinnlichkeit iſt, vermag die Einbildungskraft nichts. Aber da ſie doch, vermittelſt der Beygeſellung der Vorſtellungen, das ſucceſſiv gegebene Mannigfaltige der Sinnlichkeit zu einem Bilde zuſammenſetzt, ſo zeigt ſie hierin Thätigkeit, und gehört *von dieſer Seite* zum Verſtande.

Wegen dieſer urſprünglichen Thätigkeit heißt ſie eben productive Einbildungskraft, und unterſcheidet ſich dadurch vom Verſtande, daß dieſer auch, abgeſehen von den urſprünglichen Bildungen (von den figürlichen Syntheſen) noch ein Vermögen der Regeln iſt, durch welche eine Verſtandeszuſammenſetzung (ſyntheſis intellectualis) entſpringt; welcher noch die Bildungen der Einbildungskraft unterworfen werden müſſen, um Verſtandeseinheit zu gewinnen, und Erkenntniſſe zu werden.

Anmerk. Einbildungskraft haben auch die Thiere, aber kein Vermögen, die Bildungen der Einbildungskraft unter Regeln zu bringen, mithin aus der figürlichen Zuſammenſetzung eine intellectuelle zu machen.

Die Einbildungskraft iſt alſo das Band, wodurch Sinnlichkeit und Verſtand mit einander zuſammenhängen, und der Uebergang von jener zu dieſem

vermittelt wird. — Sinnlichkeit giebt den Stoff, die Einbildungskraft ſetzt zuſammen, und der Verſtand giebt die Einheit des Zuſammengeſetzten.

* * *

Wir ſind nun ſoweit, daß wir dasjenige in unſrer Erkenntniß, was der Sinnlichkeit (dem Sinne, welcher den Stoff giebt, und der productiven Einbildungskraft, welche ihn zu einem Bilde zuſammenſetzt) angehört, abſondern können, und da bleibt unſrer Betrachtung nun nichts weiter übrig, als dasjenige Verfahren unſers Gemüths, wodurch die Vorſtellungen eigentlich erſt zur Erkenntniß erhoben werden.

Das Vermögen des Erkennens iſt nun die abſolute Selbſtthätigkeit des Gemüths, welche man das Bewußtſeyn, den Verſtand oder die Vernunft nennt, und unter dieſen Benennungen das ganze Erkenntnißvermögen, ſowol der Form als Materie nach, verſteht. Wie wir nun die Sinnlichkeit als eine Quelle von Vorſtellungen erwogen und geſehen haben, daß ſie durch ihre Form und Materie zwar nicht ſchon Erkenntniſſe ſelbſt, aber doch eine Grundlage zu Erkenntniſſen hergiebt; ſo wollen wir auch jetzt das Bewußtſeyn erwägen, und ſehen, was dieſes, als reines und iſolirtes Vermögen, ſowol der Form als Materie nach zu unſern Vorſtellungen hinzuthue, um ſie zu Erkenntniſſen zu erheben.

Verſtandeslehre

oder

Wiſſenſchaft der Elemente und Geſetze

des

ſelbſtthätigen Vorſtellungsvermögens.

Digitized by Google

Vorerinnerungen über den Begriff und die Eintheilung der Verſtandeslehre.

§. 14.

Die Handlungen des Bewußtſeyns, abgeſondert von der Sinnlichkeit, haben ihre Geſetze, denen ſie, wie jedes andere Gemüthsvermögen den Seinigen, unterworfen ſind.

Dieſe Verſtandeshandlungen nun zu zergliedern, um ihre Geſetze aufzufinden, iſt eine Angelegenheit der Logik. — Das Bewußtſeyn aber kann nicht thätig ſeyn, ohne durch ſeine Thätigkeit etwas vorzuſtellen, mithin durch ſeine bloße Thätigkeit eine eigne Quelle von Vorſtellungen zu ſeyn. Indem es nach der ihm eigenthümlichen Art beſchäfftigt iſt, giebt es eine Vorſtellung von ſeiner Geſchäfftigkeit. Auf wie vielerley Art er nun durch ſich ſelbſt geſchäfftig ſeyn kann, ſo vielerley Arten von Vorſtellungen wird es auch aus ſich ſelbſt darbieten, und dieſe von ihm ſelbſt erzeugten Vorſtellungen werden die reinen Elemente des Verſtandes ausmachen. Dieſe reinen Elemente des Verſtandes aus ſeinen reinen Handlungen abzuleiten, und als ſelbſterzeugte Materialien aller Erkenntniß aufzuſtellen iſt ebenfalls eine Angelegenheit der Logik. — Wer die Geſetze der Verſtandeshandlungen kennt, kennt auch die durch ſie erzeugten Vorſtellungen; denn das geſetzmäßige Handeln des Verſtandes iſt

die Quelle der Vorſtellungen von dieſem Handeln, und wiederum dieſe Vorſtellungen ſind Erkenntnißgründe des geſetzmäßigen Handelns des Verſtandes. — Die Verſtandeshandlung iſt der Grund des Daſeyns (principium eſſendi) der ihr eigenthümlichen Vorſtellungen, und dieſe ſind Gründe des Erkennens (principia cognoſcendi) der ihnen voraufgehenden Verſtandeshandlungen. An den Begriffen von den Verſtandeshandlungen hat man die Geſetze derſelben, und an den Verſtandeshandlungen hat man den Geburtsort jener Begriffe, als Elementarvorſtellungen des Verſtandes.

Die Angelegenheit der Logik iſt alſo, die Verſtandeshandlungen auf Begriffe zu bringen; denn dadurch gelangt man erſtlich zur Erkenntniß ſeiner Geſetze, und zweytens zur Erkenntniß der durch ſein eignes Verfahren erzeugten Elementarvorſtellungen.

Indem die Verſtandeslehre dieſe Angelegenheit betreibt, iſt ſie eine reine und allgemeine Logik; denn ſie ſchöpft ihre Erkenntniſſe lediglich aus dem Verſtande ſelbſt, und zwar aus ſeinen iſolirt gedachten Functionen. Die Geſetze aber und die Elemente, welche auf ſolche Art gefunden werden, betreffen den Verſtandesgebrauch überhaupt, mithin mit Wegſicht von allen beſondern Gegenſtänden, und von aller beſondern Beſchaffenheit des Subjekts. Wer nur ſeinen Verſtand gebraucht, und worüber er ihn auch gebrauchen mag, der iſt an jene Geſetze und Elementarvorſtellungen gebunden; denn nur durch ſie und in ihnen hat und gebraucht er Verſtand.

Man theilt die reine und allgemeine Logik in die materiale (tranſcendentale) und formale Logik. Jene will eigentlich nichts anders, als die Elementar

begriffe und Grundſätze aufſtellen, welche ihren Geburtsort lediglich im Verſtande haben, und eigentlich die Verſtandeshandlungen anzeigen, durch welche er einen ihm anderswoher (aus der Sinnlichkeit) gegebenen Stoff zur Erkenntniß erhebt. Dieſe aber ſucht ſich blos der Geſetze zu bemächtigen, denen der Verſtand unterworfen iſt, wenn er ſich nur als Verſtand zeigen will; er mag denken, was und worüber er will. Es iſt aber klar, daß die formale Logik ihr Geſchäfft nicht vollenden kann, wenn ſie nicht die Materiale zu ſich verbindet, denn es ſind eine und dieſelben Verſtandeshandlungen, aus welchen die Geſetze und die Elementarbegriffe entnommen werden müſſen. Mache ich mir einen Begriff von der Verſtandeshandlung, ſo habe ich ihr Geſetz; erwäge ich, daß dieſer Begriff eine ſelbſterzeugte Vorſtellung des Verſtandes iſt, ſo habe ich an ihm ein *Element, welches, es mag vorkommen wo es will, immer reiner Zuſatz des Verſtandes iſt.*

Der reinen Logik ſtellt man die angewandte, der allgemeinen die beſondere gegenüber. Die reine abſtrahirt von allen ſubjektiven (ſinnlichen) Bedingungen des Verſtandesgebrauchs; die angewandte nimmt aber auf dieſelben Rückſicht. Sie erwägt alſo die ſubjektiven Hinderungs- und Beförderungsmittel des geſetzmäßigen Verſtandesgebrauchs; iſt alſo eine auf die Menſchenkunde bezogene Verſtandeslehre. Sie handelt z. B. von den Urſachen, daraus uns gewiſſe Erkenntniſſe entſpringen, oder untergeſchoben werden können; von dem Einfluſſe der Sinne, dem Spiele der Einbildungskraft, von der Macht der Gewohnheit auf das Denken und Urtheilen; von dem Urſprunge des Irrthums und der Vorurtheile, der Ueberzeugung, des Zweifels ꝛc. Die beſon-

dere Logik nimmt auf die Beſchaffenheit der Objekte Rückſicht, und iſt ein bloßes Organon für dieſe oder jene Wiſſenſchaft; z. B. der Körperlehre, Seelenlehre, Rechtslehre, Tugendlehre ꝛc. Denn, wenn die Materialien zu einer Wiſſenſchaft geſammlet ſind, ſo liegt es dem reinen Verſtande ob, gleichſam die letzte Hand an ſie zu legen, um ihr die förmliche Vollkommenheit zu geben (ſie gleichſam zu organiſiren), z. B. die Idee des Ganzen und ſeiner Glieder, das Verhältniß der Glieder zum Ganzen, und unter einander anzugeben, eine richtige Eintheilung der Materialien, und eine gehörige Ableitung der Sätze von einander zu beſorgen ꝛc. Dadurch werden die Lücken der Erkenntniß entdeckt und die Wege gezeigt, wie man ſie zu ergänzen habe. Die beſondere Logik iſt daher nichts anders als eine unter der Leitung der allgemeinen Logik unternommene Propädeutik für dieſe oder jene Wiſſenſchaft; ſo wie die angewandte Logik eigentlich nichts anders iſt, als ein unter der Leitung der reinen Logik gebrauchtes Reinigungsmittel (catharcticon) des unter den Umſtänden ſeiner Anwendung mancherley Verleitungen zum Irrthume ausgeſetzten gemeinen Verſtandes.

Ehe man aber die Verſtandesregeln auf beſondere Wiſſenſchaften (als Objekte des Denkens) oder auf die beſondere Beſchaffenheit des Gemüths (als Subjekt des Denkens) bezieht, müſſen die Geſetze des Verſtandes an ſich, und die aus ſeinen geſetzlichen Functionen entſpringenden Elementarvorſtellungen wiſſenſchaftlich erörtert ſeyn, denn nur alsdann kann man verſichert ſeyn, an ihnen eine untrügliche Leitung zu haben, wie man ſeine Erkenntniſſe logiſch vervollkommnen oder von Irrthümern ſäubern könne. — Die reine und allgemeine Logik iſt alſo eine rationale Doctrin, d. h. eine ihrer Materie und

Form nach reine Vernunftwiſſenſchaft, und geht aller ihrer Beziehung auf beſondere Objecte oder Subjekte des Erkennens vorauf.

Sie iſt als Kanon alles Verſtandesgebrauchs die Grundlage und Propädeutik zu allen Wiſſenſchaften.

Die Eintheilungen der Logik in die Untertheile, Analytik (Zergliederung der beym Denken auszuübenden Vernunfthandlungen) und Dialektik (Logik des Scheins, ars ſophiſtica, diſputatoria, ein Mißbrauch der Analytik, aus der bloßen Form des Denkens den Schein materieller Erkenntniſſe zu erkünſteln, trifft nicht die Logik ſelbſt, ſondern den Gebrauch derſelben, und die Dialektik als Kartharitikon des Verſtandes gehört zur Methodenlehre, denn ſie trägt die Merkmale und Regeln vor, wornach man beurtheilen kann, daß etwas mit den formalen Regeln des Denkens und der Wahrheit nicht übereinſtimme, ob es gleich mit denſelben übereinzuſtimmen ſcheint.

Die Eintheilung in die natürliche (gemeine, populäre) und künſtliche (ſpekulative, wiſſenſchaftliche) Logik iſt unſtatthaft; weil die Logik nur wiſſenſchaftlich ſeyn kann, indem ſie darauf ausgeht, ſich der Geſetze des Denkens in der Abſonderung bewußt zu werden und zu bedienen. Der natürliche und populäre Verſtandesgebrauch (in concreto) liegt hier zwar zum Grunde, aber nur, um ihn zu beobachten und ſeine Geſetze (in abſtracto) zu finden.

Noch unſtatthafter iſt die Eintheilung in theoretiſche und praktiſche Logik. — Zur Unterlage von Beyſpielen kann und muß jede Erkenntniß dienen, weil jede Erkenntniß der Form des Verſtandes angemeſſen ſeyn

muß. Die Anweiſung aber, die allgemeinen (in abſtracto gedachten) Geſetze des Denkens auf beſondere Wiſſenſchaften anzuwenden, gehört in die Methodenlehre.

Der Vortrag der Logik (d. h. die Manier ihre Doctrin mitzutheilen, und verſtändlich zu machen) kann ſcholaſtiſch und populär ſeyn. Jener giebt die Regeln in ihrer Allgemeinheit (in abſtracto) dieſer im Beſondern (in concreto). Der ſcholaſtiſche Vortrag geht dem populären vorauf, denn der populäre Vortrag iſt nur dann zweckmäßig, wenn man der wiſſenſchaftlichen Gründe erſt mächtig iſt. Popularität ohne Gründlichkeit iſt ſeichte Geſchwätzigkeit.

Anmerk. Die Ausdrücke: Bewußtſeyn, Verſtand, Vernunft: werden öfters für einander gebraucht. Allein man unterſcheidet ſie auch von einander, und dann iſt Bewußtſeyn dasjenige, wozu Verſtand, Urtheilskraft und Vernunft, nur als Aeußerungsarten gehören. In der Zergliederung des Bewußtſeyns muß dies bemerkt werden. Denn da verſtehen wir unſer Bewußtſeyn die Spontaneität des Vorſtellens überhaupt; unter Verſtand, Urtheilskraft und Vernunft aber die Modalität, d. h. die Erkenntnißart des Bewußtſeyns. Die Logik ſoll nicht blos den Verſtand (λόγος) in engerer Bedeutung, ſondern den Verſtand in weiterer Bedeutung, da er die Spontaneität des Vorſtellens überhaupt iſt, zergliedern. Sie hebt alſo mit der Zergliederung des Bewußtſeyns an, wovon die Zergliederung der Erkenntnißart des Bewußtſeyns nur ein Theil iſt.

Der

reinen allgemeinen Logik

Erſtes Hauptſtück,

vom

Bewußtſeyn

oder der

Selbſtthätigkeit des Vorſtellens

überhaupt.

Digitized by Google

Vom
Bewußtſeyn
oder der
Selbſtthätigkeit des Vorſtellens
überhaupt.

§. 15.

Der oberſte Grund, durch welchen alle Erkenntniß, als ſolche, allein möglich wird, iſt das Bewußtſeyn. Es iſt aber dieſes Bewußtſeyn eine urſprüngliche Gemüthshandlung; deren Grund der Thätigkeit in nichts als allein in ihm ſelbſt geſucht und geſetzt werden kann (apperceptio originaria et transſcendentalis). Das Product aus dieſer reinen Thätigkeit des Bewußtſeyns iſt die Vorſtellung: Ich: denn giengen nicht die Handlungen des Bewußtſeyns vorauf, ſo würde das Ich auch gar nicht in unſre Vorſtellungen kommen; denn dieſes Ich iſt nichts anders als das Bewußtſeyn des Bewußtſeyns, d. h. eine Vorſtellung, durch welche das Bewußtſeyn ſich ſelbſt nach allen ſeinen Acten feſthält (apperceptio reflexa).

§. 16. Die urſprünglichen Handlungen des Bewußtſeyns ſind aber folgende: 1) Größenbeſtimmung 2) Beſchaffenheitsbeſtimmung, 3) Verhältnißbeſtimmung, 4) Beſtimmung der Erkenntnißart.

1) Die Größenbeſtimmung beſteht in der Vereinigung des Mannigfaltigen, (Zuſammenfaſſung des Aufgefaßten). Die Zuſammenfaſſung des Aufgefaßten giebt Eins; das Hinzuthun des Einen zu Einem giebt Vieles; die Zuſammenfaſſung des Vielen giebt Alles.

Dieſe Modi der Größenbeſtimmung auf Begriffe gebracht, geben die Begriffe der Einheit, Vielheit und Allheit. Dies ſind alſo Elementarbegriffe, welche ihren Geburtsort und ihre Haltung lediglich in den Acten des Bewußtſeyns haben. Sie drücken alſo die reine Erkenntnißhandlung ſelbſt aus, und wäre das Bewußtſeyn nicht durch ſeine eigne Natur auf dieſe Handlungsarten eingeſchränkt, und erwieſe es ſich nicht durch dieſelben, ſo würde das Eine, Viele und All gar nicht in unſern Vorſtellungen vorkommen. Da aber das Bewußtſeyn ſich nur durch dieſe Handlungsarten äußern kann, ſo iſt klar, daß ſie in jeder Erkenntniß (dem Producte des Bewußtſeyns) vorkommen, und Elemente derſelben ausmachen müſſen. Vorſtellungen, die nicht als Eins, oder Vieles oder Alles (als Einheit des Vielen) beſtimmt ſind, ſind auch nicht Erkenntniſſe, denn durch jene Acte werden ſie erſt zu Erkenntniſſen.

Auf dieſen Acten beruhen die Begriffe der Einerleyheit und Verſchiedenheit. Denn das Viele als Eins auf- und zuſammenfaſſen iſt der Actus der Conſtitution des Einerleyen; das Viele aber nur als Vieles auffaſſen, iſt der Actus der Conſtitution des Verſchiedenen.

Im letztern Act ſcheidet und trennt das Bewuſstſeyn die Einheiten, im erſtern aber umfaſst es dieſelben, und dieſe Acte ſind es, welche die Begriffe (als apperceptiones reflexae) der Einerleyheit und Verſchiedenheit begründen.

2. Die Beſchaffenheitsbeſtimmung beſteht im Setzen, Nichtſetzen und Entgegenſetzen (beſchränken). Auch dies ſind urſprüngliche Acte des Bewuſstſeyns und Bedingungen, unter welchen es ſich allein erweiſen kann. Das Bewuſstſeyn iſt durch ſich ſelbſt genöthigt, ſich in ſeinem Setzen zu beſchränken, d. h. mit dem Geſetzten das Nichtgeſetzte zu verbinden, um zu einem beſtimmten Bewuſstſeyn des Geſetzten zu gelangen. Das ins Unendliche gehende Setzen = ∞, und das abſolute Nichtſetzen = 0 ſind keine mögliche Acte der Apperception, jeder Actus des Setzens muſs alſo zwiſchen Null und dem Unendlichen enthalten, d. h. das Bewuſstſeyn eines Geſetzten muſs mit dem Bewuſstſeyn eines Nichtgeſetzten verbunden ſeyn. Der Actus des Bewuſstſeyns in der Selbſtbeſchränkung ſeines Setzens heiſst Gradesbeſtimmung und hieraus iſt klar, warum jede Beſchaffenheitsbeſtimmung (Sachheit) einen Grad haben müſſe.

Der Actus des Bewuſstſeyns, ſich in ſeinem Setzen ſelbſt zu beſchränken iſt der Erzeugungsactus der Empfindung, als Modification des Bewuſstſeyns. Dies Bewuſstſeyn heiſst das empiriſche Bewuſstſeyn, weil es das die Materie der Sinnlichkeit zu einer Wahrnehmung erhebende Bewuſstſeyn iſt. Nun mag die Materie ſeyn, welche ſie wolle, ſo muſs ſie doch, in wie fern ſie in und von dem Bewuſstſeyn geſetzt wird, der Bedingung des Setzens gemäſs geſetzt, d. h. durch Selbſtbeſchränkung des Bewuſstſeyns geſetzt ſeyn, d. h. das Bewuſstſeyn derſelben muſs einen Grad haben. Dies iſt es, was man aus dem

reinen Act des Setzens, ohne alle Empfindung und vor aller Empfindung erkennen kann. Denn man ſagt hierin weiter nichts aus, als das, was zur Möglichkeit des Empfindens (des Setzens im Bewußtſeyn) überhaupt erforderlich iſt.

Die Modi der Qualitätsbeſtimmung auf Begriffe gebracht, geben die Begriffe der Sachheit, des Mangels, und der Einſchränkung (realitas, negatio, limitatio). Dies ſind alſo Begriffe, welche ihren Geburtsort und ihre Haltung lediglich in den Momenten des Acts der Qualitätsbeſtimmung haben. Sie drücken alſo die reine Erkenntnißhandlung ſelbſt aus und das Bewußtſeyn, oder die Quelle des Erkennens, iſt durch ſeine Natur auf ſie eingeſchränkt, und erwieſe es ſich nicht durch dieſelben, ſo würden das Etwas, oder Nichts, oder Eingeſchränktes gar nicht in unſern Vorſtellungen vorkommen. Wiederum iſt klar, daß wenn man nicht entweder bejaht oder verneint oder (vom Bejahten etwas verneint, d. h.) einſchränkt, alles Bewußtſeyn ſelbſt vergeht.

Hierauf beruhen die Begriffe der Einſtimmung und des Widerſtreits. Das urſprünglich im Bewußtſeyn Zuſammengeſetzte iſt das Einſtimmige, und wir haben keine andere Probe, das Einſtimmige, als ſolches, zu erkennen, als dieſe: ob es ſich vom Bewußtſeyn zuſammenſetzen laſſe oder nicht. Das ſich im Bewußtſeyn der Zuſammenſetzung mit einem Geſetzten Weigernde iſt das dem Geſetzten Widerſtreitende. Jedem Widerſtreit der Vorſtellungen geht eine urſprüngliche Entgegenſetzung voraus, d. h. Verbindung des Geſetzten mit dem in ihm Nichtgeſetzten, welches der Actus der Ein-

ſchränkung iſt, denn das Geſetzte beſtimmt durch das in ihm Nichtgeſetzte iſt das Eingeſchränkte.

Das Geſetzte iſt = + 1, das Nichtſetzen iſt = 0, das dem Geſetzten Entgegengeſetzte iſt = — 1.

Anmerk. Das urſprüngliche Bewuſstſeyn widerſpricht ſich nicht; denn es kann von ſelbſt aus ſeiner Natur nicht herausgehen. Es iſt vielmehr dasjenige, was alles Einſtimmige, als ſolches, und alles Widerſtreitende, als ſolches, conſtituirt. Aber das reflectirende Bewuſstſeyn, welches Begriffe macht, und durch ſie urtheilt, kann dem urſprünglichen Bewuſstſeyn widerſprechen, indem es das Einhellige als widerſtreitend oder das Widerſtreitende als einhellig denkt und beurtheilt. — Aller Widerſpruch überhaupt beruht auf dem Verhältniſs der reflectirenden Apperception zur urſprünglichen, und muſs nicht mit den Momenten der Qualitätsbeſtimmung (Setzen, Nichtſetzen und Entgegenſetzen) verwechſelt werden. Aller Widerſpruch beſteht alſo in der Unangemeſſenheit der reflectirten Erkenntniſs zu den conſtitutiven Erkenntniſsacten.

3. Die Verhältniſsbeſtimmung zerfällt in die Momente: a) die Inhärenz, b) die Dependenz, und c) die Concurrenz zu erzeugen.

Es liegt in der Natur des Bewuſstſeyns, die Relation des Geſetzten zu einander zu erzeugen; die Art, wie es dies thut, iſt ebenfalls durch ſeine Natur auf drey Momente eingeſchränkt. Erſtlich beſtimmt es ein Geſetztes gegen das Andere, entweder als Subſtanz (Subjekt) oder als Accidenz (Prädicat) — als das Beſtehende, Selbſtſtändige, oder das dem Selbſtſtändigen Anhängende.

Zweytens beſtimmt es das Geſetzte gegeneinander, entweder als Urſache oder als Wirkung (Grund und Folge). Drittens beſtimmt es die Wechſelwirkung des Geſetzten.

Dieſe Acte des Bewußtſeyns auf Begriffe gebracht, geben die Begriffe 1) der Inhärenz, Selbſtſtändigkeit und Zuſtändlichkeit; 2) der Abhängigkeit, Urſache und Wirkung; 3) der Wechſelwirkung oder Gemeinſchaft (da ein Geſetztes im Verhältniß zu einem andern Geſetzten wechſelſeitig als Subſtanzen die Urſachen ihres Zuſtandes ſind). Auch dieſe Begriffe ſind Elementarbegriffe, und haben ihre Haltung in den urſprünglichen Acten der Apperception; denn conſtituirte das Bewußtſeyn nicht, durch ſeine Natur genöthigt, jene Verhältniſſe, ſo würden wir auch die Begriffe davon nicht haben, und die Vorſtellungen, daß etwas Subſtanz oder Zuſtand, Urſache oder Wirkung, oder endlich wechſelſeitig einander ſeinen Zuſtand verurſachend ſey, würden gar nicht in dem Context unſrer Begriffe vorkommen.

Hierauf beruhen die Begriffe des innern und äußern Verhältniſſes. Die Zuſtändlichkeit iſt etwas, welches entweder der Subſtanz an ſich, d. i., außer aller Beziehung auf etwas Anderes, d. h. innerlich zukommt, oder welches ihr nicht an ſich, ſondern nur in Beziehung auf etwas Anderes, d. h. äußerlich zukommt. Jenem Begriffe liegt der Act der Inhärenzbeſtimmung, dieſem der der Dependenz, und der Vereinigung beider Begriffe der Act der Concurrenzbeſtimmung zum Grunde.

Daß aber die Verhältnißbegriffe der Subſiſtenz und Inhärenz, der Kauſalität und Dependenz, und endlich der Gemeinſchaft in der Natur des Bewußtſeyns ihre Quelle und ihren Boden haben, iſt daraus klar, daß uns,

wenn wir etwas denken wollen, was weder Subſtanz noch Accidenz, weder Urſache noch Wirkung ſey, mithin auch gar nicht in Wechſelwirkung ſtehe, alles Bewuſstſeyn ſelbſt vergeht.

4) Der Act, die Erkenntniſsart zu beſtimmen (actus modalitatis) zerfällt in die Acte; 1) des Begriffmachens, 2) des Urtheilens, und 3) des Schlieſsens.

Das urſprüngliche Bewuſstſeyn alſo, in dem Acte, die Art ſeines eignen Erkennens zu beſtimmen, conſtituirt ſich zu einem Verſtande, einer Urtheilskraft und einer Vernunft.

a. Im erſten Act macht das Bewuſstſeyn Begriffe, d. h. es blickt zurück auf dasjenige, was es der Quantität, Qualität und Relation nach gemacht hat, ſucht die Einheit oder Regel des Gemachten zu gewinnen, und dieſe abgeſondert vorzuſtellen. Die abgeſondert vorgeſtellte Einheit des Mannigfaltigen iſt der Begriff. — Das Vermögen der Begriffe heiſst Verſtand im engeren Sinne, und das Bewuſstſeyn in dem Moment der Modalität, welches Verſtand im engern Sinn heiſst, iſt die weſentliche Bedingung der logiſchen Form aller unſrer Erkenntniſs.

b. Im zweyten Act führt das Bewuſstſeyn die gewonnene Regel wieder auf das (der Quantität, Qalität und Relation nach) urſprünglich Beſtimmte zurück, und ſtellt dieſes als das durch jene Regel Beſtimmte vor, d. h. es ſubſumirt das Objekt unter den Begriff (es erkennt die Identität des Begriffs mit dem Objekte). — Das Vermögen unter Begriffe zu ſubſumiren heiſst Urtheilskraft.

Urſprünglich ſucht alſo der Verſtand von den Objekten die Begriffe und die Urtheilskraft zu den Begriffen die

Objekte. — Das Bewußtſeyn im Actus dieſes Suchens begriffen, iſt das Reflectirende. Allen Begriffen und Urtheilen geht alſo Reflexion vorauf.

c. Im dritten Act ſtützt ſich das Bewußtſeyn auf ein ſchon gemachtes Urtheil, und leitet aus dieſem ein anderes Urtheil her, und zwar entweder aus dem Begriffe jenes Urtheils, oder durch Subſumtion unter den Begriff. — Dieſer Act heißt Schließen, und das Vermögen zu ſchließen heißt Vernunft im engern Sinne.

Auf dem Acte des Begriffmachens beruht die Vorſtellung des Möglichen und Unmöglichen. Denn wenn man einen Begriff von einer Sache hat, ſo ſtellt man ſich die Möglichkeit derſelben vor; und unmöglich iſt dasjenige, was dem Acte, ſich einen Begriff davon zu machen, widerſtreitet.

Auf dem Acte des Urtheilens beruht der Begriff des Wirklichen und Nichtwirklichen. Denn wenn man das Objekt unter ſeinen Begriff ſtellt, oder dem Begriffe ſein Objekt giebt; ſo ſtellt man ſich eine Wirklichkeit vor, und nichtwirklich iſt dasjenige, wovon man einen bloßen Begriff hat, indeſſen uns die urtheilende Handlung, d. h. die Zurückführung des Begriffs auf ſein Objekt abgeht.

Auf dem Acte des Schließens beruht der Begriff des Nothwendigen und Zufälligen. Denn dies ſind Begriffe von Abfolge oder Nichtabfolge eines Urtheils aus einem Andern. Die urtheilende Handlung giebt dem Begriffe ſein Objekt; nun ſtützt ſich dieſe urtheilende Handlung entweder ſchon auf ein Urtheil, und dann iſt das Urtheil nothwendig, oder es ſtützt ſich nicht auf ein ande-

anderes Urtheil, und dann iſt das Urtheil unmittelbar erzeugt, d. h. nicht nothwendig (zufällig).

Die Acte der Modalität beſtimmen alſo nicht die Erkenntniß, als Objekt der Apperception, denn das Objekt an ſich iſt nur der Quantität, Qualität und Relation nach beſtimmt; ſie beſtimmen aber die Erkenntnißart des Subjekts, und die ſubjektive Erkenntniß wird dadurch zur Erkenntniß durch Begriffe ꝛc. conſtituirt; und nach dieſer Erkenntnißart haben wir entweder einen bloßen Begriff oder verbinden Objekt und Begriff. Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit ſind alſo nicht directe Begriffe von Objekten, ſondern Begriffe von der Erkenntnißart der Objekte. Sie ſind die Exponenten des Verhältniſſes der reflectirenden Apperception zum objektiven Erzeugniß derſelben.

Auf den Acten der Modalität (Begriffmachen, urtheilen und ſchließen) und den ihnen entſprechenden Elementarbegriffen der Erkenntnißart beruhen die Reflexionsbegriffe der Form und der Materie. Indem man vom Objekte den Begriff macht, conſtituirt man das Förmliche, indem man zum Begriffe das Objekt verbindet, conſtituirt man dem Begriffe ſeine Materie.

* * *

§. 17. An den eben erörterten Handlungen des urſprünglichen Bewußtſeyns haben wir dasjenige, was die Natur deſſelben ausmacht. Aus ihnen beſteht das reine Erkenntnißvermögen, und ſie ſind dasjenige, was aller

Erkenntniß, als einer erwerblichen Haabe des Gemüths vorauf geht.

Beym erſten Erwachen der Menſchheit erweiſt ſich das Bewußtſeyn ſeiner Natur gemäß, aber weit eher und früher iſt es ſchon thätig, ehr uns die Augen über ſein Verfahren aufgehen. Denn es muß ſich ja ſchon nach ſeinen Geſetzen erwieſen haben, ehr wir wiſſen können, daß es ſich erweiſe. Denn dieſes Wiſſen iſt ja ſelbſt nichts anders als Bewußtſeyn des Bewußtſeyns, und beruht auf Acten des Bewußtſeyns.

* * *

§. 18. Das Bewußtſeyn erſcheint uns in der obigen Erörterung als ein Syſtem, deſſen Glieder zum Ganzen und unter einander in einem beſtimmten Verhältniſſe ſtehen, und wo keins fehlen kann, ohne das Ganze zu zerrütten, aber auch nichts mehr erfordert wird, um eine Erkenntniß zu einer durchgängig beſtimmten Erkenntniß zu machen.

Ein Act ſetzt immer den andern voraus. Mit der Vereinigung hebt das Bewußtſeyn an; um Eins, ein Vieles oder ein Alles zu erzeugen. Dann ſetzt es das Vereinigte als Inhalt des Bewußtſeyns. Hierauf beſtimmt es das Verhältniß des Geſetzten. Endlich wenn dieſe Acte vernichtet ſind, ſo hebt der Act der Modalität an, und das Bewußtſeyn geht auf Begriffe und Urtheile aus. Der Act der Modalität ſetzt voraus, daß ein Geſetztes der Relation nach beſtimmt ſey; der Act der Relation ſetzt voraus, daß etwas geſetzt ſey; der

Act des Setzens, daß etwas vom Bewußtſeyn vereinigt ſey.

Auch die Momente eines jeden Hauptacts ſtehen in ſyſtematiſcher Verbindung. Das Zuſammenfaſſen ſetzt ein Vieles, das Viele ſetzt Einer Voraus. Die Einſchränkung ſetzt ein Setzen und Nichtſetzen, das Nichtſetzen aber ein Setzen voraus. Die Wechſelwirkung ſetzt Urſache und Subſtanz, die Urſache ſetzt Subſtanz voraus. Das Nothwendige ſetzt etwas Wirkliches und Mögliches, das Wirkliche ſetzt das Mögliche voraus (Vernunft ſetzt Urtheilskraft, Verbindung des Objekts zum Begriffe, Urtheilskraft ſetzt Verſtand, Inhabung der Begriffe, voraus). — Auch entſpringt das dritte Moment immer durch Verknüpfung des zweyten mit dem erſten. Einheit des Vielen iſt Allheit. Vom Bejahten etwas verneinen, heißt einſchränken. Subſtanzen, die von einander die Urſachen ihrer Zuſtände ſind, ſind wechſelwirkende. Das Wirkliche durch das Mögliche beſtimmt, iſt nothwendig.

Wir wollen das bisher Erörterte jetzt zur ſyſtematiſchen Ueberſicht bringen. Die Acte des urſprünglichen Bewußtſeyns mit den ihnen entſprechenden Objektsbeſtimmungen kann man in folgender Tabelle überſehen.

Größenerzeugung.

Einigung.	Eins.
Hinzuthun des Geeinigten zu einander.	Vieles.
Zuſammenfaſſung des Geeinigten.	Alles.

Inhaltserzeugung.

Setzen.	Etwas.
Nichtſetzen.	Nichts.
Entgegenſetzen.	Eingeſchränktes.

Verhältnißerzeugung.

Conſtitution des Selbſtſtändigen und Zuſtändlichen.	Subſtanz und Accidenz.
Des Verurſachenden und Gewirkten.	Urſache und Wirkung.
Des Wechſelwirkenden.	Gemeinſchaft.

Erzeugung der Erkenntnißart.

Begriffmachen (Verſtand).	Mögliches.
Urtheilen (Urtheilskraft).	Wirkliches.
Schließen (Vernunft).	Nothwendiges.

Anmerk. Daß Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit directe Beſtimmungen der ſubjektiven Erkenntnißart, mithin nur indirecte Objektsbeſtimmungen ſind, haben wir ſchon oben erinnert.

Die den urſprünglichen Acten entſprechenden Elementarbegriffe, und die dieſen wiederum entſprechenden Reflexionsbegriffe laſſen ſich in folgender Tabelle überſehen.

Elementarbegriffe.	Reflexionsbegriffe.

I.

Der Größe.

Einheit — Allheit.	Einerleyheit.
Vielheit	Verſchiedenheit.

2.

Des Inhalts.

Bejahung.	Einhelligkeit.
Verneinung.	Widerſtreit.
Einſchränkung.	

3.

Des Verhältniſſes.

Subſtanz, Accidenz.	Inneres.
Urſache, Wirkung.	Aeußeres.
Wechſelwirkung.	

4.

Der Erkenntnißart.

Möglichkeit.	Form.
Wirklichkeit.	Materie.
Nothwendigkeit.	

Anmerk. Die Begriffe, welche nichts als Begriffe von den urſprünglichen Acten des Bewußtſeyns ſind, und als ſolche einen Inhalt der Erkenntniß ausmachen, müſſen auch die oberſten Principien der Reflexion ſeyn; denn dieſe geht darauf aus, ſich das, was urſprünglich conſtituirt iſt, auf Begriffe zu bringen.

Einerleyheit, Einfachheit und Subjektivität des Bewußtſeyns im Gegenſatz mit der Mannigfaltigkeit, Zuſammengeſetztheit und Objektivität deſſelben.

§. 19. Durch die Acte der Modalität des Bewußtſeyns (durch Verſtand, Urtheilskraft und Vernunft) gehen

uns die Augen auch über das Bewußtſeyn ſelbſt auf, und es entſpringt Bewußtſeyn des Bewußtſeyns, d. h. die Vorſtellung. Ich: (ich erkenne, fühle, begehre). Der verſchiedenen Zuſtände des Gemüths kann ich mir nur dadurch bewußt werden, daß ich mich in dieſen verſchiedenen Zuſtänden als ein und daſſelbe Subjekt vorſtelle, mithin iſt die Einerleyheit des Ichs die Bedingung, unter welcher das Bewußtſeyn der Verſchiedenheit allein möglich iſt. Die Vorſtellung der Einerleyheit des Ichs würde aber nicht möglich ſeyn, gienge ihr nicht eine Einigung, als Act, des urſprünglichen Bewußtſeyns, vorauf. Ferner, des Zuſammengeſetzten kann ich mir nur dadurch bewußt werden, daß ich es zuſammenſetze; dieſer Act des Zuſammenſetzens aber enthält nichts Zuſammengeſetztes, iſt vielmehr die Bedingung alles Zuſammengeſetzten, mithin muß das Ich in Beziehung auf dieſen Act als einfach gedacht werden.

Das ich iſt die Bedingung, ſich etwas Objektives vorzuſtellen, und kann daher nur immer als Subjekt vorgeſtellt werden. Wäre das Bewußtſeyn ſelbſt Objekt, ſo müßte es noch ein anderes Bewußtſeyn geben, um ſich jenes als Objekt vorſtellen zu können, und dann wäre dieſes das Subjekt und die Bedingung zur Vorſtellung des Objektiven.

Das Ich ſtellt ſich nun zwar vor als Objekt und Subjekt, aber dies iſt bloße Vorſtellungsart (Form des Vorſtellens) eines und deſſelben Subjekts. Das Ich als Subjekt des Erkennens, Fühlens und Begehrens ſtellt ſich auch vor als Objekt ſeiner eignen Wahrnehmung, und in dieſer Vorſtellungsart giebt es ſich ein Mannigfaltiges

von ſich ſelbſt, um es zuſammenzuſetzen, und zum Objekt der Erfahrung über ſich ſelbſt zu machen.

Die Anſcheinende Zwiefachheit des Ichs, da es einmal das Einigende, Beſchränkende und Ordnende iſt, und zum andern ein Mannigfaltiges, Zuſammengeſetztes und Objektives von ſich darbietet, iſt alſo nur eine zwiefache Vorſtellungsart eines und deſſelben Subjekts.

Das urſprünglich handelnde Ich iſt ein einiges und einfaches Subjekt, das durch dieſe Acte ſich ſelbſt für ſeine Erkenntniſsart ein Objekt werdende Ich bietet ein Mannigfaltiges von ſich ſelbſt dar, um es zu einigen, zu ſetzen und zu ordnen. Das was das Ich durch ſeine bloße Thätigkeit von ſich zu vernehmen giebt, iſt Gegenſtand der Logik; das was es durch den innern Sinn von ſich zu vernehmen giebt, iſt Gegenſtand der Pſychologie.

Wenn wir aber ſagen: das Ich ſey identiſch, einfach und ſubjektiv; ſo haben wir dabey nichts als die Vorſtellungsacte des urſprünglichen Bewuſstſeyns zum Grunde; abgeſehen von dieſen Acten iſt das Ich für uns = X (eine blos negative und gehaltleere Vorſtellung). Welches zur Warnung für diejenigen dient, welche aus der Zergliederung jener Vorſtellungsarten des Bewuſstſeyns die Erkenntniſs des Ichs, als eines einigen einfachen und ſelbſtſtändigen Dinges, herausnehmen wollen.

Was Gegenſtand und Gegenſtändlichkeit ſey.

§. 20. Die Acte des Bewuſstſeyns in der Beſtimmung der Größe, der Qualität und Relation (in der Zuſammenfaſſung des Aufgefaſsten, in der Beſchränkung des

Zuſammengefaßten und in der Verhältnißbeſtimmung des Beſchränkten) ſind die Quelle aller Gegenſtändlichkeit (objectivitas) in unſern Vorſtellungen; und ein der Größe, dem Inhalte und Verhältniſſe nach beſtimmtes Vorgeſtelltes iſt ein Objekt. — In den Functionen der Einigung, Beſchränkung und Verhältnißbeſtimmung erweiſt ſich die Natur des urſprünglichen Bewußtſeyns, mit dieſem iſt alſo das Bewußtſeyn, daß das Vorgeſtellte ein geſetzlich erzeugtes ſey, verbunden; daß man ſich folglich von dem, was und wie es erzeugt iſt, nicht losmachen könne, ohne die Natur ſeines Bewußtſeyns ſelbſt zu verleugnen; und dieſe Nothwendigkeit des Bewußtſeyns iſt es, wodurch ſich die Objektivität im Bewußtſeyn ankündigt. Wiederum, wo man dieſe geſetzliche Conſtitution des Bewußtſeyns nicht für ſich hat, da fehlt die Gegenſtändlichkeit, und das Vorgeſtellte iſt blos ſubjektiv.

Das Bewußtſeyn, in welchem die Acte der Größen-, der Inhalts- und der Verhältnißbeſtimmung zuſammenfallen, iſt das objektive Bewußtſeyn; das Bewußtſeyn aber, in welchem dieſe Acte fehlen, iſt das ſubjektive Bewußtſeyn.

Die bloße Sinnenvorſtellung, z. B. durchs Auge oder Gefühl läßt es noch unentſchieden, ob die bewürkte Gemüthsveränderung ein bloßer Vorgang im Innern des Subjekts ſey oder nicht. Die Größenbeſtimmung aber, die Inhalts- und Verhältnißbeſtimmung des Sinnlichvorgeſtellten macht es zum Objekte. Im Rückblick auf dieſe Acte beſtimmen wir den Ort im Raume (die anſchauliche Größe) die Materie im Raume (den ſinnlichen Inhalt)

die Verhältniſſe im Raume (die Selbſtſtändigkeit, Wirkung und Wechſelwirkung des Sinnlichen), und dadurch wird es Objekt, und wir unterſcheiden es vom bloßen Subjektiven.

Ob nun gleich die reine Apperception aus ſich ſelbſt weiter keinen Vorſtellungsſtoff giebt, als die Vorſtellungen von ihren eignen Acten; folglich, wenn man Objekte haben will, man ſeine Zuflucht zur Sinnlichkeit nehmen muß, ſo iſt es doch die Apperception allein, welche dem Sinnlichvorgeſtellten die Dignität des Objektiven verleiht; und ohne Apperception würde keine Vorſtellung des Objektiven, als ſolchen, mithin auch nicht die Unterſcheidung des Subjektiven vom Objektiven ſtatt haben.

Das Bewuſstſeyn iſt alſo die Quelle alles Gegenſtändlichen, und das Thun deſſelben beſteht (wenn es erlaubt iſt, ſich ſo auszudrücken) im Objektiviren.

Aber weil der reine Act des Bewuſstſeyns im Objektiviren überhaupt beſteht, ſo ſieht man wol, daß man alles, was man will, auch als Objekt vorſtellen könne. Hieraus erklärt ſich, daß man nicht allein ein Objekt habe, wenn das Bewuſstſeyn ſeine Acte in Anſehung eines Sinnlichgegebenen verrichtet, ſondern auch dann, wenn ich irgend eine Vorſtellung; ſie ſey Begriff, Empfindung, Gefühl oder Einbildung willkührlich zum Objekt mache. Allein dergleichen willkührlich zum Objekt gemachten Vorſtellungen, in Anſehung deren ich bloß den formalen Act des Objectivirens hervorrufe, unterſcheiden wir ſehr leicht von denen, welchen eine unwillkührliche Sinnenvorſtellung und Apperception zum Grunde liegt.

Allen Objekten, die nicht gemachte Objecte ſeyn ſollen, muß Sinnlichkeit und urſprüngliche Apperception zum Grunde liegen, und die auf die Sinnenvorſtellungen angewandten Acte des Bewußtſeyns ſind die Quelle aller objektiven Erkenntniß.

Was reines und angewandtes Bewußtſeyn ſey.

§. 21. Das reine Bewußtſeyn beſteht in den oben erörterten Acten, als geſetzlichen Functionen, mit Wegſicht von allen Vorſtellungen, welche der Bearbeitung durch jene Acte anheimfallen können. Als reines Bewußtſeyn giebt es von ſich nichts zu vernehmen, als ſeine reinen Acte und die Vorſtellung dieſer Acte. Es beſtimmt Umfang, Inhalt, Verhältniß und Erkenntnißart. Eben dieſe Acte bezogen auf das Sinnlichvorgeſtellte, mithin indem das Bewußtſeyn die Vorſtellungen der Receptivität auf- und zuſammenfaßt, beſchränkt und ordnet, machen das angewandte Bewußtſeyn aus. Dadurch entſpringen 1) reine Anſchauungen, indem die Form des Sinnlichen auf Einheit gebracht wird; 2) empiriſche Anſchauungen, indem die Materie des Sinnlichen zum Grade des Bewußtſeyns erhoben wird; 3) Verhältniſſe des Sinnlichen, indem die Anſchauungen unter die Regeln der Inhärenz, Kauſalität und Concurrenz geſtellt werden. — Raumeseinheit, Zeiteinheit; Empfindungsgrad, Undurchdringlichkeit, Bewegungskraft, Wechſelwirkung ſind Reſultate aus der Verbindung des reinen Bewußtſeyns mit den Sinnenvorſtellungen.

Was ſynthetiſche und analytiſche Einheit des Bewußtſeyns ſey.

§. 22. Das ſynthetiſche Bewußtſeyn iſt mit dem urſprünglichen Bewußtſeyn in der Anwendung ſeiner Acte auf die Sinnenvorſtellungen einerley. Denn dieſe Acte ſind die conſtitutiven Principien aller Erkenntniß dem Umfange, Inhalte und Verhältniſſe nach. Eben dieſes aber bezeichnet man durch den Ausdruck: Syntheſis, Zuſammenſetzung, Verknüpfung. Das Mannigfaltige aber durch die Acte des Bewußtſeyns zu Einem verbunden heißt die ſynthetiſche Einheit des Bewußtſeyns, und iſt eben das, was man objektive Einheit nennt.

Das analytiſche Bewußtſeyn aber gehört zur Erkenntniß-Art (zur Modalität); denn in dem Acte der Modalität conſtituirt ſich das Bewußtſeyn zum Begriffmachen, Urtheilen und Schließen. Die Begriffe erhält es aber, indem es auf ſein Urſprünglicherzeugtes, welches Einheit des Mannigfaltigen iſt, zurückſieht, und, indem es vom Mannigfaltigen wegſieht, allein die Einheit, mithin das dem Verſchiedenen Einerleye, d. h. die bloße Regel hervorhebt. Dieſe bloße Regel heißt alsdann analytiſche Einheit des Bewußtſeyns; weil ſie durch Analyſis (Zergliederung) gewonnen wird, und nur den Punkt ausmacht, durch welchen wir die objective (ſynthetiſche) Einheit feſthalten. Jeder Begriff iſt eine analytiſche Einheit, und da alle Begriffe nur aus den Erzeugniſſen des urſprünglichen Bewußtſeyns entnommen werden können, ſo verſteht es ſich, daß durch bloße Analyſis kein Inhalt der Erkenntniß, mithin auch kein Begriff ſeinem Inhalte nach entſpringen kann.

Was dunkles, klares und deutliches Bewußtſeyn ſey.

§. 23. Dieſer Unterſchied betrifft den Grad des Bewußtſeyns.

Das Bewußtſeyn iſt dunkel, wenn es das Objekt von andern Objekten nicht zu unterſcheiden vermag, es iſt klar, wenn es dazu vermögend iſt; unterſcheidet es aber auch die Theile eines Objekts, wird ihm die Zuſammenſetzung und das Verhältniß derſelben klar, ſo iſt es ein deutliches Bewußtſeyn.

Dunkle Vorſtellungen des Bewußtſeyns ſind daher nicht ſolche, welche ohne alles Bewußtſeyn vorhanden wären; denn das wäre widerſprechend, nur dasjenige Bewußtſeyn, welches nicht zur Unterſcheidung eines Geſetzten von einem andern Geſetzten zureicht, iſt dunkel; und das Daſeyn ſolcher Vorſtellungen offenbart ſich durch ihre Wirkungen. — Das ſogenannte Phantaſiren auf einem Klaviere, um eine freye Harmonie hervorzubringen, Schicklichkeit und Anſtand im Betragen; körperliche Bewegungen, um einem Falle auszuweichen, ſind öfters nichts als Wirkungen von den Acten des dunkeln Bewußtſeyns. Das Bewußtſeyn iſt hier mittelbar, d. h. wir haben uns die Acte des Bewußtſeyns, auf welchen dergleichen Wirkungen, als ihren Urſachen, beruhen, nicht ſelbſt zur Klarheit erhoben, ſondern ſind uns derſelben blos vermittelſt ihrer Wirkungen bewußt.

Das Feld des dunkeln Bewußtſeyns iſt unermeßlich. Denn es verrichtet durch ſeine Natur getrieben ſeine urſprünglichen Acte der Quantität, Qualität und Relation,

und erzeugt in Correſpondenz mit der Sinnlichkeit das Objektive mit unaufhaltſamen Schritten. Nur wenige und ſo viele Punkte liegen uns in der Weltcharte des Bewußtſeyns offen, als wir uns durch Scheidung und Theilung zur Klarheit erhoben haben. Denn durch dieſe Acte entſpringen nicht die Vorſtellungen ihrem Inhalte nach, ſondern wir gewinnen durch ſie nur ein Auge und Licht für die urſprünglichen Erzeugniſſe; gleichwie die Teleſcope am Monde, oder die Mikroſcope am Infuſionsthierchen die Lichtſtrahlen aus einander breiten, und uns das, was wir vorher mit bloßen Augen durch dieſelben und eben ſo viele Lichtſtrahlen und Bilder ſahen, nun getrennt und einzeln auffaſſen, und das Bewußtſeyn deſſelben zur Klarheit und Deutlichkeit erheben laſſen.

Die Klarheit und Deutlichkeit des Bewußtſeyns iſt aber entweder eine äſthetiſche oder logiſche; Jene betrifft die Sinnenvorſtellungen, dieſe die Verſtandesvorſtellungen. Wer das Objekt der Anſchauung von andern anſchaulichen Objekten, oder die Theile deſſelben in der Anſchauung unterſcheidet, gelangt zur intuitiven Klarheit oder Deutlichkeit; wer aber das Product ſeiner Reflexion, d. h. die Begriffe von Begriffen oder die Theile der Begriffe von einander unterſcheidet; gelangt zur diſcurſiven Klarheit oder Deutlichkeit.

* * *

§. 24. Wir unterſcheiden alſo die conſtitutiven Erkenntnißacte des Bewußtſeyns von denen aus ihnen hervorgehenden Elementarbegriffen der Erkenntniß und von dieſen wiederum die aus ihnen hervorgehenden

Reflexionsprincipien. Es ſpringt in die Augen, daß wir ohne jene Elementarbegriffe keine Reflexionsregeln hätten, aber auch, daß wir ohne jene Erkenntnißacte keine Elementarbegriffe haben würden. — Die urſprünglichen Apperceptionsacte ſind alſo dasjenige, was das Letzte und Höchſte in unſrer Erkenntniß iſt. Ihr Repräſentant iſt das Ich, denn in dieſer Vorſtellung befaſſen wir das Bewußtſeyn aller jener Acte.

Anmerk. Das Ich und Nicht-Ich in der Wiſſenſchaftslehre des Herrn Prof. Fichte iſt nichts anders, als das Bewußtſeyn des Acts der Setzung, Nichtſetzung und Entgegenſetzung; mithin der Momente des Acts der Qualität. Aber in der Vorſtellung: Ich, werden auch die Momente der Quantität, Relation und Modalität repräſentirt.

* * *

§. 25. Daß ſich unſer Bewußtſeyn ſelbſt zum Begriffmachen und Urtheilen conſtituirt, gehört zum urſprünglichen Bewußtſeyn und macht die Natur unſers Erkenntnißvermögens mit aus; denn leiſtete dies die Apperception nicht ſelbſt, ſo würde es durch keine Willkühr hervorgebracht werden können; weil alle Willkühr ſchon die Erkenntniß durch Begriffe (mithin den Act der Modalität, welcher Verſtand heißt) vorausſetzt.

Aber das Product aus den Acten der Modalität iſt reflectirte Erkenntniß, und dieſe macht nicht das urſprüngliche Bewußtſeyn aus, ſondern iſt eine Folge deſſelben.

Unterſcheiden wir alſo die Acte der Quantität, Qualität und Relation von dem Acte der Modalität des Bewuſstſeyns; ſo ſind die Erſtern die Quelle der objektiven Erkenntniſs; der Letzte aber die Quelle der Erkenntniſsart, mithin der reflectirten Erkenntniſs.

Die objektive Erkenntniſs vor dem Acte der Modalität iſt gleichſam das im Dunkel vor uns Hingeſtellte, in welches wir durch den Act der Modalität Licht und Helle bringen ſollen. —

Wenn alſo gleich durch die Natur unſers Erkenntniſsvermögens ſchon alles fertig gemache iſt, und wir zum Inhalte und zur Form des Objektiven nichts mehr hinzuthun können, ſo iſt doch das Naturerzeugniſs für uns noch dunkel, und wir ſind für daſſelbe blind, wenn wir nicht unſere Erkenntniſsart ins Spiel ſetzen, mithin Verſtand, Urtheilskraft und Vernunft beweiſen.

Was iſt alſo zu thun, damit die objektive Erkenntniſs auch ſubjektiv werde? wir müſſen die Augen aufthun, d. h. wir müſſen reflektiren.

Wovon geht alſo alle ſubjektive Erkenntniſs aus? Von den Acten der Modalität; d. h. von den Acten des Begriffmachens, Urtheilens und Schlieſsens. Hiermit fängt alles ſubjektive Erkennen an. Alle Philoſophie aber fängt damit an, daſs ſie über dieſe Acte reflectirt, ſie auf Begriffe bringt, und ſo der Geſetze derſelben kundig wird.

Wir laſſen nun alles, was durch das objektive Bewuſstſeyn, welches aller Reflexion gleichſam im Rücken liegt, conſtituirt wird, dahin geſtellt, und wenden uns

blos an diejenigen Acte des Bewußtſeyns, welche die Modalität deſſelben betreffen, um durch Reflexion über ſie diejenigen Geſetze zu finden; denen Verſtand, Urtheilsvermögen und Vernunft, als Principien unſrer ſubjektiven Erkenntnißart unterworfen ſind.

Denn die Erkenntniß mag entſpringen woher ſie walle; ſo wird ſie doch dadurch nur erſt unſere Erkenntniß, daß wir in Anſehung derſelben Begriffe, Urtheile und Schlüſſe bilden.

Der

Der

reinen allgemeinen Logik

Zweytes Hauptſtück,

von der

Erkenntnißart des Bewußtſeyns,

oder vom

Verſtande, Urtheils- und Vernunftvermögen deſſelben.

Erſter Abſchnitt.

Vom Verſtande.

§. 26.

Die Functionen des Bewußtſeyns in der Conſtitution eines Objekts ſind blind, d. h. ſie gehen vor allen Begriffen vorher, und erfolgen nach der bloßen Naturgeſetzmäßigkeit deſſelben. Dadurch aber, daß ſich das Bewußtſeyn zu einem Verſtande conſtituirt, eröffnet es ſein Auge für ſich ſelbſt und für ſein Erzeugniß. Das Vermögen, ſeine Erkenntnißart ins Spiel zu ſetzen, iſt gleichſam das Sehnungsvermögen und das Auge des Bewußtſeyns, denn dadurch gelangt es zu Begriffen, und durch dieſe zur Verſtändlichung des Objektiven. Das Vermögen der Begriffe iſt nun der Verſtand.

Anmerk. Das Bewußtſeyn handelt immer ſelbſtthätig, aber durch den Act der Modalität offenbart es zugleich ſeine Selbſtthätigkeit; denn dadurch erblickt es ſeine Selbſtthätigkeit, indem es ſich bewußt wird, daß es durch Begriffe, die ſein Werk ſind, ſelbſtthätig ſeyn, mithin willkührlich handeln könne. Im Begriffmachen beweiſt alſo das Bewußtſeyn ſich

ſelbſt ſeine Eigenmacht. Denn durch Begriffe, die es hat und die es nur hat, weil es ſelbſt ſie gemacht hat, iſt es im Stande alles ſeiner Erkenntnißkraft, ja ſeine eignen Acte des Erkennens der Betrachtung zu unterwerfen.

Von den Acten des Verſtandes, die ſich im Begriffmachen hervorthun.

§. 27. Sie beſtehen im Aufmerken (attentio); Vergleichen (comparatio) und Abſondern (abstractio). Die Verbindung dieſer drey Acte heißt Ueberlegung (reflexio).

Das Aufmerken beſteht in der Reproduction einer und derſelben Vorſtellung, mithin in der dauernden Erhaltung des Bewußtſeyns derſelben. Das Bewußtſeyn erhält ſich hier in einem beharrlichen Zuſtande für eine und dieſelbe Vorſtellung.

Das Vergleichen beſteht in der Gegeneinanderhaltung der mannigfaltigen Vorſtellungen, um ſich ihres Verhältniſſes zur Einheit des Bewußtſeyns bewußt zu werden; z. B. ob ſie einerley oder verſchieden, einhellig oder widerſtreitend ꝛc. ſind.

Das Abſondern iſt nicht etwa ein Nichtsthun oder Verabſäumung des Aufmerkens (defectus attentionis), ſondern es iſt der Act, eine Vorſtellung, deren man ſich bewußt iſt, von der Verbindung mit andern Vorſtellungen in einem und demſelben Bewußtſeyn abzuhalten. — Durch den Act der Trennung und Abſonderung nehmen wir alſo nur nicht Rückſicht auf gewiſſe Beſtimmungen eines Vorgeſtellten, um die andern deſto ſchärfer ins Bewußtſeyn zu faſſen.

Die Ueberlegung verbindet Aufmerkſamkeit, Vergleichung und Abſonderung.

Die Reflexion iſt alſo der, allen Begriffen voraufgehende und ſie erzeugende Actus. Da aber auch keine Urtheile und Schlüſſe ohne Begriffe möglich ſind; ſo liegt er auch allen Urtheilen und Schlüſſen zum Grunde.

Der Verſtand in dem Acte, da er auf Begriffe ausgeht, heißt der überlegende (reflectirende) Verſtand. Die Urtheilskraft im Acte, da ſie auf Urtheile ausgeht, oder die Vernunft in dem Acte, da ſie auf Schlüſſe ausgeht, müſſen ebenfalls reflectirende Urtheilskraft und Vernunft genannt werden.

Von der nothwendigen Vorausſetzung des reflectirenden Verſtandes.

§. 28. Unter dem conſtituirenden Bewußtſeyn verſtehen wir deſſen urſprüngliches Geſchäffte, die Erkenntniß ihrem Inhalte und ihrer Form nach zu erzeugen. Dies geht blind vor ſich, und die Erkenntniß iſt ſchon fertig und muß ſchon fertig ſeyn, ehe eine Reflexion auf dieſelbe möglich iſt und eine reflectirte Erkenntniß (cognitio reflexa) durch das reflectirende Bewußtſeyn (apperceptio reflectens) zu Stande kommen kann.

Das reflectirende Bewußtſeyn iſt dasjenige, welches darauf ausgeht, ein gegebenes Erkenntniß auf Begriffe zu bringen, und es zur Erkenntniß durch Begriffe zu machen. Dies geſchieht dadurch, daß das Bewußtſeyn das Mannigfaltige, von ihm zur objektiven Einheit erhobene, durchgeht, die Einheit hervorhebt, im abgeſonderten Bewußtſeyn feſthält, um den Gegenſtand dadurch zu denken, und, falls er wiederum vorkommen ſollte, dadurch auch wieder zu erkennen.

Man denke ſich nun, daß das Bewußtſeyn ſeine Erkenntniß nach ihm urſprünglich angeſtammten Handlungsgeſetzen zu Stande bringe, ſo iſt die auf ſolche geſetzmäßige Art erzeugte, durch und durch zuſammenhängende, geordnete Erkenntniß der Dinge die Natur, denn unter Natur verſtehen wir 1) der Form nach die Geſetzmäßigkeit der Dinge, und 2) der Materie nach den Inbegriff dieſer geſetzmäßig exiſtirenden Dinge. Mag die Natur, in wie fern ſie nicht zu unſrer Erkenntnißſphäre gehört, ſeyn, was ſie will, für uns iſt ſie nur das, was ſie durch die Geſetze unſers Erkenntnißvermögens iſt.

Dieſe Natur iſt es nun, worauf wir reflectiren, um uns eine Erkenntniß durch Begriffe (cognitionem diſcurſivam) von ihr zu erwerben.

Was wird nun wol vom reflectirenden Bewußtſeyn, wie gewiß es reflectirt, und weil es reflectirt, vorausgeſetzt? Dieſes: „es muß möglich ſeyn, vom urſprünglichen Erkenntniß zum diſcurſiven Erkenntniß über zu kommen.“ Das heißt aber: die Natur, als urſprüngliche Erkenntniß der Dinge, muß ſo geeignet ſeyn, daß ſie von uns auf Begriffe gebracht werden kann.

Stellt man ſich das Begriffmachen nun als einen Zweck vor, ſo iſt die Eigenſchaft der Natur, vermöge welcher ſie auf Begriffe gebracht werden kann, eine Zweckmäßigkeit der Natur; d. h. ſie iſt ſo beſchaffen, wie ſie ſeyn würde, wenn wir ſelbſt zum Behufe und zu Gunſten unſrer Reflexion ſie gemacht hätten. Daß nun die Natur zu unſerm Reflexionsvermögen zuſammenſtimme, iſt eine Vorausſetzung, die in der Natur des Reflectirens ſelbſt liegt, man mag ſie ſich klar vorſtellen oder nicht.

Es liegt alſo in dem Weſen des Reflectirens eine Zumuthung an die Natur, als Objekt der Reflexion; näm-

lich dieſe: daß ſie zum Reflexionsvermögen angemeſſen ſey. Dieſe Naturzweckmäßigkeit iſt alſo ein Reflexionsbegriff, d. h. ein ſolcher, welcher im Act des Reflectirens ſeinen Geburtsort hat, und der Reflexion ſelbſt zum Princip dient. Man kann dieſen Begriff nicht aus der Natur entnehmen, ſondern blos verſuchen, ob die Natur ihn beſtätige oder nicht.

In der Reflexion geht man auf Begriffe aus. Ein Begriff iſt aber die abgeſondert gedachte Einheit des Mannigfaltigen; dieſe Einheit iſt dann eine Regel, worunter ein Mannigfaltiges ſteht.

Reflectiren wir nun auf das urſprüngliche Bewußtſeyn, in wie fern es die Erkenntniß erzeugt, ſo gewinnen wir die Begriffe von ſeinen Erzeugungsacten; hieran haben wir Regeln aller Erkenntniß und aller Objekte des Erkennens; mithin Naturgeſetze. Allein, wenn wir uns dieſer allgemeinen Naturgeſetze bemächtigt haben, ſo ſchreitet die Reflexion fort zu dem, was unter ihnen ſteht, um wiederum Begriffe von ihnen zu gewinnen, und dieſe Begriffe ſind dann beſondere Naturgeſetze: Aber die Reflexion ſchreitet wiederum zu dem, was unter dieſen beſondern Naturbegriffen ſteht, und ſucht aufs Neue Begriffe von dieſem, ſo entſpringen Begriffe von dem, was unter jenen beſondern Begriffen ſtand und ſo fort.

Daß dieſer Gang in dem Weſen des Reflectirens vorgezeichnet, und durch daſſelbe angenöthigt werde, iſt klar. Nun heißt aber die allgemeine Regel eine Gattung, die unter ihr ſtehenden Regeln heißen Arten, die unter dieſen ſtehenden Regeln, Unterarten (genus, ſpecies, ſubſpecies etc.). Das Verfahren, die Gattung in ihre Arten zu theilen heißt Specificiren. Es liegt alſo

in der Reflexion des Bewußtſeyns die Vorausſetzung: Daß ſich die Natur in Arten, Unterarten ꝛc. ſpecificirt habe, weil es ſonſt unmöglich wäre, ſie auf Begriffe zu bringen, und von Gattungen zu den Arten, Unterarten bis zu den Individuen herabzuſteigen. Das heißt nun: Man ſetzt eine durchgängige Zweckmäßigkeit der Natur für unſern diſcurſiven Verſtand voraus.

Dieſe Zumuthung iſt von Seiten der reflectirenden Apperception nicht willkührlich, denn ſie ergeht aus dem Weſen des Reflectirens ſelbſt; aber ſie muß doch auch einen Grund in der objektiven Apperception haben. Dieſen hat ſie aber dadurch in der objektiven Apperception, daß dieſe in ihren Acten ſelbſt geſetzmäßig verfährt, und dadurch die Reflexion veranlaßt, ihren Geſetzen auf die Spur zu kommen. Wirklich haben wir oben geſehen, daß die objektive Apperception urſprünglich einigt, beſchränkt und ordnet; lauter geſetzliche Operationen um ein Erkenntniß zu erzeugen. In dieſen liegt alſo der Wink für die Reflexion, ſich mit ihrem Geſchäffte an die Natur zu wagen.

Der Act des Reflectirens iſt ein Act, durch welchen man auf Begriffe ausgeht, mithin ſie noch nicht hat. Dieſes bloße Ausgehen auf Begriffe muß ſchon einen Gemüthszuſtand zur Folge haben, welcher Erwägung verdient. Das urſprünglich erzeugte Erkenntniß iſt nämlich entweder der Reflexion günſtig oder nicht; d. h. es läßt ſich von ſelbſt auf Begriffe bringen, oder leiſtet dieſer Tendenz des Bewußtſeyns Widerſtand. Beides muß ſich durch ein Gefühl ankündigen. Jenes durch ein Gefühl der Belebung des Reflexionsvermögens, Gefühl der Luſt; dieſes durch ein Gefühl der Hemmung

des Reflectirens; Gefühl der Unluſt. Ein Gegenſtand (ein urſprünglich erzeugtes Erkenntniß) welches ſich dem Reflexionsvermögen (der Tendenz zur diſcurſiven Erkenntniß) weigert, heißt häßlich; derjenige aber, welcher ſich demſelben günſtig erweiſt, heißt ſchön. — Im Schönen und Häßlichen ſagen wir alſo das Gefühl aus, welches entſpringt, indem ſich urſprüngliche Apperception und reflectirende Apperception einander verſuchen.

Das Gefühl des Schönen und Häßlichen iſt unſtreitig früher als das Erkenntniß durch Begriffe; denn der Actus des Ausgehens auf Begriffe geht dem Erwerbe und Beſitze der Begriffe vorauf, und der bloße Act des Ausgehens auf Begriffe bewirkt ſchon einen Gemüthszuſtand, welcher entweder Einklang oder Mißlaut der ſich wechſelſeitig verſuchenden Gemüthsvermögen enthält, mithin entweder Belebung oder Hemmung des Denkens fühlbar machen muß. — Wie lange mag wol ein Kind blos reflectiren, und in dieſer Reflexion blos auf ein Gefühl der Belebung oder Hemmung ſeines Reflexionsvermögens eingeſchränkt bleiben, bis es zum erſten Begriff gelangt, und dadurch das Bewußtſeyn des Bewußtſeyns (ſein Ich) erwacht?

Von den Momenten der Reflexion.

§. 29. Dieſe können keine andere ſeyn, als diejenigen, welche durch die Acte der reinen Apperception vorgezeichnet ſind. Nun ſind dieſe Acte; Größenbeſtimmung, Inhaltsbeſtimmung, Verhältnißbeſtimmung und Beſtimmung der Erkenntnißart. Die Reflexion wird alſo zuoberſt darauf ausgehen, ſich einen Begriff von dieſen Momenten zu machen, und dieſe Begriffe werden dann die oberſten Principien ſeyn, welche

ſie in ihrem Acte leiten. Nun ſind aber die Begriffe von jenen Acten die Begriffe des Umfangs, des Inhalts, des Verhältniſſes und der Modalität; und die dieſen gemeinſamen Titeln untergeordneten Modi ſind die Stammbegriffe; 1) Einheit, Vielheit, Allheit; 2) Sachheit, Mangel, Beſchränktheit; 3) Subſtanz, Accidenz; Urſache, Wirkung; Gemeinſchaft; 4) Möglichkeit, Wirklichkeit, Nothwendigkeit. — Dieſen Stammbegriffen correſpondiren die Begriffe der Einerleyheit und Verſchiedenheit, der Einſtimmung und des Widerſtreits; des innern und äußern Verhältniſſes; der Form und der Materie. Die Reflexion wird alſo, indem ſie ſich an die objektive Apperception wendet, darauf zu ſehen haben; ob Etwas einerley oder verſchieden; einſtimmig oder widerſtreitend; innerlich oder äußerlich verbunden; formell oder materiell ſey. Hierin werden die Momente der Reflexion beſtehen, und die Begriffe, unter deren Leitung ſie ihr Geſchäfft betreibt, werden Reflexionsbegriffe oder Principien des Reflectirens genannt werden müſſen.

Wir mögen auf Begriffe ausgehen, oder Objekte unter Begriffe ſtellen; d. h. urtheilen, es ſey unmittelbar (durch Urtheilskraft) oder mittelbar (durch Vernunft); ſo machen jene Begriffe immer die Principien der Reflexion aus.

Soll die Reflexion vollſtändig ſeyn, ſo muß ſie durch jene Momente der Reflexion durchgeführt werden.

Nun können wir alles, was wir wollen zum Objekt der Reflexion machen, mithin können wir auch über alles nach jenen Momenten reflectiren. Selbſt alſo ein Begriff und ein Urtheil kann zum Objekt gemacht und

ſo über ſie reflectirt werden. Wir werden alſo die Lehre von Begriffen, Urthei en und Schlüſſen vollſtändig erörtern, wenn wir unſere Reflexion über ſie durch die Reflexionsmomente durchführen.

Durch Reflexion gewinnen wir alſo auch den Begriff von einem Begriffe, Urtheile und Schluſſe; und dieſer, nach allen ſeinen Momenten beſtimmte Begriff iſt es eben, auf welchen die Logik ausgeht.

A. Von der Quantität der Begriffe.

1. Was ein Begriff ſey.

§. 30. Alle Erkenntniß iſt ein mit Bewußtſeyn auf ein Objekt bezogene Vorſtellung. Sie iſt entweder Anſchauung, d. h. eine einzelne und das Objekt ſelbſt conſtituirende, oder Begriff, d. h. eine gemeinſame, das Object nicht ſelbſt, ſondern nur die Vorſtellungsart des Subjekts enthaltende Vorſtellung.

Ein Begriff iſt alſo die Vorſtellung desjenigen, was verſchiedenen Objekten gemeinſam iſt. Man ſtellt ſich dadurch eine Beſtimmung des Objekts vor, und ich habe einen Begriff von einem Objekte, wenn ich etwas angeben kann, was ihm mit andern Objekten gemeinſam (identiſch) iſt.

2. Wie man zu Begriffen der Form nach gelange.

§. 31. Der Urſprung der Begriffe kann entweder die Materie (das Objekt) oder die Form derſelben betreffen. Wir erwägen zuförderſt den Urſprung der Form, d. h. wie gewiſſe gegebene Vorſtellungen zu Begriffen wer-

den, ihr Objekt (die gegebenen Vorſtellungen) mögen entſpringen woher ſie wollen.

Der Act einen Begriff ſeiner Form nach hervorzubringen, beſteht in der Reflexion (Ueberlegung), d. h. im Aufmerken, Vergleichen und Abſondern. — Man merkt auf gewiſſe gegebene Vorſtellungen, z. B. auf eine Menge Pflanzen; vergleicht ſie unter einander, um ihre Verſchiedenheit von einander, aber auch dasjenige, was an ihnen allen einerley iſt, zu bemerken; ſondert nun das Verſchiedene ab (ſieht von demſelben im Bewußtſeyn weg), und hebt blos das Gemeinſame hervor, und ſo entſpringt die Vorſtellung des Gemeinſamen, d. i. der Begriff; z. B. vom Hauſe, Baume ꝛc.

Hierin beſteht die Form eines Begriffs, oder: dies iſt der Begriff von einem Begriffe überhaupt.

Wie das Bewußtſeyn urſprünglich umfaßt und einigt, d. h. die Größenbeſtimmung vornimmt; ſo hebt es durch Reflexion die Umfaſſung und Einigung hervor, und grade in dieſer hervorgehobenen und abgeſondert vorgeſtellten Einheit denkt der Verſtand das, was dem Vereinten, als ſolchem, identiſch iſt. Denn wenn das Mannigfaltige auch noch ſo ungleichartig iſt, ſo iſt es ſich doch darin gleichartig, daß es vereinigt iſt; und eben darin, daß man ſich dieſe Einheit des Vielen denkt, beſteht der Begriff. — Das Mannigfaltige kann nun eine Anſchauung ſeyn und dann muß es erſt auf einen Begriff gebracht werden, oder: es können ſchon Begriffe ſeyn, und dann werden dieſe wieder auf einen Begriff, d. h. auf eine ſie vereinigende Vorſtellung gebracht.

3. Wie man zu Begriffen der Materie nach gelange.

§. 31. Hier erwägen wir die Quelle, aus welcher uns die Begriffe ihrem Inhalte nach entſpringen. Nur die Andeutung der allgemeinſten Quellen gehört hieher.

Die Begriffe ſind dem materiellen Urſprunge nach, entweder gegebene oder gemachte Begriffe (conceptus vel dati vel facti). Die gegebenen Begriffe ſind entweder Erfahrungsbegriffe oder reine Verſtandesbegriffe (conceptus vel a poſteriori vel a priori). Die reinen Verſtandesbegriffe ſind entweder theoretiſch oder praktiſche Begriffe (conceptus vel theoretici vel practici). Die theoretiſchen Begriffe ſind entweder conſtitutiv oder regulativ (conceptus vel reales vel ideales).

Die Form eines jeden Begriffs iſt, wie wir geſehen haben, immer gemacht; denn die Vorſtellungen ſind urſprünglich noch nicht Begriffe, ſondern werden dadurch auf Begriffe gebracht, daß man ſie beachtet, vergleicht, und, mit Abſonderung des Verſchiedenen, das ihnen Gemeinſame hervorhebt und denkt. — Die Materie eines Begriffs kann aber gegeben und gemacht ſeyn. Damit dies aber nicht mißverſtanden werde, ſo iſt zu bemerken, daß urſprünglich allen Begriffen etwas Gegebenes im Bewußtſeyn zum Grunde liege, denn ein Begriff, welcher gar keine Vorſtellungen zur Grundlage im Bewußtſeyn hätte, würde gänzlich unmöglich ſeyn. Alles Bewußtſeyn aber, welches den Begriffen zum Grunde liegt, iſt entweder Bewußtſeyn der Spontaneität oder Receptivität. Aus jenem erhalten wir die reinen Verſtandesbegriffe, aus dieſem die Anſchauungsbegriffe,

entweder der formalen Anſchauung (Raum und Zeit) oder der materialen (der Raumes- und der Zeiterfüllung).

Wenn wir uns aber auf dieſem Wege Begriffe erworben haben, ſo können wir ſie als eine Haabe, die nun in unſrer Gewalt iſt, wiederum *willkührlich* verbinden, und die willkührliche Verbindung ſolcher Begriffe zu einer Einheit des Bewußtſeyns giebt den *gemachten Begriff*.

So erwerben wir uns aus der formalen Anſchauung erſt den Begriff von einer *Linie*, von einem *Punkte*, von der *Entfernung* eines Punkts vom andern, von der *Gleichheit* der Entfernung ꝛc.; nun ſetzen wir dieſe Begriffe wieder willkührlich zuſammen, und denken uns z. B. eine von einem gewiſſen Punkte in allen ihren Theilen gleich weit entfernte Linie, und *machen* uns ſo den Begriff von einer *Kreislinie*. — So erwerben wir uns zuerſt die Begriffe von der Zeit, von ihrer Abmeſſung; von den Kräften der Materie, ihren Wirkungsgeſetzen; von der Benutzung der Materie zu gewiſſen Abſichten ꝛc. Nun ſetzen wir dieſe Begriffe wieder willkührlich zuſammen, und denken uns ein die Zeitabmeſſung darſtellendes Kunſtwerk, d. i. den Begriff von einer *Uhr*. Die Begriffe nun von einer Kreislinie oder einer Uhr ꝛc. in ſo fern ſie aus einer willkührlichen Zuſammenſetzung der Begriffe (die ihre Elemente ausmachen) hervorgehen, heißen gemachte Begriffe.

Wenn dergleichen Dinge noch nicht exiſtiren, ſo dienen die gemachten Begriffe dazu, um ſie hervorzubringen, und ſie enthalten alsdann *Probleme*. — Wenn aber auch ſchon ſolche Dinge exiſtiren, und man durch Reflexion über ſie die Begriffe von ihnen erwerben kann, ſo hebt dies doch den Unterſchied zwiſchen gemachten und gegeb-

nen Begriffen nicht auf. Denn derjenige, welcher einen ſolchen Begriff aus dem Objekte abnimmt, konnte ihn doch auch ſelbſt machen, wenn er ſich nur die Beſtandtheile deſſelben zuvor erworben hatte. Dagegen iſt ein gegebener Begriff ein ſolcher, welchen man nur aus den Datis des conſtituirenden urſprünglichen Bewußtſeyns erwerben kann.

Zu den gegebenen Begriffen gelangen wir auf folgende Art.

1. Der Erfahrungsbegriff entſpringt, wenn der Verſtand die durch die Sinnlichkeit gegebene Materie zur Einheit bringt, und nun dieſe Einheit abgeſondert ſich vorſtellt. So entſpringt der Begriff von einem Körper, einem Baum, einem Schmerze, von Furcht, Hoffnung ꝛc.

2. Ein reiner Verſtandesbegriff entſpringt, wenn der Verſtand auf die *bloße Thätigkeit* des Vorſtellens *reflectirt*, und das Thun ſelbſt in einer Vorſtellung faßt. Die Vorſtellung von dieſem Thun iſt dann ein reiner Verſtandesbegriff; weil er ſeine Quelle lediglich im Verſtande (in der Spontaneität des Vorſtellens) hat.

a. Achten wir nun auf das, was das Bewußtſeyn thun muß, um eine Erfahrung hervorzubringen, ſo gewinnen die Begriffe von den Gründen der Möglichkeit der Erfahrung, und dieſe ſind dann nicht aus der Erfahrung entſprungen, ſondern vielmehr entſpringt die Erfahrung zuerſt durch dieſelben, zu dieſen Begriffen gehören die Elementarbegriffe der Einheit, Vielheit, Allheit; der Realität, Negation und Einſchränkung; der Subſtanz ꝛc. S. §. 18. 29.

b. Achten wir auf die Reflexion ſelbſt, ſo liegt es in ihrem Weſen, daß ſie die Möglichkeit, ſich von den Naturobjekten einen Begriff zu machen vorausſetze; ſie ſetzt mit-

hin die Angemeſſenheit der Natur zum Vermögen der Begriffe. Dadurch entſpringt der Begriff der Zweckmäßigkeit der Natur, und dieſer iſt, als Reflexionsbegriff kein Erfahrungsbegriff, ſondern ein reiner Begriff des reflectirenden Verſtandes. Die Natur wird hier nach der Analogie mit einem Vernunftzwecke gedacht, und der Begriff von dieſer Analogie liegt der Reflexion zum Grunde und macht die Vorſtellung der Natur als eines zweckmäßigen Syſtems erſt möglich.

Der reflectirende Verſtand iſt gewiſſen Principien der Reflexion unterworfen; die er nicht aus den erkannten Objekten, ſondern nur aus den conſtitutiven Acten des Bewußtſeyns entlehnen kann. Dies ſind die Begriffe der Einerleyheit und Verſchiedenheit, der Einſtimmung ꝛc. S. §. 18. Auch dieſe Begriffe haben ihre Quelle in den reinen Acten des Bewußtſeyns.

c. Achten wir auf das Verfahren der Vernunft, ſo beſteht es im Theoretiſchen darin, daß ſie die Verſtandeserkenntniſſe auf Gründe zurückführt, um ſie als abgeleitet von dieſen Gründen vorzuſtellen. Jeden Satz, welcher ihr zum Grundſatze dient, ſucht ſie Kraft ihrer weſentlichen Thätigkeit wiederum auf Gründe zurückzuführen, und dies ſetzt ſie ſo lange fort, bis ſie zu etwas gekommen iſt, welches weiter keine höhere Begründung zuläßt. Das, was ihr zum Grunde alles zu begründenden dient, ohne ſelbſt einer Begründung zu bedürfen, iſt das Unbedingte. Nun mögen wir ein ſolches Unbedingte erreichen oder nicht, ſo liegt ihm doch ein Verfahren der Vernunft, darauf auszugehen, zum Grunde; und dieſes Verfahren giebt uns den Begriff des Unbedingten, welcher zum Unterſchiede von den conſtitutiven Begriffen des reinen Verſtandes, Vernunftbegriff oder Idee heißt.

Auf

Auf ſolche Art entſpringen nun die Ideen von einem unbedingten Subjekte, unbedingten Objekte und einem unbedingten Inbegriffe und Grunde alles Möglichen. Dieſe Ideen, wie überhaupt alle bis zum Unbedingten geſteigerte Begriffe ſind reine Vernunftbegriffe, und keine Erfahrungsbegriffe. Sie beſagen mehr, als irgend eine Erfahrung erreichen kann, und ihr wahrer Zweck iſt, daß ſie uns zu regulativen Principien dienen, um unſere Erfahrungserkenntniſſe zur höchſtmöglichen Vollſtändigkeit und Einheit zu bringen.

3. Ein Begriff dient entweder zur Beſtimmung der Erkenntniß oder zur Beſtimmung des Willens. Jener heißt ein theoretiſcher, dieſer ein praktiſcher Begriff. Ein praktiſcher Begriff iſt alſo derjenige, welcher durch die bloße Vorſtellung von ihm ein Geſetz und einen Beſtimmungsgrund für den Willen enthält. Alle Vorſtellung der Geſetze hat aber ihre Wurzel im Verſtande; denn die Sinnlichkeit iſt wol Geſetzen unterworfen, kann ſich aber der Vorſtellung der Geſetze nicht bemächtigen. Wenn nun die bloße Vorſtellung der Allgemeingeſetzlichkeit Beſtimmungsgrund für die Willkühr iſt, mithin ſich gegen dieſe verhält, wie Luſt und Unluſt zum thieriſchen Begehrungsvermögen, ſo kann es nur die Vernunft ſelbſt ſeyn, welche durch jene Vorſtellung geſetzgebend und praktiſch iſt, und das Bewußtſeyn dieſer geſetzgebenden Kraft der Vernunft iſt es, welches dem Begriffe von ihr zum Grunde liegt. Hieraus entquillen aber alle andere, eine Nöthigung für die freye Willkühr enthaltende, d. h. praktiſche Begriffe. Mithin ſind alle praktiſche (nämlich ſittlich praktiſche, nicht blos techniſch praktiſche) Begriffe reine Vernunftbegriffe. Die Begriffe vom Recht und Unrecht, vom Guten und Böſen ſind ſolche praktiſche

Begriffe, und haben ihr Gegebenes und ihre Haltung allein in dem ſich für die Willkühr von ſelbſt zum Geſetzgeber und Gebieter conſtituirenden reinen Bewußtſeyn.

Anmerk. Es giebt keine angebohrne Begriffe (conceptus innati). Denn jeder Begriff beruht ſeiner Form nach auf einem Verſtandesacte, indem zuerſt ein Mannigfaltiges zu einer Vorſtellung verbunden, dann aber dieſe Einheit, als Vorſtellung des Gemeinſamen, hervorgehoben und zum abgeſonderten Bewußtſeyn gebracht werden muß. Alle Begriffe ſind alſo urſprünglich ſelbſtthätig erworben, und nur das Vermögen der Begriffe kann als angebohren gedacht werden. Begriffe können daher auch nicht eingeflößt (z. B. durch übernatürliche Offenbarung eingegeben) werden, ſondern ſetzen jederzeit Selbſtthätigkeit des Subjekts voraus.

4. Was die Sphäre der Begriffe ſey.

§. 33. Jeder Begriff hat einen Umfang oder eine Sphäre. Diejenigen Dinge, von welchen der Begriff entnommen iſt, machen die Sphäre deſſelben aus. So machen z. B. Silber, Gold, Kupfer, Bley ꝛc. die Sphäre des Begriffs Metall aus. Das Verſchiedene wird durch ihn als vereinigt, er aber als die Vereinigung des Verſchiedenen vorgeſtellt. Dadurch umfaßt er das Verſchiedene, und dieſes ſteht unter ihm.

Ein Begriff kann wieder mit einem andern Begriffe verglichen, und das ihnen Gemeinſame hervorgehoben werden. Man ſieht dann von dem, was die Begriffe Verſchiedenes haben, weg, und erhält dadurch einen Begriff, welcher ſie beide umfaßt. So umfaßt der Begriff Thier: die

Begriffe von vernunftloſen und vernünftigen Thieren. Dadurch, daß man von gewiſſen Beſtimmungen, die ein Begriff enthält, wegſieht, macht man dieſen umfaſſender. Der umfaſſendſte Begriff iſt der von einem Objekte überhaupt, denn er hat alles unter ſich.

B. Vom Inhalte der Begriffe.

§. 34. Durch jeden Begriff wird etwas vorgeſtellt; das aber, was er vorſtellt, iſt das Gemeinſame oder die Einheit des Mannigfaltigen. Das Ding, wovon man einen Begriff hat, beſteht aus mehrern Vorſtellungen, aber der Begriff iſt in der Vorſtellung der Dinge enthalten, mithin eine Theilvorſtellung deſſelben. Wie das Ding unter dem Begriffe, ſo iſt der Begriff in der Vorſtellung des Dinges enthalten; z. B. weiße Wand; hier iſt weiß eine Theilvorſtellung der Wand.

Nach den Momenten der Inhaltsbeſtimmung erwogen, ſind die Begriffe entweder bejahende (poſitive) oder verneinende (negative) oder einſchränkende Begriffe. Die Erſtern ſtellen das Gemeinſame vor, was ein Ding iſt; die Zweyten, was es nicht iſt, und die Dritten verknüpfen die Vorſtellung deſſen, was es iſt und nicht iſt; z. B. gerecht, ungerecht, ungerechter Menſch. — Der negative Begriff ſetzt den poſitiven, der einſchränkende ſetzt beide voraus, und vereinigt beide zu einem Gedanken.

Der Begriff iſt dem Inhalte nach entweder ein einfacher oder zuſammengeſetzter, vielhaltiger (conceptus vel ſimplex vel complexus, compoſitus). Der einfache Begriff beruht auf einer einfachen Verſtandeshandlung, und enthält nur eine einzige Beſtimmung; z. B. die Geradheit, Krümmung, Süße, Säure, Röthe ꝛc.

denn von dieſen Begriffen kann man ſich nicht weiter einen Begriff machen, und ſie enthalten nichts mehr Unterſcheidbares. Der zuſammengeſetzte Begriff beruht auf mehrern Verſtandeshandlungen in der Erzeugung deſſelben, und enthält daher auch eine Mehrheit von Beſtimmungen. So enthält der Begriff vom Menſchen die Begriffe von Verſtändigkeit und Sinnlichkeit; jeder dieſer Begriffe enthält noch andere Begriffe, z. B. den Begriff von Verſtändigkeit, den Begriff von Begriffmachen, Urtheilen, Schließen ꝛc. Der Begriff von Ausdehnung enthält den Begriff von drey Dimenſionen (Länge, Breite, Dicke) ꝛc.

Zuſammengeſetzte Begriffe können zergliedert und dadurch ihre Beſtandtheile gefunden werden; ſie enthalten aber ſo viele Beſtandtheile, als man ſie auf einfache Verſtandeshandlungen zurückführen kann. Den Begriff der Ausdehnung führen wir auf den Erzeugungsact und Begriff der Dicke, Breite und Länge (Linie) zurück. Sehe ich von der Dicke weg, ſo bleibt noch die Breite, ſehe ich von dieſer weg, ſo bleibt noch die Linie; die Linie kann noch grade und krumm ſeyn, die Gradheit und Krümmung aber ſind einfache Begriffe, denn ihnen liegt eine einfache Verſtandeshandlung und Conſtruction zum Grunde, in welcher man von nichts mehr wegſehen kann, ohne ſie ſelbſt aufzuheben.

Wie viel Beſtimmungen alſo in einem Begriffe gedacht werden, ſo viel einfache Verſtandeshandlungen liegen auch der Erzeugung deſſelben zum Grunde. Dem Begriffe von einem geometriſchen Körper liegen die Verſtandeshandlungen, den Begriff der Linie, der Fläche und der Dicke zu erzeugen, zum Grunde, und in der Vereinigung dieſer drey einfachen Begriffe beſteht der Begriff

der Ausdehnung. Der Begriff vom Menſchen enthält die Begriffe von Sinnlichkeit und Verſtand. Dieſen liegt aber einerſeits das Leiden und anderſeits das Handeln zum Grunde. Jedes wird erſt für ſich auf Begriffe gebracht, dann werden beide Begriffe zu einem Begriffe vereinigt, und ſo entſpringt der Begriff: Menſch.

Der Inhalt eines Begriffs iſt immer wieder Begriff; iſt er ein einfacher Begriff, ſo iſt er ſich ſelbſt ſein Merkmal, und man kann ſich von dieſem Begriffe keinen Begriff machen; iſt er vielhaltig, ſo kann das Viele (die Mehrheit der Beſtimmungen, welche er in ſich vereinigt) wieder auf Begriffe gebracht werden, und dieſe ſind dann Theilbegriffe. — Begriffe, welche zuſammen als Theilbegriffe eines andern Begriffs gedacht werden können, ſind miteinander einheilig. Diejenigen aber, welche nicht zuſammen als Theilvorſtellungen eines andern Begriffs gedacht werden können, ſind ſich entgegengeſetzt. Bloße Bejahungen und Verneinungen geben keine Entgegenſetzung, aber die Verbindung des bejahenden Begriffs mit ſeiner Verneinung giebt die Entgegenſetzung. — Wer ſich der Vielhaltigkeit ſeines Begriffs nicht bewußt iſt, deſſen Begriff iſt armſelig; z. B. wenn Einer vom Menſchen weiter nichts dächte, als daß er ein aufrecht gehendes Thier wäre.

Vom Bewußtſeynsgrade in Anſehung des Inhalts der Begriffe.

§. 35. Ohne alles Bewußtſeyn findet kein Begriff ſtatt, denn er ſetzt den Act der Einigung und der Abſonderung dieſer Einheit voraus. Dies ſind aber Acte des Bewußtſeyns; mithin muß mit jedem Begriffe Bewußt-

ſeyn, d. h. das, was die Bedingung der Möglichkeit ſeiner Erzeugung iſt, verbunden ſeyn.

Das Bewußtſeyn aber iſt durch ſeine eigne Natur darauf eingeſchränkt, daß es, um Bewußtſeyn zu ſeyn, einen Grad des Bewußtſeyns habe; d. h. es iſt zwiſchen Null und dem Unendlichen begriffen = 1. Hieraus folgt, daß es in jedem Acte ſeiner Selbſtbeſchränkung zwar, weder = O noch = ∞, aber doch zwiſchen Null und dem Unendlichen verſchiedener Grade theilhaftig ſeyn, d. h. ſtärker und ſchwächer ſeyn könne.

Die Verſchiedenheit dieſes Grades läßt ſich auch bey den Begriffen bemerklich machen.

Der unterſte Grad des Bewußtſeyns iſt die Dunkelheit deſſelben. Ein Begriff iſt dunkel, wenn er zwar im Bewußtſeyn vorhanden iſt, das Bewußtſeyn deſſelben aber ſich nur mittelbar, nämlich durch ein Verfahren, welches den Begriff vorausſetzt, ankündigt. Das Vorhandenſeyn ſolcher dunkler Begriffen zeigt ſich, wenn der Menſch ſo ungefähr die Gegenſtände trifft, welche unter ihnen ſtehen. So urtheilt und handelt der gemeine Mann nach den dunkeln Begriffen des Rechts und Unrechts, allein den Unterſchied des Einen vom Andern weiß er ſich nicht anzugeben. Er iſt ſich des Unterſchiedes dieſer Begriffe bewußt, aber ſein Bewußtſeyn reicht zum Bewußtſeyn des Unterſchiedes, daher ſind die Begriffe bey ihm ſchwankend, und im Gebrauch derſelben wird er auch leicht fehlgreifen können.

Ein Begriff iſt klar, wenn man ihn nicht blos von andern Begriffen in Maſſe unterſcheidet, denn dies findet auch bey dunkeln Begriffen ſtatt, ſondern wenn das Bewußtſeyn des Begriffs zum Bewußtſeyn des Unterſchiedes deſſelben von andern Begriffen zureicht; wenn man folg-

lich ſich deſſelben als einer Regel und der Objekte, die unter ihm ſtehen, bewußt iſt, mithin ihn auch auf dieſe Objekte anzuwenden vermag.

Ein Begriff iſt deutlich, wenn man ſich auch der Theile deſſelben und ihrer Zuſammenſetzung bewußt iſt. So iſt der Begriff von einem Hunde deutlich, wenn man das Größenverhältniß der Theile dieſes Thiers zu einander, den innern und äußern Gliederbau deſſelben u. ſ. w. anzugeben vermag.

Einfache Begriffe können blos dunkel oder klar ſeyn; denn ſie enthalten keine Mehrheit der Beſtimmungen. Zuſammengeſetzte Begriffe können aber entweder dunkel oder klar oder deutlich ſeyn. Denn ſie enthalten eine Mehrheit der Beſtimmungen, und eben in der Klarheit dieſer Theile des Ganzen beſteht die Deutlichkeit.

Die Deutlichkeit kann nach der Beyordnung oder Unterordnung der Merkmale geſucht werden. Merkmale, welche zuſammengenommen die Theile eines Begriffs ausmachen, ſind einander beygeordnet. Sinnlichkeit und Verſtand ſind beygeordnete Merkmale (Theilvorſtellungen) des Begriffs: Menſch. Merkmale, welche vom Merkmale angegeben werden, ſind einander untergeordnet. Der Begriff ſteht unter dem Merkmal, das Merkmal unter ſeinem Merkmal u. ſ. f. — Dadurch, daß man von einem Begriffe ſein Merkmal, und von dieſem wiederum ſein Merkmal ꝛc. ſucht, erlangt man Tiefe und Gründlichkeit. Die Gründlichkeit wächſt alſo mit dem Grade der Deutlichkeit, wenn ſie nach der Unterordnung der Begriffe geſucht wird.

Anmerk. 1. Das Bewußtſeyn der beygeordneten Merkmale nennt man extenſive (die Theilvorſtellungen umfaſſende) Deutlichkeit. Das Bewußtſeyn der Unterordnung der Merkmale nennt man intenſive (die Erkenntnißgründe der Theile darſtellende) Deutlichkeit. — Genau genommen iſt die Intenſion des Bewußtſeyns die Quelle von beiden.

Anmerk. 2. Die Klarheit des Begriffs als Begriffs, iſt die diſcurſive Klarheit. Die Klarheit des Objekts der Begriffe; wenn man ſich den Gegenſtand in der Anſchauung giebt, iſt intuitive Klarheit. Die Klarheit der Theile des Begriffs iſt diſcurſive Deutlichkeit; die Klarheit der Theile des Objekts iſt anſchauliche Deutlichkeit. — Wer ſich ſeinen Begriff vom Menſchen zergliedert, gelangt zur Begriffsdeutlichkeit, wer den Menſchen beobachtet, anatomirt ꝛc. gelangt zur Anſchauungsdeutlichkeit.

Anmerk. 3. Analytiſche Deutlichkeit der Begriffe entſpringt durch Zergliederung derſelben in ihre Beſtandtheile; ſynthetiſche Deutlichkeit entſpringt, wenn man gewiſſe Begriffe zu einem Begriffe vereinigt, und ſo dieſen zuſammengeſetzten Begriff ſelbſt erſt entſtehen läßt. Z. B. denke dir eine Maſchine, durch welche man in die Höhe ſteigen, ſich in der Luft beliebig erhalten und nach allen Richtungen bewegen könne. Hiermit mache und gebe ich erſt den Begriff.

Hierauf beruht der Unterſchied: einen Begriff deutlich, und: einen deutlichen Begriff machen.

Anmerk. 4. Der Qualität nach ſind alſo die Begriffe 1) entweder poſitive oder negative oder ein-

ſchränkende; 2) entweder einfache oder zuſammengeſetzte; 3) entweder dunkle oder klare oder deutliche.

C. Von dem Verhältniſſe der Begriffe.

§. 36. Alles Verhältniß, in welchem die Begriffe zu einander ſtehen können, iſt entweder das des Inbegriffs oder der Abhängigkeit oder der Entgegenſetzung.

Jeder Begriff iſt als Theilvorſtellung in den Objekten enthalten, von welchen er durch Reflexion erhalten iſt. Das, was den Begriff enthält, heißt Subjekt, der enthaltene Begriff aber heißt Prädicat. Das Objekt, in welchem der Begriff als Theilvorſtellung enthalten iſt, iſt entweder ein urſprüngliches Datum des Bewußtſeyns oder ſchon Begriff; im letztern Falle, nennt man ihn den Subjektbegriff.

Ein Begriff, welcher in einem Objekte oder in einem andern Begriffe enthalten iſt, iſt dieſem übergeordnet; das Objekt aber, oder der Subjektbegriff iſt demſelben untergeordnet. Die Menſchen, oder der Subjektbegriff Menſch: ſteht unter dem Begriffe Sinnlichkeit.

Der übergeordnete Begriff iſt der Erkenntnißgrund (die Bedingung des Denkens) des ihm Untergeordneten. Ein Begriff, in wie fern er Erkenntnißgrund eines Dinges oder eines Begriffs iſt, heißt Merkmal.

Jedes Merkmal iſt als Begriff eine gemeinſame Vorſtellung, denn er hat alle Dinge unter ſich, von welchen er abſtrahirt worden. Aber als Begriff von Dingen, die unter einem andern Begriffe ſtehen, kann es entweder ein allgemeines oder beſonderes oder eigen-

thümliches Merkmal ſeyn; d. h. es gilt entweder von der ganzen Sphäre oder nur von einem Theile derſelben. Dieſe Eintheilung der Merkmale gilt alſo nur relativ auf die Sphäre eines Begriffs. Schlechthin allgemeine Merkmale giebt es ſo wenig, wie einzelne Begriffe. Denn ein ſchlechthin allgemeines Merkmal würde ein ſolches ſeyn, wodurch ich alle Objekte von einander unterſcheiden konnte, dann mußte es aber auch allen Objekten zukommen, folglich würden ſie dadurch nicht von einander unterſchieden ſeyn. Eben ſo wenig kann das Merkmal auch ein ſchlechthin einzelner (nur ein einziges Objekt vorſtellender) Begriff ſeyn. Es ſey der Begriff, Menſch: die auf die Sphäre dieſes Begriffs bezogenen Merkmale: Sinnlichkeit, Scharfſinn, längſte Statur; ſo wird das Erſte ein allgemeines (von allen Menſchen gültiges), das Zweyte ein beſonderes (von einigen Menſchen gültiges), das Dritte ein eigenthümliches (nur einem Menſchen zukommendes) Merkmal ſeyn. Außer dieſem Verhältniſſe aber iſt der Begriff der längſten Statur, als Begriff doch eine gemeinſame Vorſtellung; denn es kann viele Dinge geben, die in Beziehung auf ihre Art die längſten ſind. — Der Begriff als Merkmal der Dinge kann ferner, entweder ein poſitives oder negatives, ein innerliches oder äußerliches, weſentliches oder zufälliges Merkmal ſeyn.

Die Unterordnung der Begriffe iſt entweder mittelbar oder unmittelbar. Sie iſt unmittelbar, wenn kein Mittelbegriff angegeben werden kann, z. B. Menſch und vernünftiges Weſen. Zwiſchen dieſen beiden Begriffen kann keiner angegeben werden, welcher den Erſtern über ſich, und den Zweyten unter ſich hätte. Mittelbar iſt die Unterordnung, wenn ein Zwiſchenbegriff ſtattfindet.

Der Begriff, vermittelſt welchem ein Begriff dem andern untergeordnet wird, heißt Zwiſchengattung oder Zwiſchenart; z. B. zwiſchen Vogel und Adler liegt der Begriff Raubvogel als Zwiſchenart.

Ein Begriff welcher unter einem andern ſteht, heißt im Verhältniß zu demſelben, ein niederer (conceptus inferior), der andere aber ein höherer Begriff (conceptus ſuperior). Der höhere Begriff iſt ein Merkmal vom Merkmal, entferntes Merkmal, und beſtimmt die Gattung (genus); ſein niederer beſtimmt die Art (ſpecies). Die Gegenſtände, welche unter einem und demſelben Begriffe ſtehen, heißen gleichartig. Der höchſte Begriff (höchſte Gattung, genus ſummum, quod non eſt ſpecies) iſt derjenige, welcher keinem Begriffe untergeordnet iſt. Das iſt der Begriff von einem Objekte (einem Etwas) überhaupt. Dieſer Begriff hat den Bewußtſeynsact des Objektivirens überhaupt zum Grunde, welcher Act allem logiſchen Bewußtſeyn vorauf geht, und es erſt möglich macht. Der niedrigſte Begriff (niedrigſte Art, ſpecies infima, quae non eſt genus) iſt derjenige, welcher keinen Begriff mehr unter ſich hat. Dies iſt aber dem Weſen eines Begriffs zuwider, welcher immer eine gemeinſame Vorſtellung bleibt, folglich auch immer die Möglichkeit übrig läßt, daß noch ſpecifiſche Unterſchiede deſſen, was unter ihm ſteht, ſtatt finden, wenn wir ſie auch nicht bemerken. Nur Anſchauungen können als durchgängig beſtimmt, mithin als einzelne Dinge vorgeſtellt werden, die logiſche Beſtimmung (Beſtimmung durch Begriffe) darf nie als vollendet angeſehen werden. — Der einem andern Begriffe unmittelbar untergeordnete Begriff heißt die nächſte Art (ſpecies proxima), der ihm übergeordnete Begriff ſein nächſtes Geſchlecht

(genus proximum). Die einander mittelbar untergeordneten Begriffe heißen, relativ auf einander, entfernte Geſchlechter oder Arten (genus remotum, species remota). Es giebt alſo wol eine Gattung, die nicht mehr Art ſeyn kann, denn es muß einen höchſten Begriff (conceptus ſummus) geben, von welchem man nichts weiter abſondern kann, wenn nicht der Begriff ſelbſt verſchwinden ſoll, aber es giebt keine Art, welche nicht wieder als Gattung könnte gedacht werden, denn der niedrigſte Begriff (conceptus infimus) würde als Merkmal mit keinem andern Merkmal zu einem Begriffe verbunden werden können, ſondern mit jedem andern Begriffe disjunct ſeyn; dann würde er aber gar keinen Umfang haben, mithin auch kein Begriff ſeyn. — Nur comparativ für den Gebrauch giebt es nächſte und niedrigſte Begriffe, d. h. ſolche, in Anſehung deren man den Zwiſchenbegriff oder die nähere Beſtimmung nur nicht weiter ſucht.

Die Gattungen einer höhern Gattung heißen Untergattungen; die Arten von einer höhern Art heißen Unterarten.

Ein Begriff kann in verſchiedenen Beziehungen ein höherer und ein niederer zugleich ſeyn; z. B. vierfüßiges Thier iſt höher als der Begriff Pferd und niedriger als der Begriff Thier.

Der höhere Begriff heißt der weitere, der niedrigere heißt der engere (conceptus vel latior vel ſtrictior). Ein Begriff iſt nicht darum weiter, als das andere, weil er mehr unter ſich enthält, denn das kann man nicht wiſſen, ſondern weil er den andern Begriff und außer dieſem noch mehr unter ſich enthält; z. B. der Begriff vom vierfüßigen Thiere hat den Begriff Pferd, aber außer dieſem auch noch die Begriffe Löwe, Tyger ꝛc. unter

ſich. — Der niedere Begriff iſt nicht in dem höhern enthalten, denn er enthält mehr als dieſer, aber er iſt unter demſelben enthalten, weil er der Erkenntnißgrund von dem Niedern iſt.

Je höher und weiter ein Begriff, je größer alſo ſein Umfang iſt, deſto kleiner iſt ſein Inhalt. Je enger und niedriger, je größer alſo ſein Inhalt iſt, deſto kleiner iſt ſein Umfang. Inhalt und Umfang des Begriffs ſtehen alſo im umgekehrten Verhältniſſe.

Was einem höhern Begriffe zukommt oder widerſpricht, das kommt auch zu oder widerſpricht allen niedrigern unter ihm enthaltenen Begriffen. — Was allen (nicht blos einigen) niedrigern Begriffen zukommt oder widerſpricht, das kommt auch zu oder widerſpricht ihrem höhern Begriffe (dictum de omni et nullo).

Wie man zu höhern und niedrigern Begriffen gelangt.

§. 37. Zu höhern Begriffen gelangt man durch fortgeſetzte logiſche Abſonderung. Man merkt auf die verſchiedenen Beſtimmungen, welche in einem Begriffe vereinigt gedacht werden, abſtrahirt von Einer derſelben, z. B. im Begriffe, Menſch: denkt man ſich Sinnlichkeit und Vernünftigkeit; abſtrahirt man von der Sinnlichkeit, ſo bleibt blos der Begriff der Vernünftigkeit, und der Begriff vom vernünftigen Weſen iſt höher, als der vom Menſchen. Durch fortgeſetzte Abſonderung entſpringt eine Reihe von mehrern einander untergeordneten Begriffen, z. B. Eiſen, Metall, Körper, Ding. — Die größtmögliche Abſonderung giebt den höchſten (abſtracteſten) Be,

griff, d. h. denjenigen, aus welchem ich keine Beſtimmung mehr wegdenken kann.

Zu niedern Begriffen gelangt man durch die fortgeſetzte logiſche Beſtimmung. So beſtimme ich den Begriff Vernünftigkeit: wenn ich das Merkmal Sinnlichkeit zu ihm hinzuthue; dieſes wiederum, wenn ich das Merkmal des innern und äußern Sinnes hinzuthue u. ſ. f. Ein durchgängig beſtimmter Begriff würde alle mögliche Beſtimmungen enthalten. Dahin kann man aber durch bloße diſcurſive Erkenntniß nicht gelangen; denn der Begriff läßt noch immer Unterſchiede, mithin auch Stoff zu nähern möglichen Beſtimmungen übrig, wenn wir ſie auch nicht entdecken. — Das Objekt in der Anſchauung iſt zwar durchgängig beſtimmt, aber mein Begriff von ihm kann noch immer mehr beſtimmt werden.

Man vermindert alſo den Inhalt eines Begriffs, wenn man Merkmale aus ihm wegläßt, und dies geſchieht durch Abſonderung (abſtractio); man vergrößert den Inhalt, wenn man Merkmale hinzuthut, und dies geſchieht durch Beſtimmung (determinatio).

Dinge, die unter einer und derſelben Gattung ſtehen, in welchen alſo der Gattungsbegriff als Merkmal enthalten iſt, ſind gleicher Gattung (gleiches Geſchlechts, ejusdem generis). Dinge, die unter einer und derſelben Art ſtehen, in welchen alſo der Begriff der Art als Merkmal enthalten iſt, ſind gleichartig (ejusdem ſpeciei). Das Merkmal, wodurch die Gattungen einer höhern Gattung von einander unterſchieden ſind, heißt der Gattungsunterſchied (diſcrimen genericum); das, wodurch ſich die Arten einer Gattung unterſcheiden, heißt der

Artenunterſchied (diſcrimen ſpecificum); das, wodurch ſich die einzelnen Gegenſtände einer Art unterſcheiden, heißt der einzelne Unterſchied (diſcrimen numericum, individuale).

Begriffe, welche einerley Sphäre haben, werden gleichgeltende (conceptus aequipollentes) oder, Wechſelbegriffe genannt (conceptus reciproci); z. B. Dreyeck und dreyſeitige Figur. — Zwey Begriffe von gleichem Inhalt und Umfange ſind nicht zwey, ſondern ein und derſelbe Begriff.

Begriffe, welche einander nicht untergeordnet, mithin auch nicht Merkmale von einander ſind, aber doch zuſammen den Inhalt oder Umfang eines dritten Begriffs beſtimmen, ſind einander beygeordnet (conceptus coordinati). *Sie beſtimmen den Inhalt eines dritten Begriffs, wenn dieſer unter ihnen, ſie folglich als Merkmale in ihm enthalten ſind*, z. B. der Menſch iſt ſinnlich und vernünftig. Sie beſtimmen den Umfang deſſelben, wenn ſie unter ihm, er aber als Merkmal in ihnen enthalten iſt; z. B. organiſirte Weſen ſind entweder lebendige oder lebloſe Weſen.

Dieſem nach ſind die beygeordneten Begriffe, mit einander verglichen, entweder einhellig oder entgegengeſetzt. Jene können zuſammen Merkmale eines und deſſelben Begriffs ſeyn. Dieſe aber ſchließen ſich einander aus. Jene heißen diſparate, dieſe disjuncte Begriffe; z. B. organiſch und lebendig ſind diſparate Begriffe, denn ſie ſind zuſammen Merkmale des Thiers. Organiſch und mineraliſch ſind disjuncte Begriffe, denn ſie können nicht zuſammen Merkmale eines und deſſelben Begriffs ſeyn. — Beygeordnete einhellige Begriffe ma-

chen den Inhalt eines niedern Begriffs aus. Beygeordnete nicht einhellige Begriffe machen den Umfang eines höhern Begriffs aus. —

Beygeordnete Begriffe, welche unter einem Begriffe ſtehen und die Sphäre desſelben ausmachen, heißen Nebenarten oder Nebengattungen. Die Begriffe von Nebenarten oder Nebengattungen ſind alſo nicht blos verſchieden, ſondern einander entgegengeſetzt, d. h. ſie ſchließen einander wechſelſeitig aus. Sie haben nichts identiſches, als dieſes, daß der Begriff, dem ſie untergeordnet ſind, ihr gemeinſames Merkmal iſt. — Beygeordnete einhellige Begriffe haben dies Identiſche, daß ſie zuſammen Merkmale (höhere Begriffe) eines ihnen untergeordneten Begriffs ſeyn können.

Wie es aber dem Geſetze der Stetigkeit zufolge keine ſchlechthin niedrigſte Art giebt, ſo giebt es auch keine ſchlechthin nächſte Art, weder der Beyordnung noch der Unterordnung nach; denn zwiſchen jedem Paar von Nebenarten oder Unterarten läßt ſich noch eine Zwiſchenart denken; wie z. B. zwiſchen Landthieren und Waſſerthieren die Amphibien; zwiſchen dem Vogel und Adler der Raubvogel.

Die beigeordneten einhelligen Begriffe, als Merkmale eines niedern Begriffs vollſtändig angeben, heißt ihn erklären (definire). Die beygeordneten entgegengeſetzten Begriffe, als niedere Begriffe eines höhern Begriffs (der ihr gemeinſames Merkmal iſt) vollſtändig angeben heißt ihn eintheilen (dividere); z. B. wenn ich ſage: ein Thier iſt ein organiſches und lebendiges Weſen, ſo habe ich den Begriff vom Thier definirt; wenn ich ſage: die Thiere ſind entweder Landthiere oder Waſſerthiere, ſo habe ich den Begriff eingetheilt. Bey der Definition

finition gebe ich die höhern Begriffe eines niedern, bey der Eintheilung die niedern Begriffe eines höhern Begriffs an.

D. Von der Modalität der Begriffe.

§. 38. Das Vermögen der Begriffe, d. h. der Verſtand gehört zur Modalität des Erkenntnißvermögens; denn es wird dadurch ein Moment der Erkenntnißart des Subjekts beſtimmt; nämlich die Erkenntnißart deſſelben durch Begriffe. Der Begriff aber kann ſelbſt wiederum als Objekt gedacht, und ſo nach Principien der Modalität über ihn reflectirt und ſein Verhältniß zum Vermögen der Begriffe (zum Verſtande) zur Urtheilskraft und zur Vernunft beſtimmt werden.

Die Frage iſt alſo hier erſtlich, ob er zum Begriffe eines Begriffs, d. h. zur Form eines Begriffs (zum Vermögen der Begriffe) zuſammenſtimme, d. h. ob er formale Wahrheit habe; zweytens, ob er zum objektiven Bewußtſeyn, als dem Quell aller Materie der Begriffe, mithin zum Urtheilsvermögen zuſammenſtimme, d. h. ob er materielle Wahrheit habe; drittens, ob die materielle Wahrheit deſſelben durch einen andern Begriff, als ihren Erkenntnißgrund, beſtimmt ſey, mithin zum Vernunftvermögen zuſammenſtimme, d. h. ob die Realität des Begriffs Gewißheit habe (mit Bewußtſeyn der Erkenntnißprincipien derſelben verbunden ſey).

Die Begriffe ſind nach dem Verhältniſſe zum ſubjektiven Denken erwogen, alſo entweder förmlich wahr oder förmlich falſch. Jene ſind mögliche Prädicate (Regeln) der Objekte (problematiſche Begriffe). Dieſe ſind unmögliche Prädicate, weil ſie ſich im Denken ſelbſt

aufheben. Die förmliche Falſchheit eines Begriffs erhellet daraus, daß ſich aus ihm zwei Sätze ergeben, welche unter ſeiner Vorausſetzung beide falſch ſind; z. B. der Begriff des Nothrechts. — Nur zuſammengeſetzte Begriffe können förmlich falſch ſeyn; denn die Zuſammenſetzung der Begriffe iſt willkührlich, und da kann man Begriffe mit einander verbinden, welche einander widerſprechen; wo dann durch ſolche Verbindung eigentlich nichts gedacht wird.

Die Förmlich wahren Begriffe ſind entweder reelle oder leere Begriffe. Jene haben ihre Objekte, dieſe aber ermangeln derſelben. Die Begriffe vom Schickſale, Glücke; Geſpenſtern ꝛc. ſind leere Begriffe; denn wenn ſie ſich auch im Begriffe ſelbſt nicht aufheben, ſo leuchtet doch ihre Unſtatthaftigkeit ein, wenn man ſie auf Realität bringen will. Dergleichen Begriffe haben als gleichſam uſurpirte Begriffe blos eine erdichtete Realität; denn ſie ſind Begriffe von willkührlichen Compoſitionen der Phantaſie. Es iſt alſo die Urtheilskraft, im Verhältniß zu welcher dieſe Begriffe nicht beſtehen können.

Die reellen Begriffe ſind entweder weſentliche oder außerweſentliche Begriffe (Nebenbegriffe). Jene ſind ſolche, von welchen man nicht wegſehen kann, ohne den Begriff (das Weſen) der Dinge zu zerſtören; von dieſen aber kann man wegſehen, ohne den Begriff des Dinges zu zerſtören. Die den übrigen Merkmalen eines Dinges zum Grunde liegenden Begriffe nennt man Grundweſentliche (praedicata eſſentialia conſtitutiva). Die aus dieſen abfolgende Begriffe, weſentlich folgende Begriffe (eſſentialia conſecutiva).

Ein Begriff iſt grundfalſch, wenn nicht allein die Zuſammenſetzung der in ihm gedachten Begriffe willkühr-

lich und widerſprechend iſt, ſondern auch ſeine Elemente den Principien der objektiven Erkenntniß widerſprechen. Wer ſich z. B. unter Gott eine im Raum exiſtirende Subſtanz vorſtellt, deſſen Begriff iſt grundfalſch.

Anhang.

Vom Gebrauch der Begriffe.

§. 39. Begriffe gebrauchen heißt durch ſie urtheilen. Nicht der Begriff an ſich, wol aber der Gebrauch der Begriffe kann in einem einzelnen, beſondern und allgemeinen, desgleichen in einen abſtracten und concreten; oder beſſer: in einen Gebrauch im Allgemeinen (in abſtracto), und einen Gebrauch im Beſondern (in concreto) eingetheilt werden.

Im Allgemeinen wird der niedere Begriff in Anſehung ſeines Höhern; im Beſondern wird der höhere Begriff in Anſehung ſeines Niedern gebraucht. Dieſer Gebrauch hat verſchiedene Grade, je nachdem man mehr oder weniger Beſtimmungen aus einem Begriffe wegläßt oder zu ihm hinzuſetzt. Durch den abſtracten Gebrauch kommt ein Begriff der höchſten Gattung, durch den concreten dagegen dem Individuum näher.

Alle Begriffe, als Begriffe betrachtet, ſind allgemeine Vorſtellungen, denn ſie gelten von allem, was unter ihnen ſteht, und wovon ſie, indem man von den Verſchiedenheiten der Dinge abſtrahirt hat, erhalten ſind. Desgleichen ſind alle Begriffe abſtracte (beſſer: abſtrahirende) Vorſtellungen; denn man gelangt zu ihnen, indem dasjenige, worin die gegebenen Vorſtellungen ſich unterſcheiden, abſondert. Einen Begriff alſo einen gemeinſamen, oder allgemeinen oder abſtracten nennen, iſt

eine bloße Tautologie, weil der Begriff nur dadurch ein Begriff iſt, daß er das Gemeinſame gewiſſer Dinge vorſtellt, und von der Verſchiedenheit derſelben abſtrahirt.

Wenn ich aber durch Reflexion über gewiſſe Dinge die ihnen gemeinſame Vorſtellung (den Begriff von ihnen) erhalten habe, z. B. den Begriff vom Baume; und ich vereinige mehrere Beſtimmungen (Begriffe) in dieſem Begriffe; z. B. den Begriff von ſeiner Wurzel, ſeinem Stamme, ſeinen Zweigen, Blättern ꝛc. ſo kann ich von gewiſſen Beſtimmungen wegſehen (mehrere Abſtractionen vornehmen) und nur auf die eine oder andere Beſtimmung achten; dadurch wird nun der Begriff nicht allgemeiner (abſtracter), denn er als Begriff vom Baume enthält immer jene Beſtimmungen, aber der Gebrauch des Begriffs kann abſtrahirend ſeyn, wenn ich in demſelben nur auf die eine oder andere Beſtimmung achte, z. B. nur darauf achte, daß der Baum Zweige habe. Da iſt nun der Gebrauch des Begriffs in abſtracto derjenige, welcher auf einige oder nur eine einzige Beſtimmung achtet, der Gebrauch in concreto, welcher auf alle im Begriffe vereinigte Beſtimmungen Rückſicht nimmt.

Denkt man ſich unter einem Menſchen, ein ſinnliches und verſtändiges Weſen, ſo wird man, wenn man von Sinnlichkeit wegſieht, ſagen können: der Menſch, als verſtändiges Weſen kann nicht irren; denn der Verſtand iſolirt gedacht, kann von ſelbſt nicht von ſeiner Natur abweichen. Hier gebraucht man den Begriff Menſch in abſtracto. Nimmt man aber auf die Sinnlichkeit und ihren Einfluß auf die Verſtandeshandlung Rückſicht, ſo wird man ſagen: der Menſch kann irren; weil er zu ſeinem Urtheilen Sinnengründe für Erkenntnißgründe aufnehmen kann. Hier gebraucht man den Begriff Menſch nach al-

len ſeinen Beſtimmungen, mithin in concreto. Der Begriff bleibt immer derſelbe, nur der Gebrauch iſt entweder ein von gewiſſen im Begriffe enthaltenen Beſtimmungen abſtrahirender oder nicht abſtrahirender. — Es leuchtet aber auch ein, daß nur von vielhaltigen Begriffen ein Gebrauch in abſtracto möglich iſt, nicht aber von einfachen Begriffen; denn in dieſen kann man von nichts wegſehen, wenn man nicht den Begriff ſelbſt aufgeben will. Z. B. der Begriff der Linie kann in abſtracto gebraucht werden, indem ich auf die Geradheit oder Krümmung derſelben nicht achte; der Begriff der Geradheit oder der der Krümmung aber kann nicht in abſtracto gebraucht werden, weil ſie auf gänzlich einfachen Verſtandesoperationen beruhen, mithin ſelbſt einfach ſind.

Einen Begriff von gewiſſen Dingen kann ich aber mit einem Begriffe von gewiſſen andern Dingen, z. B. den Begriff von Bäumen mit den von den Thieren vergleichen, und ſehen, was ſie, wenn ich von ihrer Verſchiedenheit abſtrahire, mit einander gemeinſam haben, z. B. dies: daß ſie beide das Merkmal der Organiſation enthalten. Dadurch erhalte ich einen allgemeinern (oder abſtractern) Begriff; von welchem nun ebenfalls ein Gebrauch in abſtracto (nach einigen ſeiner Beſtimmungen), oder in concreto (nach allen ſeinen Beſtimmungen) möglich iſt. Die Begriffe: Baum und Thier mit ihrem höhern Begriffe, Organiſation, ſind ſämmtlich abſtract; aber im Verhältniß zu einander iſt dieſer abſtracter als jene beide, welche er unter ſich enthält.

Ein Begriff an ſich genommen iſt weder ein einzelner noch ein beſonderer, ſondern immer gemeinſam (allgemein), denn er gilt von allem, was er unter ſich hat; aber ein Begriff im Verhältniß zur Sphäre eines an-

dern Begriffs kann von der ganzen Sphäre oder nur von einem Theile derſelben gültig ſeyn und gebraucht werden. Man nehme die Sphäre des Begriffs vom Menſchen, und vergleiche mit dieſer Sphäre (mit dem Menſchen) die Begriffe: lebendig, gelehrt und längſte Statur, ſo wird der Begriff: lebendig, von der ganzen Sphäre (von allen Menſchen); gelehrt nur von einigen Menſchen; längſte Statur aber nur von einem einzigen gültig ſeyn. Der Gebrauch kann alſo wol ein einzelner, beſonderer und allgemeiner ſeyn, nicht aber kann man die Begriffe an ſich ſo eintheilen.

Der abſtracte Gebrauch iſt für die Erkenntniß eben ſo wichtig als der concrete. Durch den abſtracten Gebrauch der Begriffe wird an vielen Dingen wenig, durch den concreten aber an wenigen Dingen viel erkannt; denn die höhern Begriffe haben eine größere Sphäre und einen kleinern Inhalt; die niedern hingegen haben eine kleinere Sphäre und einen größern Inhalt. Im Begriffe der Vernünftigkeit denke ich nicht ſo viel als im Begriffe der Menſchheit, welcher die Begriffe von Vernünftigkeit und Sinnlichkeit in ſich vereinigt.

Anmerk. Vom Beſondern zum Allgemeinen hinauf, von dieſem aber wiederum zum Beſondern herabſteigen, und ſo das Größtmögliche dem Umfange und Inhalte nach für die Erkenntniß erreichen, macht dieſe gründlich und populär zugleich.

Zweyter Abſchnitt.

Von der

Urtheilskraft.

Was ein Urtheil ſey.

§. 40.

Die Handlung des Verſtandes, als des Vermögens der Begriffe, beſteht darin, daß er das durch das urſprüngliche Bewußtſeyn conſtituirte, d. h. das Objekt auf Begriffe bringt. Der Begriff iſolirt genommen iſt dann eine Regel oder Einheit, um vorkommende Objekte durch ihn zu denken. Die Handlung der Urtheilskraft beſteht nun darin, daß ſie den Begriff auf ſein Objekt zurückführt, und dieſes durch ihn beſtimmt. Die urtheilende Handlung wird durch das Bindewörtchen, iſt; angedeutet, z. B. das Blatt iſt grün.

Nennt man das, was der urſprüngliche Erkenntnißact hervorbringt, die gegenſtändliche Einheit des Bewußtſeyns, dagegen den durch Reflexion erhaltenen Begriff die gegenſtandloſe (analytiſche, logiſche) Einheit, ſo beſteht das Urtheil darin, daß man die logiſche Einheit zur objektiven erhebt; mithin den Begriff auf das

ihm zum Grunde liegende Datum des objektiven Bewußtſeyns zurückführt.

Ich kann mir keinen Begriff machen, wenn ich ihn nicht durch Reflexion aus den Datis des urſprünglichen Bewußtſeyns abſondere; ich kann nicht urtheilen, wenn ich den Begriff nicht auf daſſelbe Bewußtſeyn zurückführe, denn allein in dieſem hat jeder Begriff ſeinen Gegenſtand und ſeine Haltung. Einen Begriff auf ſeinen Gegenſtand beziehen, heißt, dieſen unter jenen Begriff bringen. Dies geſchieht durch die Anerkennung der Identität des Begriffs mit dem Objekte. Das Urtheilen iſt alſo der Act, durch welchen die Gegenſtändlichkeit (objectivitas) eines Begriffs erzeugt wird. — Das objektivirende Bewußtſeyn urtheilt nicht, wol aber das ſich zu einem Erkenntnißvermögen durch Begriffe conſtituirende, mithin Objekt und Begriff unterſcheidende, Bewußtſeyn. Durch dieſe Acte der Modalität des Bewußtſeyns, werden Begriffe von Objekten gemacht, und Objekte unter Begriffe ſubſumirt, d. h. es wird geurtheilt.

Anmerk. Ein Urtheil iſt nicht blos die Vorſtellung der Einheit des Bewußtſeyns verſchiedener Vorſtellungen (wie es in der Kant'ſchen Logik §. 17. heißt); denn die Einheit kann die objektive oder bloß logiſche (der Begriff) ſeyn; beide aber ſind noch kein Urtheil; vielmehr iſt das Urtheil die Verknüpfung der logiſchen Einheit zur objektiven.

Worauf es beym Urtheilen überhaupt ankomme.

§. 41. Die weſentlichen Handlungen, welche im Urtheilen zuſammentreffen, ſind die urſprüngliche Ap-

perception, die Reflexion und die Subſumtion.

Die urſprüngliche Apperception, deren conſtitutiven Acte der objektiven Erkenntniß oben erörtert ſind, geht vorauf und verrichtet ihre Function nach den ihr angeſtammten Geſetzen. Ihr Machen liegt vor uns im Dunkel, denn wenn uns die Augen darüber aufgehen, ſo hat ſie ſchon gemacht, und wir können ihren Acten ſelbſt nur dadurch auf die Spur kommen, daß wir ſie als Bedingungen der Möglichkeit deſſen, was ſie macht, zu denken genöthigt ſind.

Die Reflexion iſt der Act, wodurch wir ein Auge für die objektive Erkenntniß gewinnen. Dadurch wird es Licht, und dies Licht ſind die Begriffe. Aufmerken, vergleichen, abſondern ſind die Acte, durch welche wir uns der Begriffe bemächtigen.

Haben wir den Begriff, ſo wird er wieder auf das Objektive des Bewußtſeyns bezogen, indem man die Identität deſſelben mit dem Objekte anerkennt; welcher Act Subſumtion heißt, und das Eigenthümliche der Erkenntnißart durch die Urtheilskraft ausmacht.

Was der Gegenſtand in einem Urtheile ſey.

§. 42. Das Urtheil beſteht darin, daß wir einen Gegenſtand durch eine Regel beſtimmen. Der Gegenſtand iſt die objektive, die Regel aber die logiſche Einheit (der Begriff) des Bewußtſeyns.

Alle Gegenſtändlichkeit beruht auf der urſprünglichen Apperception, denn dieſe iſt diejenige Handlung, welche, als geſetzliche Function der Einheit des Mannigfaltigen, alles giebt, und das Gegebene zum Objekt conſti-

tuirt. Reflectire ich nun auf das Gegebene, und hebe die Einheit deſſelben abgeſondert hervor, ſo erhalte ich einen Begriff. Aber eben dieſer Begriff kann durch die Function der urſprünglichen Apperception wieder zum Objekt gemacht, und aufs Neue ein Gegenſtand der Reflexion werden. Dadurch werde ich, wo möglich, einen Begriff von dieſem Begriffe erhalten u. ſ. f.

Es geſchieht alſo lediglich durch den Act der urſprünglichen Apperception, als des Vermögens zu objektiviren überhaupt, wodurch ich mir ein Objekt mache, und ſo den Begriff von dieſem Objekte wieder zum Objekte mache.

Die Objekte in einem Urtheile können alſo ſowol ein Urſprünglichbewußtes, was vor allem Begriffe vorher geht, (ein Objekt, ein Gefühl oder eine Begehrung,) als auch ein bloßer Begriff ſeyn. Immer aber bleibt die Form der urtheilenden Handlung dieſelbe, nämlich Beziehung der diſcurſiven Einheit (der Regel) auf die objektive Einheit. So iſt z. B. das vor mir ſtehende Haus ein Urſprünglichbewußtes, und ich beſtimme es im Urtheil, wenn ich ſage: es iſt ein Haus. Aber den Begriff von einem Hauſe kann ich auch zum Objekt machen, und ihn durch Merkmale (Regeln) beſtimmen, z. B. ein Haus iſt ein Wohnort für Menſchen.

Anmerk. Selbſt in identiſchen und tautologiſchen Urtheilen iſt die Form des Urtheilens unverkennbar; z. B. wenn Jemand urtheilt, ein Haus iſt ein Haus. Hier wird der bloße Begriff zum Objekt gemacht, und in der Reflexion der ganze Begriff wieder ausgehoben, um das Objekt (den Begriff) dadurch feſtzuhalten. Tautologiſche Urtheile ſind verſteckte identiſche Urtheile, wo man ſich einbildet, die objektive

Einheit zu haben, wenn man einen andern Namen hat. S. §. 56. Anm. 3.

Materie und Form der Urtheile.

§. 43. Das Urtheil iſt die Handlung, wodurch ein Begriff (die logiſche Einheit des Bewußtſeyns) zum Gegenſtande (zur objektiven Einheit des Bewußtſeyns) verknüpft wird. Begriff und Gegenſtand (diſcurſive und objektive Erkenntniß, machen die Materie des Urtheils aus; die Art der Verknüpfung derſelben aber in einem und demſelben Bewußtſeyn macht die Form des Urtheils aus.

Erörterung der Formen des Urtheilens.

§. 44. Wir können vorläufig davon wegſehen, welches das Objekt ſey, worüber, und welches der Begriff ſey, wodurch geurtheilt werde, und blos die allgemeinen Bedingungen des Urtheilens, d. h. der Subſumtion eines Objekts unter einen Begriff, erwägen. Hiermit iſt es die logiſche Form der Urtheile überhaupt, welche wir ſuchen, und dieſe werden wir finden, wenn wir die urtheilende Handlung ſelbſt zergliedern, und auf dasjenige merken, wovon man nicht wegſehen kann, wenn uns die urtheilende Handlung als ſolche, nicht ſelbſt vergehen ſoll.

Wir haben oben (§. 15 - 18.) geſehen, daß die Reflexion, indem ſie auf Begriffe ausgeht, an gewiſſe Bedingungen gebunden war, unter welchen ſie allein ihr Reflexionsgeſchäffte verrichten konnte. Ein Urtheil aber will den Begriff auf ſein Objekt oder das Objekt unter ſeinen Begriff bringen. Es geht daher ebenfalls von der Reflexion aus, mithin werden die Principien der Reflexion auch Principien oder Momente des Urtheilens ſeyn. Denn

die Bedingungen, unter welchen wir allein einen Begriff erhalten können, werden auch gültig ſeyn, wenn wir dieſen Begriff wieder anwenden, d. h. durch ihn ein Objekt beſtimmen, d. h. urtheilen wollen.

Die Momente der Reflexion aber waren uns darum Momente derſelben, weil ſie Momente des Erkenntnißacts des urſprünglichen Bewußtſeyns waren. Denn der Erkenntnißact, wodurch das Objekt, als Objekt conſtituirt wird, iſt an Bedingungen gebunden, welche ſich in und mit dieſem Actus hervorthun, und wir erhalten die Begriffe von dieſem Actus, von ſeinen Momenten und Untermomenten, indem wir auf ihn reflectiren, und das in jedem Gebrauche Identiſche deſſelben abgeſondert vorſtellen. Auf ſolche Art gewonnen wir die Stammbegriffe des Gegenſtändlichen. Das Allgemeine iſt der Begriff von dem Erkenntnißact, wodurch einem Subjektivvorgeſtellten die Dignität, Objekt zu ſeyn, ertheilt wird. Die Momente dieſes Acts ſind Größenbeſtimmung, Inhaltsbeſtimmung, Verhältnißbeſtimmung, Beſtimmung der Erkenntnißart. Die Untermomente von dieſen Momenten ſind 1) Einigung, Hinzuthun des Vereinigten zum Vereinigten, Einigung des zu einander Hinzugethanen; 2) Setzen ꝛc. — Die auf dieſen Modis beruhenden Begriffe ſind: 1) Einheit, Vielheit, Allheit; 2) Sachheit, Mangel, Einſchränkung ꝛc. (Siehe §. 15 = 18.)

Eben dieſer urſprüngliche Erkenntnißact mit ſeinen Momenten und Modis iſt die Quelle der Reflexionsprincipien; denn dieſe hat nun zu ſehen: 1) auf die Größe, 2) auf den Inhalt, 3) auf das Verhältniß, 4) auf die Erkenntnißart; und gemäß dieſen Momenten auf die Einerleyheit und Verſchiedenheit; Einſtimmung und Wider-

ſtreit; Inneres und Aeußeres; Form und Materie. Grade alſo in dieſen Momenten und Modis beſtehen die oberſten Bedingungen alles Reflectirens; um das Objective auf Begriffe zu bringen. Was aber Bedingung iſt, um ein Objekt auf Begriffe zu bringen, iſt auch Bedingung, den Begriff wiederum auf ſein Objekt zu beziehen, d. h. zu urtheilen. Folglich wird die urtheilende Handlung, als ſolche, d. h. der formale Act der Beziehung eines Begriffs auf ſein Objekt denſelben Momenten unterworfen ſeyn, denen die reflectirende Handlung, als ſolche, d. h. der formale Act, das Objekt auf Begriffe zu bringen, unterworfen iſt.

Die urtheilende Handlung alſo ſowol als die reflectirende Handlung haben ihre Momente in den Momenten des urſprünglichen Erkenntnißacts. Denn zerfiele dieſer als ſolcher nicht urſprünglich und von ſelbſt in ſolche Momente mit ihren Modis; ſo würde kein Grund ſeyn, warum man jenen Momenten als formalen Principien der Reflexion und des Urtheilens in allem Reflectiren und allem Urtheilen unterworfen wäre.

Wir werden alſo die Formen des Urtheilens vollſtändig erhalten, wenn wir die urtheilende Handlung nach jenen Momenten zergliedern, und durch die Unterarten (die Modos) jedes Moments verfolgen.

Da nun der urſprüngliche Erkenntnißact in die Handlungen der Größen-, der Inhalts-, der Verhältniß- und Modalitätsbeſtimmung zerfällt; ſo wird jedes Urtheil, weil es den Begriff auf das Urſprünglichbewußte (das Objekt, apperceptum originarium) bezieht, dieſelben Momente enthalten.

Jedes Urtheil enthält alſo:

1) eine Größenbeſtimmung, d. h. es erhebt den Begriff der Größe zur Objektivität;

2) eine Inhaltsbeſtimmung, d. h. es erhebt den Begriff der Beſchaffenheit zur Objektivität;

3) eine Verhältnißbeſtimmung, d. h. es erhebt den Begriff des Verhältniſſes zur Gegenſtändlichkeit;

4) eine Beſtimmung der Erkenntnißart, d. h. es erhebt den Begriff der Modalität des Erkenntniſſes zur Objektivität.

Die urtheilende Handlung alſo durch die Unterarten dieſer Urtheilsmomente verfolgen, wird ſo viel ſeyn, als die Formen der Urtheile vollſtändig erörtern. Denn wie viele Unterarten der Momente des urſprünglichen Erkenntnißactes es giebt, ſo viele mögliche Arten, ein Objekt zu beſtimmen, wird es auch geben; und da durch jene Momente die Erkenntniß urſprünglich und vollſtändig beſtimmt iſt, ſo wird die urtheilende Handlung der Form nach alles gethan haben, was zu thun iſt, wenn ſie die Beziehung des Begriffs auf ein Objekt durch alle jene Momente durchgeführt hat. — Wir wollen nun die Urtheilsmomente mit ihren Unterarten nach der Reihe erörtern.

A.

Von der Quantität der Urtheile.

§. 45. Die Größenerzeugung (Umfangsbeſtimmung) iſt ein Act des urſprünglichen Bewußtſeyns; die Art, wie es ſie erzeugt, iſt durch drey Unterarten beſtimmt. Es conſtituirt das Eine, dann die Hinzuthuung des Einen zu Einem (das Viele), endlich das Eine des Vielen (das Viele als Eins, d. i. Alles). Mithin beſteht

die Größe eines Dinges darin, daß es entweder als Eins, oder Vieles oder als Alles vorgeſtellt werde.

Durch Reflexion auf dieſe Acte gewinnen wir den Begriff von ihnen, und ſo entſpringen die Begriffe der Einheit, Vielheit und Allheit. — Das Urtheil beſteht darin, daß ein Begriff auf das durch den urſprünglichen Erkenntnißact conſtituirte Objekt zurückgeführt werde. Iſt nun der Begriff blos der von der Größe, ſo wird das Urtheil dieſen Begriff der Größe auf den urſprünglichen Erkenntnißact beziehen, und da dieſer Act drey Untermomente hat, ſo wird es den Begriff von Einem dieſer drey Untermomente auf das Objekt beziehen; dieſemnach ſeyn entweder ein einzelnes oder beſonderes oder allgemeines Urtheil; d. h. es wird entweder den Begriff der Einheit oder den der Vielheit oder den der Allheit zur objektiven Gültigkeit erheben. Es wird alſo beſtimmen, ob ein gewiſſer Begriff (ſterblich, geſchickt, längſte Statur) von der ganzen Sphäre eines andern Begriffs, oder nur von einem Theile derſelben gültig ſey; z. B. Alle Menſchen ſind ſterblich, Einige Menſchen ſind geſchickt; Ein Menſch iſt der längſte.

Wenn wir alſo bey einem Urtheile von allem Uebrigen wegſehen, und blos die Größenbeſtimmung deſſelben ins Auge faſſen, ſo iſt es der Begriff von der Sphäre eines Begriffs, welcher zur objektiven Einheit des Bewußtſeyns gebracht wird. Nun kann ein Begriff verglichen mit der Sphäre eines andern Begriffs, dieſe entweder ganz ein- oder ausſchließen, oder nur einen Theil derſelben ein-, den andern aber ausſchließen; der Theil aber mehrere Individua oder nur ein Einziges betreffen; dieſemnach wird das Urtheil ein allgemeines

(von der ganzen Sphäre gültiges), oder ein beſonderes (von mehrern Einzelnen) oder ein Einzelnes (nur von einem Einzelnen der Sphäre gültig) ſeyn.

Eine von dieſen drey möglichen Modificationen der Größenbeſtimmung muß jedes Urtheil enthalten, oder es iſt gar kein Größenurtheil, d. h. es führt den Begriff nicht auf den urſprünglichen Erkenntnißact des Umfangs zurück.

Die objektive Gültigkeit ergiebt ſich aber daraus, daß wir die Sphäre des Begriffs durchgehen, mithin uns alle unter derſelben ſtehenden Objekte geben müſſen, um zu erkennen, ob der Begriff mit allen oder nur mit einigen oder nur mit einem einzigen Objekte derſelben identiſch ſey. — Man reflectirt alſo nach den Begriffen der Einerleyheit oder Verſchiedenheit, um zu erkennen, ob ein Begriff mit der ganzen Sphäre (mit allen Objekten) eines andern Begriffs einerley, oder nur mit einem Theile derſelben einerley (mithin von dem andern Theile derſelben verſchieden) ſey; im erſtern Fall gewinnt man allgemeine, im zweyten entweder beſondere, oder einzelne Urtheile. Geht man aber die Sphäre nicht durch (verrichtet man nicht den urſprünglichen Erkenntnißact) ſo mangelt es dem Urtheile an ſeiner Dignität, ein Urtheil zu ſeyn, d. h. den Begriff auf das Objektive des Bewußtſeyns zurückgeführt zu haben.

Anmerk. 1. Iſt der Begriff ein Merkmal des Objektbegriffs, ſo berechtigt er zu einem allgemeinen Urtheile, denn was vom Objektbegriffe gilt, gilt auch von allem was unter ihm ſteht. Man nennt dergleichen Urtheile analytiſche Urtheile.

Anmerk. 2. Einzelne Urtheile ſind der logiſchen Form nach den allgemeinen gleich zu achten; denn

in

in beiden Urtheilen gilt der Begriff vom Subjekte ohne Ausnahme.

Anmerk. 3. Ein Urtheil, in welchem auf die Größe deſſelben nicht geachtet wird, iſt ein der Größe nach unbeſtimmtes Urtheil (propoſitio quod ad quantitatem indefinita); z. B. es regnet. Der Menſch iſt ein vernünftiges Weſen. Hier iſt ein Menſch. Indeſſen liegt doch die Quantität verſteckt in demſelben; denn, wenn gefragt wird, ob alle oder viele oder ein Menſch vernünftig ſey ꝛc. ſo ergiebt ſich, daß doch jederzeit ein Act der Größenbeſtimmung zum Grunde liege, und nur nicht zum beſondern Moment der urtheilenden Handlung gezogen ſey.

Anmerk. 4. Alle analytiſche Urtheile ſind allgemeine Urtheile, denn ich gehe hier nicht über den Begriff hinaus, ſondern mache den bloßen Begriff zum Objekt, und faſſe ihn unter eine Regel, d. h. beſtimme ihn durch ein Merkmal. Da nun dieſes Merkmal in dem Begriffe enthalten iſt, ſo muß es auch in allem enthalten ſeyn, was unter dem Begriffe ſteht; z. B. der Menſch iſt vernünftiges Weſen.

Anmerk. 5. Alle ſynthetiſche reine Verſtandesurtheile ſind allgemeine Urtheile. Denn reine ſynthetiſche Urtheile des Verſtandes ſind nichts anders als Principien der Möglichkeit der Erfahrung, d. h. der Begriff von den Bedingungen des urſprünglichen Erkenntnißactes wird auf ſeine objektive Einheit (auf die Erzeugungshandlung der Erkenntniß) zurückgeführt, und als Geſetz derſelben gedacht; was nun dies Geſetz (dieſe nothwendige Erkenntnißregel) be-

ſagt, muß für jede Conſtitution der Erfahrungserkenntniß (für jeden Erkenntnißact) gültig ſeyn; z. B. das Urtheil: alles Entſtehen und Vergehen hat etwas Beharrliches zum Grunde, d. h. alle Erfahrung des Entſtehens und Vergehens (der Erzeugungsact eines ſolchen Erkenntniſſes) legt etwas Beharrliches zum Grunde; denn nur dadurch iſt ſie möglich.

Anmerk. 6. Alle Erfahrungsurtheile, d. h. ſolche Urtheile, welche durch Anwendung des Erkenntnißactes auf die Materie der Sinnenvorſtellungen (durch die Syntheſis derſelben) entſpringen, ſind beſondere oder einzelne Urtheile. Denn die Materie der Sinne muß erſt durch die Apperception Einheit erhalten, dadurch ein Einzelnes, und als ſolches unter einen Begriff gebracht werden; z. B. dies iſt ein Haus, ein Schmerz ꝛc. Nun kann die Einigung wiederholt, und unter denſelben Begriff geſtellt, mithin ein Vieles deſſelben Begriffs appercipirt werden; z. B. dies ſind Häuſer. Wie lange wir nur immer noch Materie der Sinne appercipiren, beſteht der Act der Apperception in der Erzeugung des Einzelnen oder im Hinzuthun des Einzelnen zum Einzelnen, mithin kann auf dieſem Grunde auch immer nur ein einzelnes oder beſonderes (plurates) Urtheil gefällt werden. Erſt wenn ich von einem Begriffe ausgehe, und nun die ganze Sphäre des Begriffs durchgehe (ſie mir gebe) mithin vom Begriff zur Syntheſis, nicht aber von der Syntheſis zum Begriff gehe, kann ich ein allgemeines Urtheil fällen. Gehe ich aber die ganze Sphäre eines Begriffs durch, um ein für die ganze Sphäre gültiges

Merkmal zu finden, ſo iſt das eben ſo viel, als ſuche ich ein Merkmal des Begriffs ſelbſt, und das Urtheil iſt dann ein analytiſches (ein Merkmal des Begriffs aufſtellendes), kein bloßes Erfahrungsurtheil, d. h. es iſt nicht mehr die Ausſage von der bloßen Syntheſis der Empfindungsvorſtellungen.

Anmerk. 7. Generale Urtheile ſind ſolche, welche nur von einer gewiſſen Gattung eines höhern Begriffs, mithin nur bedingter Weiſe (ſecundum quid) gültig ſind, univerſale Urtheile gelten aber von der ganzen Sphäre des Begriffs ohne Einſchränkung (abſolute). Dieſe abſtrahiren von den Verſchiedenheiten; jene aber nehmen darauf Rückſicht.

Anmerk. 8. Wenn bey particulären Urtheilen der Subjektbegriff weiter iſt als das Prädicat; ſo iſt die Particularität des Urtheils nothwendig; z. B. einige Figuren ſind Vierecke. Iſt aber das Prädicat weiter als der Subjektbegriff, ſo iſt die Particularität des Urtheils nur zufällig; denn wenn der Subjektbegriff enger iſt, als der Prädicatbegriff, ſo kann jener unter dieſem ganz enthalten, folglich das Urtheil auch ein allgemeines ſeyn, aber nicht, wenn er weiter iſt; z. B. einige Thiere ſind vierfüßig.

B.

Von der Qualität der Urtheile.

§. 46. Die Inhaltsbeſtimmung iſt ein Act des urſprünglichen Bewußtſeyns; die Art, wie es ſie erzeugt, iſt durch drey Untermomente beſtimmt. Es ſetzt, ſetzt nicht, und ſetzt entgegen, und conſtituirt dadurch

das Etwas, das Nichts und das Eingeſchränkte. (Apperceptio vel ponit, vel non ponit vel opponit — conjunctio poſiti et non poſiti eſt oppoſitio.)

Durch Reflexion auf dieſe Acte gewinnen wir die Begriffe von ihnen, und ſo entſpringen die Begriffe der Bejahung, Verneinung und Einſchränkung.

Das Urtheil beſteht darin, daß der Begriff auf den urſprünglichen Erkenntnißact bezogen werde. Iſt es nun blos der Begriff von der Inhaltsbeſtimmung, ſo wird das Urtheil dieſen auf das Urſprünglichbewußte zurückführen, und da der Act der Inhaltsbeſtimmung drey Untermomente hat, ſo wird Eins von dieſen drey Momenten auf das objektive Bewußtſeyn bezogen werden, folglich das Urtheil entweder ein bejahendes, oder verneinendes, oder einſchränkendes (unendliches) ſeyn, d. h. es wird einen von dieſen dreyen Begriffen (den der Realität, der Negation, oder der Limitation) zur objektiven Gültigkeit erheben.

Die Begriffe der Qualität als Principien der Reflexion gedacht treten auf als Begriffe der Einſtimmung und des Widerſtreits, denn das im Bewußtſeyn Zuſammengeſetzte iſt das Einſtimmige, und das nicht in demſelben Geſetzte, aber doch als Geſetzt ſich der Zuſammenſetzung Weigernde iſt das Widerſtreitende. Reflectire ich nach dieſen Principien, und bringe erſtlich den Begriff der Einhelligkeit der Vorſtellungen zur objektiven Gültigkeit, ſo fälle ich ein bejahendes Urtheil; erhebe ich zweytens den Begriff der Nichteinhelligkeit zur objektiven Gültigkeit, ſo fälle ich ein verneinendes Urtheil; erhebe ich drittens den Begriff der Beſtimmung eines Geſetzten durch das in ihm Nichtgeſetzte zur objektiven Gültigkeit, ſo fälle ich ein einſchränkendes Urtheil.

Das bejahende Urtheil ſetzt das Subjekt unter die Sphäre eines Prädicats, das Verneinende ſetzt es außer der Sphäre deſſelben, das Unendliche ſetzt es in die Sphäre eines Begriffs, welcher außerhalb der Sphäre eines andern liegt, zeigt folglich nicht blos an, daß ein Subjekt nicht unter der Sphäre eines Begriffs ſtehe, ſondern daß es auch außer derſelben in irgend einer andern Sphäre enthalten ſey, mithin wird dadurch die Sphäre des Prädicats als beſchränkt vorgeſtellt. Wenn ich etwas von einem Begriffe blos ausſchließe, ſo verneine ich, wenn ich aber zugleich die andere Sphäre andeute, worunter das Subjekt ſteht, ſo beſchränke ich, denn ich gebe die Angränzung der Sphäre eines Begriffs an eine andere Sphäre, oder die Begränzung von Jener an. Dieſe Beſchränkung eines Begriffs iſt zugleich eine poſitive Handlung, und daher ſind Gränzen poſitive Begriffe beſchränkter Objekte. Vergl. §. 34. S. 83.

Anmerk. 1. Im verneinenden Urtheile gehört die Negation zur Kopula, im einſchränkenden Urtheile aber zum Prädicat, mithin zur Materie des Urtheils, z. B. A iſt nicht (non eſt) B; A iſt (eſt) Nicht = B. In wie fern man in der Logik nicht auf die Materie, ſondern blos auf die Form des Urtheils ſieht, können die einſchränkenden Urtheile wie die bejahenden betrachtet werden.

Anmerk. 2. Poſitive Urtheile erweitern die Erkenntniß des Objekts unmittelbar, denn ſie ſtellen das Objekt unter eine für daſſelbe gültige Regel; negative Urtheile aber erweitern nicht directe, die Erkenntniß des Gegenſtandes, ſondern halten blos den Irrthum ab, jedoch indirecte erweitern ſie die Erkenntniß;

denn wenn ich eine Regel, als Beſtimmung, von einem Objekte verneine; ſo iſt das eben ſo viel, als wenn ich es in die Sphäre des Verneinten ſetze; wo denn der Begriff von der Sphäre des Verneinten als poſitive Beſtimmung des Objekts gedacht, eben das einſchränkende (unendliche) Urtheil hervorbringt.

Anmerk. 3. Da im unendlichen Urtheil wol auf den poſitiven Begriff des Verneinten hingedeutet, indeſſen doch dieſer Begriff ſelbſt nicht beſtimmt angegeben wird, ſo kann man die unendlichen Urtheile (judicia infinita) auch für der Qualität nach unbeſtimmte (judicia quoad ad qualitatem indefinita) erklären. Man achtet bey ihnen nicht auf die poſitive Beſtimmung, indeſſen ſie doch verſteckter Weiſe angedeutet wird; indem man die Gränze des Prädicats angiebt.

Anmerk. 4. Wir können in Anſehung vieler blos gedachter Objekte nur negative Urtheile fällen; z. B. von dem Subſtrate der Natur, von Gott ꝛc., denn alle unſre Begriffe, welche wir aus dem objektiven Bewußtſeyn entnehmen, paſſen nicht auf die gedachten Objekte; indeſſen dienen doch die negativen Urtheile dazu, um Irrthümer abzuhalten; z. B. daß wir Gott nicht räumlich, zeitlich, raumerfüllend, gegenwärtig ꝛc. denken.

Anmerk. Alles Urtheilen überhaupt beſteht darin, daß ein Begriff auf ſein Objekt zurückgeführt, oder: daß ein Objekt unter ſeine Regel geſtellt werde. Dies iſt das Weſen eines jeden Urtheils, und hierbey kommt die Qualität des Urtheils noch nicht in Betrachtung. Reflectire ich aber über die Regel (über den Begriff) ſelbſt, um über ſie zu urtheilen, und

zwar, ob ſie zum Objekte zuſammenſtimme oder nicht; ſo iſt es der Begriff von dieſer Zuſammenſtimmung oder Nichtzuſammenſtimmung oder von der Beſchränkung der Sphäre eines Begriffs, welcher zur objektiven Gültigkeit erhoben, und ſo ein Urtheil der Qualität nach gefällt wird.

Das Objektive ergeht aber daraus, daß ich den Begriff, über welchen ich urtheilen will, mit dem Urſprünglichbewußten vergleichen, und aus dieſem abnehmen muß, ob er mit ihm einhellig (in ihm als Objektsbeſtimmung geſetzt) ſey oder nicht.

C.

Von der Relation der Urtheile.

§. 47. Daß die Vorſtellung des Verhältniſſes in unſern Vorſtellungen vorkommt, iſt lediglich ein Erfolg von dem Act des urſprünglichen Bewußtſeyns. Dieſes durch die Natur ſeines Erkenntnißactes genöthigt, conſtituirt Subſtanz und Accidenz (Subjekt und Prädicat); Urſache und Wirkung (Grund nnd Folge), und Wechſelwirkung (Gemeinſchaft).

Durch Reflexion auf dieſe Acte gewinnen wir die Begriffe von ihnen, und ſo entſpringen die Begriffe von Subſtanz, Accidenz ꝛc. S. §. 15. ff. Durch dieſe Begriffe denken wir uns nun lauter Verhältniſſe, und dieſe Verhältniſſe ſind Erzeugniſſe der Apperception in ihrem Acte des Objektivirens. Gingen dieſe nicht vorauf, ſo würden die Begriffe von ihnen, mithin die Begriffe vom Verhältniſſe der Dinge unmöglich ſeyn.

Das Urtheilen beſteht nun in der Erhebung eines Begriffs zur objektiven Gültigkeit; das Urtheilen der Relation nach wird alſo beſtehen in der Erhebung der Ver-

hältnißbegriffe zur objektiven Gültigkeit; mithin darin, daß wir den Verhältnißbegriff 1) von Subſtanz und Accidenz, oder 2) den von Urſache und Wirkung, oder 3) den von der Wechſelwirkung auf Objektivität bringen. Das erſte Urtheil heißt ein kategoriſches, das zweyte ein hypothetiſches, das dritte ein disjunctives.

Die Verhältnißbegriffe als Principien der Reflexion gedacht, treten auf als Begriffe des innern und des äußern Verhältniſſes. Das Verhältniß der Subſtanz und Accidenz iſt ein inneres, das der Urſache und Wirkung ein äußeres; das der Gemeinſcha t die Verknüpfung des innern und äußern Verhältniſſes. (Denn A und B in Wechſelwirkung ſind als Subſtanzen die Urſachen von ihren Accidenzen als Wirkungen.)

I. Von den kategoriſchen Urtheilen.

§. 48. Im kategoriſchen Urtheile machen Subjekt und Prädicat die Materie des Urtheils aus; das aber, daß gewiſſe Vorſtellungen in dieſem Verhältniſſe ſtehen, daß folglich das Verhältniß der Inhärenz zwiſchen ihnen ſtattfinde, macht die Form des Urtheils aus.

Das kategoriſche Urtheil erhebt alſo den Begriff des innern Verhältniſſes (inhaerentiae) zur objektiven Gültigkeit; z. B. die Wand iſt weiß. — Das Kategoriſche beſteht darin, daß ich beſtimme; die Vorſtellung: Weiß: drücke eine Art des Seyns der Wand aus; es iſt alſo der Begriff von der innern Verknüpfung dieſer Vorſtellungen (Wand und Weiß), welcher durch dieſe urtheilende Handlung objektiv wird.

Anmerk. 1. Unter Subſtanz und Accidenz mögen auch bloße Begriffe verſtanden werden, ſo bleibt die

Form des kategoriſchen Urtheils dieſelbe; z. B. die Menſchheit iſt vernünftig, d. h. Vernünftigkeit iſt eine mit der Menſchheit innerlich verknüpfte Vorſtellung.

Anmerk. 2. Das, wodurch das Verhältniß der Inhärenz in einem kategoriſchen Urtheile bezeichnet wird, heißt das Bindewörtchen (copula); dieſes iſt alſo das Zeichen für die Form dieſes Urtheils.

Anmerk. 3. Bey der Relation der Urtheile ſehe ich nicht auf Quantität und Qualität, ſondern blos darauf, welches Verhältniß ſtattfinde, ob ein inneres oder äußeres oder die Verbindung von beiden.

Die eigentliche Frage bey kategoriſchen Urtheilen iſt alſo nicht, ob die Vorſtellungen einſtimmig oder widerſtreitend ſind; denn damit haben die Qualitätsurtheile zu thun, ſondern dieſe: ob die Vorſtellungen, deren Einhelligkeit ſchon durch ein Qualitätsurtheil beſtimmt iſt, zu einander innerlich verbunden, mithin die Eine Subjekt und die Andere Prädicat ſey. Sinnlichkeit und Verſtand ſind einhellige Vorſtellungen; denn ſie können zuſammen in einem Begriffe (Menſch) geſetzt werden; aber ob ſie innerlich verknüpft ſind, das iſt noch eine andere Frage, und dieſe muß hier verneint werden; denn Sinnlichkeit iſt kein Prädicat der Vernünftigkeit, wol aber der Menſchlichkeit. Das Verhältniß der Inhärenz erfordert Unterordnung, nicht Beyordnung der Vorſtellungen. Die Theilvorſtellungen eines Begriffs ſind einander beygeordnet, dem Begriffe ſelbſt aber ſind ſie übergeordnet, und deßhalb verhalten ſie ſich zu ihm wie Prädicate

zum Subjekte. Die Regel, unter welcher ein Objekt ſteht, iſt in der Vorſtellung des Objekts enthalten, mithin innerlich mit demſelben (wie Prädicat mit dem Subjekte) verknüpft.

Anmerk. 4. Das innere Verhältniß liegt zwar dem äußern zum Grunde, iſt aber doch ſpecifiſch von dieſem verſchieden; denn jedes erfordert ſeinen eigenthümlichen Act des Bewußtſeyns.

II. Von den hypothetiſchen Urtheilen.

§. 49. Ein Urtheil, welches beſtimmt, daß die objektive Gültigkeit eines Begriffs die objektive Gültigkeit eines andern Begriffs zur Folge habe, welches mithin den Begriff von dieſem Verhältniſſe zweyer Begriffe zur objektiven Gültigkeit erhebt, heißt ein hypothetiſches Urtheil; z. B. wenn es friert, ſo wird es trocken. Der Begriff des Frierens zur objektiven Gültigkeit erhoben, hat zur Folge die objektive Gültigkeit des Begriffs vom Trockenwerden; und der Begriff von dieſem urſächlichen Verhältniſſe (nexus cauſalitatis) iſt es, welcher im hypothetiſchen Urtheile zur Gegenſtändlichkeit gebracht wird.

Die Materie des hypothetiſchen Urtheils ſind die beiden Begriffe, deren Einer die objektive Gültigkeit des Andern bedingt. Der bedingende Begriff heißt Vorderſatz (hypotheſis, antecedens, prius), der bedingte heißt Nachſatz (theſis, conſequens, poſterius). Jener heißt Grund, dieſer die Folge. — Die Vorſtellung dieſer Art der Verknüpfung aber heißt die Conſequenz, und macht die Form dieſes Urtheils aus; welches durch: wenn — ſo:, ausgedrückt wird.

Anmerk. 1. Ein hypothetiſches Urtheil beſteht nicht aus mehren kategoriſchen Urtheilen, wie man meint, denn im Vorderſatz und Nachſatz wird nicht geurtheilt, d. h. ein Begriff zur objektiven Gültigkeit erhoben, ſondern es werden blos die Begriffe aufgeſtellt, und daß die objektive Gültigkeit des Einen die des Andern zur Folge habe, das iſt es allein, was hier geurtheilt wird. — Ob die Begriffe, jeder für ſich genommen, objektive Gültigkeit haben oder nicht, das bleibt dahin geſtellt, es wird blos geurtheilt, daß ein Cauſalverhältniß ihrer Objekte ſtatt habe; mithin iſt es lediglich der Begriff von dieſer urſachlichen Verknüpfung, welcher zur Objektivität erhoben wird.

Weil es bloße Begriffe ſind, deren Cauſalverhältniß beſtimmt wird, ſo können die Urtheile, welche mit jedem Begriffe iſolirt vorgenommen werden, auch falſch ſeyn; z. B. die Urtheile: es friert; es wird trocken: können falſch ſeyn (keine objektive Gültigkeit haben), und doch iſt die Conſequenz: wenn es friert, ſo wird es trocken; richtig.

Anmerk. 2. Das hypothetiſche Urtheil iſt vom kategoriſchen weſentlich verſchieden, denn es ſind zwey verſchiedene Begriffe, welche zur Gegenſtändlichkeit gebracht werden. In jenem iſt der Begriff der Inhärenz, hier der der Conſequenz. Ein hypothetiſches Urtheil kann daher nicht in ein kategoriſches verwandelt werden. Denn wenn ich ſage: Das Frieren macht trocken; ſo iſt dies nur eine Tautologie des hypothetiſchen Urtheils: wenn es friert, ſo ꝛc.

Anmerk. 3. Was die Copula bey dem kategoriſchen Urtheile iſt, das iſt die Conſequenz bey dem hypothetiſchen Urtheile, beide bedeuten die Form des Urtheils.

Anmerk. Die Verknüpfungsart im hypothetiſchen Urtheile theilt man in die ſetzende (modus ponens), und in die aufhebende (modus tollens) ein. — Aus dem bloßen Begriffe eines hypothetiſchen Urtheils ergeben ſich folgende Regeln: 1) wenn der Grund wahr iſt, ſo iſt auch die durch ihn beſtimmte Folge wahr. — Modus ponens. 2) Wenn die Folge falſch iſt, ſo iſt auch der Grund falſch. — Modus tollens. — Dies gehört aber eigentlich zur Lehre von dem Schließen.

III. Von den disjunctiven Urtheilen.

§. 50. Ein Urtheil, welches beſtimmt, daß die objektive Gültigkeit des einen Begriffs die des andern ausſchließe, iſt ein disjunctives Urtheil.

Das disjunctive Urtheil entſpringt durch Verknüpfung des kategoriſchen mit dem hypothetiſchen. Denn wenn ich urtheile: der Baum iſt entweder belaubt oder entblättert; ſo iſt hier erſtlich die Form des kategoriſchen Urtheils; weil das Eine oder Andere als Art des Seyns des Baumes (als ihm inhärirende Beſtimmung) vorgeſtellt werden ſoll; zweytens iſt hier die Form des hypothetiſchen Urtheils, denn es wird geurtheilt, daß eine Beſtimmung die Ausſchließung der andern zur Folge habe. Aber es iſt doch nicht blos eine Zuſammenſetzung beider Urtheilsformen, ſondern eine die Zuſammenſetzung beider nach einer eigenthümlichen Regel verrichtende, mithin eine ganz

neue Verknüpfung der Vorſtellungen erzeugende Function. Denn ich urtheile nicht blos, daß eine innere Beſtimmung ſtattfinde, auch nicht blos, daß eine Conſequenz ſtattfinde, ſondern noch dieſes, als das Eigenthümliche dieſer Function, daß, welche von beiden Arten des Seyns (Inhärenzen) ich ſetze, die objektive Gültigkeit der Einen die der Andern ausſchließe. — Es iſt alſo der Begriff von dem, daß zwey Begriffe in Anſehung eines Objekts ſich wechſelſeitig von der Objektivität ausſchließen, welcher im disjunctiven Urtheil zur Objektivität erhoben wird.

In einem disjunctiven Urtheile ſtehen alſo erſtlich die Begriffe (als Glieder) in einer Gemeinſchaft, denn ſie machen zuſammen die Sphäre eines höhern Begriffs (die Theile des Ganzen) aus. Jeder iſt das Ergänzungsſtück des andern zum Ganzen (complementum ad totum). Zweytens ſind die Begriffe einander entgegengeſetzt; der Eine iſt die Verneinung des Andern. Drittens werden ſie als innere Beſtimmungen eines unter ihnen ſtehenden Objekts gedacht. Viertens wird gedacht, daß die Objektivität des Einen die Nichtgegenſtändlichkeit des Andern wechſelsweiſe zur Folge habe. — Da nun beide Begriffe die Sphäre der Erkenntniß ausmachen, ſo folgt, daß in einem derſelben die Wahrheit enthalten (daß Einer von ihnen dem Objekte zukommen) müſſe; denn da ſie die ganze Sphäre der möglichen Er-Erkenntniß füllen, und ſie einander entgegengeſetzt ſind, ſo kann weder außer ihnen etwas anders, noch unter ihnen mehr als Eins wahr ſeyn.

Die einander entgegengeſetzte Begriffe, welche zuſammen die Sphäre der möglichen Erkenntniß in Anſehung eines Objekts ausmachen, heißen Trennungsglieder (membra disjuncta), deren es der logiſchen

Form nach immer nur zwey geben kann, nämlich der bejahende Begriff und der ihn verneinende Begriff:

Anmerk. Ein disjunctives Urtheil beſteht nicht, wie man meint, aus mehrern Urtheilen; denn durch die Begriffe, welche die Materie deſſelben ausmachen (der Objektbegriff und die Trennungsglieder) wird nicht geurtheilt, es wird nur über das Verhältniß zweyer die Sphäre eines dritten Begriffs füllenden Begriffe geurtheilt; nämlich daß ſie einander von der Objektivität ausſchließen, daß ſie aber doch als entgegengeſetzte Begriffe die ganze Sphäre möglicher Erkenntniß ausmachen, mithin Einer von ihnen durchaus objektiv gültig ſeyn müſſe. Der Begriff von dieſem Verhältniſſe wird zur Gegenſtändlichkeit erhoben, und dies iſt das Eigenthümliche, wodurch ſich das disjunctive Urtheil hervorthut.

Was die innere Verbindung (copula) für die kategoriſchen Urtheile, die Folgerichtigkeit (consequentia) für die hypothetiſchen Urtheile iſt, das iſt die Ausſchließung (disjunctio) für die disjunctiven Urtheile. Die machen die Form dieſer Urtheile aus.

Anhang.

Vergleichung der Verhältnißurtheile mit einander.

In kategoriſchen Urtheilen wird der Begriff der innern Verknüpfung der Vorſtellungen zur objektiven Gültigkeit gebracht, in der innern Verknüpfung denkt man ſich aber das Objekt als unter einem Begriffe, mithin die Sphäre des Objektbegriffs als unter der Sphäre des Prä-

dicatbegriffs, folglich Dieſen als in Jenem enthalten. Die Sphären ſind alſo einander untergeordnet, und das Prädicat iſt der Oberbegriff, und der Subjektbegriff iſt der Unterbegriff. Wo dieſe Subordination der Sphären ſtattfindet, da iſt der Oberbegriff der Begriff von dem Unterbegriff, mithin innerlich mit dieſem verknüpft.

Im hypothetiſchen Urtheile wird aber der Begriff der äußern Verknüpfung der Vorſtellungen (da nicht die Eine in der Andern enthalten, ſondern zu ihr, als Folge zum Grunde, verbunden iſt), zur objektiven Gültigkeit gebracht.

Im disjunctiven Urtheile, wird der Begriff von der Verknüpfung der innern und äußern Verknüpfung (da die Inhärenz eines Begriffs die Ausſchließung des Andern zur Folge hat), zur objektiven Gültigkeit gebracht. — Man muß alſo im disjunctiven Urtheile erſtlich den Begriff des Ganzen (der Sphäre) des Subjektbegriffs haben, indem man alle Theile zuſammen nimmt, und von dem Ganzen zu den Theilen geht, d. h. das Ganze eintheilt. Was nun unter der Sphäre des Begriffs enthalten iſt, das iſt auch unter Einem der Theile dieſer Sphäre enthalten. Wenn z. B. unter der Sphäre des Begriffs, Menſch: die Begriffe, gelehrt und ungelehrt, enthalten ſind, ſo müſſen dieſe Begriffe auch in Einem der Theile der Sphäre enthalten ſeyn; d. h. ein Menſch muß entweder gelehrt oder ungelehrt ſeyn. Und dieſer Begriff, daß zwey einander entgegengeſetzte Begriffe Theile der Sphäre eines Oberbegriffs ſind, daß ſie zuſammengenommen die ganze Sphäre ausmachen, mithin Einem der Theile, aber auch nur Einer von ihnen dieſem einem Theile zukomme; der iſt es, welcher im disjunctiven Urtheil zur Gegenſtändlichkeit erhoben wird.

Im disjunctiven Urtheile wird alſo nicht die Sphäre des eingetheilten Begriffs als enthalten in der Sphäre der Eintheilungen betrachtet (der Menſch iſt gelehrt, tapfer, witzig ꝛc.) ſondern das, was unter dem eingetheilten Begriffe enthalten iſt, wird als enthalten unter einem der Glieder der Eintheilungen betrachtet (der Menſch iſt entweder gelehrt oder ungelehrt ꝛc.). Die Theilung im disjunctiven Urtheile zeigt alſo nicht die Coordination der Theile des ganzen Begriffs, ſondern alle Theile ſeiner Sphären an. Jenes thut das kategoriſche Urtheil, und denkt ein Ding durch viele Begriffe, z. B. das Definitum durch alle Merkmale der Coordination; dieſes thut das disjunctive Urtheil und denkt viele Dinge durch einen Begriff.

D.

Von der Modalität der Urtheile.

§. 51. Der Act die Erkenntnißart zu erzeugen (actus modalitatis) iſt ein Act des urſprünglichen Bewußtſeyns. In dieſem Acte conſtituirt es ſich zu einem Verſtande, einer Urtheilskraft und einer Vernunft; d. h. es macht Begriffe, Urtheile und Schlüſſe. Vor dieſem Acte iſt es zwar ſelbſtthätig, aber nur in der Erzeugung der Erkenntniß, als objektiver Einheit; durch dieſen Act aber öffnet es ſich ſeinem Producte (dem Urſprünglichbewußten), indem es Begriffe macht, und Begriffe auf Objekte bezieht. Aber eben dadurch conſtituirt es auch ſeine Art des Erkennens, nämlich die durch Begriffe, es ſey, ſie von Objekten zu gewinnen oder auf Objekte wieder zu bringen (zu urtheilen); und Letzteres, entweder unmittelbar oder mittelbar (ſich ſchon auf Urtheile ſtützend, durch Schlüſſe).

Durch

Durch Reflexion auf dieſe Modalitätsacte des Bewußtſeyns erhalten wir die Begriffe von ihnen, und ſo entſpringen die Begriffe vom Begriffmachen, Urtheilen und Schließen; dadurch die Begriffe vom Möglichen, Wirklichen und Nothwendigen. Denn der Verſtand im Begriffmachen conſtituirt das Mögliche, die Urtheilskraft in der Erhebung des Begriffs zur objektiven Gültigkeit conſtituirt das Wirkliche, und die Vernunft in Beſtimmung des Wirklichen durch das Mögliche (durch den bloßen Begriff von demſelben) conſtituirt das Nothwendige. S. §. 16.

Dieſe Begriffe als Principien der Reflexion treten auf als Begriffe des Förmlichen und Materiellen, denn unter der Möglichkeit denken wir uns die Form, unter der Wirklichkeit aber die Materie, und unter Nothwendigkeit die Verknüpfung der Materie zur Form durch den Begriff des Förmlichen.

Wie nun das urſprüngliche Bewußtſeyn eigentlich objektivirt, und dadurch der Reflexion das Objekt des Reflectirens giebt; ſo kann alles vermittelſt des Acts des Objektivirens zum Objekt gemacht, und dadurch der Reflexion unterworfen werden. Wir können alſo ein Urtheil ſelbſt zum Objekte machen, und es der Reflexion unterwerfen, und wie dieſes nach allen Momenten der Reflexion geſchehen kann, ſo kann es auch nach den Momenten der Modalität geſchehen. S. §. 20.

Die Urtheile der Modalität nach erwägen, wird alſo nichts anders ſeyn, als über die urtheilende Handlung ſelbſt in Anſehung eines Begriffs reflectiren, um ſein Verhältniß zur Gegenſtändlichkeit zu beſtimmen, mithin zu beſtimmen, welches Moment der Erkenntnißart ſtatt habe, ob ich alſo blos den Begriff habe (durch ihn noch nicht urtheile) oder ob ich das Objekt mit dem Begriffe verknüpfe (mit

hin urtheile), und ob ich dies Letztere unmittelbar oder mittelbar thue.

Das Modalitätsurtheil iſt alſo das Urtheil über ein Urtheil, und es ſind die Begriffe von der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit eines Urtheils, welche hier zur objektiven Gültigkeit erhoben werden. Nach den Momenten der Modalität ſind nun die Urtheile entweder problematiſche oder aſſertoriſche oder apodiktiſche.

1. Ein Urtheil, durch welches ich beſtimme, daß ein Urtheil möglich ſey, d. h. daß ein Begriff zu den Bedingungen ſeiner objektiven Gültigkeit zuſammenſtimme, iſt ein problematiſches.

In dieſem Urtheile habe ich einen bloßen Begriff, und beſtimme, daß er zum Begriffe der Objektivität Angemeſſenheit habe; z. B. der Baum kann Früchte tragen. Ich verbinde hier nicht den Begriff (von Früchte tragen) mit ſeinem Objekte; ſondern urtheile über den bloßen Begriff, daß er der Verknüpfung mit einem Objekte überhaupt nicht entgegen ſey. Wenn ich nun im problematiſchen Urtheile doch urtheile, d. h. einen Begriff zur objektiven Gültigkeit erhebe; welcher Begriff iſt es denn, welcher hier Objectivität bekommt? Es iſt lediglich der Begriff von der Angemeſſenheit eines Begriffs zu den Bedingungen ſeiner objektiven Gültigkeit.

2. Ein Urtheil, durch welches ich beſtimme, daß ein Urtheil ein Urtheil (wirklich) ſey; d. h. daß in ihm die Verknüpfung des Begriffs mit dem Objekte geſchehe, iſt ein aſſertoriſches Urtheil.

In dieſem Urtheile urtheile ich nicht über den bloßen Begriff, ſondern über die Beſtimmung des Objekts durch den Begriff; ob nämlich Objekt und Begriff verknüpft

oder nicht verknüpft ſey; d. h. ich urtheile, daß ich urtheile; z. B der Baum iſt Früchte tragend. — Wenn ich nun im aſſertoriſchen Urtheile Begriff und Objekt verknüpfe, es aber doch eigentlich nicht dieſes iſt, worauf hier geſehen wird, und warum es eigentlich ein aſſertoriſches Urtheil heißt; was iſt es denn eigentlich, was das aſſertoriſche Urtheil zu einem aſſertoriſchen macht? Es iſt dieſes, daß der Begriff der Verknüpfung eines Begriffs mit dem Objekte (der Begriff der Subſumtion eines Objekts unter einen Begriff) zur objektiven Gültigkeit erhoben wird.

3. Ein Urtheil, durch welches ich beſtimme, daß ein Urtheil (die Subſumtion eines Objekts unter einen Begriff) auf ein anderes Urtheil gegründet ſey, iſt ein apodiktiſches Urtheil.

Wer ein apodiktiſches Urtheil fällt, verbindet nicht unmittelbar mit dem Begriffe ein Objekt, ſondern ſtützt ſich bey dieſer Verbindung auf ein anderes Urtheil, ſo daß der bloße Begriff von dieſem Urtheil die Aſſertion nothwendig macht; z. B. die drey Winkel in einem gradlinigten Dreyecke müſſen zweyen rechten gleich ſeyn. — Das, daß man ſich in dieſem Urtheile auf andere Urtheile ſtütze (z. B. hier, daß die Wechſelwinkel gleich ſind, wenn Parallellinien von einander geſchnitten werden ꝛc.); das iſt der Begriff, welcher im apodiktiſchen Urtheile zur objektiven Gültigkeit erhoben wird. — Das apodiktiſche Urtheil iſt alſo ein Vernunfturtheil und beruht auf Schlüſſen.

Von der Wahrheit der Erkenntniß.

§. 52. Aus der Erörterung der Modalitätsacte des Bewußtſeyns ergiebt ſich, daß ſie eigentlich die Acte ſind,

durch welche die (formale und materiale) Wahrheit, und die Erkenntniß der Wahrheit, d. h. die Gewißheit conſtituirt wird. Denn Wahrheit und Gewißheit ſind nicht directe Prädicate der Objekte, ſondern der Erkenntnißart des Subjekts. Das Objekt an ſich iſt weder möglich, noch wirklich, noch nothwendig, wohl aber iſt es dieſes, vermittelſt der Erkenntnißart des Subjekts. Desgleichen iſt das Objekt an ſich weder wahr noch gewiß, wol aber das Urtheil über daſſelbe.

Da alſo Wahrheit und Gewißheit nur zur Modalität unſrer Erkenntniß gehören, ſo haben wir die Principien derſelben auch nur in den Acten der Modalität zu ſuchen.

1. Der Modalitätsact, welcher Verſtand heißt, und im Begriffmachen beſteht, iſt das Princip aller formalen Wahrheit; denn die formale Wahrheit geht nicht auf die Objekte, ſondern auf die Begriffe und die Wahrheit der Begriffe, als ſolcher, iſt mit der formalen Wahrheit einerley. — Daß alſo der Begriff ein Begriff ſey, ſich ſelbſt im Denken nicht aufhebe, mithin zum Begriffe, welchen wir von dem Acte des Begriffmachens haben, zuſammenſtimme, das macht die formale Wahrheit aus (principium cogitabilitatis).

Das Kriterium der formalen Wahrheit iſt alſo der Satz des Widerſpruchs, und dieſer Satz drückt nichts anders aus, als den Begriff vom Begriffmachen.

Man widerſpricht ſich alſo, oder, die Erkenntniß widerſpricht ſich, wenn man Begriffe vereinigt, welche ſich in dieſer Vereinigung ſelbſt aufheben. — Das urſprüngliche Bewußtſeyn in Erzeugung der objektiven Einheit, widerſpricht ſich nicht, wol aber das Bewußtſeyn in Erzeugung der logiſchen Einheit, d. h. im Begriffmachen, in-

dem es Begriffe mit Begriffen zu verbinden ſucht, welche ſich in dieſer Verbindung aufheben. — Im urſprünglichen Act der Größen-, des Inhalts- und der Verhältnißbeſtimmung iſt alſo kein Widerſpruch. Hier einiget das Bewußtſeyn, thut hinzu und faßt zuſammen; ſetzt, ſetzt nicht und ſetzt entgegen; macht Inhärenz, Dependenz und Concurrenz; aber im Begriffmachen kann es ſich widerſprechen, wenn es das Eine als Nichteins, das Viele als Nichtvieles, das All als Nichtall; das Geſetzte als Nichtgeſetzt, das Nichtgeſetzte als Geſetzt, das Entgegengeſetzte als Nichtentgegengeſetzt ꝛc. denkt; alſo mit einem Worte: wenn es den Begriff als Begriff vernichtigt. — Man muß alſo den Widerſpruch (contradictio, die Aufhebung des Begriffs durch ihn ſelbſt) nicht mit der Entgegenſetzung (oppoſitio, als Act der Qualität) verwechſeln. Indem ich Vorſtellungen einander entgegenſetze, mithin die Eine durch die Andere beſchränke, widerſpreche ich mir nicht; ich widerſpreche mir aber, wenn ich z. B. die gedachte Entgegenſetzung als Nichtentgegenſetzung denke.

Die Einſtimmung des Begriffs mit ſich ſelbſt iſt die oberſte unumgängliche Bedingung aller Wahrheit; denn wenn der Begriff ſelbſt kein Begriff iſt, ſo kann er auch kein Objekt haben.

Anmerk. Es giebt aber auch nicht mehr Kriterien der formalen Wahrheit, als grade dasjenige, was der Satz des Widerſpruchs ausſagt; denn die Sätze vom zureichenden Grunde und von der Ausſchließung des Dritten, welche (z. B. in der Kantiſchen Logik S. 73. ꝛc.) noch als formale Kriterien der Wahrheit aufgeführt werden, ſind nicht Be-

griffe vom Begriffmachen, ſondern Begriffe von Urtheilsacten, nämlich von dem hypothetiſchen und disjunctiven Urtheile. Nun kann man wol, indem man hypothetiſch oder disjunctiv zu urtheilen vorgiebt, ſchon dem bloßen Begriffe (der Form) dieſer Urtheile zuwider verfahren, folglich ſich in dieſen Urtheilen widerſprechen (d. h. gegen die formale Wahrheit anſtoßen) aber deßhalb ſind die Begriffe von jenen Urtheilen nicht Begriffe der formalen Wahrheit, d. h. Kriterien derſelben. Die hypothetiſchen und disjunctiven Urtheile ſtehen, wie alle Urtheilsacte, unter ihren Begriffen, und dürfen dieſen, als ihrer Form, nicht zuwider ſeyn (vermöge des Satzes des Widerſpruchs), allein wenn ich die Urtheilsformen ſelbſt als Principien der formalen Wahrheit aufſtellen wollte, ſo müßte ich ſie alle aufſtellen, und dann würden wir nicht drey, ſondern zwölf Principien erhalten, weil die Urtheilsmomente in zwölf Unterarten des Urtheilens zerfallen.

2. Der Modalitätsact, welcher Urtheilskraft heißt, iſt das Princip aller materiellen Wahrheit; denn durch dieſen Act wird der Begriff mit ſeinem Objekte verbunden. Man muß ſich alſo bewußt ſeyn, daß man urtheile, d. h. daß man nicht blos den Begriff, ſondern Begriff und Objekt zugleich habe, wenn die Erkenntniß materielle Wahrheit, d. h. Realität haben ſoll. Die urtheilende Handlung iſt ſich alſo ſelbſt die Quelle der materialen Wahrheit, und beſteht in der Zurückführung des Begriffs auf das Datum des urſprünglichen Bewußtſeyns.

Wie für die Begriffe der Begriff des Begriffmachens, ſo iſt für die Urtheile der Begriff des Urtheilens die Regel

des Verfahrens. Ob ich mir in meinem Begriffe widerſpreche, das kann ich nur durch den Verſuch des Begriffmachens (daß mir bey der Zergliederung des Begriffs nicht alles Denken ausgehe), und ob mein Urtheil ein Urtheil (Verknüpfung des Objekts zum Begriffe) ſey, das kann ich nur durch den Verſuch des Urtheilens (daß ich das Objekt nachweiſe) herausbringen. Habe ich blos den Begriff und nicht das Objekt, ſo wähne ich zu urtheilen, indem mir die urtheilende Handlung ſelbſt abgeht. Dieſe Handlung alſo, welche die Sache zum Begriffe verknüpft, iſt das Princip der materialen Wahrheit (principium realitatis).

Anmerk. Ein allgemeines Kriterium der materialen Wahrheit in dem Sinne, daß man daran erkennen könne, ob der Begriff mit ſeinem Objekte übereinſtimme, iſt ein Widerſpruch mit dem Begriffe der materialen Wahrheit. Denn als allgemeines Kennzeichen müßte es von allen Objekten gelten, und als Kennzeichen der materiellen Wahrheit müßte es das, wodurch ſich die Objekte von einander unterſcheiden, angeben, mithin nicht von allen Objekten gelten. Wenn ich indeſſen ſage: alle materielle Wahrheit beruht auf der urtheilenden Handlung; dieſe aber beſteht in der Zurückführung des Begriffs auf ſein Objekt, ſo gebe ich doch eine allgemeine Regel, und in der Befolgung derſelben wird jeder die Realität ſeiner Erkenntniß beſorgen. Wer z. B. urtheilt; es iſt ein Gott: der muß das Objekt zum Begriffe nachweiſen. Kann er dies nicht; ſo urtheilt er, ohne dem Begriffe von einer urtheilenden Handlung zu genügen.

3. Der Modalitätsact, welcher Vernunft heißt, und im Schließen beſteht, iſt das Princip aller Erkenntniß der Wahrheit, d. h. aller *Gewißheit*; denn ich habe Gewißheit, wenn ich mir der Gründe bewußt bin, welche das Bewußtſeyn von der Wahrheit der Erkenntniß hervorbringen.

Wie alſo der Begriff des Begriffmachens, die Regel der formalen Wahrheit, der Begriff des Urtheilens, die Regel der materialen Wahrheit, ſo iſt der Begriff des Schließens die Regel der Gewißheit.

Die Regel des Schließens iſt aber in folgendem Satze enthalten: das *Merkmal eines Begriffs iſt Merkmal des Objekts dieſes Begriffs*. Dieſe Regel giebt aber den Begriff vom Vernunftactus, und iſt das Princip aller *Vernunftmäßigkeit* der Erkenntniß (principium rationalitatis). — Sieht man darauf, was die Vernunft, als theoretiſche Vernunft, thut, ſo beſteht ihr Thun grade darin, daß ſie die Gewißheit der Erkenntniß conſtituirt. Dazu erfordert ſie aber erſtlich ein Urtheil, welches ihr die Urtheilskraft giebt; zweytens einen Begriff oder eine Regel, unter welcher jenes Urtheil ſteht. Was nun von dieſer Regel gilt, das gilt auch von dem unter ihr ſtehenden Urtheile, d. h. was dem Begriffe eines Objekts zukommt, das kommt auch dem Objekte ſelbſt zu. In der Anerkennung der Identität des Merkmals eines Begriffs mit dem Objekte dieſes Begriffs beſteht alſo der Act, das Apodiktiſche der Erkenntniß zu erzeugen.

Anwendung dieſer Sätze auf die Urtheile.

§. 53. Der Act des Urtheilens überhaupt iſt der Act, dem Begriffe ſein Objekt zu geben, und beſteht in

der Anerkennung der Identität des Begriffs mit dem Objekte. Aber der Act des Urtheilens zerfällt in vier Momente, und jedes Moment hat ſeine drey Untermomente. Die Begriffe von dieſen Urtheilsmomenten und ihren Unterarten geben uns das, was wir die Form der Urtheile nennen, und ſo erhalten wir die Begriffe 1) von den Quantitätsurtheilen (allgemeinen, beſondern, einzelnen Urtheilen); 2) von den Qualitätsurtheilen (bejahenden, verneinenden, unendlichen Urtheilen); 3) von den Relationsurtheilen (kateg. hypoth. disj. Urtheilen); 4) von den Modalitätsurtheilen (probl. aſſert. apodikt. Urtheilen).

Wenn man ſich das Identiſche des Thuns in dieſen verſchiednen Momenten des Urtheilens vorſtellt, ſo hat man den Begriff von ihnen, und an dieſem Begriffe hat man die Form derſelben.

Die formale Wahrheit eines Urtheils wird nun nichts anders bedeuten, als die Uebereinſtimmung des Urtheils mit dem Begriffe von ſeiner Form; daß ich mir alſo im Urtheilsacte nur nicht widerſpreche, mithin das allgemeine ꝛc. Urtheil ein allgemeines, das bejahende ꝛc. ein bejahendes, das kategoriſche ein kategoriſches, das problematiſche ꝛc. ein problematiſches ſey. — Hier dominirt alſo der Satz des Widerſpruchs, und weiter geht die Anforderung nicht, wenn blos nach der Förmlichkeit des Urtheils gefragt wird.

Stelle ich nun von allen Urtheilsacten die Begriffe (die Regeln) auf, ſo habe ich an ihnen allerdings formale Principien des Urtheilens, d. h. Arten, wie ein Begriff zur Objektivität erhoben werden kann. Man kann daher auch die Begriffe von den hypothetiſchen und disjunctiven Urtheilen als ſolche Principien aufführen, aber unrichtig iſt es, wenn man

ſie nur allein aufſtellt, denn die übrigen Formen gehören ja auch hieher; desgleichen iſt es unrichtig, wenn man ſie mit dem Satze des Widerſpruchs in einen Rang ſtellt, denn dieſer geht ihnen allen voran; und er iſt es eben, welcher ſagt, daß ein Urtheil, welches ſeiner Form widerſpricht, kein Urtheil ſey; z. B. alle ſterbliche Menſchen ſind nicht alle ſterblich.

Die materielle Wahrheit eines Urtheils beſteht darin, daß der Begriff zum Objekte zuſammenſtimmt. Der Act, wodurch die materielle Wahrheit erzeugt wird, iſt die urtheilende Handlung ſelbſt, und für dieſe läßt ſich keine Regel mehr geben, als dieſe, daß man ſich der urtheilenden Handlung, d. h. der Zurückführung des Begriffs auf ſein Objekt (auf ſein Datum des urſprünglichen Bewußtſeyns) bewußt ſeyn müſſe.

Die Gewißheit der Urtheile beſteht in der Ableitung derſelben von andern Urtheilen. Das Bewußtſeyn, daß ein Urtheil durch den bloßen Begriff eines andern Urtheils hervorgebracht ſey, iſt mit dem Bewußtſeyn der Nothwendigkeit eines Urtheils einerley.

Da man nur die Begriffe von einigen Urtheilsformen als förmliche Principien des Urtheilens aufſtellt, und dies den Anſchein giebt, als wenn die übrigen Formen nicht in Betrachtung gezogen werden dürften; ſo kann es nicht undienlich ſeyn, die Begriffe von allen beſondern Urtheilsacten ſyſtematiſch aufzuführen, um zu ſehen, welche Principien des Förmlichen in unſrer Erkenntniß wir an ihnen haben.

1. Die Quantitätsurtheile conſtituiren die Einerleyheit eines Begriffs mit einem Theile oder mit der ganzen Sphäre eines andern Begriffs. — Hier iſt alſo die

Quelle und Stelle des Grundſatzes der Einerleyheit (principium identitatis).

2. Die Qualitätsurtheile conſtituiren die Einſtimmung oder Nichteinſtimmung eines Begriffs mit dem Objekte. — Hier iſt alſo die Quelle und Stelle des Princips der Einſtimmung und des Widerſtreits (principium congruentiae et oppoſitionis). — Dieſen Begriff vom Acte des Qualitätsurtheils muß man nicht mit dem Satze des Widerſpruchs (dem Princip der Begriffe überhaupt) verwechſeln.

3. Die Relationsurtheile conſtituiren die Art der Verknüpfung, ob ſie eine innere oder äußere oder die Verbindung beider ſey.

Ob die Vorſtellungen einerley oder verſchieden, ob die verſchiedenen mit einander einhellig oder widerſtreitend ſeyn, das iſt es nicht, womit es die Relationsurtheile und insbeſondere das kategoriſche Urtheil zu thun haben; denn dies wird durch die Acte der Quantitäts- und Qualitätsurtheile beſtimmt. Aber vorausgeſetzt, die Vorſtellungen ſind mit einander einhellig; ſo iſt noch die Frage: von welcher Art ihre Verknüpfung mit einander ſey?

a. Das kategoriſche Urtheil nun conſtituirt die innere Verknüpfung, d. h. es ſtellt den Begriff als Theilvorſtellung des Objekts vor.

Man hat den Satz des Widerſpruchs als Princip der kategoriſchen Urtheile aufgeführt, allein er iſt es für dieſe Urtheile nicht mehr, wie für jedes andere, nämlich er giebt die unumgängliche Bedingung eines kategoriſchen Urtheils, keinesweges aber den Begriff deſſelben ſelbſt an. Daß ich mir im kategoriſchen Urtheil nicht widerſpreche (mithin nicht eine innere, nichtinnere

Verknüpfung denke), das gilt hier, wie von allem Denken; aber das iſt nicht der Begriff, worauf es ankommt, wenn die Frage nach der Form des kategoriſchen Urtheils iſt. Der Begriff und die Form deſſelben iſt, daß ſich die Vorſtellungen wie Subjekt und Prädicat verhalten (im innern Verhältniſſe ſtehen) (principium inhaerentiae).

b. Das hypothetiſche Urtheil conſtituirt die **äußere** Verknüpfung, d. h. es ſtellt vor, daß eine Vorſtellung zur andern als Grund zur Folge verknüpft ſey (daß ſie in urſachlicher Verknüpfung ſtehen, mithin die Objektivität der Einen die der Andern herbeyführe).

Hier iſt alſo die Quelle und Stelle des Satzes vom **zureichenden Grunde** (principium rationis ſufficientis). Dieſer Satz giebt uns nichts als den **Begriff** vom hypothetiſchen Urtheile. Man drückt dieſen Begriff ſehr ungeſchickt in der Formel aus: „Alles Gedachte hat ſeinen Grund," denn das Gedachte hat nur ſeinen Grund, wenn es als Nachſatz im hypothetiſchen Urtheil gedacht wird. Man muß ſagen: jeder Grund hat ſeine Folge: oder, jede Folge hat ihren Grund. Dies iſt aber grade der Begriff vom hypothetiſchen Urtheilsacte.

Wer den Satz des zureichenden Grundes ohne Rückſicht auf den Urtheilsact, deſſen Begriff er aufſtellt, ausſagt, der glaubt viel mit ihm zu ſagen, indem er doch ſeine wahre Quelle verkennt.

c. Das disjunctive Urtheil conſtituirt die **Verknüpfung** des innern und äußern Verhältniſſes, d. h. es ſtellt vor, daß zwey entgegengeſetzte Begriffe als Prädicate eines Subjekts gedacht, einander wechſelſeitig von der Inhärenz abhalten. Dies iſt der Begriff vom disjunctiven Urtheile, und vermöge dieſes Begriffs heißt es: „Jedes Ding iſt entweder a oder nicht a."

Hier iſt alſo die Quelle und Stelle des Grundſatzes von der Ausſchließung des dritten (principium excluſi tertii inter duo contradictoria). „Von zwey einander entgegengeſetzten Prädicaten kommt dem Subjekte nur Eins, Eins aber nothwendiger Weiſe, zu." Dieſer Satz iſt nichts als die Expoſition des Begriffs vom disjunctiven Urtheile.

4. Die Modalitätsurtheile ſind Urtheile über das Urtheil, und conſtituiren die Erkenntnißart deſſelben alſo:

a) Die Denkbarkeit deſſelben (nach dem Satze des Widerſpruchs) daß der Begriff dem Begriffe der Objektivität nicht widerſpreche.

b) Die Objektivität deſſelben (nach dem Begriffe von der urtheilenden Handlung ſelbſt), daß zum Begriffe das Objekt verbunden ſey.

c) Die Vernunftmäßigkeit deſſelben (nach dem Princip der Schlüſſe), daß die Objektivität eines Begriffs durch den Begriff des Objekts beſtimmt ſey.

Hier haben wir alſo die Begriffe von allen Urtheilsacten, d. h. das Förmliche derſelben, und der Satz des Widerſpruchs ſagt: daß kein Urtheil ſeiner Form (ſeinem Begriffe) widerſprechen ſolle. Er iſt alſo das Princip der formalen Wahrheit Aller; und ſo nach das einzige oberſte Princip aller formalen Wahrheit.

Ob die Beſtimmtheit eines Urtheils in Anſehung eines Moments eine Beſtimmtheit deſſelben in Anſehung eines andern Moments zur Folge habe.

§. 54. Die Frage iſt: ob z. B. die Relationsurtheile ihrer Form wegen eine beſtimmte Quantität,

Qualität und Modalität haben? die ganze Frage muß verneint werden. Denn jedes Urtheilsmoment hat ſeine Untermomente, und jedes Untermoment beruht auf ſeinem eigenthümlichen Actus. Der Begriff von dieſem Actus giebt die Form deſſelben, und alles, was außer dieſer Form zu einem Urtheile gehört, gehört nicht zur Form ſondern zur Materie deſſelben. Das Formale des einen Moments iſt alſo für ein anderes Moment nicht das Formale, ſondern das Materiale. Die Quantität, Qualität und Relation iſt Materie für die Modalität; die Quantität, Qualität und Modalität iſt Materie für Relation; die Quantität, Relation und Modalität iſt Materie für die Qualität; die Qualität, Relation und Modalität iſt Materie für die Quantität der Urtheile. Es iſt daher ganz grundlos, wenn man ſagt: die hypothetiſchen und disjunctiven Urtheile müßten ihrer Form wegen allgemein und apodiktiſch ſeyn; weil die Setzung des Grundes die Setzung der Folge und die Setzung des A die Ausſchließung des Nicht = A allgemein und nothwendig mache.

Jeder Urtheilsact führt das aus, was ſein Begriff (ſeine Form) beſagt. Das hypothetiſche Urtheil führt den Begriff der urſachlichen Verknüpfung aus, und bey dieſem Act kommt keine Größe, Qualität und Modalität in Betrachtung. Wenn ich daher ſage: wenn ich den Grund ſetze, ſo muß ich die Folge ſetzen; ſo heißt das nichts anders als: wenn ich hypothetiſch urtheile, ſo muß ich hypothetiſch urtheilen ꝛc. Das disjunctive Urtheil führt den Begriff der Ausſchließung aus, und bey dieſem Act kommt keine Quantität und Qualität in Betrachtung. Uebrigens können die hypothetiſchen und disjunctiven Urtheile ſowol problematiſch und aſſertoriſch als apodiktiſch ſeyn;

z. B. wenn A iſt, ſo kann (iſt oder muß) B ſeyn. A kann ſeyn, iſt oder muß ſeyn, entweder b oder nicht b.

Von den zuſammengeſetzten Urtheilen.

§. 55. Wenn in einem Urtheile ſich mehrere von einander unabhängige Urtheile unterſcheiden laſſen, ſo iſt es zuſammengeſetzt. Läßt es ſich aber nicht in mehrere Urtheilsacte auflöſen, ſo iſt es einfach.

Man pflegt von hypothetiſchen und disjunctiven Urtheilen zu ſagen, ſie ſeyen aus kategoriſchen Urtheilen, von dieſen aber, ſie ſeyen aus zwey Begriffen zuſammengeſetzt. Allein dies iſt falſch. Die Glieder, welche die Materie eines hypothetiſchen oder disjunctiven Urtheils ausmachen, ſind keine Urtheile; denn in ihnen wird gar nicht geurtheilt, d. h. ein Begriff zur objektiven Gültigkeit erhoben; vielmehr werden durch ſie nichts wie bloße Begriffe gegeben. Wenn es regnet: iſt kein Urtheil. So wird es naß: iſt auch kein Urtheil. Aber die Verbindung dieſer Begriffe durch: Wenn — So: d. h. zu einem Kauſalverhältniſſe, das iſt ein Urtheil, und zwar ein einfaches; denn der Actus, durch welchen beſtimmt wird, daß die Objektivität des einen Begriffs die des Andern nach ſich ziehe, läßt ſich nicht in mehrere Actus auflöſen.

Die Zuſammenſetzung der Urtheile iſt entweder offenbar oder verſteckt.

1. Kategoriſche Urtheile ſind zuſammengeſetzt, wenn ſie mehrere durch Und verbundene Subjekte oder Prädicate haben. Die Subjektbegriffe und Prädicatbegriffe müſſen beygeordnete, nicht untergeordnete Begriffe ſeyn. Denn im letztern Fall würden die Urtheile nicht unabhängig von einander, ſondern Eines von Andern abgeleitet

ſeyn; z. B. alle Menſchen, folglich auch die Philoſophen können irren.

Die Prädicate müſſen diſparate, die Subjekte aber können auch disjuncte Begriffe ſeyn; z. B. Newton und Locke waren ſcharfſinnige und tugendhafte Menſchen. — Tugend und Laſter ſind ſittliche Handlungen.

Die in einem zuſammengeſetzten kategoriſchen Urtheile enthaltenen einfachen Urtheile können auch eine verſchiedene Quantität, Qualität und Modalität haben; z. B. Alle Eſel und einige Menſchen ſind träge. Der Menſch iſt Perſon und iſt nicht blos Thier. Auch der beſte Menſch kann irren, ſehnt ſich nach Wohlſeyn und muß ſterben.

2. Das hypothetiſche iſt zuſammengeſetzt, wenn ſich im Vorderſatze das Oder, oder im Nachſatze das Und befindet; z. B.

wenn die Sonne nicht ſcheint oder die Kälte nicht nachläßt, ſo gedeihen die Früchte nicht.

Wenn man ſich dem Trunke ergiebt, ſo muß man ſieg werden und frühzeitig ſterben.

Anmerk. Das Und im Vorderſatze bezeichnet keine Zuſammenſetzung hypothetiſcher Urtheile, weil es nur mehrere Begriffe verbindet, welche zuſammen einen Vorderſatz ausmachen, und nur, wenn beide Begriffe objektiv gültig ſind, iſt es auch der Nachſatz. Ein ſolches Urtheil iſt daher auch nur ein einfaches Urtheil; z. B. wenn die Franken ihre Forderungen nicht mäßigen, und die Teutſchen ſie ihnen nicht bewilligen, ſo dauert der Krieg fort.

3. Das disjunctive Urtheil iſt ein zuſammengeſetztes, wenn es dadurch entſpringt, daß mehrere Begriffe, deren

Sphären

Sphäre auf gleiche Weiſe getheilt (durch dieſelben Merkmale von einander geſchieden) werden, oder auch verſchiedene Merkmale der Eintheilung eines und deſſelben Begriffs, oder mehrerer Begriffe im Bewußtſeyn zuſammengehalten werden; z. B. jedes Dreyeck und Viereck iſt entweder gleichſeitig oder ungleichſeitig. Cajus iſt entweder reich oder arm, gelehrt oder ungelehrt.

Anmerk. Ein zuſammengeſetztes Urtheil iſt hypothetiſch-disjunctiv, wenn es hypothetiſch iſt, und ſein Nachſatz zugleich ein disjunctives Urtheil enthält; z. B. wenn die Teutſchen keinen Frieden machen, ſo können ſie nicht, oder wollen ſie nicht. — In dieſen Urtheilen iſt das disjunctive Urtheil nicht aus dem hypothetiſchen abgeleitet, ſondern beſteht für ſich; mithin iſt das ganze Urtheil nicht einfach, ſondern zuſammengeſetzt. Die beiden Urtheile ſind: 1) wenn die Teutſchen keinen Frieden machen, ſo haben ſie einen Grund dazu. — Dies iſt das hypothetiſche Urtheil. 2) Dieſer Grund iſt entweder der, daß ſie nicht können, oder der, daß ſie nicht wollen. — Dies iſt das disjunctive Urtheil.

Verſteckt zuſammengeſetzte, mithin der Auflöſung bedürftige Urtheile (propoſitiones exponibiles) ſind folgende; z. B. Gott läßt ſeine Sonne aufgehen ſowol über Gerechte als Ungerechte. Die offenbaren Urtheile (propoſitiones praejacentes) ſind: 1) Gott läßt ſeine Sonne aufgehen über Gerechte; 2) Gott läßt ſeine Sonne aufgehen über Ungerechte. Das Verſteckte (propoſitio poſtiacens) iſt: 3) Gott unterſcheidet in dieſer Hinſicht nicht die Gerechten von den Ungerechten.

Die Vergleichungsurtheile (propoſitiones comparativae): z. B. dieſer Menſch hat mehr Glück als Verſtand.

Zu den verſteckten kategoriſchen Urtheilen gehören die Sätze der Ausnahme und der Ausſchließung (propoſitiones exceptivae et excluſivae). Beide ſind aus einem bejahenden und verneinenden Urtheil zuſammengeſetzt. Jene beziehen ein Prädicat auf ein Subjekt, und nehmen zugleich andere Subjekte davon aus; z. B. nur Gott iſt allwiſſend. 1) Gott iſt allwiſſend: 2) jedes Weſen, welches nicht Gott iſt, iſt nicht allwiſſend. — Dieſe ſchließen andere Prädicate von dem Subjekte aus; z. B. dieſer Menſch ſtiehlt nur nicht: 1) dieſer Menſch ſtiehlt nicht; 2) dieſer Menſch hat alle andere ſchlimme Eigenſchaften.

Zu den verſteckten zuſammengeſetzten hypothetiſchen Urtheilen gehören die bedingten Sätze (Einſchränkungs-Urtheile, propoſitiones reſtrictivae); z. B. nur, wenn du deine Anlagen ausbildeſt, wirſt du geſchickt werden; a) wenn du deine Anlagen ausbildeſt, wirſt du geſchickt; b) wenn du deine Anlagen nicht ausbildeſt, wirſt du nicht geſchickt.

Zu den verſteckten disjunctiven Urtheilen gehören die Ausſchließungsſätze (propoſitiones excluſivae); z. B. nur lebende Weſen ſind entweder geſund oder ungeſund: 1) die Weſen ſind entweder lebende oder nichtlebende; 2) die lebenden Weſen ſind entweder geſund oder ungeſund.

Anmerk. 1. Die wiederholende oder verdoppelnde Urtheile (propoſitiones reduplicativae) ſind nicht zuſammengeſetzte Urtheile, ſondern verſteckte Schlüſſe; weil im zweyten Urtheil ein ſubordinirter Begriff, als Subjekt, unter dem Subjektbegriffe des erſtern Urtheils enthalten iſt. Die urtheilende Hand-

lung ſtützt ſich alſo hier auf ein anderes Urtheil; z. B. der König, als König, kann nicht beſtraft werden; d. h. diejenige Macht, welche das Princip der Beſtrafung iſt, kann ſelbſt nicht beſtraft werden, der König iſt das Princip der Beſtrafung, folglich ꝛc. — Der Menſch, als moraliſches Weſen, iſt der Zurechnung fähig, d. h. alle moraliſche Weſen ſind der Zurechnung fähig, der Menſch iſt ein moraliſches Weſen, alſo ꝛc. S. §. 93.

Anmerk. 2. Das Verſteckte in den Urtheilen rührt von der Kürze des Ausdrucks her, und iſt ein Vorzug der Sprache. Die Auflöſung iſt daher mehr eine Angelegenheit der Grammatik als Logik.

Von den analytiſchen und ſynthetiſchen Urtheilen.

§. 56. Ein Urtheil iſt der Act, durch welchen ein Begriff auf ein Objekt bezogen wird. Das Objekt kann nun ſeyn, entweder ein bloßer Begriff oder ein vor allen Begriffen vorhergehendes Bewußtes. Ein Urtheil, in welchem ein bloßer Begriff die objektive Einheit ausmacht (S. §. 42.), deſſen Gewißheit folglich auf der Identität der Begeriffe (des Prädicats mit der Notion des Subjekts) beruht, iſt ein analytiſches (blos zergliederndes, erläuterndes) Urtheil, denn in dieſem Urtheil gebe ich blos den Begriff von einem Begriffe (die Regel einer Regel), und ſubſumire den Begriff (als Objekt) unter einen Begriff.

Durch ein ſolches Urtheil kann ich keine andere Beſtimmung angeben, als diejenige, welche ich ſchon verſteckter Weiſe im Begriffe denke. Iſt der Begriff ein einfacher, ſo werde ich ihn als Objekt, unter ſich ſelbſt, als Be-

griff, ſubſumiren; z. B. Einheit iſt Einheit. Iſt er ein zuſammengeſetzter, ſo werde ich ihn unter einen Begriff, der in ihm gedacht wird, ſubſumiren; z. B. der Menſch iſt ein vernünftiges Weſen. Alles X, welchem der Begriff des Köpers (a + b) zukommt, dem kommt auch die Ausdehnung (b) zu.

Ein Urtheil aber, in welchem das Urſprünglichbewußte (vor allem Begriffe Vorhergehende), das Objekt iſt, und unter einen Begriff gebracht wird, iſt ein ſynthetiſches Urtheil. In einem ſynthetiſchen Urtheile erhebe ich alſo nicht den Begriff von einem Begriffe, ſondern den Begriff ſelbſt zur objektiven Gültigkeit; z. B. dieſe Handlung iſt tugendhaft, d. h. ſie hat ein Vernunftgeſetz zum Beſtimmungsgrunde. Hier füge ich zum Begriffe der Handlung etwas hinzu, was nicht in dem bloßen Begriffe von einer Handlung gedacht wird. Der Grund dieſer Hinzufügung liegt in der durch das Bewußtſeyn (vor allem Begriffe) conſtituirten objektiven Einheit. (Alles X, welchem der Begriff des Körpers (a + b) zukommt, dem kommt auch die Anziehung (c) zu.)

Die ſynthetiſchen Urtheile erweitern die Erkenntniß, die analytiſchen aber verdeutlichen ſie nur.

Anmerk. 1. Man kann es aus den Worten nicht immer abnehmen, ob jemand analytiſch oder ſynthetiſch urtheile. Hat er den bloßen Begriff im Auge, und erläutert dieſen nur, ſo urtheilt er analytiſch; hat er aber das Objekt im Auge, und ſagt die in der Vorſtellung deſſelben verknüpften Vorſtellungen aus, ſo urtheilt er ſynthetiſch; z. B. Gold iſt in Königswaſſer auflösbar. — Bey dieſem Urtheil kann man ſich auf einen Begriff (indem man ſchon die Auf-

lösbarkeit in Königswaſſer im Begriffe vom Golde denkt), aber auch auf das Objekt und die Experimente mit demſelben ſtützen. Im letztern Falle urtheilt man ſynthetiſch.

Anmerk. 2. Alle analytiſche Urtheile ſetzen aber ſynthetiſche voraus. Denn die Verknüpfung gewiſſer Merkmale in einem Begriffe (um dieſen wiederum zu zergliedern) hat ihre Haltung und Rechtfertigung allein in der Erzeugung der objektiven Einheit, mithin in Urtheilen, welche dieſe Erzeugung ausſagen, d. h. in ſynthetiſchen Urtheilen. S. §. 62.

Man kann z. B. den Begriff von Urſache zergliedern und ſagen: Urſache ſey das Setzen einer Beſtimmung, die das Setzen einer andern Beſtimmung nach einer Regel nothwendig macht. Das, was nach einer Regel geſetzt wird, weil etwas anderes geſetzt iſt, heißt Wirkung. — Wenn nun Jemandes Begriff von der Wirkung den von der Urſache, oder der von der Urſache den von der Wirkung ſchon einſchließt, und er dieſe bloße Begriffenverknüpfung ausſagt, ſo urtheilt er analytiſch; allein ſein Begriff von der Verknüpfung der Wirkung zur Urſache muß doch ein Verknüpfen der Wirkung zur Urſache, mithin eine ſyntheſirende Function des Bewußtſeyns, zum Grunde haben, und im Rückblick auf dieſen Act wird das Urtheil: Jede Begebenheit (Wirkung) hat ihre Urſache: ein ſynthetiſches ſeyn und dieſes dem analytiſchen Urtheile zum Grunde liegen.

Anmerk. 3. Im analytiſchen Urtheile iſt die Identität der Begriffe entweder eine ausdrückliche

(explicita) oder nicht ausdrückliche (implicita). Im erſten Fall ſind die Sätze tautologiſch; z. B. der Menſch iſt Menſch. Dieſe ſind folgenleer, unfruchtbar; jedoch nicht ſinnleer, wie diejenigen Sätze, welche verborgene Eigenſchaften (qualitates occultae) zu beſtimmen vorgeben. — Die nichtausdrücklichen identiſchen Sätze ſind aber fruchtbar, in ſo ferne ſie das Prädicat, welches im Subjectbegriffe unentwickelt (implicite) liegt, durch Entwickelung (per explicationem) klar machen. S. §. 42, S. 106. ff.

Von dem Unterſchiede der Urtheile a priori und a poſteriori.

§. 57. Ein Urtheil a priori iſt ein Vernunfturtheil, d. h. ein ſolches, in welchem die Erkenntniß nicht auf Erfahrung gegründet iſt. Ein Urtheil a poſteriori iſt ein Erfahrungsurtheil, d. h. ein ſolches, in welchem ſich die urtheilende Handlung auf eine gegebene Empfindung ſtützt.

Das Urtheil aber kann ein Vernunfturtheil ſeyn, wenn gleich die Regel, aus welcher man urtheilt, eine Erfahrungsregel iſt; z. B. wer aus der Regel der Schwere urtheilt, daß der von ihm aus der Hand entlaſſene Stein zur Erde fallen werde, urtheilt a priori.

Reine Vernunfturtheile (judicia abſolute a priori) ſind ſolche, welche von aller Erfahrung unabhängig ſind; wo folglich die Begriffe, welche zur objektiven Einheit erhoben werden, aus den reinen Acten des Bewußtſeyns ſelbſt entnommen ſind; denſelben alſo ein dem Bewußtſeyn ſelbſt zukommendes Datum zum Grunde liegt.

Solche Begriffe ſind reine Vernunftbegriffe (conceptus a priori). So haben wir einen Begriff von dem Erkenntnißact, welcher die urſachliche Verknüpfung conſtituirt, desgleichen von der Nöthigung des Willens durch die bloße Vorſtellung der Geſetzmäßigkeit des Handelns. Jener iſt ein theoretiſcher, dieſer ein praktiſcher Begriff a priori. — Die Urtheile nun, welche ſolche Begriffe auf das ihnen zum Grunde liegende Bewußte zurückführen, oder mit andern Worten: Urtheile, welche dies urſprünglich reine Bewußte unter ihre Begriffe ſubſumiren, ſind ſchlechthin reine Vernunfturtheile; denn ihnen liegt gar keine Empfindung zum Grunde, und ſie abſtrahiren von aller etwa dem Bewußtſeyn beygemiſchten Empfindungsvorſtellung.

Alles, was in unſern Begriffen rein intellectuel (a priori) iſt, hat in den Acten des Bewußtſeyns ſelbſt ſeine Stelle; und die Begriffe von dieſen Acten ſind Regeln des conſtituirenden Bewußtſeyns; die Urtheile aber, in welchen wir dieſe Acte unter ihre eigne Begriffe ſubſumiren, ſind ſchlechthin reine Vernunfturtheile.

Ein Erfahrungsurtheil iſt aber ein ſolches, in welchem wir einen Erfahrungsbegriff zur objektiven Einheit erheben. Ein Erfahrungsbegriff aber beruht auf dem Anſchluß der Erkenntnißacte an die Empfindung. Das Identiſche des Mannigfaltigen der Empfindung wird hier abgeſondert vorgeſtellt, und giebt den Erfahrungsbegriff (conceptum empiricum). Subſumire ich nun ein Datum der Empfindung unter ſeinen Begriff, ſo iſt dies ein Erfahrungsurtheil; z. B. dies iſt ein Haus; dies Haus

iſt roth ꝛc. — Hier haben wir ein nicht durch die bloße Spontaneität, ſondern durch die Receptivität des Gemüths Gegebenes, an welches als Empfindungsvorſtellung ſich nur die Spontaneität (der Erkenntnißact) anſchließt, unter einen Begriff gebracht, und das iſt es, was ein ſolches Urtheil zu einem empiriſchen Urtheile macht.

Alle analytiſche Urtheile ſind reine Vernunfturtheile.

§. 58. Denn analytiſche Urtheile ſind Urtheile über einen Begriff, der Begriff aber, er mag der Materie nach entſpringen, woher er wolle, iſt der Form nach ein Product der Spontaneität, und das Urtheil über ihn, als Begriff (als logiſche Einheit), geht nicht über ihn hinaus, ſondern ſubſumirt ihn, als Begriff, unter einen Begriff (d. i. unter eine in ihm enthaltene Regel). Man ruft hier nur das Bewußtſeyn des im Begriffe (wenn er kein einfacher iſt) enthaltenen Mannigfaltigen, d. h. ſeiner Merkmale hervor, welches Geſchäfft von allem Urſprunge und Objekte des Begriffs abſtrahirt, und nur das dieſen Begriff conſtituirende Bewußtſeyn, wodurch derſelbe als Begriff der Gegenſtand iſt, betrifft. Es iſt alſo das analytiſche Urtheil ein Urtheil über einen Begriff durch einen Begriff, mithin ein Vernunfturtheil, der Begriff an ſich mag ein empiriſcher oder ein reiner Vernunftbegriff ſeyn; z. B. ein Kriegsſchiff iſt ein zur Selbſtvertheidigung und zum Angriffe ausgerüſtetes Fahrzeug. Gott iſt gerecht. Eine tugendhafte Handlung iſt diejenige, zu welcher der Handelnde durch die bloße Vorſtellung des Geſetzes beſtimmt wird.

Die ſynthetiſchen Urtheile ſind entweder Erfahrungs- oder Vernunfturtheile.

§. 49. Das ſynthetiſche Urtheil iſt nicht ein Urtheil über einen Begriff, d. h. nicht der Begriff wird dadurch durch ein Merkmal beſtimmt; ſondern es iſt das Urtheil über etwas, was allen Begriffen vorausgeht, und das Objekt des Begriffs ausmacht, d. h. der Begriff von einem vor allem Begriffe gegebenen Objekte wird zur objektiven Gültigkeit erhoben.

Das vor aller Reflexion und vor allem durch dieſelbe erworbenen Begriffe Gegebene iſt nun entweder ein reiner Act des Bewußtſeyns, oder es iſt eine an dieſen Act angeſchloſſene Empfindungsvorſtellung.

Nun machen wir uns einen Begriff entweder von dem reinen Acte, oder von der durch einen ſolchen Act zur Erkenntniß erhobenen Empfindungsvorſtellung; jener iſt ein reiner Verſtandesbegriff, dieſer ein Erfahrungsbegriff.

Subſumire ich nun unter einen ſolchen Erfahrungsbegriff (vom Baum, Hauſe, Thiere, Schmerz, Freude, Begierde ꝛc.) ein Objekt, ſo fälle ich ein Erfahrungsurtheil, und dies Urtheil iſt ſynthetiſch, weil der Begriff vom Objekte zur Objektivität gebracht wird. — Alle Erfahrungsurtheile ſind ſynthetiſche Urtheile, denn die Erfahrung iſt nichts anders, als eine fortgehende Verknüpfung (Syntheſis) der Empfindungsvorſtellungen durch den ſich an ſie anſchließenden Erkenntnißact.

Subſumire ich aber unter einen reinen Verſtandesbegriff, ſo iſt das Urtheil ein Vernunfturtheil, und dieſes iſt ſynthetiſch, wenn ich nicht den Begriff unter einen Begriff, ſondern den Act des Bewußtſeyns unter

ſeinen Begriff (die Erzeugung der objektiven Einheit unter ihre eigne Regel) ſubſumire.

Alle Urtheile nun, welche die Acte des Bewußtſeyns (in der Größen-, Inhalts-, Verhältniß- und Modalitätsbeſtimmung; z. B. in der Erzeugung des Einen, Vielen und Allen; des Realen, Negativen ꝛc.; der Begriffe, Urtheile und Schlüſſe ꝛc.) unter ihre eignen Begriffe bringen, ſind ſynthetiſche Vernunfturtheile; denn ſie bringen die reine Syntheſis (die, das Objektive conſtituirenden, reinen Bewußtſeynsacte) unter ihre eigne Regeln.

Die ſynthetiſchen Vernunfturtheile ſind entweder theoretiſch oder praktiſch.

§. 60. Das was durch den urſprünglichen Act des Bewußtſeyns conſtituirt wird, iſt entweder eine Objektbeſtimmung, oder eine Willensbeſtimmung (Beſtimmung der Handlung, wodurch die Hervorbringung eines Objekts als nothwendig vorgeſtellt wird). Der Begriff von dem Acte, durch welchen die Objektsbeſtimmung erzeugt wird, iſt ein theoretiſcher Vernunftbegriff; der aber von dem Acte, durch welchen eine Willensbeſtimmung hervorgebracht wird, iſt ein praktiſcher Vernunftbegriff.

Das Urtheil nun, welches einen theoretiſchen Vernunftbegriff auf ſein Objekt bringt (welches die theoretiſche Function unter ihren Begriff ſubſumirt), iſt ein theoretiſches ſynthetiſches Vernunfturtheil. Das aber, welches einen praktiſchen Vernunftbegriff auf ſein Objekt bringt (welches die Willensbeſtimmung durch das reine Bewußtſeyn unter ihren Begriff ſubſumirt), iſt ein praktiſches ſynthetiſches Urtheil.

Den theoretiſchen ſynthetiſchen Vernunfturtheilen liegt alſo der Act, die Objektivität der Vorſtellungen zu erzeugen, zum Grunde; den praktiſchen aber liegt der Act des Bewußtſeyns, den Willen durch die bloße Vorſtellung des Geſetzes zur Handlung zu beſtimmen (Nöthigung durch die Form des Geſetzes, zum Grunde. — Das vor allem Begriffe vorhergehende iſt in einem praktiſchen Urtheile alſo das moraliſche Bewußtſeyn (Bewußtſeyn der Nöthigung der Willkühr durch die Vorſtellung der Allgemeingeſetzlichkeit ihrer Maxime). Ginge dieſes nicht voraus, und thäte ſich dieſes nicht urſprünglich im menſchlichen Bewußtſeyn hervor, ſo würde es gar keinen moraliſchen Begriff und kein moraliſches Urtheil geben. S. §. 67. ff.

Wie ſind ſynthetiſche Urtheile möglich?

§. 61. Sie ſind dadurch möglich, daß man ſich desjenigen bewußt wird, was das Bewußtſeyn urſprünglich conſtituirt; es ſey Erfahrungserkenntniß, indem ſich der Act des Bewußtſeyns an ein Datum der Empfindung anſchließt, oder Vernunfterkenntniß, indem der reine Act, als Act unter ſeine eigne Regel gebracht wird; welcher Act nun entweder eine Function, den Gegenſtand zu beſtimmen, oder eine Function den Willen zu beſtimmen iſt, im erſten Falle iſt er die Baſis reiner theoretiſcher, im zweyten reiner praktiſcher Urtheile.

Anmerk. Man frägt, wie ſynthetiſche Urtheile a priori möglich ſind, und hält die Frage: wie ſynthetiſche Urtheile a poſteriori möglich ſeyen, für unerheblich. Allein beide Fragen ſind gleich wichtig, und man kann die eine nicht ohne die andere beantwor-

ten. Es iſt das Conſtitutive des Bewußtſeyns, worauf ſie hinweiſen. Eben daſſelbe Bewußtſeyn, welches in ſeinen reinen Acten aufgefaßt, die Quelle ſynthetiſcher Urtheile a priori iſt, iſt auch die Quelle der ſynthetiſchen Urtheile a poſteriori, denn hier wird es betrachtet, indem es ſeinen Act an die Data der Empfindung anſchließt, und die Erfahrung als ſolche, erzeugt.

Allen analytiſchen Urtheilen liegen ſynthetiſche zum Grunde.

§. 62. Denn die Verknüpfung gewiſſer Merkmale in einem Begriffe, und die Zergliederung deſſelben in ſeine Merkmale, mithin das analytiſche Urtheilen hat ſeine Haltung und Rechtfertigung allein in der urſprünglichen Erzeugung, mithin in Urtheilen, welche dieſe Erzeugung ausſagen, d. h. in ſynthetiſchen Urtheilen; das Urſprüngliche mag nun ein bloßer Act, oder ein ſich an die Empfindung anſchließender Act, d. h. Datum zu reinen Vernunfturtheilen oder zu Erfahrungsurtheilen ſeyn.

Wem es alſo um die objektive Gültigkeit ſeiner Erkenntniß zu thun iſt, der muß ſich nicht blos mit Begriffen beſchäftigen, indem er ſie analyſirt, ſondern ſie auf das ihnen urſprünglich zum Grunde liegende Bewußte zurückführen. Auf dieſem Wege wird er finden, ob ſein Begriff leer oder reell ſey.

Allen Erfahrungsurtheilen liegen reine Vernunfturtheile zum Grunde.

§. 63. Denn die Erfahrung iſt nichts anders, als die Verknüpfung der Empfindungsvorſtellungen durch die

ption. Was nun Bedingung (Regel) der Apperc.ſt, das iſt auch Bedingung der Anwendung der ception auf die Empfindungsvorſtellungen. Die griffe und Urtheile von den Acten der reinen Apperception müſſen daher auch in den Acten, wodurch die Erfahrung erzeugt wird, vorkommen; z. B. die Sonne erwärmt den Stein. — Sonne, Wärme, Stein ſind Begriffe von Empfindungsvorſtellungen; aber die Syntheſis derſelben nach der Regel: Urſache und Wirkung: iſt eine Function des reinen Bewußtſeyns, und dieſe kommt in jenem Urtheile mit vor, und dadurch iſt das Urtheil erſt ein Erfahrungsurtheil. Subſumire ich nun jene reine Function unter ihre Regel; ſo erhalte ich das Urtheil: Jede Begebenheit hat ihre Urſache; jenes Urtheil aber (die Sonne erwärmt den Stein) iſt eigentlich nichts anders, als die Subſumtion der Empfindungsvorſtellungen unter dies reine Vernunfturtheil. (Sonne und Wärme des Steins verhalten ſich wie Urſache und Wirkung.)

Syſtem der reinen Vernunfturtheile, welche der Erfahrung zum Grunde liegen.

§. 64. Die reinen, der Erfahrung zum Grunde liegenden, und die Bedingungen ihrer Möglichkeit ausſagenden Urtheile ſind nichts anders, als Sätze, welche die Regeln der reinen Erkenntnißacte angeben.

In jeder Erfahrung iſt Empfindung mit Bewußtſeyn verbunden. Die Empfindung giebt den Stoff, das Bewußtſeyn giebt die Verknüpfung deſſelben. Nun laſſen ſich die Bewußtſeynsacte von der Empfindung iſolirt vorſtellen, und die Begriffe von dieſen Acten ſind dann Regeln, denen die Apperception in der Syntheſis der Empfindungen unterworfen iſt. Die Urtheile, welche dieſe Re-

geln, als Regeln der Apperception aufſtellen, mithin das Bewußtſeyn unter ſeine eigne Regeln ſubſumiren, ſind reine ſynthetiſche Urtheile, und in Beziehung auf die Erfahrung Principien der Möglichkeit der Erfahrung.

Wir werden uns dieſer Principien vollſtändig bemächtigen, wenn wir die Apperception durch alle ihre Momente verfolgen.

Wir faſſen alſo hier den Begriff von einem Erfahrungsgegenſtande, zu deſſen Erzeugung ſich Sinnlichkeit und Selbſtthätigkeit des Gemüths verbinden, und geben ſowol von Seiten der Sinnlichkeit als der Spontaneität die Bedingungen an, unter welchen der Erfahrungsgegenſtand allein ein ſolcher ſeyn kann.

1. Grundſatz der Quantität. Jeder Erfahrungsgegenſtand muß eine ausgedehnte Größe ſeyn.

Raum und Zeit ſind Formen der Sinnlichkeit. Die Apperception, welche ein Sinnlichvorgeſtelltes zur Einheit des Objekts erheben will, kann dieſes nur gemäß jenen Formen. Die Erhebung aber dieſer Formen zur formalen Anſchauung iſt ein Actus, welcher von den Theilen zu dem Ganzen geht. Eine beſtimmte Zeit, ein beſtimmter Raum (Zeiteinheit, Raumseinheit), entſpringt durch Syntheſis des Zeitlichen und Räumlichen. Diejenige Größe aber, welche durch Hinzuthun und Zuſammennehmen der Theile entſpringt, heißt ausgedehnte Größe, und das Hinzuthun und Zuſammennehmen iſt grade der Actus der Zeit und Raumserzeugung. Da nun die Apperception an die Größenbeſtimmung gebunden iſt, die Größenbeſtimmung des Sinnlichen aber nur gemäß dem Raume und der Zeit geſchehen kann, ſo folgt, daß jeder ſinnliche Gegenſtand eine extenſive (in Zeit und Raum vorſtellbare) Größe haben müſſe.

Dieſer Grundſatz iſt ſynthetiſch; denn er giebt die Regel vom dem Acte, ein Erfahrungsobjekt zu erzeugen. Er iſt aber nicht aus der Erfahrung geſchöpft, weil er den Begriff von dem Act giebt, wodurch alle Erfahrung erſt möglich iſt.

Daß der Act der Zeiterzeugung der Arithmetik, der aber der Raumserzeugung der Geometrie zum Grunde liege, beide Wiſſenſchaften aber reine Vernunftwiſſenſchaften ſind, weil ihnen nichts als der Act der Apperception in Beſtimmung der Receptivitätsformen zum Grunde liegt, iſt hieraus von ſelbſt klar.

2. Grundſatz der Qualität. Jede Empfindung hat einen Grad.

Die Materie der Sinnlichkeit iſt das die Zeit und den Raum Erfüllende; dieſes das Datum oder der Stoff für die Empfindung. Die Empfindung iſt ein Act der Apperception; das Geſetz dieſes Acts iſt, daß er ſich in ſeinem Setzen ſelbſt beſchränke, da weder das Null noch das Unendliche apperceptibel iſt. Der Act der Apperception, ſich im Empfinden ſelbſt zu beſchränken, heißt Gradesbeſtimmung; die Folge für jede Empfindung hieraus iſt, daß ſie einen Grad haben müſſe.

Jede Empfindung liegt alſo zwiſchen Null und dem Unendlichen, kann ſich dem Einen wie dem Andern nähern (kann ſchwächer und ſtärker), nie aber $= 0$, oder $= \infty$ ſeyn.

Das Materiale der Sinnlichkeit iſt das Empiriſche, und das Bewußtſeyn des Empiriſchen iſt die Empfindung. Von welchem Inhalte dieſe ſey, das läßt ſich a priori nicht angeben, aber daß ſie, ihr Inhalt ſey, welcher er wolle, einen Grad haben müſſe, das läßt ſich aus dem Begriffe von dem Acte der Qualitätsbeſtimmung anticipiren.

Anmerk. Für die Naturlehre iſt dieſer Satz von großer Wichtigkeit. Er lehrt z. B. daß der Unterſchied der Schwere nicht in den leeren Zwiſchenräumen, ſondern in den Graden der Erfüllung des Raumes zu ſuchen ſey. Ferner, daß die Materie einen Raum durch und durch erfüllen (mithin ſtrenge Continuität der Erfüllung Statt finden) könne, aber doch in verſchiedenem Grade; z. B. das Licht.

3. Grundſatz der Relation. Alle Erfahrungsgegenſtände ſtehen unter den Principien der Verhältnißbeſtimmung.

a. Das Beharrliche iſt das Subſtrat des Wechſelnden.

Anmerk. Hieraus folgt: aus Nichts wird Nichts, und Nichts kann vernichtet werden (ex nihilo nihil, in nihilum nil poſſe reverti). Mithin kann das Quantum der Erfahrungsſubſtanz, weder vermehrt noch vermindert werden.

b. Jede Veränderung hat ihre Urſache (d. h. ſie geſchieht nach dem Geſetze der urſachlichen Verknüpfung).

Derjenige Zuſtand eines Dinges, welcher dieſes zur Urſache einer Begebenheit macht, d. h. derjenige Zuſtand, welcher den Wechſel der Zuſtände nach einer Regel folgend macht, heißt die Cauſalität des Dinges. Dieſe Cauſalität iſt aber, als Zuſtand, auch eine Begebenheit, und weiſt auf einen andern Zuſtand, als ihre Urſache hin; dieſer Zuſtand iſt wieder Begebenheit, mithin kann es keine erſte Urſache in der Erfahrung geben, folglich geht die Reihe der Urſachen ins Unendliche fort. — Folglich iſt ein *Wunder* kein mögliches Objekt der Erfahrung. — Die *Freyheit* iſt kein Erfahrungsobjekt, ſondern eine Idee, welche ihr Objekt in der Vernunftcauſalität hat. —

Zufall,

Zufall, als Begebenheit, die keine Urſache hat, iſt ein Unding, aber als Begebenheit, von welcher man die Urſache nicht kennt, hat der Begriff Realität.

c. Alles Zugleichſeyn der Subſtanzen im Raume (der im Raume beharrlichen Dinge) iſt nur durch die Wechſelwirkung derſelben erkennbar.

Daß Dinge zugleich ſind, kann man nicht daraus erkennen, daß ſie einen gewiſſen Raum gemeinſchaftlich einnehmen (ex communione ſpatii), denn wenn ſie ſonſt außer aller Verbindung ſind, ſo wird die Erkenntniß eines jeden Dinges iſolirt, und jedes Ding als von dem Andern abgeſchnitten und getrennt vorgeſtellt werden. Die Wahrnehmung würde bey jedem Dinge von vorne anfangen, und mit der Wahrnehmung der übrigen Dinge in gar keiner Verbindung ſtehen. Dadurch aber, daß die Dinge wechſelſeitig auf einander als Urſache und Wirkung bezogen werden, kommt die Wahrnehmung des Einen mit der des Andern in Verbindung, und indem ich das Eine ſetze, muß ich auch das Andere ſetzen, und zwar nicht als nacheinander ſeyend, ſondern als zugleich ſeyend, denn beide ſind als Subſtanzen wechſelſeitig die Urſachen ihrer Zuſtände. — Was iſt es aber, wodurch die Wechſelwirkung (commercium reale) conſtituirt wird; es iſt das Bewußtſeyn, welches hier eine Regel ſeiner eignen Spontaneität ausführt, mithin ſubſumirt jener Grundſatz die Erfahrungsgegenſtände unter eine Bedingung des objektiven Bewußtſeyns, nämlich unter den Begriff der Erzeugung der Wechſelwirkung, und ſtellt dadurch die Bedingung auf, unter welcher das Zugleichſeyn der Dinge allein vorſtellbar iſt.

Auf ſolche Art verbinden wir die entfernteſten Weltkörper mit einander, und die Sinnenwelt wird ein zuſam-

mengeſetztes Ganze (compoſitum reale), welches unmöglich wäre, wenn nicht vermöge des Princips der Wechſelwirkung ein Uebergang von dem Einen zu dem Andern, und ein Zuſammenhang ſtatt fände. — Der Act der Erzeugung eines Erfahrungsganzen wird alſo unter ſeine eigne Regel ſubſumirt.

Vermöge des Princips der Wechſelwirkung kann es keinen leeren Raum geben, denn nur der erfüllte Raum iſt ein möglicher Erfahrungsgegenſtand. Es kann folglich auch keine Bewegung im leeren Raum geben, weil alle Bewegung nur im Verhältniß zu einem gegebenen Raum ſtatt findet, der gegebene Raum aber erfüllt ſeyn muß. Alle Raumsleerheit iſt alſo nur relativ, und trifft den Grad der Erfüllung, welcher ſtärker und ſchwächer, aber nie = O ſeyn kann. Es giebt alſo auch keinen leeren, das Weltganze umgebenden Raum ꝛc.

Der Satz a iſt alſo der Satz der Subſtantialität, und er ſubſumirt das Sinnliche unter den Begriff vom Acte, durch welchen das Verhältniß der Subſtanz zum Accidenz conſtituirt wird.

Der Satz b iſt der Satz der Cauſalität, und er ſubſumirt das Sinnliche unter den Begriff vom Acte, durch welchen das Verhältniß der Urſache zur Wirkung conſtituirt wird.

Der Satz c iſt der Satz der Gemeinſchaft, und er ſubſumirt das Sinnliche unter den Begriff von dem Acte, wodurch das Verhältniß der Wechſelwirkung (kraft welcher die Dinge zuſammen ein Ganzes ausmachen) conſtituirt wird.

4. Grundſatz der Modalität. Alle Erfahrungserkenntniß ſteht unter den Principien der Erkenntnißart.

a. Was zu den formalen Bedingungen der Erfahrung zuſammenſtimmt, iſt möglich.

Wir haben oben No. 1 - 3. die allgemeinen Bedingungen der Erfahrung, dadurch aber den Begriff von der Erfahrung überhaupt, angegeben, ein Erfahrungsobjekt iſt nun möglich, wenn der Begriff deſſelben dem Begriffe einer Erfahrung nicht widerſpricht. — Nicht alſo der Begriff muß ſich nicht allein ſelbſt nicht widerſprechen (logiſche Möglichkeit), ſondern er muß auch den Bedingungen der Erfahrung nicht widerſprechen (reale Erfahrungsmöglichkeit).

Dieſem nach haben die Begriffe von der Weltſchöpfung, vom Anfang, Ende der Welt, von einem Wunder, Zweyeck ꝛc. wohl logiſche aber keine reale Möglichkeit, d. h. es kann unter ſie kein Gegenſtand ſubſumirt werden.

b. Was zur materialen Bedingung der Erfahrung zuſammenſtimmt, iſt, wirklich.

Die Materie der Sinnlichkeit iſt das die Zeit und den Raum Erfüllende, was alſo den Raum und die Zeit erfüllt, mithin als ein ſolches empfunden (durch Gradesbeſtimmung des Bewußtſeyns geſetzt) wird, das iſt wirklich. Ich muß alſo nicht blos ein Objekt unter ſeinen Begriff ſubſumiren (logiſche Wirklichkeit), ſondern ein Erfahrungs-Objekt (Materie der Sinnlichkeit) unter einen Erfahrungsbegriff ſubſumiren. Es iſt alſo die Erfahrung ſelbſt, welche ich in einem ſolchen Urtheile ausſage (reale Wirklichkeit).

Anmerk. Die Mathematiker ſehen von der Materie der Sinnlichkeit weg, und achten blos auf Form (auf die Ausdehnung ohne das ſie Erfüllende); daher haben ihre Conſtructionen, als Raums- und Zeitbeſtim-

mungen keine materielle Exiſtenz; denn ihnen iſt es nicht um die räumlichen und um die gezählten Dinge, ſondern um die Raumsbeſchreibung und um die Zählung zu thun. Die Regeln der Raumsbeſchreibung, mit Abſtraction von allem, was ihn erfüllt; die Regeln der Zeitbeſtimmung (des Zählens), mit Abſtraction von allem die Zeit Erfüllenden (von allen zählbaren Dingen) ſind es, welche ſie beſchäftigen. — Die Axiome der Mathematik ſind Urtheile, in welchen Grundbegriffe von der Ausdehnungsbeſtimmung auf den Erzeugungsact der Ausdehnung zurückgeführt werden. Die Wiſſenſchaft der Ausdehnung, als ſolche, heißt matheſis extenſorum; die des bloßen Grades heißt matheſis intenſorum.

c. Was mit dem Wirklichen nach Erfahrungsgeſetzen zuſammenhängt, das exiſtirt nothwendiger Weiſe.

Die Subſumtion eines Gegenſtandes unter einen Begriff iſt nothwendig, wenn dieſer Act ſich ſchon auf ein anderes Urtheil ſtützt. Dieſe Nothwendigkeit kann aber logiſch oder real ſeyn. Sie iſt logiſch, wenn der Satz, aus welchem ein anderer abgeleitet wird, kein Erfahrungsurtheil, ſondern blos ein Urtheil iſt, welches den reinen Act der Apperception unter ſeine Regel ſubſumirt. Sie iſt aber real, wenn der Oberſatz ein Erfahrungsurtheil iſt, und nun ein anderes Urtheil mit demſelben nach allgemeinen Erfahrungsprincipien zuſammenhängt; z. B. die Bewegung der Erde um ihre Axe von Weſten nach Oſten in vier und zwanzig Stunden iſt nothwendig. — Bey dieſem Urtheile ſtützen wir uns auf andere Urtheile, welche uns die theoriſche Aſtronomie angiebt, und aus welcher wir ſchließen, daß nicht die Himmelskörper ſich um die

Erde, ſondern die Erde ſich um ihre Axe drehe. — Die nothwendige Exiſtenz (reale Nothwendigkeit) iſt alſo die eines Gegenſtandes, welche nach allgemeinen Erfahrungsgeſetzen aus andern Urtheilen gefolgert wird.

Anmerk. Kein unmittelbares Urtheil hat Nothwendigkeit, es mag ein Erfahrungsurtheil oder ein reines Vernunfturtheil ſeyn, d. h. das Datum mag eine Empfindungsvorſtellung oder ein reiner Act des Bewußtſeyns ſeyn. Die Axiome der Mathematik ſind daher eben ſo wenig nothwendige Sätze als irgend ein Erfahrungsſatz, denn ſie ſind nicht gefolgerte Urtheile. Es wird in ihnen das Urſprünglichbewußte, es ſey Materie der Empfindung oder reiner Erkenntnißact, unter ſeinen Begriff geſtellt; z. B. zwiſchen zweyen Puncten iſt nur eine grade Linie möglich. Dies iſt ein Haus.

Dies ſind alſo die ſynthetiſchen Sätze a priori der Erfahrung. Die Apperception verbunden mit der Sinnlichkeit machen die conſtitutiven Principien der Erfahrung aus. Denn durch den ſynthetiſchen Einfluß der Apperception auf die Sinnlichkeit entſpringen 1) formale Anſchauungen, 2) Empfindung des Materiellen, 3) Verhältnißbeſtimmung des Empfundenen, 4) Erkenntnißart der Erfahrungsgegenſtände. — Die Angabe dieſer Urtheile gehört in die Logik, denn ſie ergeben ſich aus der Zergliederung der Erkenntnißacte. Die weitere Ausführung und Anwendung derſelben gehört in die Phyſik und Metaphyſik. — Es ſind aber alle jene Urtheile ſynthetiſch, nicht analytiſch; weil wir in ihnen nicht Begriffe zergliedern, ſondern die Erkenntnißacte unter ihre Begriffe ſubſumiren.

Beweisbare und unbeweisbare Sätze. Grundſätze. Intuitive und discurſive Sätze (axiomata, acroamata). Poſtulate. Probleme. Theoreme. Corollarien. Lehnſätze. Scholien.

§. 65. 1. Ein Urtheil, durch welches ein Urſprünglich-bewußtes unmittelbar unter einen Begriff gebracht wird, iſt unbeweisbar (indemonſtrabile). Ein Urtheil aber, welches ſich auf ein anderes Urtheil gründet, iſt beweisbar.

Unmittelbar gewiſſe Urtheile, d. h. ſolche, deren Gewißheit durch die urtheilende Handlung ſelbſt beſteht, die folglich keines Beweiſes fähig ſind, ſind Elementarſätze.

2. Unmittelbar gewiſſe Sätze a priori, aus denen andere Sätze erwieſen werden, indeſſen ſie ſelbſt keinem andern Satze untergeordnet ſind, ſind Grundſätze (Anfänge, principia).

3. Die Grundſätze ſind entweder intuitiv, und haben ihr Objekt in der Anſchauung; z. B. zwey grade Linien ſchneiden ſich nur in einem Puncte, oder discurſiv, und haben ihr Objekt in dem reinen Act des Bewußtſeyns; z. B. Alles, was geſchieht, hat ſeine Urſache. Jene nennt man axiomata, dieſe können, weil ſie nur durch Begriffe ausgedrückt werden können, acroamata heißen.

4. Ein praktiſcher unmittelbar gewiſſer Satz, d. h. ein Grundſatz, welcher die Regel für die Handlung angiebt, durch welche das Objekt des Satzes ſelbſt erſt hervorgebracht werden kann, heißt ein Heiſcheſatz, Forderungsſatz (poſtulatum); z. B. man be-

ſchreibe eine Linie um einen Punct, welche ſich von dieſem in allen ihren Theilen gleich weit entfernt hält. — Wenn ein ſolcher Satz ein Geſetz für den Willen enthält, ſo iſt er ein moraliſches Poſtulat.

Anmerk. Von den moraliſchen Poſtulaten muß man die theoretiſchen Poſtulate zum Behuf der praktiſchen Vernunft unterſcheiden. Dieſe ſind theoretiſche in praktiſcher Vernunftabſicht nothwendige Hypotheſen. Daſeyn Gottes, Freyheit, Unſterblichkeit.

5. Sätze, welche eines Beweiſes bedürftig ſind, oder eine Handlung ausſagen, deren Ausführung nicht unmittelbar gewiß iſt, heißen (problemata) Aufgaben. Zu einem Problem gehört 1) die Frage (quaeſtio), welche das enthält, was geleiſtet werden ſoll; 2) die Auflöſung (reſolutio), welche die Art und Weiſe enthält, wie das zu leiſtende könne ausgeführt werden; und 3) der Beweis (demonſtratio), daß, wenn ich ſo werde verfahren haben, das Geforderte geſchehen werde.

6. Theoretiſche Sätze, welche eines Beweiſes fähig und bedürftig ſind, heißen Lehrſätze (theoremata). — Die weſentlichen Momente eines jeden Theorems ſind Satz und Beweis (theſis et demonſtratio).

7. Unmittelbare Folgen aus einem vorhergehenden Satze heißen (corollaria) Folgeſätze.

Anmerk. Ein Theorem unterſcheidet ſich vom Corollarium dadurch, daß Jenes durch eine Reihe von Folgen aus unmittelbar gewiſſen Sätzen gezogen, dieſes aber unmittelbar geſchloſſen wird.

8. Sätze, welche in der Wiſſenſchaft, worin ſie als erwieſen vorausgeſetzt werden, nicht einheimiſch (non domeſtica, peregrina) ſind, ſondern aus andern Wiſſenſchaften entlehnt werden, heißen Lehnſätze (lemmata).

9. Sätze, welche nicht als Glieder zum Ganzen des Syſtems gehören, ſondern blos erläutern, heißen Erläuterungsſätze (ſcholia, annotationes).

Wahrnehmungs- und Erfahrungsurtheil.

§. 66. Wenn wir von dem Erkenntnißact in der Erfahrung wegſehen, ſo behalten wir noch die bloße Empfindung, als mögliches Erkenntnißſtück; und dieſe heißt Wahrnehmung. Ein jeder Sinn hat ſeine Wahrnehmungsſphäre. Ein Wahrnehmungsurtheil iſt nun blos ſubjektiv, d. h. es erhebt den Begriff des ſubjektiven Vorſtellens zur Objektivität; z. B. ich ſtelle mir vor, daß der Thurm eckigt ſey.

Ein Erfahrungsurtheil iſt objektiv, d. h. ein objektives Urtheil aus Wahrnehmungen, d. h. ein ſolches, in welchem der Begriff von der Objektsbeſtimmung zur Objektivität erhoben wird; z. B. der Thurm iſt eckigt.

Das Erfahrungsurtheil ſubſumirt alſo die Wahrnehmungen unter den Begriff der objektiven Apperception, d. h. unter die Regeln, welche wir als Grundſätze der Möglichkeit aller Erfahrung aufgeführt haben (S. §. 62. und 63.). Beym Wahrnehmungsurtheile rechne ich das, was in meinem Subjekte iſt, nicht zum Objekte; z. B. bey der Berührung des Steins empfinde ich Wärme. Im Erfahrungsurtheile rechne ich es aber zum Objekte; z. B. der Stein iſt warm. Das Erfahrungsurtheil geht

alſo auf die Objektsbeſtimmung; z. B. ob lichte Puncte ſich im Monde, oder in der Luft, oder in meinem Auge bewegen; nicht blos darauf, daß ich die Vorſtellung von der Bewegung lichter Puncte im Monde ꝛc. habe.

Anmerk. Wie man alle analytiſchen Urtheile auf ſynthetiſche zurückführen muß, um Haltung für die Begriffe zu gewinnen (S. §. 56. Anm. 2. und §. 61.), ſo muß man die Wahrnehmungen auf die conſtitutiven Acte der objektiven Einheit beziehen, wenn ſie Erfahrungen werden ſollen. Denn nicht eine Menge von Wahrnehmungen ſind ſchon Erfahrung, ſondern die Wahrnehmungen unter die Grundſätze der Erfahrung ſubſumirt, ſind Erfahrung. In jedem Erfahrungsurtheile iſt außer der Wahrnehmung auch die Subſumtion derſelben unter die Geſetze der objektiven Apperception enthalten, und Erfahrung iſt Verknüpfung (Syntheſis) der Wahrnehmungen, gemäß den Regeln des objektiven Bewußtſeyns.

Dritter Abſchnitt.

Von der

Vernunft.

Erklärung des Vernunftvermögens.

§. 67.

Vernunft überhaupt iſt das Vermögen der Principien. Dieſe Principien aber ſind entweder Grundſätze der Erkenntniß (um eine Erkenntniß von ihnen abzuleiten), oder des Willens (Beſtimmungsgründe zum Handeln). Die Vernunft als Vermögen der Erkenntniß durch Principien iſt die theoretiſche; ſie als Vermögen der Willensbeſtimmung durch Principien iſt die praktiſche.

Das Geſchäfft der Vernunft iſt entweder material (ſchöpferiſch), und beſteht in der Hervorbringung der Grundſätze ſelbſt; oder formal (nachmachend, gemein) und beſteht in der Ableitung der Erkenntniß von Grundſätzen.

Ein Urtheil aus einem andern ableiten heißt Schließen. Das Schließen iſt eine Function der Modalität des Bewußtſeyns, und derjenige Act, wodurch ſich die

Vernunft der Form nach vom Verſtande (als dem Vermögen der Begriffe), und von der Urtheilskraft (dem Vermögen die Objekte unter Begriffe zu ſtellen) unterſcheidet.

Anmerk. 1. Verſtand und Urtheilskraft ſchließen nicht. Man redet daher mit Unrecht von Schlüſſen des Verſtandes und der Urtheilskraft. — Die ſogenannten Schlüſſe des Verſtandes ſind unmittelbare Vernunftſchlüſſe, und die ſogenannten Schlüſſe der reflectirenden Urtheilskraft ſind gar keine Schlüſſe, ſondern Vernunftacte, um Erfahrungsgrundſätze zu gewinnen. S. §. 71. 73.

Anmerk. 2. Grundſätze ſind die Bedingungen zum Schließen. Wir müſſen alſo erſt von dem Acte der Vernunft, Grundſätze zu erzeugen, und dann von dem Acte derſelben, aus Grundſätzen zu erkennen; d. h. von den Schlüſſen handeln.

Die Vernunft dringt durch ſich ſelbſt auf Grundſätze.

§. 68. Ein Urtheil kann nicht aus einem Andern abgeleitet werden, wenn dieſes Andere nicht ſchon erzeugt, und als Grundſatz aufgeſtellt iſt. Mithin ſetzt der Actus des Schließens ſchon einen Actus voraus, durch welchen die Principien erzeugt werden. — Wie gewiß es alſo Naturgeſetz der Vernunft iſt, ein Urtheil aus einem Andern abzuleiten, ſo gewiß iſt es auch dieſer ihrer Natur zuzuſchreiben, daß die Erkenntniſſe, welche zum Grunde der Ableitung dienen, geſucht werden, d. h. die Vernunft dringt durch ihre eigne Natur auf Hervorbringung der Principien.

Etwas Anderes iſt es aber, von Grundſätzen Urtheile ableiten, etwas Anderes, die Grundſätze ſelbſt ſuchen und finden. Doch iſt es eine und dieſelbe Vernunft, welche durch ihren formalen Actus der Ableitung antreibt, die zureichende Bedingung des Ableitens, d. h. die Principien (als Materie der Erkenntniß) zu ſuchen.

Indem die Vernunft aber auf Principien dringt, offenbart ſie ein Geiſtesgeſchäffte ſchöpferiſcher Art, ein originelles Vernunftvermögen (ingenium), kraft welches ſie Urtheile zu gewinnen ſucht, welche tauglich ſind, eine Quelle von andern Urtheilen zu ſeyn, mithin unter dem Vorrathe der Erkenntniſſe diejenigen auszuheben, welche ihr zu Urtheilen über einen gewiſſen Gegenſtand oder über eine gewiſſe Art von Gegenſtänden verhelfen können. — In dieſem Geſchäffte Grundſätze zu ſuchen, genügt ſie ſich nicht eher, als bis ſie zu den ſchlechthin erſten Grundſätzen vorgedrungen iſt, ſie ſteigt vom Bedingten zur Bedingung, und von der bedingten Bedingung bis zur ſchlechthin unbedingten.

Anmerk. 1. Wer das benannte originelle Vernunftvermögen beſitzt, der iſt der für die Wiſſenſchaften (im ſtrengen Sinne), gebohrne Kopf; z. B. Newton, Leibnitz, Kant ꝛc. — Wenn die Grundſätze ſchon da ſind, ſo iſt die Ableitung gewiſſer Erkenntniſſe von ihnen (das Folgern), ein blos nachmachendes Geſchäffte des Denkens (der geſunden Vernunft; denn wer auch ſolcher Ableitung nicht einmal mächtig iſt, deſſen Vernunft iſt ungeſund).

Anmerk. 2. Hier entſpringt die Idee einer Philoſophie. Denn Philoſophie iſt die Erkenntniß aus

Grundſätzen, mithin iſt ſie die Urheberin alles Wiſſenſchaftlichen in ſtrenger Bedeutung. Sie nimmt die Grundſätze aller Wiſſenſchaften (der Materie nach) in Anſpruch, um auszumachen, ob ſie genugthuend ſind oder nicht, und ſucht ſolche Principien, welche jede Nachfrage nach noch höhern Principien unmöglich machen.

Anmerk. 3. Ein Grundſatz, welcher noch von einem andern abhängt, heißt ein abgeleiteter, der aber, welcher von keinem Urtheile abhängig iſt, heißt ein oberſter Grundſatz. Die Philoſophie, als Wiſſenſchaft der ſchlechthin oberſten Grundſätze für alle unſere Urtheile nach Grundſätzen, heißt Metaphyſik. — Die Metaphyſik geht auf die Materie der Erkenntniß; die Logik geht auf die Form derſelben, d. h. ſie zergliedert das Erkenntnißvermögen ſelbſt, und erörtert die Bedingungen der Erkenntniß aus der Natur des Erkenntnißvermögens.

Anmerk. 4. Die Vernunft iſt das Vermögen aus Regeln zu urtheilen. Regel bedeutet die Setzung des Mannigfaltigen auf identiſche Art. Dies iſt der Act der Erzeugung einer Regel, welcher dem Begriffe von einer Regel zum Grunde liegt. — Man muß, nach Regeln urtheilen, und aus Regeln urtheilen, nicht verwechſeln. 1) Nach Regeln urtheilen, heißt den Bedingungen (Formen) des Urtheilens gemäß urtheilen, wer wider dieſe Regeln verſtößt, der urtheilt gar nicht. 2) Aus Regeln urtheilen, heißt, nach Urtheilen, die als Regeln (Principien der Erkenntniß) aufgeſtellt werden, urtheilen, d. h. ſchließen. — Solche Urtheile ſuchen und finden, iſt das

Geſchäfft der ſchöpferiſchen; aus ihnen aber andere Erkenntniſſe ableiten, iſt das Geſchäfft der nachmachenden (gemeinen) Vernunft.

Das Vernunftvermögen macht ſich fühlbar durch das Gefühl des Erhabenen.

§. 69. Das Gefühl des Schönen entſprang durch das Bewußtſeyn der Zuſammenſtimmung des Mannigfaltigen zu einem Begriffe überhaupt. Durch dies Gefühl kündigte ſich die Menſchheit (Spontaneität des Gemüths) zuerſt an (S. §. 28. S. 72.). Das Gefühl des Erhabenen iſt derjenige Zuſtand des Gemüths, in welchem ſich das Vermögen der Principien, das Erhabenſte am Menſchen, fühlbar macht. Dies geſchieht durch den Vernunftact, indem ſie eben darin begriffen iſt, ſich ihrer Natur gemäß hervorzuthun.

Nun beſteht dieſer Act zuoberſt (nicht im Schließen, ſondern) in der Gewinnung deſſen, was zum Schließen vorausgeſetzt wird, d. h. in Gewinnung der Grundſätze, um durch ſie Macht zu haben, es ſey theoretiſch, um die Erkenntniſſe, oder praktiſch, um die Begehrungen ihren ſelbſterzeugten Principien unterzuordnen. Sie übt alſo dadurch eine Obermacht über alle Erkenntniſſe und Begehrungen aus, und ohne darauf zu ſehen, was ſie eigentlich hiermit ausrichte, iſt ſchon der bloße Act (das bloße Ausgehen auf die Erweiſung einer, nichts über ſich erkennenden, Eigenmacht) der Grund eines Selbſtgefühls, des Gefühls ſeiner eignen Erhabenheit über alles, was je Objekt der Erkenntniß oder der Begehrung werden kann.

Es iſt daher direkte nichts erhaben, und zwar abſoluterhaben, als die Vernunft ſelbſt, und das Gefühl des

Erhabenen iſt mit dem Vernunftgefühl einerley. Indirekte werden aber auch die Dinge außer der Vernunft erhaben genannt, in ſo fern ſie die *Mittel* ſind, das Selbſtgefühl der Vernunft rege zu machen. Da iſt es nun die *Größe* und die *Macht* der Naturgegenſtände (das Mathematiſch- und das Dynamiſcherhabene), durch deren Vorſtellung das Bewußtſeyn des eignen Vernunftvermögens aufgeregt wird.

Die Betrachtung der Weltgröße aus unſerm engen Kreiſe leitet uns auf die Schranken unſrer Erkenntniß; die Betrachtung der Naturmacht (im Sturm, im Ungewitter, im tobenden Meere ꝛc.) leitet uns auf die Schranken unſers Naturvermögens; aber die Schranken unſrer Erkenntniß und unſrer Naturmacht würden uns nicht offenbar werden, wenn nicht in uns ſelbſt ſich ein zur unendlichen Erweiterung der Erkenntniſſe ſtrebendes, und ein aller Naturmacht durch Grundſätze für den Willen *überlegenes* Vermögen wirkſam wäre; und ſo iſt es direkte doch nicht eigentlich die Erhabenheit der Dinge, ſondern die des uns inwohnenden, die Dinge mit ſich vergleichenden und unter ſich ſetzenden Vernunftvermögens, welche gefühlt wird. — Ein alle Erkenntniſſe ſelbſterzeugten Principien unterwerfender Geiſt; ein bey allen Verhängniſſen durch ſittliche Grundſätze unwandbarer Wille — iſt erhaben.

Was zu einem Grundſatze erforderlich ſey und wie man zu ihm gelange?

§. 70. Grundſätze ſind *Urtheile*, aber ſolche, welche die Dignität haben, eine *Quelle von andern Urtheilen* zu ſeyn.

Der Act welcher allen Begriffen und Urtheilen vorauf geht, geht auch den Grundſätzen vorauf, nämlich die Reflexion, als Erwerbungsact derſelben. Das ſubjektive Princip der Reflexion, d. h. die aus ihr ſelbſt ergehende und ihr zur Leitung dienende Vorausſetzung iſt (§. 28.) dieſe: die Natur (wie ſie urſprünglich und vor allen Modalitätsacten durchs Bewußtſeyn conſtituirt iſt) ſey für unſere Erkenntnißart angemeſſen und zum Behuf derſelben feſten Regeln unterworfen. Denn nur unter dieſer Vorausſetzung haben wir Verſtand, Urtheilskraft und Vernunft, d. h. nur unter dieſer Vorausſetzung können wir uns der Regeln bemächtigen, durch ſie urtheilen, und aus Urtheilen Urtheile ableiten.

Wodurch erhält nun ein Urtheil die Dignität, Grundſatz zu ſeyn? dadurch daß es die allgemeine Bedingung enthält, unter welcher gewiſſe andere Urtheile allein gültig ſeyn können. Dieſe allgemeine Bedingung erlangt ein Urtheil dadurch, daß man die Sphäre des Objektbegriffs durchgeht, und das Prädicat auf die ganze Sphäre zu beziehen berechtigt wird. Dadurch wird das Urtheil zu einer Regel, und enthält die Bedingung, die unter ihr ſtehenden Urtheile zu einem Bewußtſeyn zu verknüpfen. Jeder Grundſatz muß alſo das Bewußtſeyn einer Regel bey ſich führen, wornach man die ſogenannte Sphäre eines Begriffs, als unter einem Prädicate ſtehend, überſieht. Denn indem ich mir bewußt bin, die Sphäre eines Objektbegriffs nach einer Regel zu überſehen, wird das Urtheil, welches auf den Objektbegriff ein Prädicat bezieht, ſelbſt zur Regel für alle unter ihm ſtehende Urtheile, d. h. es erlangt die erforderliche Allgemeinheit, als Bedingung, um alles, was unter dem Objektbegriffe ſteht, auch unter das Prädicat zu ſubſumiren. Wo wir

uns

uns die geſammte Sphäre des Objektbegriffs nicht geben können, da anticipiren wir ſie durch Induction und Analogie; allein eben wegen dieſer Anticipation ſind dann auch ſolche Grundſätze noch unvollſtändig, denn es geht ihnen die eigentliche Würde der Grundſätze (die Allgemeingültigkeit) ab.

Es laſſen ſich aber nur drey Bedingungen denken, unter welchen ein Erkenntniß mit dem andern zu einem Bewußtſeyn gehört; nämlich entweder als Subjekt der Inhhärenz der Merkmale (nach der Form der kategoriſchen Urtheile), oder als Grund der Dependenz eines Erkenntniß von dem Andern (nach der Form der hypothetiſchen Urtheile) oder als Verbindung der Theile in einem Ganzen (logiſche Eintheilung nach der Form der disjunctiven Urtheile). Mithin werden die Grundſätze ſeyn, entweder kategoriſche oder hypothetiſche oder disjunctive Urtheile in der Dignität allgemeiner Regeln; z. B. zwey grade Linien ſchneiden ſich nur in einem Puncte. Wenn es friert, ſo wird es trocken. Alle Winkel ſind entweder rechte oder nicht rechte.

Jeder Grundſatz iſt aber wieder der Nachfrage nach ſeinem Grunde unterworfen, und dies treibt die Vernunft vermöge ihrer Natur ſoweit, bis ſie zu Sätzen gelangt iſt, in welchen die Urtheilskraft ſich nicht mehr auf andere Urtheile ſtützen darf; welche folglich keinen erborgten Werth haben, ſondern unmittelbare Gewißheit bey ſich führen (axiomata).

Da die Vernunft ſich grade darin geſchäfftig erweiſt, daß ſie die Erkenntniſſe zu begründen ſucht, ſie ſich aber in der Begründung nur dann genügt, wenn ſie bis zur Einſicht der Unmöglichkeit einer weitern Begründung gelangt iſt, ſo führt uns dies auf einen Begriff von ihrer

eigenthümlichen und weſentlichen Function, nämlich auf den Begriff des **Unbedingten**. Sie ſucht vom Bedingten die Bedingung, und von der bedingten Bedingung die **unbedingte Bedingung**. Der Begriff hiervon hat aber in der Sphäre der theoretiſchen Erkenntniß kein **Objekt**, ſondern weiſt blos hin auf die formale Function der Vernunft in Bildung der Principien. Es hat daher dieſer Begriff ſeinen Geburtsort in dem Acte der Vernunft ſelbſt, und vermöge deſſelben iſt ſie die Schöpferin aller **Ideen** und aller **Ideale**; welche, von Hirngeſpinſten einer dichtenden Phantaſie unterſchieden, die Regeln und Urbilder der Nacheiferung geben, und indem ſie ein unermeßliches Feld zur Forſchung (jedoch immer innerhalb der Grenzen der Natur) anweiſen, zugleich die Erhabenheit der Vernunft ſelbſt (ſowohl in theoretiſcher als praktiſcher Abſicht) beurkunden.

Eintheilung der Grundſätze.

§. 71. Die Grundſätze ſind entweder **relative** oder **abſolute** (ſchlechthin erſte und allgemeine). Ferner entweder **reine Vernunftgrundſätze** oder **Erfahrungsgrundſätze**. Jene haben ihre Data im reinen Bewußtſeyn; dieſe aber in dem ſich an die Empfindung (als Materie der Sinnlichkeit) anſchließenden Bewußtſeyn.

Die Grundſätze der reinen Vernunft ſind entweder blos **formal**, und betreffen die, die Erkenntniß überhaupt conſtituirenden Principien (Bedingungen der Erkenntniß, welche aus der Natur des Erkenntnißvermögens ſelbſt hervorgehen, d. h. logiſche Principien), oder **material**, und betreffen die ſchlechthin oberſten Grundſätze aller Wiſſenſchaft dem Inhalte nach (d. h. metaphyſiſche

Principien). Alle Wiſſenſchaften müſſen ihre materielle Principien haben, alle dieſe aber laſſen noch die Frage nach ihren oberſten Principien übrig, und dieſe ſind der Gegenſtand der Metaphyſik.

Die materiellen Principien ſind entweder theoretiſch, und betreffen die Erkenntniß der Objekte der Natur; oder praktiſch, und betreffen die Handlungen eines freyen (durch Selbſtgeſetzgebung Cauſalität habenden) Willens.

Anmerk. Sich bis zu den oberſten Grundſätzen emporzuabeiten, iſt durchaus nothwendig, wenn man nicht in den abwärts gehenden Urtheilen (es ſey in theoretiſchen oder praktiſchen Wiſſenſchaften) dem Irrthum und der Unſicherheit bloßgeſtellt ſeyn will. Der Juriſt, der Arzt, der Volkslehrer wird ſeinen Zweck ſehr ſchlecht beſorgen, wenn er der ſchlechthin erſten Grundſätze nicht mächtig iſt; welche allen ſeinen Urtheilen vorleuchten und zum Compaß dienen müſſen; denn ohne ſie ſind wir in Wiſſenſchaften blind (blos nachmachende Köpfe), und in Handlungen der Gefahr ausgeſetzt, unſittlich zu verfahren.

A. Wie man zu reinen Vernunftgrundſätzen gelange.

§. 72. Sie ſind entweder mathematiſch oder philoſophiſch; die philoſophiſchen entweder logiſch oder metaphyſiſch; die metaphyſiſchen entweder ſpekulativ oder praktiſch (Principien der Natur oder der Freyheit).

1. Die mathematiſchen erſten Grundſätze beruhen auf der Conſtruction, d. h. auf dem urſprünglichen

Erkenntnißact der Größenerzeugung in der reinen Anſchauung. — Die urſprüngliche Beſchreibung des Raums oder der Act des Zählens wird als ein Datum durch einen Begriff feſtgehalten; z. B. das Zuſammentreffen zweyer grader Linien in einem Puncte. Nun giebt man ſich dieſe Linien in allen möglichen Lagen, und hebt aus dieſer Gebung aller Fälle die Regel hervor; daß ſich dieſe Linien nur in einem Puncte berühren. Dadurch erlangt dieſer Satz die Allgemeinheit, und die Dignität Grundſatz für andere Urtheile zu ſeyn. Jener Grundſatz iſt aber ein ſchlechthinerſter, denn er iſt unmittelbar aus dem Erkenntnißact der anſchaulichen Größe entnommen, und hat keinen Satz, woraus er abgeleitet wäre. — Eben ſo iſt es mit den Sätzen: zwiſchen zweyen Puncten iſt nur eine grade Linie möglich ꝛc.

2. Die logiſchen erſten Grundſätze beruhen auf dem Erkenntnißvermögen ſelbſt. Die urſprünglichen Erkenntnißacte (der Größen-, Inhalts-, Verhältniß- und Modalitätsbeſtimmung) werden hier durch Begriffe feſtgehalten. Denkt man ſich nun, daß man in allen Erkenntniſſen an die Regeln gebunden iſt, welche uns durch die Begriffe von den Erkenntnißacten ſelbſt aufgeſtellt werden, ſo gehen wir dadurch die Sphäre eines ſolchen Begriffs durch, und der Satz erhält die Allgemeinheit eines Princips. Es ſind dies Sätze, durch welche über die Erkenntnißhandlung und ihre Beſtandſtücke ſelbſt geurtheilt wird. Da wir in Aufſtellung dieſer Grundſätze von allem Inhalte der Erkenntniß abſtrahiren, und blos die Form des Erkennens angeben, ſo ſind ſie blos formale (logiſche) erſte und oberſte Grundſätze; z. B. der oberſte Grundſatz zur Erzeugung eines Begriffs; der oberſte Grundſatz zur

Erzeugung eines Urtheils ꝛc. Siehe den Abſchnitt vom Verſtande und von der Urtheilskraft.

Anmerk. Mathematiker ſeyn und über Mathematik philoſophiren iſt nicht einerley. Dies Letztere beſteht darin, daß man den Urſprung der Mathematik in dem Erkenntnißvermögen ſelbſt erforſche, den Unterſchied der mathematiſchen Erkenntniß von andern Erkenntniſſen beſtimme u. ſ. w. Die Logik, in wie fern ſie die Beſtandſtücke der Erkenntnißhandlung überhaupt angiebt, zählt auch das Philoſophiren über die Mathematik zu ihrem Gebiete.

3. Die metaphyſiſchen erſten Grundſätze enthalten zwar auch diejenigen urſprünglichen Erkenntnißſtücke, welche die Logik, als formale Principien des Erkennens, vorträgt; denn ohne dieſe Erkenntnißacte iſt gar kein Erkenntniß möglich, aber außer dieſem ſchließt ſich nun die Erkenntnißhandlung noch an etwas Urſprünglichbewußtes an.

Dieſes Urſprünglichbewußte iſt nun entweder die Materie außer mir, oder die Willensbeſtimmung in mir. Beide ſind unmittelbare Data des Bewußtſeyns, und Gründe zu erſten Grundſätzen.

a. Was die metaphyſiſchen Grundſätze der Körperlehre (der Dinge außer mir im Raume) anbetrifft, ſo ſind ſie Urtheile, in welchen der Begriff (die logiſche Einheit des Bewußtſeyns) von der Materie zur objectiven Einheit des Bewußtſeyns (zu dem die Materie als ſolche conſtituirenden Acte des Bewußtſeyns) zurückgeführt wird. Die Allgemeingültigkeit (mithin die Dignität, Principien zu ſeyn), erhalten ſie aus der Conſtruction, wodurch man die ganze Sphäre des Begriffs überſieht. —

Dergleichen Grundſätze ſind erſtlich nicht blos logiſch, denn ſie ſubſumiren nicht den bloßen Erkenntnißact unter ſeinen Begriff, nicht mathematiſch, denn ſie ſubſumiren nicht die bloße Conſtruction (das reine Anſchauen) unter ihren Begriff; ſondern metaphyſiſch und zur Körperlehre gehörig, denn ſie ſubſumiren die Materie der Empfindung des Aeußern unter ihre Begriffe. Der Inbegriff dieſer Grundſätze läßt ſich nach den Momenten des Urtheilens vollſtändig überſehen.

α. Erſtlich wird der Begriff der reinen Bewegung auf das ihm zum Grunde Liegende zurückgeführt. Nicht blos Raumsbeſchreibung (das Objekt des Geometers), ſondern Empfindung des im Raume Beweglichen und Beziehung deſſelben auf ſeine Urſache. Gehen wir nun alle mögliche Fälle durch, wie wir uns ein Bewegliches vorſtellen können, ſo ergiebt ſich, daß wir uns alle Bewegung nur im Verhältniß des Beweglichen zu einem empiriſchen, folglich ſelbſt beweglichen Raume vorſtellen können, mithin der Begriff von einer Bewegung im reinen (abſoluten) Raume kein Objekt habe. Mithin iſt es Grundſatz der Bewegungslehre, daß jede Bewegung, als Gegenſtand der Erfahrung, entweder als Ruhe des empiriſchen Raums, in welchem ſich der Körper bewegt, oder als Ruhe des Körpers, im Verhältniß auf welchen ſich der Raum in entgegengeſetzter Richtung mit gleicher Geſchwindigkeit bewegt, vorgeſtellt werden könne, beide Vorſtellungsarten aber ein und daſſelbe Objekt vorſtellen. — Nach dieſem Grundſatze muß in der Phyſik geurtheilt werden. Die Lehre von zuſammengeſetzter Bewegung, von Zerlegung einer Kraft in Seitenkräfte geht aus ihm hervor.

β. Zweytens wird der Begriff des beweglichen Realen im Raume (nicht der bloßen Bewegung, da das Be-

wegliche als ein Punct vorgeſtellt werden kann, ſondern das reale Bewegliche, in wie fern es einen Raum erfüllt), auf das ihm zum Grunde Liegende zurückgeführt.

Das Datum der Empfindung iſt hier die Raumserfüllung, welche man ſich nur vorſtellen kann, einmal, dadurch daß ſich die Materie im Raume verbreitet (vis expanſiva), und zweytens, daß ſie dieſe Verbreitung auf einen gewiſſen Raum einſchränkt (vis attractiva). Die Vereinigung der urſprünglichen Verbreitung mit der urſprünglichen Anziehung machen die Materie zu einem Reale und Objekte der Empfindung. Die bloße Verbreitung ins Unendliche würde keine Raumserfüllung geben, denn der Grad der Erfüllung ſteht mit der Größe des Raums im umgekehrten Verhältniſſe, und die unendliche Ausbreitung würde einen unendlich kleinen Grad der Erfüllung = O geben. Desgleichen die unendliche Zuſammenziehung würde auf einen Punct beſtimmt, mithin auch = O ſeyn. Vermöge der Verbreitung wirkt die Materie da, wo ſie iſt (durch Berührung), d. h. ſie hat eine Flächenkraft; vermöge der Anziehung liegt die Urſache der Anziehung jedes Theils in andern Theilen deſſelben Quantums, die Materie wirkt alſo hier, wo ſie nicht iſt, d. h. ſie hat eine Wirkungskraft in die Ferne (ohne Berührung, unabhängig von aller darzwiſchen liegenden Materie).

Der Satz nun, daß die Materie, als Raumserfüllung, durch Verbindung der Ausbreitung und Anziehung conſtituirt werde, iſt ein Grundſatz für die Phyſik. Das Bewußtſeyn, daß weder Ausbreitung allein, noch Anziehung allein, ein materielles Ding conſtituiren, iſt die Conſtruction, welche mich alle Fälle überſehen läßt, und den Satz zum Grundſatz erhebt. Von dieſem Satze gehen

die Lehren aus, über die Dichtigkeit der Materie, über die Geſetze der Anziehung nach dem Verhältniſſe der Quadrate ihrer Entfernungen von einander, der Größenſchätzung eines Materiellen aus der Summe ſeiner Anziehungen (z. B. der der Maſſe eines Planeten aus der Summe der von ihm angezogenen Trabanten) ꝛc.

γ. Drittens wird der Begriff des Verhältniſſes des Realen unter einander zur objektiven Einheit erhoben.

1. Daß bey aller Veränderung der körperlichen Natur die materielle Subſtanz unvermehrt und unvermindert bleibe. — Der Grad des Realen und die Größe des Raums beſtimmen das Quantum der materiellen Subſtanz.

2. Daß alle Veränderung der Materie eine äußere Urſache habe. — Jeder Körper beharret in ſeinem Zuſtande der Ruhe oder der Bewegung, in derſelben Richtung und mit derſelben Geſchwindigkeit, wenn er nicht durch eine äußere Urſache genöthigt wird, dieſen Zuſtand zu verlaſſen.

3. In aller Mittheilung der Bewegung ſind Wirkung und Gegenwirkung einander ſtets gleich. — Jeder Stoß iſt nur vermitteiſt eines gleichen Gegenſtoßes, jeder Druck nur vermitteiſt eines gleichen Gegendrucks, jeder Zug nur vermittelſt eines gleichen Gegenzugs möglich, und dadurch iſt es möglich, daß ein Körper dem andern Bewegung mittheile.

Man ſieht wol, daß dieſe Grundſätze nicht abgeleitet ſind, ſondern die Erzeugung des Verhältniſſes der materiellen Dinge ſelbſt ausſagen. Sie liegen aller Mechanik zum Grunde, und wer von ihnen abgehen wollte, würde alle Lehre von der Mittheilung der Bewegung bodenlos

machen. Sie ſind aber wiederum rational durch die Conſtruction, wodurch die Sphäre der Begriffe (von dem Quantum einer materiellen Subſtanz, von der Cauſalität derſelben in der Bewegung und von der Mittheilung der Bewegung) überſehen wird, und man ſich bewußt wird, eine Regel zu haben, unter welcher jede Erfahrung von materieller Subſtanz, Bewegungskraft, und Mittheilung der Bewegung ſtehen müſſe.

In dieſen Grundſätzen ſind die Lehren der Phyſik enthalten: die Größe der Cauſalität einer Materie beſtimmt die Größe der Wirkung auf eine Andere; je größer die Maſſe (Quantität) einer Materie bey einerley Geſchwindigkeit iſt, deſtomehr außereinander ſeyende Urſachen giebt es, je größer die Geſchwindigkeit bey einerley Maſſe iſt, deſto größer iſt die Cauſalität der Materie; je größer das Product der Geſchwindigkeit einer Materie in ihre Maſſe iſt, deſto größer iſt die Bewegung; als Cauſalität, wodurch eine Materie auf die andere zu wirken im Stande iſt. — Vermöge dieſer Grundſätze iſt man im Stande, die Maſſen durch ihre Bewegungen bey einerley Geſchwindigkeit, die ſpecifiſchen Dichtigkeiten der Materien; ferner, ob die Maſſen gleich oder ungleich ſind, ob die Eine ruht oder beide ſich bewegen, und was in allen dieſen Fällen der Erfolg ihres Zuſammentreffens ſeyn werde ꝛc. zu beſtimmen.

δ. Viertens wird der Begriff der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit in Anſehung der Beweglichkeit der Materie zur objektiven Gültigkeit erhoben; d. h. es wird über die Erkenntniß in den obigen Grundſätzen geurtheilt.

1. Die gradlinigte gleichförmige Bewegung iſt ein blos möglichs Prädicat eines Bewegten. Denn es iſt

einerley, ob ich mir den Körper bewegt und den relativen Raum ruhig, oder den Körper ruhig und den Raum mit gleicher Geſchwindigkeit in entgegengeſetzter Richtung bewegt vorſtelle. (Die Bewegung im abſoluten Raum iſt unmöglich, d. h. widerſpricht den Bedingungen der objektiven Vorſtellung der Bewegung.)

2. Die krummlinigte oder ungleichförmige (ihre Richtung oder Geſchwindigkeit verändernde) Bewegung iſt wirklich; denn ſie enthält die Beſtimmung des Raums, in welchem ſich etwas bewegt, und die gegebene Materie, welche dem, was in denſelben Raum zu dringen ſtrebt, widerſtrebt. Ich kann hier ſtatt der Bewegung des Raums nicht die Bewegung des Körpers, oder, ſtatt der Bewegung des Körpers nicht die Bewegung des Raums nehmen; z. B. daß die Sterne ſich in 24 Stunden um die Erde bewegen, da die Erde ſich in 24 Stunden um ihre Axe bewegt. — Das aber, daß ich die Bewegung nicht verwechſeln kann, iſt es eben, welches geurtheilt wird, wenn man die Bewegung eines Dinges für eine wirkliche beurtheilt.

3. Daß in der Mittheilung der Bewegung Wirkung und Gegenwirkung gleich ſind, iſt nothwendig; d. h. dies Urtheil folgt aus dem Urtheile: daß die *Quantität* der Bewegung durch das Product der Maſſe in die Geſchwindigkeit conſtituirt, und die Materien blos beziehungsweiſe auf einander betrachtet werden; da denn die Eine Maſſe ſo viel zurückwirken muß, als die Andere auf ſie einwirkt.

Wir gelangen alſo zu allen obigen rationalen erſten Grundſätzen der Körperlehre, indem wir darauf achten, daß ſich die urſprüngliche Erkenntnißhandlung (deren Acte

die Logik zergliedert) an ein Datum der Sinnlichkeit, nämlich an die Materie des äußern Sinnes, anſchließt, und dieſe nach allen vier Momenten des Bewußtſeyns conſtituirt; von dieſen Conſtitutionsacten der Materie machen wir uns die Begriffe, ſubſumiren ſie unter dieſe Begriffe, und indem wir zugleich die Sphäre dieſer Begriffe überſehen, ſo erheben wir die Subſumtionen (Urtheile) zu Principien, und dieſe ſind dann die erſten Principien der körperlichen Natur. Sie enthalten nichts als das, was die objektive Einheit des Begriffs von Materie conſtituirt, und ſind nicht von der Erfahrung entlehnt, ſondern machen dieſe, als Erfahrung der körperlichen Natur, allererſt möglich. Vergl. §. 64.

Anmerk. Die ſphäriſche Aſtronomie beruht zwar auf der Erfahrung, denn dieſe giebt die Data der Bewegung der Weltkörper in Parallelkreiſen um eine feſte Axe. Auf das Syſtem dieſer Bewegungen wird dann die ſphäriſche Trigonometrie angewandt. Indeſſen ſetzen doch dieſe Erfahrungen ſchon jene metaphyſiſchen Sätze voraus. Die theoriſche Aſtronomie aber, welche die ſcheinbare Bewegung von der wahren unterſcheidet, muß auf jene Sätze ſchon beſtimmtere Rückſicht nehmen. Die phyſiſche Aſtronomie aber, welche der Erzeugung des Syſtems der ganzen körperlichen Natur nachforſcht, vermag ohne ſtrenge Rückſicht auf jene erſten Grundſätze der körperlichen Natur keinen Schritt zu thun. So auch die Mechanik der feſten und flüſſigen Körper, die Optik mit ihren untergeordneten Wiſſenſchaften, ob ſie gleich auch auf Datis der Erfahrung mit beruhen, müſſen doch jene Grundſätze immer im Auge haben.

b. Was die metaphyſiſchen Grundſätze der Willenslehre anbetrifft, ſo ſind ſie Urtheile, in welchen der Begriff von der moraliſchen Anlage des Menſchen (d. h. daß der Begriff der Geſetzmäßigkeit der Handlungen unmittelbare Cauſalität habe) zur objektiven Einheit des Bewußtſeyns erhoben wird — Das Datum dieſes Begriffs iſt das Bewußtſeyn, ſchlechthin Urheber ſeiner Thaten zu ſeyn, d. h. das Bewußtſeyn der moraliſchen Perſönlichkeit und Freyheit. — Was der Begriff der Materie, als etwas außer mir Seyendes, für die rationale Körperlehre iſt, das iſt der Begriff der Freyheit (des Vermögens, alle Begehrungen der Form eines allgemeinen Geſetzes zu unterwerfen) für die Moral.

Ueber das Datum des Bewußtſeyns, daß der Begriff der Geſetzmäßigkeit der Handlung Cauſalität habe (Geſetz und Beſtimmungsgrund des Willens ſey), kann keine Philoſophie hinaus (eben ſo wenig, als über das Datum des Begriffs von Raum, Raumserfüllung ꝛc.), und lediglich in dieſem Bewußtſeyn der urſprünglichen Obermacht der Vernunft über alle Antriebe der Sinnlichkeit und ſinnliche Begehrungen beſteht die ſittliche Würde des Menſchen, wodurch er ſich von allen andern handelnden Weſen unterſcheidet.

Das Urtheil nun: die Vernunft hat unbedingte Cauſalität durch die Idee eines allgemeinen Geſetzes der Handlungen: wird zum Grundſatze, indem man die Sphäre des Begriffs der Geſetzmäßigkeit, d. h. alle Handlungen durchgeht, welche unter ihm ſtehen. Welches Durchgehen nicht empiriſch (durch Vorführung aller Fälle), ſondern rational geſchehen muß, indem man ſich der Nöthigung bewußt iſt, überhaupt ſeiner Handlungsmaxime

die Dignität zu geben, daß ſie allgemeines Geſetz im Naturſyſtem freyer Weſen ſeyn könne; was nun von der Handlungsmaxime, als ſolcher gilt, das gilt auch von allen möglichen unter ihr ſtehenden Handlungen, mithin entſpringt das allgemeine (ſich zu einem oberſten Grundſatze qualifizirende) Urtheil: Handle nach Regeln, von welchen du wollen kannſt, daß ſie Geſetze der Naturordnung ſeyen, von welcher du ein Glied biſt:

Dies iſt nun der erſte und oberſte Grundſatz der Moral, nach welchem überhaupt im Sittenreich geurtheilt werden muß. — Dieſer Satz iſt praktiſch, denn er ſagt, daß ein Begriff (der der allgemeinen Geſetzmäßigkeit) die Cauſalität habe, ſein eignes Objekt (eine ſolche Handlungsweiſe am Menſchen) hervorzubringen; er iſt ein urſprünglicher und erſter Satz, denn er gründet ſich auf ein unmittelbares Datum des Bewußtſeyns, indem der Menſch ſich der Cauſalität des Begriffs der Geſetzmäßigkeit ſeiner Handlungen unmittelbar bewußt iſt. Er iſt Grundſatz, denn die Cauſalität jenes Begriffs geht auf alle mögliche Handlungen des Menſchen. Denn wir können uns die Sphäre des Begriffs der Geſetzmäßigkeit geben, d. h. ihn gleichſam conſtruiren, indem wir uns der unbedingten Cauſalität des Vernunftbegriffs (daß die Form des Geſetzes Beſtimmungsgrund der Willkühr ſeyn ſolle) bewußt ſind, folglich durch den Begriff von dieſer Cauſalität ihr alle andere Beſtimmungsgründe zu Handlungen, mithin auch die Handlungen ſelbſt ſubordinirt ſind.

Aus dieſem Grundſatze gehen die Urtheile hervor: Mache dich nicht unfähig, Zwecke überhaupt zu haben (ein durch Vernunft wirkendes Weſen zu ſeyn); kultivire

in dir die Anlage zu Zwecken (mache dich geſchickter); verleugne deine ſittliche Würde nicht; erhöhe deine Sittlichkeit (die Cauſalität des Pflichtbegriffs); ſey im Verhältniß zu andern Menſchen Perſon, nicht bloße Sache (wirf dich gegen ſie nicht weg); handle nach Regeln, nach welchen es möglich iſt, Objekte der Willkühr als das Seine zu haben; ſtifte ein das Seine von Jedermann ſicherndes Gemeinweſen ꝛc.

Wie nun die rationalen Grundſätze der Körperlehre auf Erfahrungsfälle (z. B. auf die Fallhöhe der ſchweren Körper) angewandt werden, eben ſo werden auch empiriſche Data, d. h. Beſtimmungen des Menſchen, wie er uns in der Erfahrung gegeben wird, unter die allgemeine Sittenlehre gefaßt, und ſo entſpringt moraliſche Anthropologie und poſitives Recht.

B. Wie man zu Erfahrungsſätzen gelange.

§. 73. Erfahrungsgrundſätze ſind Regeln, welche wir nach mannigfaltigen Erfahrungen von der Erfahrung abnehmen, und, indem wir die Gegenſtände denſelben unterworfen finden, ſie als Grundſätze gebrauchen, um durch ſie unſere Erkenntniß der Objekte weit über die Wahrnehmungsſphäre hinaus zu erweitern.

Anmerk. 1. Die Erzeugung ſolcher Grundſätze der reflectirenden Vernunft iſt noch in ein tiefes Dunkel gehüllt; denn, indem die Vernunft eines jeden Menſchen ſich auch auf dieſe Art ſchöpferiſch beweiſt iſt ſich doch der Menſch dieſes Actus der Bildung nur ſelten klar bewußt, und den Vernunftforſchern iſt hier noch vieles zu thun übrig, um die Acte der Vernunft

in dieſer Hinſicht zu einer vollſtändigen Klarheit zu erheben.

Anmerk. 2. Man nennt das Verfahren, wodurch wir zu Erfahrungsgrundſätzen gelangen, ein Schließen der Urtheilskraft durch Induction und Analogie; allein eigentlich ſind es nicht Schlüſſe; denn der Schluß durch Induction und Analogie iſt kein Schluß, eben weil ihm der Grundſatz abgeht, und die Urtheilskraft ſchließt nicht, ſondern reflectirt entweder (um ein Urtheil zu Stande zu bringen), oder ſubſumirt (indem ſie ein Urtheil zu Stande bringt). — Die Schlüſſe der Induction und Analogie ſind daher keine Schlüſſe; vielmehr ſind ſie das Verfahren der Vernunft, überall erſt Grundſätze zu gewinnen, und gehören daher zur Function der ſchöpferiſchen Vernunft in Anſehung der Erfahrungsregeln.

Daß die Natur überall, auch im Empiriſchen, feſten Regeln unterworfen, mithin unſerm Reflexionsvermögen günſtig ſey, iſt kein Schluß, ſondern eine nothwendige Vorausſetzung der reflectirenden Handlung ſelbſt (S. §. 28.). Denn die Reflexion ſelbſt (das Ausgehen auf Regeln der Natur) würde widerſinnig ſeyn, wenn man annähme, die Natur ſtünde unter gar keinen feſten Regeln. Ob ſie aber darunter ſtehe und welche Regeln es ſeyen, das muß doch die Reflexion ſelbſt erſt lehren.

Die Gewinnung der Erfahrungsgrundſätze beruht nun auf folgenden Acten des Bewußtſeyns.

Die Vernunft legt die Principien der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt zum Grunde (§. 62 ‑ 64.); z. B. das Geſetz der urſachlichen Verknüpfung (principium cauſalitatis): „Jede Begebenheit hat ihre Urſache.“ Dieſer Satz ſelbſt drückt eine Regel des Acts, die Erfahrung zu erzeugen, aus, und Wahrnehmungen werden zur Erfahrung, wenn wir ſie unter dieſe Regel ſubſumiren, d. h. die Eine als Urſache, die Andere als Wirkung erkennen. — Wer überhaupt ſagt: Jede (dieſe oder jene) Begebenheit hat ihre Urſache: der giebt darin blos das Princip der Erzeugung der objektiven Einheit des Bewußtſeyns an: wer aber ſagt: die Kälte iſt die Urſache des Eiſes: der ſubſumirt die Wahrnehmungen (Kälte und Eis) unter eine Regel der Erfahrung (unter die Regel der urſachlichen Verknüpfung), und will damit ſagen: jede Veränderung des Waſſers in Eis ſetzt Kälte, als ihre Urſache, voraus. — Der Grund aber, Wahrnehmungen auf eine beſtimmte Urſache zu beziehen, liegt darin, daß ein gewiſſes Gefühl (welches durch den Begriff: Kälte: feſtgehalten wird) mit der Veränderung des Waſſers in Eis immer vergeſellſchaftet iſt. Dadurch, daß beide Begebenheiten (Empfindung der Kälte und Verwandlung des Waſſers in Eis) in der Erfahrung immer zuſammenfallen, bildet die Reflexion den Grundſatz: welcher beide Begebenheiten auf einerley Urſache bezieht. Nach dieſem Grundſatze urtheilt man nun, wenn man ſagt: es muß gefroren haben, weil Eis da iſt. Wenn wir alſo Begebenheiten auf eine beſtimmte Urſache beziehen; ſo urtheilen wir nach einem Grundſatze, d. h. wir ſchließen; ob wir uns gleich

nicht

nicht immer des Acts, durch welchen wir den Grundſatz ſelbſt erzeugten, bewußt ſind.

Wenn ich durch das bloße Geſicht über Objekte der Betaſtung und ihre Entfernung von einander urtheile; z. B. da ſteht ein Haus: es iſt hundert Schritte von hier: oder durch das bloße Gehör: da raſſelt ein Wagen: ꝛc. ſo ſind dies Schlüſſe, nicht unmittelbare Urtheile; ihnen liegen alſo ſchon Grundſätze zum Grunde, in welchen die Geſichtsempfindungen oder Gehörsempfindungen mit den Betaſtungsempfindungen auf einerley Urſache bezogen ſind. Dieſer Beziehung aber lag in der erſten Reflexion das mehrmalige Zuſammentreffen dieſer Empfindungen zum Grunde.

Ein Blindgebohrner, welcher ſehend wird, hat noch keine Erkenntniß von der Verknüpfung der Geſichtsempfindungen (als Erkenntnißſtücke) mit den Betaſtungsempfindungen. Nach und nach, indem er ſehen lernt, kommt er auch auf Regeln der Zuſammenſtimmung der Geſichtsempfindungen mit den Betaſtungsempfindungen, und auf dieſe Regeln (als Grundſätze) ſtützt er ſich, wenn er von Dingen, die er blos ſieht, nun auch etwas ausſagt, was der Betaſtung angehört, ob er ſie gleich nicht betaſtet; z. B. der Thurm iſt eckigt. Der Stab im Waſſer iſt nicht gebogen, ob er gleich ſo ſcheint ꝛc. —

Damit nun Regeln, welche wir aus der täglichen Erfahrung entnehmen, zu Grundſätzen dienen können, iſt es nothwendig, daß die Sphäre des Begriffs, auf welchen ein Prädicat bezogen wird, umfaßt werde. Da nun dieſes durch die Wahrnehmung ſelbſt nicht erreicht werden kann, ſo ſucht man es nach einem ſubjektiven Princip der Reflexion zu anticipiren. Das ſubjektive Princip aber iſt eine Regel, welche wir von unſerm

eignen Erkenntnißvermögen haben (§. 28.). Dieſes nämlich geht darauf aus, aus dem Mannigfaltigen der Anſchauung Merkmale auszufinden, um durch ſie die Gegenſtände zu denken. Vermöge dieſer Regel unſers eignen Erkennens ſetzen wir, daß die Objekte der Erfahrung auch unter Regeln ſtehen, mithin es möglich ſeyn werde, von dem Beſondern zum **Allgemeinen** zu gelangen.

Das Verfahren aber, unter der Leitung dieſer ſubjektiven Vorausſetzung Regeln der Erfahrung zu gewinnen, iſt das

der **Induction und Analogie.**

Das **Princip** derſelben iſt: daß **Vieles**, nicht ohne einen gemeinſchaftlichen Grund in **Einem** zuſammen, ſondern das, was Vielen auf dieſe Art zukommt, aus einem **gemeinſchaftlichen Grunde** nothwendig ſeyn werde.

Anmerk. 1. Man ſieht leicht, daß dies kein *Schluß* (weder mittelbarer, noch unmittelbarer) iſt, ſondern blos eine Regel enthält, das, was zu einem Schluſſe erforderlich iſt, nämlich den **Grundſatz**, zu *anticipiren*.

Anmerk. 2. Ferner iſt klar, daß dieſe Anticipation nicht von reinen Vernunftgrundſätzen gültig iſt, denn bey dieſen muß man die Sphäre des Subjektbegriffs nach einer Regel vollſtändig überſehen haben (§. 70.).

Anmerk. 3. Es iſt alſo lediglich die Erfahrung, für welche jene Regel in Gebrauch geſetzt wird, weil wir, wenn wir die Allgemeinheit nicht *anticipirten*, gar keine Erfahrungsgrundſätze haben würden. Aber eben, weil wir die Allgemeinheit blos präſumiren, darum haben Erfahrungsgrundſätze auch *keine* ſtrenge

Allgemeingültigkeit, und ſind der nähern Beſtimmung und Berichtigung immer bedürftig.

Die Induction (Steigerung) geht vom Beſondern aufs Allgemeine (a particulari ad univerſale); von vielen auf alle Dinge einer Art. Nach dem Princip der Allgemeinmachung: „Was vielen Dingen einer Gattung zukommt, das kommt auch den Uebrigen zu.“

Man ſucht nach dieſem Reflexionsprincip die Allgemeingültigkeit eines Prädicats (z. B. ſterblich) von der Sphäre eines Subjektbegriffs (z. B. Menſch). Ehe man ſich aber derſelben verſichert hat, präſumirt man ſie in einem vorläufigen Urtheile, und dies gebraucht man als Grundſatz ſo lange, bis man von der Unrichtigkeit überführt ſeyn wird. Solche Grundſätze heißen Steigerungsgrundſätze (principia inductionis), in ſo ferne man ſich bewußt iſt, daß ihnen die Dignität eines Princips abgeht.

So weit die Erfahrung reicht, ſind alle Menſchen geſtorben. Dieſe alle ſind aber doch nicht alle, ſondern nur viele, denn die übrigen, welche die Erfahrung nicht umfaßt hat, mit denen, welche ſie umfaßt hat, ſind erſt das All der Menſchen. Nun präſumirt man, weil man das Prädicat der Sterblichkeit immer da antraf, wo man den Begriff der menſchlichen Natur anzuwenden hatte, einen gemeinſchaftlichen objektiven, in der menſchlichen Natur enthaltenen Grund, welcher die Sterblichkeit zur Folge hat; und formirt den Grundſatz: alle Menſchen ſind ſterblich. Auf gleiche Art entſpringen die Grundſätze:

Alles Brodt iſt nahrhaft: Alles Opium betäubt: Aus der Erde keimen die Körner und reifen zur Erndte ꝛc.

Die Analogie (Verähnlichung) geht von beſonderer Aehnlichkeit zweyer Dinge auf die Totale nach dem Princip der Spezification. Dinge von einer Gattung, welche in vielen Stücken übereinſtimmen, werden auch in den übrigen Stücken (die wir an einigen dieſer Gattung, an den andern aber nicht erkennen) übereinſtimmen.

Die Reflexion folgt hier einer aus ihr ſelbſt quillenden Regel: Je mehr Beſtimmungen dem B wie dem A zukommen, deſto geneigter iſt ſie den objektiven Grund der Beſtimmungen des A auch dem B beyzulegen, und vermöge dieſes Grundes dem B alle Beſtimmungen beyzulegen, die man als Beſtimmungen des A erkannt hat. — Die auf ſolche Art präſumirte Aehnlichkeit eines Dinges mit dem Andern in allen Stücken giebt Verähnlichungsgrundſätze (principia analogiae), von welchen man ſich jedoch bewußt iſt, daß ihnen die eigentliche Dignität der Grundſätze abgeht.

So weit die Beobachtung reicht, hat der Mond, wie die Erde, einen Dunſtkreis, Meere, Berge, Thäler, Axenumdrehung ꝛc.; wir rathen auf einen gemeinſchaftlichen objektiven Grund dieſer zuſammenſtimmenden Beſchaffenheiten, und anticipiren die Zuſammenſtimmung auch in den übrigen (in unſrer Wahrnehmungsſphäre noch nicht begriffenen) Beſtimmungen. Vermöge dieſer Anticipation eines gemeinſchaftlichen objektiven Grundes (der Aehnlichkeit des Mondes mit der Erde in allen Stücken) präſumiren wir: der Mond werde auch lebendige Bewohner haben.

Der Chemiker urtheilt nach demſelben Princip: daß der Stickſtoff, welcher einen Beſtandtheil des Salpeters ausmacht, mit demjenigen Stoffe, welchen er durch Scheidung des Sauerſtoffs von der athmoſphäriſchen Luft erhält, in allen Beſtimmungen zuſammentreffen, und die Art des Materiellen in beiden Stoffen eine und dieſelbe ſeyn werde. Der Künſtler, welcher aus einer Materie ein Kunſtwerk verfertigen will, urtheilt nach eben dem Princip, daß die Materie zu ſeiner Abſicht tauglich ſeyn werde ꝛc.

Anmerk. 1. Man ſieht wol, daß das Verfahren nach der Analogie nicht eigentlich ein Schließen iſt, ſondern der Act einen Grundſatz zu gewinnen. Der Künſtler urtheilt erſt: gewiſſe Materien von gewiſſen Beſtimmungen ſind zu dieſer Abſicht tauglich. Nun erkennt er eine Materie, welche in vielen Beſtimmungen mit derjenigen, wovon er einen Begriff hat, übereinſtimmt; urtheilt, daß ſie auch in den übrigen mit ihr übereinſtimmen werde, und kraft dieſer Präſumtion gebraucht er ſie zu ſeiner Abſicht. Er bildet ſich alſo durch die Analogie erſt den Grundſatz, und kraft deſſelben legt er Hand ans Werk.

Anmerk. 2. Die Induction erweitert das Empiriſchgegebene vom Beſondern aufs Allgemeine in Anſehung vieler Gegenſtände. Eines in Vielen, alſo in Allen. Die Analogie dagegen erweitert die gegebenen Eigenſchaften eines Dinges auf mehrere ebendeſſelben Dinges: Vieles in Einem (was auch im Andern iſt), alſo auch das Uebrige in demſelben. So z. B. präſumirt man die Unſterblichkeit aus der völligen Entwickelung der Naturanlagen

eines jeden Geſchöpfs (man präſumirt, daß der Menſch den übrigen Dingen in Anſehung der Entwickelung ähnlich ſey).

Anmerk. 3. Alle Grundſätze, welche durch Induction und Analogie gebildet ſind, vermittelſt *welcher* wir unſere Erfahrungserkenntniſſe zu erweitern ſuchen, haben und geben keine ſtrenge Gewißheit, man kann ſie daher nur mit Behutſamkeit und Vorſicht als Prämiſſen zu Schlüſſen gebrauchen. Indeſſen als vorläufige Urtheile ſind ſie von großer Wichtigkeit. Sie dienen zu herriſtiſchen Regeln; z. B. in der Chemie, Experimentalphyſik ꝛc.; zu Unternehmungsregeln in Lebensangelegenheiten ꝛc.

Anmerk. 4. Was aber die Schlüſſe aus ſolchen Grundſätzen anbetrifft, ſo ſind ſie denſelben Geſetzen unterworfen, welchen alle Vernunftſchlüſſe unterworfen ſind. Denn da die Prämiſſen nichts als *logiſche* Präſumtionen ſind, ſo können die Schlüſſe aus ihnen auch nur präſumtive Gültigkeit haben.

Von den Schlüſſen der Vernunft.

Begriff und Eintheilung der Vernunftſchlüſſe.

§. 74. Das erſte Geſchäft der Vernunft war, Grundſätze zu bilden. Das zweyte derſelben iſt nun aus dieſen Grundſätzen Urtheile abzuleiten.

Die Ableitung (deductio) eines Urtheils aus einem andern iſt aber entweder unmittelbar oder mittelbar. Jene folgert das Urtheil aus den bloßen Begriffen

des Grundſatzes ab, und giebt einen unmittelbaren Schluß (conſequentiam immediatam), dieſe aber bedarf zur Ableitung eines vermittelnden Urtheils (judicium intermedium), giebt alſo einen Schluß, welcher außer den Begriffen, welche der Grundſatz enthält, noch andere Begriffe gebraucht, um ein Erkenntniß aus ihm abzuleiten. Ein ſolcher Schluß heißt ein mittelbarer Schluß (conſequentia mediata).

Das Urtheil, aus welchem ein anderes abgeleitet wird, iſt der Grundſatz (principium); das aus ihm Abgeleitete iſt der Schlußſatz (principiatum, concluſio materialis). Der Act der Ableitung heißt Folgerung (deductio, concluſio formalis). — Der Satz oder die Sätze, welche die Bedingung der Ableitung enthalten, heißen Oberſätze (propoſitiones praemiſſae).

Durch einen Schluß wird nicht blos geurtheilt, d. h. ein Begriff zur objektiven Einheit des Bewußtſeyns erhoben, ſondern ein Urtheil aus dem Andern gefolgert, d. h. die objektive Gültigkeit des einen Begriffs aus der eines Andern abgeleitet.

Materie und Form der Schlüſſe.

§. 75. Die Urtheile, deren Abhängigkeit von einander vorgeſtellt wird (Prämiſſen und Schlußſatz), ſind die Materie des Schluſſes. Das aber, daß ſich die urtheilende Handlung auf ein anderes Urtheil, als eine Regel, ſtützt (die Folgerung, conſequentia) macht die Form eines Schluſſes aus.

A.

Von den unmittelbaren Schlüſſen.

Erklärung.

§. 76. Durch einen Schluß kann entweder blos die Form oder auch die Materie eines Urtheils verändert werden. Jenes giebt unmittelbare, dieſes mittelbare Schlüſſe. Die Materie bleibt unverändert, wenn Oberſatz und Schlußſatz gleiche Subjekte und Prädicate behalten (§. 74.).

Anmerk. Man nennt den unmittelbaren Schluß auch einen Verſtandesſchluß, nicht aber, weil der Verſtand ſchließt, denn dieſer ſchließt nicht, ſondern weil der Schluß (das Begreifen, als Act der Vernunft) ſich hier in ein Verſtehen auflöſen läßt, indem das geſolgerte Urtheil ſchon in dem Oberſatze enthalten iſt. S. §. 67.

Princip der unmittelbaren Schlüſſe.

§. 77. Die Möglichkeit unmittelbar zu ſchließen beruht auf der förmlichen Verwandtſchaft der Urtheile.

Urtheile ſind förmlich (logiſch) verwandt, wenn ſie bey gleichen Begriffen (bey gleicher Materie) eine verſchiedene Form haben. Daß alſo bey gleicher Materie die Form eines Urtheils verändert werden kann, iſt es, was einen unmittelbaren Schluß möglich macht und zu ſeinem Weſen gehört.

Zwey Urtheile ſind aber der Form nach verſchieden, wenn ihre Formen Unterformen einer Oberform ſind, mithin ſie von dieſer, als ihrem gemeinſchaftlichen

Princip abſtammen. So ſind z. B. die Allgemeinheit und Beſonderheit Unterformen der Quantität, als ihrer Oberform, und die Urtheile (Alle A ſind b, Einige A ſind b) ſind förmlich verwandt, weil ſie Arten der Größenbeſtimmung ſind, und der Begriff der Größe ihr gemeinſames Princip iſt, von welchem ſie abſtammen.

Die Lehre von der förmlichen Verwandtſchaft der Urtheile iſt alſo zugleich die Lehre von den unmittelbaren Schlüſſen, denn durch die Erörterung der förmlichen Verwandtſchaft der Urtheile erkennen wir zugleich, welche Urtheile, indem ſie bey gleicher Materie blos eine verſchiedene Form haben, neben einander beſtehen können, oder ſich einander ausſchließen oder einander nothwendig machen.

Wenn wir demnach die förmlichen Verwandtſchaften der Urtheile vollſtändig angeben, ſo haben wir daran eine Leitung, alle mögliche unmittelbare Schlußarten zu finden.

Es kann aber nicht mehr und nicht weniger Titel zur logiſchen Verwandtſchaft geben, als es Hauptarten des Urtheilens giebt. Nun ſind die Hauptarten der Urtheile die der Quantität, Qualität, Relation und Modalität. Jede dieſer Hauptarten zerfällt in drey Unterarten des Urtheilens, in dieſen verſchiedenen Unterarten wird alſo die förmliche Verſchiedenheit der Urtheile beſtehen.

Da aber der Zweck, die förmlichen Verſchiedenheiten der Urtheile aufzuſuchen, kein anderer iſt, als zu ſehen, ob und in wie fern aus einem Urtheile auf ein anderes mit ihm logiſchverwandtes ein Schluß ſtattfinde, mithin ein unmittelbares Urtheil zu einem Vernunfturtheile erhoben werden könne, dies aber grade die Verſchiedenheit der Modalität ausmacht, ſo haben wir die der bloßen

Modalität nach verſchiedenen Urtheile hier nicht in beſondere Erwägung zu ziehen. Die Modalität des Urtheiles iſt nämlich ein Urtheil über das Urtheil, ob es wahr oder falſch, unmittelbar oder abgeleitet ſey. Durch die unmittelbaren Schlüſſe wollen wir aber eben beſtimmen, ob die Wahrheit zweyer logiſch verwandter Urtheile von einander abgeleitet werde oder nicht.

Mithin haben wir nur diejenigen logiſch verwandten Urtheile in Betrachtung zu ziehen, welche, indem ſie einerley Materie haben, der Quantität, Qualität und Relation nach; oder der Quantität und Qualität, der Quantität und Relation, der Qualität und Relation, oder endlich allen dreyen Formen nach verſchieden ſind. Sämmtliche Verwandtſchaften laſſen ſich daher ſyſtematiſch auf folgende Art darſtellen.

A. Der Quantität nach verwandte Urtheile:

1. Alle A ſind B.	Einige A ſind B.
2. Kein A iſt B.	Einige A ſind nicht B.

B. Der Qualität nach verwandte Urtheile:

3. Alle A ſind B.	Kein A iſt B.
4. Einige A ſind B.	Einige A ſind nicht B.

C. Der Relation nach verwandte Urtheile:

5. Alle A ſind B.	Alle B ſind A.
6. Kein A iſt B.	Kein B iſt A.
7. Einige A ſind B.	Einige B ſind A.
8. Einige A ſind nicht B.	Einige B ſind nicht A.

A. B. Der Quantität und Qualität nach:

9. Alle A ſind B.	Einige A ſind nicht B.
10. Kein A iſt B.	Einige A ſind B.

A. C. Der Quantität und Relation nach:

11. Alle A ſind B.	Einige B ſind A.
12. Kein A iſt B.	Einige B ſind nicht A.

B. C. Der Qualität und Relation nach:

13. Alle A ſind B. Kein B iſt A.

14. Einige A ſind B. Einige B ſind nicht A.

A. B. C. Der Quantität, Qualität und Relation nach:

15. Alle A ſind B. Einige B ſind nicht A.

16. Kein A iſt B. Einige B ſind A.

1. Urtheile, welche bey gleicher Materie blos der Quantität nach verſchieden ſind, ſind einander ſubalternirt. Das allgemeine Urtheil heißt das ſubalternirende (judicium ſubalternans), und das beſondere heißt das ſubalternirte (judicium ſubalternatum). Sie ſind unter den Formen A. 1. 2. enthalten.

2. Urtheile, welche bey gleicher Materie blos der Qualität nach verſchieden ſind, ſind einander entgegengeſetzt (judicia oppoſita).

In Anſehung der Quantität (der Sphäre des Subjektbegriffs) iſt dieſe Entgegenſetzung auf eine dreyfache Art denkbar. Entweder ſetzt man dem allgemeinen Urtheile ein beſonderes (9. 10.), oder dem allgemeinen ein allgemeines (3.), oder dem beſonderen ein beſonderes (4.) entgegen. Das Erſte giebt widerſprechende Urtheile (contradictorie oppoſita), welche einander aufheben. Das Zweyte giebt Gegenſätze (contrarie oppoſita), welche ſich nicht blos aufheben, ſondern wo der Eine außer der Verneinung des Andern auch noch etwas Neues behauptet. Das Dritte giebt Nebenſätze (juxta ſe poſita), weil ſie neben einander beſtehen können; denn ſie widerſprechen ſich nicht, weil ſie nicht von demſelben Subjekte das Prädicat bejahen und verneinen. Sie heißen auch Untergegenſätze (ſubcontrarie oppoſita), weil ſie unter den Gegenſätzen (alle A ſind B — alle A ſind nicht B.) ſtehen.

3. Urtheile, welche bey gleicher Materie eine verſchiedene Relation haben, ſtehen im umgekehrten Verhältniß gegen einander. Dieſe Umkehrung iſt nur in Anſehung der kategoriſchen Urtheile möglich; wo das Subjekt des Einen Urtheils zum Prädicat des Andern, und das Prädicat des Einen zum Subjekt des Andern gemacht wird. Dergleichen Sätze heißen umgewandte Sätze (judicia converſa). — (Hypothetiſche Urtheile laſſen ſich nicht umkehren ohne die Materie zu verändern; z. B. wenn es regnet, ſo wird es naß — wenn es nicht naß wird, ſo regnet es nicht. Im erſten Urtheile iſt die Rede von A und B, im zweyten von non A und non B. Zwiſchen disjunctiven Urtheilen findet gar keine Verwandtſchaft Statt, und die Umkehrung ändert die Form nicht. Es iſt einerley ob ich ſage: A iſt entweder b oder nicht b, oder: entweder b oder nicht b iſt A.)

Die Umkehrung (metatheſis, converſio) iſt entweder rein (converſio ſimpliciter talis) oder verändert (converſio per accidens). Jene enthält blos eine verſchiedene Relation (das bloße Verhältniß der Inhärenz iſt umgekehrt). Die Quantität und Qualität iſt aber unverändert. Sie iſt unter den Formen: 5. 6. 7. und 8. enthalten. Dieſe enthält neben der verſchiedenen Relation auch noch eine verſchiedene Quantität und Qualität. Sie iſt unter den Formen: 11. 12. 13. 14. 15. und 16. enthalten.

a. In Anſehung der reinen Umkehrung können die Sätze: 5. und 8. neben einander beſtehen. Die Sätze: 6. und 7. beſtehen nicht blos neben einander, ſondern es gilt auch ſtets das umgewandte Urtheil wenn das gegebene gültig iſt.

b. In Anſehung der veränderten Umkehrung gelten die umgewandten beſondern Urtheile: 11. 12. wenn die allgemeinen gegeben ſind; ſind aber die beſondern gegeben, ſo können die allgemeinen wol neben ihnen beſtehen, aber ſie folgen nicht aus ihnen. Die Sätze: 13. ſchließen einander aus. Die Sätze: 14. heben ſich zwar nicht auf, keins von beiden kann aber aus dem Andern gefolgert werden. Das umgekehrte beſonders verneinende Urtheil: 15. kann zwar neben dem allgemeln bejahenden beſtehen, allein man kann keins von beiden aus dem Andern folgern. Die Sätze: 16. heben ſich einander auf. — Hieraus ergeben ſich folgende

Eintheilung und Regeln der unmittelbaren Schlüſſe.

§. 78. Die Principien, die Verwandtſchaften der Urtheile zu claſſificiren, ſind auch Gründe, die Titel zu den unmittelbaren Schlußarten anzugeben. Nun ſind bey den Verwandtſchaften der Urtheile nur die der Quantität, Qualität und Relation nach in Erwägung zu ziehen; folglich werden wir auch nur eben ſo viele Hauptarten unmittelbarer Schlüſſe haben.

Die Regeln für die unmittelbaren Schlüſſe werden aus den Begriffen der Quantität, Qualität und Relation zu entnehmen ſeyn.

1. Regel für die Schlußart der Quantität nach.

§. 79. Ein unmittelbarer Schluß der Quantität nach iſt die Ableitung des beſondern Urtheils aus dem allgemeinen (concluſio per ſubalternationem); nach der Regel:

Vom Allgemeinen gilt der Schluß aufs Beſondere (ab univerſali ad particulare valet conſequentia). S. §. 77. A. 1. 2. — Das ſubalternirte Urtheil wird hier vorgeſtellt als enthalten unter dem Allgemeinen.

2. Regeln für die Schlußart der Qualität nach.

§. 80. Ein Schluß der Qualität nach iſt die Ableitung eines Urtheils von dem andern vermittelſt der Entgegenſetzung (concluſio per oppoſitionem).

Da nun die Entgegenſetzung, wenn man auf die Sphäre des Subjektbegriffs ſieht, eine dreyfache iſt, entweder bloßer Widerſpruch (bloße Verneinung der Allgemeinheit) oder nicht bloßer Widerſpruch, ſondern auch noch Behauptung des gleichen Gegentheils, d. i. Gegenſatz (contrapoſitio), oder weder Widerſpruch noch Gegenſatz, ſondern bloßer Nebenſatz (juxtapoſitio); ſo fließen hieraus folgende Regeln für die Schlüſſe durch entgegengeſetzte Urtheile.

a. Für die widerſprechenden Urtheile, als die ächte und reine Oppoſition, da von demſelben Subjekte ein Prädicat in dem einen Urtheile bejaht und in dem andern verneint wird.

Zwey widerſprechende Urtheile können weder beide wahr noch falſch ſeyn. Wenn daher das Eine wahr iſt, muß das Andere falſch ſeyn und umgekehrt. Nach dem Princip der Ausſchließung des Dritten: A iſt entweder b oder nicht b. S. §. 77. A. B. 9. 10.

b. Für die Gegenſätze, von welchen der Eine allgemein bejahend, der Andere allgemein verneinend iſt. Da hier der Eine den Andern nicht blos verneint, ſondern

außer der Verneinung noch mehr ausſagt, ſo kann die Falſchheit auch noch in dem mehr ausgeſagten liegen. §. 77. B. 3.

Zwey Gegenſätze können daher nicht beide wahr, aber ſie können beide falſch ſeyn. Man kann daher nur von der Wahrheit des Einen auf die Falſchheit des Andern ſchließen, aber nicht umgekehrt; z. B. alle Menſchen ſind geſund — alle Menſchen ſind ungeſund. Der Wind kommt von Norden — der Wind kommt (nicht von Norden, ſondern) von Süden.

c, Für Nebenſätze, von welchen der Eine beſonders bejaht, der Andere beſonders verneint. Da hier keine ſtrenge (reine) Oppoſition ſtattfindet, indem ſie nicht von denſelben Objekten bejahen und verneinen; ſo können ſie beide wahr, aber nicht beide falſch ſeyn.

Wenn der eine Nebenſatz falſch iſt, ſo iſt der andere wahr, aber nicht umgekehrt; z. B. einige Menſchen ſind geſund — einige Menſchen ſind nicht geſund. §. 77. B. 4.

Anmerk. Gleichgeltende Urtheile (judicia aequipollentia) ſind nicht auseinander abgeleitete Urtheile, denn ſie folgen nicht auseinander, ſondern enthalten eine bloße Wortveränderung, indeſſen die Begriffe und die Urtheilsform unverändert bleiben; z. B. nicht alle Menſchen ſind tugendhaft — einige Menſchen ſind nicht tugendhaft. Beide Urtheile ſagen eins und daſſelbe.

3. Regeln für die Schlußart der Relation nach.

§. 81. Ein unmittelbarer Schluß der Relation nach iſt ein Schluß durch Verſetzung der Subjekte und Prädi-

rate in den beiden Urtheilen. Das gegebene Urtheil heißt das umkehrende (convertens), und das aus ihm geſolgerte das umgekehrte (converſum).

a. Vom allgemein bejahenden Urtheile kann man nicht auf ſein rein, ſondern nur auf ſein verändertes umgekehrtes Urtheil ſchließen. Denn das Prädicat im allgemein bejahenden Urtheile iſt ein weiterer Begriff, und es iſt daher nur Einiges von demſelben in dem Subjektbegriffe enthalten. §. 77. C. 5.

Anmerk. Manche allgemein bejahende Urtheile laſſen ſich zwar allgemein umkehren; z. B. alle Dreyecke ſind dreyſeitige Figuren; alle dreyſeitige Figuren ſind Dreyecke. Alles nothwendige iſt unveränderlich; alles unveränderliche iſt nothwendig. Alle vernünftige Weſen ſind frey; alle freye Weſen ſind vernünftige Weſen ꝛc. — Aber der Grund hiervon liegt nicht in der Form eines allgemein bejahenden kategoriſchen Urtheils, ſondern in der Materie. Man kann daher von den Urtheilen §. 77. C. 5. ſagen: ſie beſtehen neben einander, aber ſie geben keinen Schluß auf einander.

b. Von allgemein verneinenden Urtheilen kann man auf ihr rein umgekehrtes Urtheil ſchließen. Denn hier wird das Subjekt aus der Sphäre des Prädicats herausgehoben, und zwey einander allgemein widerſprechende Begriffe widerſprechen ſich in gleichem Umfange. S. §. 77. C. 6.

c. Von beſonders bejahenden Sätzen kann man auf ihre rein umgekehrte Sätze ſchließen. Denn in dieſen Urtheilen iſt ein Theil der

Sphäre

Sphäre des Subjekts dem Prädicate ſubſumirt, alſo läßt ſich auch ein Theil von der Sphäre des Prädicats dem Subjekte ſubſumiren. Ein gleiches gilt von den beſonders verneinenden Sätzen. S. §. 77. C. 7. 8.

d. Vom allgemein bejahenden Urtheile gilt der Schluß auf ſeinen rein umgekehrten Gegenſatz. Alle A ſind B — Kein NichtB iſt A.

Alle Menſchen ſind ſinnliche Weſen — Kein nichtſinnliches Weſen iſt Menſch.

Aus dem Urtheile: Alle Menſchen ſind ſterblich: folgt durch Entgegenſetzung: Kein Menſch iſt unſterblich: Ein allgemein verneinendes Urtheil aber läßt ſich rein umkehren: Kein unſterbliches Weſen iſt ein Menſch.

Anmerk. 1. Man nennt einen Schluß, welcher durch Umkehrung eines Urtheils, indem blos die Qualität verändert wird, die Quantität aber dieſelbe bleibt, einen Schluß durch Umkehrung vermittelſt des Gegenſatzes (concluſio per contrapoſitionem), und rechnet eine ſolche Schlußart zu den Schlüſſen der Modalität nach, weil dadurch ein aſſertoriſches Urtheil in ein apodiktiſches verwandelt werde (S. Kants Logik S. 186.). Allein dies Letztere iſt bey allen Schlüſſen der Fall, denn der Schlußſatz hat immer die Dignität eines apodiktiſchen Urtheils. Es gehört aber die Schlußart durch Umkehrung vermittelſt der Contrapoſition zu den unmittelbaren Schlüſſen der Relation nach. Denn in dem verſetzten Urtheile beruht die Folgerung darauf, daß wenn das Prädicat, als dasjenige, welches das Subjekt unter ſich enthält, mithin die ganze Sphäre verneint wird, auch ein

Theil derſelben, d. h. das Subjekt verneint werden müſſe. — Der Titel unmittelbarer Schlüſſe in Anſehung der Modalität der Urtheile muß alſo wegfallen, weil bey allen Schlüſſen die Modalität verändert wird. Denn der Satz: Kein nichtſinnliches Weſen iſt ein Menſch: iſt an ſich und iſolirt betrachtet nicht apodiktiſch, wol aber dadurch, daß er als ein aus dem Satze: Alle Menſchen ſind ſinnliche Weſen: gefolgerter Satz angeſehen wird.

Anmerk. 2. Aus einem hypothetiſchen Urtheile: Wenn A iſt, ſo iſt B, kann nur unmittelbar gefolgert werden; wenn nicht B iſt, ſo iſt auch nicht A. — Aus einem disjunctiven Urtheile: A iſt entweder b oder Nichtb, folgt unmittelbar: Wenn A iſt b, ſo iſt es nicht Nichtb; wenn A iſt Nichtb, ſo iſt es b. (S. §. 95. Anm.)

B.

Von den mittelbaren Schlüſſen.

Erklärung.

§. 82. In den mittelbaren Schlüſſen ſtützt ſich die urtheilende Handlung zur Hervorbringung des Schlußſatzes nicht unmittelbar auf den Grundſatz, ſondern auf eine Subſumtion unter die Bedingung deſſelben.

Es gehört alſo zu einem mittelbaren Schluſſe:

1. Daß durch ihn ein Urtheil hervorgebracht, d. h. die logiſche Einheit eines Begriffs zur objektiven Einheit des Bewußtſeyns erhoben werde.

2. Daß die objektive Einheit nicht durch den urſprünglichen Erkenntnißact erzeugt werde, denn dies gäbe

ein Verſtehen und kein Begreifen, mithin daß ein Grundſatz, als ein ſchon fertiges Erkenntniß, ins Bewußtſeyn gerufen werde.

3. Daß, um die objektive Einheit zu erzeugen, ein anderes Urtheil, welches den Grundſatz an die logiſche Einheit des Begriffs knüpft (wodurch dieſelbe dann objektiv wird), gegeben werde.

Ein mittelbarer Schluß iſt alſo ein Erkenntniß der Nothwendigkeit eines Satzes durch die Subſumtion ſeiner Bedingung unter eine gegebene allgemeine Regel.

Anmerk. Man nennt einen ſolchen Schluß im engern Sinne einen Vernunftſchluß (zum Unterſchiede von dem unmittelbaren oder Verſtandesſchluß) S. §. 73. Anm. 1. — Allein er iſt nicht mehr, wie jeder Schluß, ein Werk der Vernunft; nur daß der Grundſatz, aus welchem er gefolgert wird, entfernter von dem geſuchten Urtheile (dem Schlußſatze) liegt, und dadurch das eigentliche Verſtehen dem Bewußtſeyn mehr entzogen wird.

Die Beſtandtheile eines jeden mittelbaren Schluſſes ſind:

§. 83. 1. eine allgemeine Regel (Grundſatz), welche der Oberſatz (propoſitio major) heißt.

2. Der Satz, welcher eine Erkenntniß unter die Bedingung der allgemeinen Regel ſubſumirt; folglich die Verbindung des Begriffs, deſſen objektive Einheit geſucht wird, mit dem Grundſatze vermittelt, und durch dieſe

Verbindung die objektive Einheit hervorbringt. Dieſer Satz heißt der Unterſatz (propoſitio minor).

3. Der Satz, welcher das Prädicat der Regel von der ſubſumirten Erkenntniß bejaht oder verneint; mithin die geſuchte objektive Einheit des Begriffs hervorbringt. Dieſer Satz heißt der Schlußſatz (concluſio).

Anmerk. 1. Die beiden erſten Sätze werden in ihrer Verbindung Vorderſätze (propoſitiones praemiſſae) genannt.

Anmerk. 2. Eine Regel iſt eine Aſſertion unter einer allgemeinen Bedingung. Das Verhältniß der Bedingung zur Aſſertion, wie nämlich dieſe unter jener ſteht, iſt der Exponent der Regel. Die Erkenntniß, daß die Bedingung (irgendwo) ſtattfinde, iſt die Subſumtion. Die Verbindung desjenigen, was unter die Bedingung ſubſumirt worden, mit der Aſſertion der Regel iſt der Schluß (conſequentia).

Anmerk. 3. In den Vorderſätzen beſteht die Materie; in der Concluſion, ſo fern ſie Conſequenz enthält, beſteht die Form des Schluſſes. §. 72.

Anmerk. 4. Bey jedem Schluſſe iſt alſo erſt die Wahrheit der Prämiſſen, und ſo dann die Richtigkeit der Conſequenz zu prüfen. Man muß daher nicht zuerſt die Concluſion, ſondern immer erſt entweder die Prämiſſen oder die Conſequenz in Anſpruch nehmen. Denn die Concluſion iſt gegeben, wenn die Prämiſſen und die Conſequenz gegeben iſt. Daher iſt auch bey Vernunfterkenntniſſen die Bildung der Grundſätze das Erſte, worauf wir zu ſehen haben. S. §. 68. 70. ff.

Das allgemeine Princip aller mittelbaren Schlüſſe iſt:

§. 84. **Was unter der Bedingung einer Regel ſteht, das ſteht auch unter der Regel ſelbſt.**

Denn dieſe Schlußart prämittirt eine allgemeine Regel und eine Subſumtion unter die Bedingung derſelben. Man erkennt dadurch die Concluſion nicht im Einzelnen, ſondern als enthalten im Allgemeinen, und als nothwendig unter einer gewiſſen Bedingung. Dies aber, daß alles unter dem Allgemeinen ſtehe, und in allgemeinen Regeln beſtimmbar ſey, iſt eben das Princip der Vernünftigkeit oder Nothwendigkeit. Principium rationalitatis, ſive neceſſitatis.

Eintheilung der mittelbaren Schlüſſe.

§. 85. Die Eintheilung geſchieht nach dem Verhältniſſe, welches der Oberſatz als Urtheil ausdrückt. Dies Verhältniß kann aber nur dreyfach ſeyn, entweder das der Inhärenz, oder das der Dependenz, oder endlich das der Disjunction. Da es nun nur eben ſo viele Arten von allgemeinen Regeln geben kann, ein Schluß aber einer allgemeinen Regel bedarf, durch welche er die Conſequenz eines Urtheils aus einem andern vermitteln will, ſo giebt es nur drey mittelbare Schlußarten, nämlich die kategoriſche, hypothetiſche und disjunctive.

Anmerk. Die mittelbaren Schlußſätze können nicht der Quantität nach eingetheilt werden, weil der Oberſatz, als Regel, nur ein allgemeines (kein einzelnes oder beſonderes) Urtheil ſeyn darf. Auch nicht

der *Qualität* nach, denn es iſt gleichgeltend, ob die Concluſion bejahend oder verneinend ſey. Auch nicht der *Modalität* nach (eben ſo wenig wie die unmittelbaren Schlüſſe. S §. 81. d. Anm.), denn die Modalität wird bey allen Schlüſſen verändert, indem die Concluſion immer mit dem Bewußtſeyn der Nothwendigkeit begleitet iſt, und die Dignität eines apodiktiſchen Satzes hat.

Aber alle drey Schlußarten der Relation nach ſind von einander verſchieden, denn jede derſelben beruht auf einer beſondern Function der Vernunft. Das Unterſcheidende liegt aber im Oberſatze, welcher entweder ein kategoriſches oder hypothetiſches oder disjunctives Urtheil iſt.

a. Vom kategoriſchen Vernunftſchluſſe.

Erklärung.

§. 86. Einem kategoriſchen Vernunftſchluſſe liegt ein kategoriſches Urtheil, als Regel, zum Grunde. Ein ſolches Urtheil taugt nur dann, Grundſatz zu ſeyn, wenn die Verknüpfung des einen Begriffs zum andern (die Inhärenz des Merkmals im Subjekte) von der Art iſt, daß das Prädicat als Begriff der *ganzen* Sphäre des Subjektbegriffs erkannt wird; wenn folglich das Urtheil allgemein iſt.

Dieſem nach beſteht der kategoriſche Schluß in der Erkenntniß eines Gegenſtandes als unter dem Subjektbegriffe des Grundſatzes ſtehend; womit zugleich, kraft der Allgemeinheit des Grundſatzes, erkannt wird, daß der Gegenſtand auch unter dem Prädicatbegriffe enthalten ſey.

In einem kategoriſchen Vernunftſchluſſe befinden ſich alſo drey Hauptbegriffe (termini).

1) Der Prädicatbegriff im Oberſatze und Schlußſatze, der Oberbegriff (terminus major), welcher ſo heißt, weil er eine größere Sphäre hat, als der Subjektbegriff.

2) Der Subjektbegriff im Oberſatze und Schlußſatze, der Unterbegriff (terminus minor).

3) Der Subjektbegriff im Unterſatze, Mittelbegriff (nota intermedia, terminus medius), welcher ſo heißt, weil durch denſelben ein Erkenntniß unter die Bedingung des Grundſatzes ſubſumirt wird.

Anmerk. Die Unterſcheidung dieſer Hauptbegriffe findet nur bey kategoriſchen Schlüſſen Statt, weil nur dieſe durch einen Mittelbegriff ſchließen. — Die hypothetiſchen und disjunktiven Schlüſſe folgern nur durch Subſumtion eines im Oberſatze problematiſch, und im Unterſatze aſſertoriſch vorgeſtellten Satzes.

Princip der kategoriſchen Schlüſſe.

§. 87. Die Vernunfthandlung im kategoriſchen Schluſſe löſt ſich in die Verſtandeserkenntniß auf, daß ein Gegenſtand unter einem Begriffe enthalten ſey, deſſen Sphäre durch ein Prädicat gedacht wird. Die allgemeine Regel, worauf ſich alle kategoriſche Schlüſſe ſtützen, iſt demnach folgende:

Was dem Merkmale einer Sache zukommt oder widerſpricht, das kommt zu oder widerſpricht auch der Sache ſelbſt. (Nota notae eſt nota rei ipſius; repugnans notae repugnat rei ipſi.)

Anmerk. Die Gattungs- und Artbegriffe ſind allgemeine Merkmale der Dinge, welche unter ihnen ſtehen. Was der Gattung oder Art zukommt, das kommt auch allen unter ihnen ſtehenden Objekten zu (dictum de omni). Was der Gattung oder Art widerſpricht, das widerſpricht auch allen unter ihnen ſtehenden Objekten (dictum de nullo).

Reine und vermiſchte kategoriſche Vernunftſchlüſſe.

§. 88. Es giebt nur eine kategoriſche Schlußart, aber die Ordnung, in welcher die Prämiſſen und ihre Begriffe geſtellt werden, kann vierfach ſeyn. Da dieſer Unterſchied nicht die Schlußart ſelbſt, ſondern blos die Stellung der Prämiſſen und Begriffe betrifft, ſo können dieſe verſchiedene Stellungen nicht als beſondere Schlußarten, ſondern blos als verſchiedene Figuren (*formae ſyllogiſticae*) aufgeführt werden.

Schlüſſe, in welchen die Ordnung der Prämiſſen und ihrer Begriffe natürlich und geſetzmäßig iſt, heißen reine kategoriſche Vernunftſchlüſſe, diejenigen aber, in welchen dieſe Ordnung verändert, und ein unmittelbarer Schluß eingewebt iſt, heißen unreine, vermiſchte Schlüſſe. (ratiocinia impura, ſive hybrida.)

Es ſey der Mittelbegriff durch M, der Oberbegriff (Prädicat des Oberſatzes) durch P, und der Unterbegriff (Subjekt des Oberſatzes) durch S bezeichnet; ſo kann der Mittelbegriff, auf deſſen Stellung es hier eigentlich ankommt, entweder 1) im Oberſatze die Stelle des Subjekts, und im Unterſatze die Stelle des Prädicats, oder 2) in beiden Prämiſſen die Stelle des Prädicats, oder 3) in beiden die Stelle des Subjekts, oder 4) im Oberſatze die

Stelle des Prädicats, und im Unterſatze die Stelle des Subjekts einnehmen, wie folgendes Schema zeigt.

1.	2.	3.	4.
MP.	PM.	MP.	PM.
SM.	SM.	MS.	MS.
SP.	SP.	SP.	SP.

Die erſte Ordnung No. 1. iſt die einzige natürliche, d. h. diejenige, nach welcher die Hauptbegriffe ins Bewußtſeyn aufgenommen werden müſſen, um die Conſequenz (d. h. ein Urtheil, deſſen objektive Einheit im Grundſatze ruht) hervorzubringen. Denn hier wird zuerſt ein Begriff und ein Erkenntniß ins Bewußtſeyn gerufen, in welcher Erkenntniß auf die Sphäre dieſes Begriffs ein anderer Begriff (der Prädicatbegriff) bezogen, und nun im Unterſatze ein Objekt, als unter dieſer Sphäre enthalten, erkannt wird, da dann in dieſer Ordnung der Begriffe die objektive Einheit des Schlußſatzes erzeugt wird. Die drey übrigen Ordnungen ſind ungeſetzmäßig, und müſſen erſt auf die natürliche Ordnung zurückgeführt werden, wenn ſie einen richtigen Schluß erzeugen ſollen.

Regeln für die reinen kategoriſchen Vernunftſchlüſſe.

§. 89. Aus dem Begriffe der Vernunfthandlung im kategoriſchen Schluſſe (§. 86. 87.) ergeben ſich folgende Regeln:

1) In jedem kategoriſchen Schluſſe können nicht mehr noch weniger als drey Hauptbegriffe (termini) enthalten ſeyn. Denn es ſollen hier zwey Begriffe (Subjekt und Prädicat) durch einen Mittelbegriff verbunden werden.

2) Die Vorderſätze (praemiſſae) dürfen nicht insgeſamt verneinen (ex puris negativis nihil ſequitur). Denn die Subſumtion im Unterſatze muß bejahend ſeyn, weil ſie ausſagt, daß ein Erkenntniß unter der Bedingung der Regel ſtehe.

3) Die Vorderſätze dürfen auch nicht insgeſamt beſondere ſeyn (ex puris particularibus nihil ſequitur). Denn alsdenn gäbe es keine Regel, d. h. allgemeinen Satz, woraus ein beſonderes Erkenntniß gefolgert werden könnte.

4) Der Oberſatz muß ein allgemeines, entweder bejahendes oder verneinendes Urtheil ſeyn.

5) Der Unterſatz muß [illegible] bejahendes, entweder allgemeines oder beſonderes Urtheil ſeyn.

6) Der Schlußſatz iſt bejahend, wenn es der Oberſatz iſt; verneinend, wenn der Oberſatz verneinend iſt. Er iſt allgemein oder particular, je nachdem es der Unterſatz iſt, d. h. er richtet ſich nach dem ſchwächern Theile der Vorderſätze (concluſio ſequitur partem debiliorem).

Regeln, um die unreinen Schlüſſe auf die natürliche Ordnung zurückzuführen.

§. 90. Die Regel der natürlichen Schlußart iſt: daß der Oberſatz ein allgemeiner, und der Unterſatz ein bejahender ſey. Da dies die Regel für No. 1. iſt, ſo müſſen alle andere Figuren auf die erſte Figur zurückgeführt werden, wenn ihre Bündigkeit einleuchten ſoll.

Alle vermiſchte Schlüſſe (No. 2. 3. und 4.) entſpringen durch Umkehrung der Prämiſſen in der erſten Figur. Sie werden alſo auch nur Gültigkeit haben, wenn

die Umkehrung der Urtheile in ihnen (des Oberſatzes in der zweyten Figur, des Unterſatzes in der dritten, und des Oberſatzes und Unterſatzes in der vierten Figur) Urtheile hervorbringt, welche gelten, wenn ſie gültig ſind, und zu Prämiſſen der erſten Figur taugen.

Die Zurückführung der vermiſchten Schlüſſe läuft alſo darauf hinaus, daß man dem Mittelbegriffe in den Sätzen eine ſolche Stelle ge.e; daraus durch unmittelbare Schlüſſe die Stelle derſelben nach den Regeln der erſten Figur entſpringen kann.

a. In der zweyten Figur hat der Unterſatz ſeine richtige Stellung, der Oberſatz aber nicht. Er muß alſo durch Umkehrung entſprungen ſeyn, mithin wieder in ſein umkehrendes Urtheil (§. 81.) verwandelt werden; und, da der umgekehrte Satz zum Oberſatz dienen ſoll, ſo muß er allgemein bleiben. Nun können nur allgemein verneinende Sätze rein umgekehrt werden (§. 81. b. d.), mithin kann der Figur nur ein allgemein verneinender Satz zum Grunde liegen, folglich der Schlußſatz auch immer nur ein negativer Satz ſeyn. — Wenn ich aus dem Satze: alle Menſchen ſind ſterblich: einen unmittelbaren Schluß durch reine Umkehrung ziehe, ſo erhalte ich nur den negativen Satz: kein Unſterblicher iſt ein Menſch. Einen ſolchen ſchon durch einen unmittelbaren Schluß erhaltenen Satz legt die zweyte Figur zum Grunde. Z. B.

Kein Unſterblicher iſt ein Menſch.
Cajus iſt ein Menſch.
Alſo iſt Cajus kein unſterbliches Weſen.

Anmerk. Die Regel dieſer Figur iſt: Wem ein Merkmal eines Dinges widerſpricht, das widerſpricht der Sache ſelbſt. Hier muß man erſt umgekehrt ſa-

gen: Wem ein Merkmal widerſpricht, das widerſpricht auch dem Merkmal; oder: wem ein Merkmal eines Dinges widerſpricht, dem widerſpricht die Sache ſelbſt, folglich widerſpricht es der Sache.

b. In der dritten Figur hat der Oberſatz ſeine richtige Stellung, der Unterſatz aber nicht; er muß alſo umgekehrt werden, als Unterſatz muß er aber ſtets bejahend ſeyn. Da nun ein bejahendes Urtheil durch Umkehrung immer nur particulare Sätze giebt (alle A ſind B — einige B ſind A.), ſo kann der Schluß, welcher ſich auf dieſe Umkehrung ſtützt, nur particular (entweder bejahend oder verneinend) ſeyn. Z. B.

Alle Menſchen ſind denkende Weſen.
Alle Menſchen ſind endliche Weſen.
(Einige endliche Weſen ſind Menſchen.)
Alſo ſind einige endliche Weſen denkende Weſen.

Anmerk. Die Regel der dritten Figur iſt: Was einem Merkmale zukommt oder widerſpricht, das kommt zu oder widerſpricht dem Einigen, unter denen dieſes Merkmal enthalten iſt. Hier muß ich erſt denken: es kommt zu oder widerſpricht Allen, die unter dieſem Merkmale enthalten ſind.

c. In der vierten Figur hat weder Oberſatz noch Unterſatz ſeine richtige Stellung; ſie müſſen alſo beide umgekehrt werden, jener nach der Regel der zweyten, und dieſer nach der Regel der dritten Figur. Hieraus folgt: daß der Oberſatz ein allgemein verneinendes, der Unterſatz ein (allgemein oder particular) bejahendes, mithin die Concluſion ein particular verneinendes Urtheil ſeyn müſſe. Z. B.

Kein undenkendes Weſen iſt ein Menſch.
Alle Menſchen ſind endliche Weſen.
Einige endliche Weſen ſind nicht undenkende Weſen.

Anmerk. Alle drey Figuren enthalten verſteckte unmittelbare Schlüſſe, und tragen eine unnütze Spitzfündigkeit zur Schau. Desgleichen iſt die Bemühung, alle mögliche Formen der vier Figuren aufzuzählen, in künſtlichen Wörtern zu bezeichnen, und anzuzeigen, auf welche Form in der erſten Figur ſich die Formen der andern Figuren bringen laſſen, mehr ein Beweis des Scharfſinns der alten Logiker, als daß es über die Geſetze des Denkens reellen Aufſchluß geben ſollte. Man läßt daher dergleichen unfruchtbare Uebungen des Scharfſinns an ihrem Orte geſtellt, um für wichtigere Dinge Raum zu gewinnen.

b. Vom hypothetiſchen Vernunftſchluſſe.

Erklärung.

§. 91. Ein hypothetiſcher Vernunftſchluß iſt ein ſolcher, welcher ein hypothetiſches Urtheil zum Oberſatze hat. Die Folgerung ſtützt ſich entweder auf die Setzung des Vorderſatzes oder auf die Aufhebung des Nachſatzes. Im erſten Fall ſchließt man durch Setzung (modo ponente), im zweyten durch Nichtſetzung (modo tollente).

Wenn A iſt, ſo iſt B.	Wenn A iſt, ſo iſt B.
Nun iſt A.	Nun iſt nicht B.
Alſo iſt B.	Alſo iſt auch A nicht.

Anmerk. 1. Das hypothetiſche Urtheil, welches zum Grundſatze dient, und die Conſequenz zweyer Sätze auseinander ausdrückt, iſt der Oberſatz (major),

und hat die Dignität einer allgemeinen Regel. Das Urtheil, worin der Vorderſatz (antecedens) geſetzt, oder der Nachſatz (conſequens) aufgehoben wird, iſt der Unterſatz (terminus minor). Das durch dieſe Subſumtion erzeugte Urtheil iſt der Schlußſatz (concluſio).

Anmerk. 2. Man meint (S. z. B. die Kantiſche Logik §. 75. Anm. 1. 2.) der hypothetiſche Schluß ſey nur ein unmittelbarer und kein mittelbarer Schluß, weil er keinen Mittelbegriff habe, keinen Beweis, ſondern nur einen Beweisgrund bey ſich führe, und nur ein unmittelbar aus einem Vorderſatze und Nachſatze der Materie oder der Form nach zu erweiſender Schluß ſey. (Conſequentia immediata demonſtrabilis ex Antecedente et Conſequente vel quoad materiam vel quoad formam.) Allein es kommt bey hypothetiſchen Vernunftſchlüſſen nicht darauf an, was ich aus dem hypothetiſchen Urtheile, welches hier als Regel aufgeſtellt wird, unmittelbar und analytiſch folgern könne, indem ich entweder den Begriff des hypothetiſchen Urtheils ſelbſt (die Form deſſelben), oder die unter dieſe Form des Verhältniſſes ſubſumirten Begriffe zergliedere; ſondern was folge, wenn ich eine neue Subſumtion vornehme, indem ich entweder den Vorderſatz oder Nachſatz ſetze (mithin einen Fall der Bedingung oder einen Nichtfall des Bedingten angebe). Dieſe neue Subſumtion iſt ein ſynthetiſches Urtheil und dasjenige, wodurch allerdings die Conſequenz des Schlußſatzes aus dem Oberſatze vermittelt wird.

Princip der hypothetiſchen Schlüſſe.

§. 92. Die Vernunfthandlung im hypothetiſchen Schluſſe ſtützt ſich auf folgende Regel: die Setzung des Vorderſatzes macht die des Nachſatzes, die Nichtſetzung des Nachſatzes macht die Aufhebung des Vorderſatzes nothwendig. (A ratione ad rationatum, a negatione rationati ad negationem rationis valet conſequentia.)

Anmerk. Die Aufhebung des Vorderſatzes oder das Setzen des Nachſatzes können keine Unterſätze abgeben, weil ſie vermöge des Begriffs eines hypothetiſchen Urtheils keinen Schluß hervorbringen.

c. Vom disjunctiven Vernunftſchluſſe.

Erklärung.

§. 93. Ein disjunctiver Vernunftſchluß iſt ein ſolcher, welcher ein disjunctives Urtheil zum Oberſatze hat. Die Folgerung ſtützt ſich hier darauf, daß ein Glied der Eintheilung im Unterſatze geſetzt oder nicht geſetzt wird; da dann das Andere, kraft der Regel des Oberſatzes, mithin nach einem Grundſatze, ausgeſchloſſen oder geſetzt werden muß.

A iſt entweder b oder nicht b.
A iſt b.
Alſo A iſt nicht Nichtb.

Wenn der Unterſatz hypothetiſch iſt, ſo iſt es auch der Schlußſatz. A iſt entweder b oder nicht b.
Wenn A d iſt, ſo iſt es b.
Wenn A d iſt, ſo iſt A nicht Nichtb.

Anmerk. Alle wahre Disjunction kann nur zweygliedrig (bimembris ſeyn, denn die logiſche Diviſion iſt nur zweygliedrig; ob man gleich die Glieder der Untereintheilung (membra ſubdividentia) um der Kürze willen, unter die eintheilenden Glieder (membra dividentia) mit nimmt. — Alle Glieder der Disjunction zuſammengenommen, außer Einem, machen alſo das contradictoriſche Gegentheil dieſes Einen aus; mithin findet hier eine Dichotomie Statt, nach welcher, wenn das Eine geſetzt iſt, das Andere ausgeſchloſſen werden muß, und umgekehrt. — Alle disjunctive Vernunftſchlüſſe von mehr als zwey Gliedern der Disjunction ſind alſo eigentlich mehrere von einander abhängige Schlüſſe (ratiocinia polyſyllogiſtica).

Princip der disjunctiven Vernunftſchlüſſe.

§. 94. Die Vernunfthandlung im disjunctiven Vernunftſchluſſe ſtützt ſich auf folgende Regel: durch die Setzung der objektiven Gültigkeit des einen Begriffs im disjunctiven Urtheile wird die objektive Gültigkeit des Andern ausgeſchloſſen und umgekehrt. (A contradictorie oppoſitorum negatione unius ad affirmationem alterius; a poſitione unius ad negationem alterius valet conſequentia.)

Anmerk. Man ſchließt 1) von der Wahrheit des einen Gliedes der Disjunction auf die Falſchheit des Andern (und aller unter ihm enthaltenen Glieder); 2) von der Falſchheit des Einen (und aller unter ihm enthaltenen Glieder) auf die Wahrheit des Andern. — Je-

— Jenes geſchieht durch Setzung (modo ponente oder ponendo tollentem), dieſes durch Aufhebung (modo tollente oder tollendo ponentem).

Ein hypothetiſch = disjunctiver Schluß

§. 95. iſt ein ſolcher, deſſen Oberſatz ein hypothetiſches, in ſeinem Nachſatze aber eine Disjunction enthaltendes Urtheil iſt. Der Nachſatz iſt alſo der Begriff einer nach einem Eintheilungsgrunde vorgeſtellten Sphäre, und wenn man im Unterſatze die Eintheilungsglieder aufhebt, ſo ſchließt man vermittelſt der Aufhebung (modo tollente), und ein ſolcher Schluß heißt ein hypothetiſch-disjunctiver Schluß (ſyllogismus cornutus). Je nachdem der Begriff im Nachſatze des Oberſatzes in zwey, drey, vier ꝛc. Eintheilungsglieder zerfällt, wird er ein zweygliedriger, dreygliedriger, viergliedriger ꝛc. Schluß (dilemma, trilemma, tetralemma etc.) genannt. Da aber alle wahre Eintheilung nur zweygliedrig iſt, und die übrigen Glieder nichts als Untereintheilungen von einem der zwey Glieder ſeyn können (§. 93.), ſo ſind hier nur die dilemmata in Betrachtung zu ziehen. Die Form dieſer Schlüſſe iſt:

Wenn A iſt, ſo iſt entweder B oder non B (d. i. C. D. E. ꝛc.).
Nun iſt weder B noch non B.
Alſo iſt nicht A.

Z. B. Wenn Cajus gerecht iſt, ſo bezahlt er entweder dem Titius oder nicht (er findet ſich in Güte mit ihm ab ꝛc.).

Nun bejahit er weder, noch ꝛc.
Folglich iſt Cajus ungerecht.

Anmerk. 1. Der hypothetiſche Satz, deſſen Nachſatz disjunctiv iſt, iſt der Oberſatz. Der Unterſatz bejaht die Falſchheit des Nachſatzes in allen ſeinen Gliedern. Der Schlußſatz bejaht daher die Falſchheit des Vorderſatzes im Oberſatze. (A remotione conſequentis ad negationem antecedentis valet conſequentia.) S. 81. Anm. 2.

Anmerk. 2. Die Dilemmata haben öfters viel verfängliches an ſich, ob ſie gleich richtig ſchließen. Sie können gebraucht werden, wahre Sätze zu vertheidigen und anzugreifen, indem man Schwierigkeiten gegen ſie aufwirft. Indeſſen, wenn durch die Schwierigkeiten nur die Unbegreiflichkeit des Gegentheils gezeigt wird, ſo folgt daraus noch nicht die Unmöglichkeit deſſelben. Es iſt aber *ein ſophiſtiſcher* Kunſtgriff, lieber die Schwierigkeiten eines Satzes zu zeigen, als ihn gradezu zu widerlegen. Jenes läßt ſich bey den mehrſten, ſelbſt gewiſſen Sätzen thun.

Ob die ſpecifiſch verſchiedenen Schlußarten aufeinander zurückgeführt werden können?

§. 96. Man meint den disjunctiven Schluß auf einen hypothetiſchen, und dieſen auf einen kategoriſchen zurückführen zu können. Allein der ſpecifiſche Unterſchied derſelben, da der Eine ſich auf ein kategoriſches, der An-

dere auf ein hypothetiſches, der Dritte auf ein disjunctives Urtheil ſtützt, läßt ſich nicht aufheben. Man kann hier folglich nichts weiter thun, als daß man, indem man von der ſpecifiſchen Verſchiedenheit abſtrahirt, die Einerleyheit der Vernunfthandlung in allen drey Schlußarten auffaßt und hervorhebt.

Dies Gemeinſame beſteht nun (§. 83. 84.) darin, daß durch ſie vermittelſt eines Urtheils geurtheilt, mithin ein Begriff mittelbar zur Objektivität gebracht wird, vermöge dieſer Aehnlichkeit der Vernunfthandlung in allen Schlußarten kann ein disjunctiver Schluß, wie ein hypothetiſcher, und dieſer wiederum wie ein kategoriſcher vorgeſtellt werden. — Der Oberſatz des disjunctiven Schluſſes enthält eine Regel (daß die objektive Gültigkeit des einen Begriffs die des Andern ausſchließe). Die *Begriffe* ſelbſt ſind wechſelſeitig von einander die *Bedingungen* dieſer Regel. Sie können alſo in einem hypothetiſchen Urtheile aufgeſtellt, und zum Grundſatze eines hypothetiſchen Vernunftſchluſſes gebraucht werden. Anſtatt: Cajus iſt entweder tugendhaft oder lügenhaft: kann man im Oberſatze ſagen: Wenn Cajus tugendhaft iſt, ſo iſt er nicht lügenhaft. Aber im hypothetiſchen Urtheil enthält der *Begriff* des Vorderſatzes die *Bedingung* des Nachſatzes, er kann alſo als Bedingung vorgeſtellt werden, unter welcher der Begriff des Cauſalverhältniſſes zur Objektivität gebracht werden kann. Im Oberſatz eines kategoriſchen Schluſſes iſt aber der Subjektbegriff die Bedingung der Regel (der Allgemeingültigkeit der Inhärenz des Prädicats) mithin kann der Begriff des Vorderſatzes in einem hypothetiſchen Urtheil als Bedin-

gung eines allgemeinen kategoriſchen Urtheils aufgeführt werden, und anſtatt: Wenn Cajus tugendhaft iſt, ſo iſt er nicht lügenhaft: kann man im Oberſatze ſagen: Alle tugendhafte ſind nicht lügenhaft.

Alles läuft alſo auf dieſe Anſicht hinaus, daß in jedem Vernunftſchluſſe der Schlußſatz vermittelſt der Subſumtion unter die **Bedingung** einer Regel (ſie mag kategoriſch, hypothetiſch oder disjunctiv vorgeſtellt ſeyn) erhalten wird. Mehr kann die Reduction nicht ſagen wollen; denn was die ſpecifiſche Verſchiedenheit der Oberſätze anbetrifft, ſo kann dieſe nicht aufgehoben und identificirt werden.

Von den förmlichen und unförmlichen Schlüſſen.

§. 97. Ein **förmlicher** Schluß iſt ein *ſolcher*, welcher nicht nur der Materie nach alles Erforderliche enthält, ſondern auch der Form nach richtig und vollſtändig ausgedrückt iſt. **Unförmliche** Schlüſſe ſind **verſteckte** Schlüſſe (ratiocinia cryptica); in welchen entweder 1) die Prämiſſen verſetzt ſind (§. 88. 90.), oder 2) eine der Prämiſſen ausgelaſſen, oder endlich 3) der Mittelbegriff allein mit der Concluſion verbunden iſt. Verſteckte Schlüſſe von der zweyten und dritten Art nennt man **abgekürzte** (**zuſammengezogene**) Schlüſſe (ſyllogismi contracti, ſive enthymemata). Z. B.

Dieſer Menſch iſt laſterhaft, alſo muß man ihn verachten.

Wer gemordet hat, muß ſterben, alſo muß Cajus ſterben.

Die Gerechtigkeit giebt innere Zufriedenheit, weil ſie eine Tugend iſt.

Von den zuſammengeſetzten Schlüſſen.

§. 98. Ein Schluß iſt **einfach** (ratiocinatio ſimplex, ſive monoſyllogiſtica), wenn er nur auf einer einzigen Folgerung beruht; **zuſammengeſetzt** (ratiocinatio compoſita, ſive polyſyllogiſtica); wenn man durch wiederholte Folgerung zu einem Schlußſatze gelangt.

1. Ein zuſammengeſetzter Schluß, deſſen Prämiſſen einen abgekürzten Schluß enthalten, indem entweder dem Oberſatze oder dem Unterſatze die Bedingung beygefügt iſt, auf welche ſich die urtheilende Handlung ſtützt, heißt ein **Epicherema**. Hier beſteht alſo die wiederholte Vernunfthandlung in der Erzeugung einer neuen Prämiſſe, indeſſen der Schlußſatz unerweitert bleibt.

A iſt b, weil A c iſt.	A iſt b.
D iſt A.	D iſt A, weil D c iſt.
D iſt b.	D iſt b.

2. Ein zuſammengeſetzter Schluß, welcher aus mehrern abgekürzten unter einander als Gründe und Folgen zu **einer** Concluſion verbundenen Schlüſſen beſteht, heißt ein **Kettenſchluß** (ſorites ſive ſyllogismus acervalis Cic. de divinat. II, 4.). Hier wird die Erkenntniß des Schlußſatzes erweitert, welches ebenfalls nur dadurch möglich iſt, daß ein neues Urtheil zum Oberſatze angege-

den wird, worauf ſich die urtheilende Handlung in der Erweiterung gründen könne.

Anmerk. In einem Kettenſchluſſe müſſen die Vernunftſchlüſſe nicht durch bloße Coordination, ſondern durch Subordination, d. h. als Gründe und Folgen mit einander verbunden ſeyn. Der neue Oberſatz muß alſo die durch die erſten Oberſätze erweiterte Erkenntniß als Bedingung vorausſetzen, um als Oberſatz zur folgenden Erweiterung dienen zu können. Widrigenfalls, wenn zwar durch mehrere beygeordnete Schlüſſe eine Erweiterung der Erkenntniß entſpringt, ſie aber nicht in einander greifen, indem die gegebenen Urtheile, als Grundſätze ſich nicht auf die durch die erſten Oberſätze erweiterte Erkenntniß beziehen; ſo iſt der Schluß kein zuſammengeſetzter Schluß, obgleich die mehrern Schlüſſe nachher doch in einander greifen, und ſo einen Beweis bilden, d. h. ihre mannigfaltigen Reſultate zuletzt durch einen Kettenſchluß eine einzige Erkenntniß hervorbringen. Die Schlüſſe müſſen alſo einander immer erſt ſubordinirt werden.

Eintheilung, Form und Reduction der Kettenſchlüſſe.

a. Sie ſind, den Urtheilen nach, die ihnen zu Prämiſſen dienen, entweder kategoriſche, oder hypothetiſche, oder vermiſchte. Die Erſten beſtehen aus kategoriſchen Urtheilen, als einer Reihe von Prädicaten; die Zweyten aus hypothetiſchen Urtheilen, als einer Reihe

von Conſequenzen. Die Dritten haben unter den hypothetiſchen Urtheilen auch ein kategoriſches.

b. Der Ordnung nach, in welcher die gegebenen Urtheile ins Bewußtſeyn kommen, zerfallen die Kettenſchlüſſe in progreſſive und regreſſive. In jenen ſchließt man von den nähern Gründen zu den entferntern hinauf (per proſyllogismos), in dieſen von den entferntern zu den nähern herab per epiſyllogismos.

Anmerk. 1. Ein Vernunftſchluß, deſſen Schlußſatz Prämiſſe eines andern iſt, wird in Beziehung auf dieſen andern Vorderſchluß (proſyllogismus) genannt. Der Schlußſatz des einen Schluſſes giebt den Unterſatz für den folgenden Schluß. Der progreſſive Kettenſchluß wird daher durch Proſyllogiſmen geführt. — Ein Vernunftſchluß, deſſen Prämiſſe die Concluſion eines Andern iſt, wird in Beziehung auf dieſen ein Nachſchluß (epiſyllogismus) genannt. Der Schlußſatz des einen Schluſſes giebt den Oberſatz zu dem folgenden Schluſſe. Der regreſſive Kettenſchluß wird daher durch Epiſyllogiſmen geführt. — Der progreſſive Kettenſchluß heißt der gemeine (ordinarius); der regreſſive heißt der umgekehrte (inverſus ſive goclenianus); von Goclenius ſo benannt, weil dieſer ihn in ſeiner Einleitung zum Organon des Ariſtoteles zuerſt vorgetragen hat.

Anmerk. 2. Da in beiden nun die Ordnung, wie die Sätze gereihet werden, verſchieden, die Vernunfthandlung des Schließens aber ein und dieſelbe iſt, indem aus denſelben Datis dieſelbe Erkenntniß

erzeugt wird, ſo können auch beide Ordnungen in einander verwandelt werden.

Form der Kettenſchlüſſe.

A. Der kategoriſchen.

a. In progreſſiver Ordnung.

A iſt B.	Cajus iſt ein Menſch.
Alle B ſind C.	Alle Menſchen ſind verſtändige Weſen.
Alle C ſind D.	Alle Verſtändige Weſen ſind freye Weſen.
Alle D ſind E.	Alle freye Weſen ſind zurechnungsfähig.
A iſt E.	Cajus iſt zurechnungsfähig.

b. In regreſſiver Ordnung.

Alle D ſind E.	Alle freye Weſen ſind zurechnungsfähig.
Alle C ſind D.	Alle verſtändige Weſen ſind freye Weſen.
Alle B ſind C.	Alle Menſchen ſind verſtändige Weſen.
A iſt B.	Cajus iſt ein Menſch.
A iſt E.	Cajus iſt zurechnungsfähig.

Anmerk. Alle gegebene Urtheile (das Erſte in a, das Letzte in b ausgenommen, welche auch beſondere ſeyn können) müſſen allgemeine ſeyn, weil ſie zu Oberſätzen dienen ſollen. Ferner, alle gegebene Urtheile (das Letzte in a und das Erſte in b ausgenommen, welche auch verneinend ſeyn können) müſſen bejahend ſeyn, weil ſie zu Unterſätzen dienen ſollen.

B. Der reinen hypothetiſchen

a. in progreſſiver Ordnung.

Wenn A iſt, ſo iſt B.	Wenn Gott gerecht iſt, ſo ſtraft er das Böſe.
Wenn B iſt, ſo iſt C.	Wenn Gott das Böſe ſtraft, ſo wird der Laſterhafte unglücklich.
Wenn C iſt, ſo iſt D.	Wenn der Laſterhafte unglücklich wird, ſo wird Cajus unglücklich.
Wenn A iſt, ſo iſt D.	Wenn Gott gerecht iſt, ſo wird Cajus unglücklich.

b. In regreſſiver Ordnung.

Wenn C iſt, ſo iſt D.	Wenn der Laſterhafte unglücklich wird, ſo wird Cajus unglücklich.
Wenn B iſt, ſo iſt C.	Wenn Gott das Böſe ſtraft, ſo wird der Laſterhafte unglücklich.
Wenn A iſt, ſo iſt B.	Wenn Gott gerecht iſt, ſo ſtraft er das Böſe.
Wenn A iſt, ſo iſt D.	Wenn Gott gerecht iſt, ſo wird Cajus unglücklich.

C. Der vermiſchten hypothetiſchen Vernunftſchlüſſe. Hier kann durch das eingewebte kategoriſche Urtheil entweder der *Vorderſatz* (des erſten hypothetiſchen Urtheils in progreſſiver oder des letzten hypothetiſchen Urtheils in regreſſiver Ordnung), nämlich das Urtheil: es iſt A: *geſetzt*; oder der *Nachſatz* (des letzten hypothetiſchen Urtheils in progreſſiver oder des Erſten in regreſſiver Ordnung) *aufgehoben* werden, nämlich durch das Urtheil:

es iſt nicht D. — Im erſten Falle ſchließt man durch Setzung (modo ponente): alſo iſt D. Im zweyten durch Aufhebung (modo tollente): alſo iſt nicht A.

a) Wenn A iſt, ſo iſt B.	Wenn A iſt, ſo iſt B.
Wenn B iſt, ſo iſt C.	Wenn B iſt, ſo iſt C.
Wenn C iſt, ſo iſt D.	Wenn C iſt, ſo iſt D.
Nun iſt A.	Nun iſt nicht D.
Alſo iſt D.	Alſo iſt nicht A.
b) Wenn C iſt, ſo iſt D.	Wenn C iſt, ſo iſt D.
Wenn B iſt, ſo iſt C.	Wenn B iſt, ſo iſt C.
Wenn A iſt, ſo iſt B.	Wenn A iſt, ſo iſt B.
Nun iſt A.	Nun iſt nicht D.
Alſo iſt D.	Alſo iſt nicht A.

Anmerk. Man reducirt einen zuſammengeſetzten Schluß, wenn man zeigt, aus welchen einfachen Schlüſſen er beſtehe, und jeden einfachen Schluß in der geſetzlichen Ordnung aufſtellt.

Fehl- und Trugſchlüſſe, und Sprung im Schließen.

§. 99. Ein jeder Vernunftſchluß ſoll eine Erkenntniß aus der Andern ableiten, d. h. beweiſen. Der Beweis iſt gültig, wenn die Prämiſſen wahr, und die Conſequenz richtig iſt. Die Wahrheit der Prämiſſen iſt die materielle, die der Conſequenz iſt die formale Wahrheit eines Schluſſes.

Ein Schluß, welcher der Form nach falſch iſt, iſt ein Fehlſchluß (paralogismus), wodurch man ſich ſelbſt

täuſcht; will man aber andere dadurch hintergehen, ſo heißt er Trugſchluß (ſophisma).

Ein Sprung (ſaltus) im Schließen iſt die Verbindung einer Prämiſſe mit der Concluſion, ſo daß die andere Prämiſſe ausgelaſſen wird (Verknüpfung des entfernten Merkmals mit einer Sache ohne Zwiſchenmerkmal, nota intermedia) §. 97. — Ein ſolcher Sprung iſt rechtmäßig, wenn jeder die fehlende Prämiſſe leicht hinzudenken kann; unrechtmäßig, wenn die Subſumtion nicht klar iſt.

Anmerk. Zu den Trugſchlüſſen gehören alle Arten, durch verſteckte Verletzung der Form zu trügen; z. B. 1) durch Doppelſinnigkeit des Mittelbegriffs (ſophisma figurae dictionis — durch Wortſpiel); 2) durch Weglaſſung der Einſchränkung (fallacia a dicto ſecundum quid ad dictum ſimpliciter); 3) durch blos angebliche Beweiſe (ſophisma heterozeteſeos), wenn Jemand etwas beweiſt, wornach eben nicht gefragt wird, ignoratio elenchi; 4) durch Annahme eines falſchen Beweisgrundes (fallacia non cauſae ut cauſae); z. B. a poſſe ad eſſe valet conſequentia; 5) durch einen Cirkel im Beweiſe (circulus in probando), wenn man den zu beweiſenden Satz ſeinem eigenen Beweiſe zum Grunde legt. — Der Cirkel im Beweiſe iſt oft ſchwer zu entdecken, und dieſer Fehler wird grade da am häufigſten begangen, wo die Beweiſe ſchwer ſind; 3) durch Annehmung eines Satzes zum Beweisgrunde, als eines unmittelbar gewiſſen Satzes, ob er gleich noch eines Beweiſes bedarf, petitio principii; z. B. wenn die Theologen

das Daſeyn Gottes aus der Inſpiration der Bibel beweiſen; 7) durch zu viel Beweiſen (probatio plus probans); z. B. wem man nicht das Leben gegeben hat, dem darf man es auch nicht nehmen. Aus dieſem Grunde dürfte man auch die Thiere nicht tödten. — Ein zu wenig beweiſender Beweis (probatio minus probans) kann wahr ſeyn; denn er beweiſt doch einen Theil von dem, was bewieſen werden ſoll.

Allgemeine
Methodenlehre.

Digitized by Google

Begriff und Eintheilung der Methodenlehre.

§. 100.

Die Elementarlehre des Erkenntnißvermögens erörtert die Functionen deſſelben, bringt ſie auf Begriffe und legt dadurch die Elemente und Bedingungen der Vollkommenheit der Erkenntniſſe dar. Die Methodenlehre gründet ſich auf die Elementarlehre, und entnimmt aus den zur Verſtändlichkeit erhobenen Acten des Erkennens die Regeln des Verfahrens, um der Erkenntniß die erforderliche Vollkommenheit zu verſchaffen. — Die allgemeine Methodenlehre iſt alſo der Inbegriff der aus der Natur des Erkenntnißvermögens entnommenen Regeln zur Vervollkommnung der Erkenntniſſe.

Vollkommenheit iſt die Vollſtändigkeit eines Dinges in ſeiner Art, d. h. nach dem, was es vermöge ſeines Begriffs ſeyn ſoll. — Allheit des Mannigfaltigen, was zuſammen ein Ding ausmacht.

Vollkommenheit der Erkenntniß iſt die Allheit der zu ihr gehörigen Stücke nach den Momenten, welche die Natur des Erkenntnißvermögens ſelbſt vorſchreibt.

Nach dieſen Momenten iſt die Vollkommenheit der Erkenntniß entweder die quantitative oder die quali-

tative oder relative oder endlich die modalitative. Die Erkenntniß nach dieſen vier Momenten erwogen, iſt alſo vollkommen, wenn ſie allgemein, klar, geordnet und gewiß iſt.

Eine Erkenntniß kann vollkommen ſeyn, entweder nach den Geſetzen der Sinnlichkeit (äſthetiſche Vollkommenheit), oder nach den Geſetzen des Verſtandes (logiſche Vollkommenheit). Wir haben alſo bey einem jeden Momente der Vollkommenheit ſowol auf die äſthetiſche als logiſche Vollkommenheit zu achten.

Die Methodenlehre zerfällt daher in vier Abſchnitte; in den von der quantitativen, qualitativen, relativen und modalitativen Vollkommenheit.

Anmerk. 1. Mannigfaltigkeit und Einheit, Realität und Deutlichkeit, Beyordnung und Unterordnung, Wahrheit und Gewißheit ſind die Momente der Vollendung unſrer Erkenntniſſe.

Anmerk. 2. Eine Erkenntniß mag der Materie nach entſpringen woher ſie wolle, ſie mag empiriſch oder rational ſeyn, ſo muß ſie nach den Regeln, welche die Form des Erkenntnißvermögens darbietet, bearbeitet werden. Diejenige Vollkommenheit, welche blos die Form der Erkenntniß, abgeſehen von ihrer Materie, betrifft, iſt die logiſche Vollkommenheit.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von der

quantitativen (extenſiven) Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 101.

Sie beſteht in der Vielheit und Allgemeinheit der Erkenntniſſe, ſowol der Anſchauung als den Begriffen nach. Reichthum an Objekten und Begriffen, Umfaſſung der Objekte und Allgemeinheit der Begriffe machen die Erkenntniß der Extenſion nach vollkommen.

Man muß daher Data zu den Begriffen, und Begriffe von den Datis ſuchen. Man muß die Erkenntniß der Objekte erweitern, die Begriffe aber verallgemeinern.

Die äſthetiſche Vielheit und Allgemeinheit wird erreicht, indem man das Mannigfaltige der Anſchauung durchgeht, auf- und zuſammenfaßt, mithin ſich die Theile und das Ganze der anſchaulichen Vorſtellung giebt.

Die logiſche Vielheit und Allgemeinheit wird erreicht, indem man über die Data des Bewußtſeyns reflectirt, ſie auf Begriffe bringt, über die Begriffe abermals reflectirt, um Merkmale von ihnen zu erhalten; u. ſ. f.

Ein Erkenntniß, welches viele Data umfaßt, iſt **reichhaltig**; ein Begriff, welcher ſo viele Merkmale begreift, als nöthig ſind, um einen Gegenſtand (oder eine Klaſſe von Gegenſtänden) von andern zu unterſcheiden, iſt **ausführlich**. Ein Begriff, welcher mehrere Begriffe unter ſich hat, heißt **relativ** auf dieſe ein allgemeiner. **Schlechthin** allgemein iſt derjenige Begriff, welcher alle Begriffe, mithin auch alle Objekte unter ſich hat.

Anmerk. Dem **Reichthum** der Erkenntniß ſteht die **Armuth** (Unwiſſenheit, Eingeſchränktheit) entgegen. Wer die zu ſeinem Fache erforderlichen Kenntniſſe nicht hat, iſt ein **Unwiſſender** in beſonderer Bedeutung.

Von den Quellen und der Erwerbungsart der Erkenntniß.

§. 102. Alle Erkenntniſſe entſpringen entweder aus der **Erfahrung**, oder aus der **Vernunft**, oder aus der **Verbindung beider** mit einander. — Die Erwerbungsart iſt aber entweder durch **eigne** oder durch **fremde** Belehrung (Empfängniß durch Mittheilung).

A. Von den Quellen der Erkenntniß der Materie nach.

1. Zu **Erfahrungserkenntniſſen** gelangen wir durch Verknüpfung des Erkenntnißactes mit der Sinnenempfindung.

Empfindung iſt die durch irgend einen Eindruck aufs Gemüth verurſachte Modification des Bewußtſeyns. — Wie die Impreſſion eine Empfindung bewirke, iſt nicht weiter zu ergründen; eben ſo wenig, als wie es zu

gehe, daß ein Körper dem Andern Bewegung mittheile. Indeſſen iſt die Empfindung, als eine ſchlechthin innere Beſtimmung des Bewußtſeyns, von dem Eindrucke, er mag Affection von Innen oder von Außen ſeyn, zu unterſcheiden; und dasjenige, was man das *Empiriſchgegebene* des Bewußtſeyns nennt.

Das Bewußtſeyn der Empfindung heißt *Wahrnehmung*. Durch Beziehung dieſer Wahrnehmung auf das Subjekt entſpringt *Wahrnehmungserkenntniß* (Wahrnehmungsurtheil). Durch Beziehung der Wahrnehmung auf das Objekt (durch Anſchluß des Erkenntnißactes des Objektiven an die Wahrnehmung) entſpringt *Erfahrungserkenntniß*.

Die *Erweiterung* der Erfahrungserkenntniß hängt alſo davon ab, daß man ſich Empfindungsvorſtellungen verſchaft, dieſe auf Objekte bezieht, und die Objekte auf Begriffe bringt, um ſie dadurch feſtzuhalten und wieder zu erkennen.

Die Erweiterung der Erfahrungserkenntniſſe geſchieht aber entweder *unabſichtlich*, und erfolgt aus der natürlichen Entwickelung des Erkenntnißvermögens; oder ſie iſt *abſichtlich* und erfolgt durch *Beobachtung* und *Verſuche*.

Die Bedingungen, unter welchen man nur zu Erfahrungserkenntniſſen gelangen kann, ſind geſunde *Sinnenwerkzeuge*, treues *Gedächtniß*, anhaltende *Aufmerkſamkeit*, thätiger *Verſtand* und richtige *Urtheiskraft*.

2. Zu *Vernunfterkenntniſſen* gelangen wir durch Anſchluß des Erkenntnißactes an die reinen (von aller Empfindung geſchiedenen und unabhängigen) Data des ſelbſtthätigen Bewußtſeyns.

Dieſe Data ſind entweder die zum Erkenntnißvermögen ſelbſt gehörigen Beſtandſtücke, oder es ſind gewiſſe durch daſſelbe conſtituirte Data, nämlich entweder formale Anſchauung (Raum und Zeit) oder materielle Anſchauung (Körper) oder endlich Vernunftcauſalität in Beſtimmung der Willkühr. Indem dieſe Data auf Begriffe gebracht werden, entſtehen Logik, Mathematik, rationale Phyſik und Ethik.

3. Zu den aus Erfahrung und Vernunft zuſammengeſetzten Erkenntniſſen gelangen wir durch Anwendung der Vernunfterkenntniſſe auf empiriſche Data. Auf ſolche Art entſpringt angewandte Logik, Mathematik, Phyſik, Ethik. — Ein Paar gegebene elfenbeinerne Kugeln von gleicher Maſſe, welche ſich mit ungleicher Geſchwindigkeit gegen einander bewegen; dies iſt Erfahrungserkenntniß. Wenn ich aber hinzuſetze: daß ſie nach dem Stoße mit verwechſelter Geſchwindigkeit zurückſpringen: ſo iſt dies ein Vernunfterkenntniß; weil ich hier den Erfolg ihres Stoßes einem Geſetze der rationalen Phyſik gemäß (daß Wirkung und Gegenwirkung einander ſtets gleich ſind) beſtimme. Desgleichen ſind alle Urtheile, welche ſich auf Erfahrungsgrundſätze ſtützen, eben wegen dieſer Abhängigkeit keine bloße Erfahrungsurtheile, ſondern die Vernunft hat auch ihren Antheil daran. Vergl. §. 73. ff.

Anmerk. Der Erfahrungsgelehrte heißt bloßer Empiriker, wenn er, auf ſeine Erfahrungserkenntniß beſchränkt, ſich derſelben nicht als Principien zur Erweiterung der Erfahrung bedienen kann. Der Philoſoph iſt dann Idiot, wenn er aus der Erfahrung zu ſchöpfen vernachläſſigt, und über die Formen der

Begriffe brütet, ohne dieſe zu erörtern. Beide ſind Pedanten, wenn ſie, mit Werthſchätzung bloß deſſen, was Jeder treibt, einander gering ſchätzen. — Vernunft = und Erfahrungskenntniſſe müſſen nicht verwechſelt, aber beide geſucht werden.

B. Was die Erwerbungsart anbetrifft, ſo kann man ſich ſowol die Erfahrungs = als Vernunfterkenntniß, wie auch die aus beiden zuſammengeſetzte Erkenntniß ſelbſt erwerben, indem man die Erfahrung ſelbſt macht, und ſeine eigne Vernunft gebraucht. Das Empfängniß der Kenntniſſe aber durch fremde Mittheilung beruht auf der Sprache und dem Unterrichte durch dieſelbe.

Anmerk. 1. Wer zur Selbſterwerbung der Erkenntniſſe vermögend iſt, iſt ein vorzüglicher Kopf; wer nur lernen und nachmachen kann, ein gemeiner Kopf, wer aber auch zum Lernen und Nachmachen ungeſchickt iſt, iſt ein Dummkopf.

Anmerk. 2. Sprache überhaupt iſt Bezeichnung der Gedanken, und die Bezeichnung der Gedanken durch die Sprache iſt das vorzüglichſte Mittel ſich und Andere zu verſtehen. Denken iſt gleichſam ein Reden mit ſich ſelbſt, mithin auch innerlich, durch reproductive Einbildungskraft, ſich hören ꝛc.

Alle Sprache beruht auf dem Cauſalgeſetze der Aſſociation der Vorſtellungen, kraft welches das Zeichen die öfters mit ihm verbunden geweſene Vorſtellung ins Bewußtſeyn zurückruft. §. 11.

Zeichen überhaupt ſind anſchauliche Objekte, welche zu Mitteln der Reproduction der Gedanken dienen. Sie ſind entweder natürlich oder willkührlich; die na=

türlichen, nach dem Zeitverhältniſſe der Zeichen zu den bezeichneten Sachen, entweder demonſtrativ (des Gegenwärtigen), oder rememorativ (des Vergangenen), oder prognoſtiſch (des Zukünftigen). Die willkührlichen ſind entweder Gebehrden, oder Laute, oder Schriften (Buchſtaben, Noten, Ziffern, Standeszeichen, Wappen, Ehrenzeichen, Schandzeichen, Interpunctionen ꝛc.).

Sprache in engerer Bedeutung iſt Bezeichnung der Gedanken durch willkührliche Zeichen. Sie iſt entweder Lautſprache (durch hörbare Zeichen) oder Schriftſprache (durch ſichtbare Zeichen, Buchſtaben, welche die Zeichen der Laute ſind).

Zeichen die an ſich nichts bedeuten, und den Begriff nur als Wächter (cuſtos) begleiten, um vermittelſt der Beygeſellung auf Anſchauungen und Begriffe zu leiten, heißen Charactere oder Characterismen. Symbole hingegen ſind Geſtalten der Dinge (Anſchauungen), ſo fern ſie nur zu Mitteln der Vorſtellung durch Begriffe dienen, mithin eine indirecte Anſchauung des Begriffs gewähren. Die Veranſchaulichung durch ſie beruht auf einer analogiſchen Vorſtellungsart (Einerleyheit des Verhältniſſes an ſich ganz verſchiedener Dinge). Eine Sprache, welche ſich der Symbole zur Verſtändlichung bedient, heißt ſymboliſche Sprache, und gewährt eine ſymboliſche Erkenntniß. — Armuth an Begriffen und Wörtern iſt öfters die Urſache, ſich ſymboliſch auszudrücken; z. B. in den Schriften der alten Morgenländer.

Die willkührlichen Zeichen ſind entweder einfach oder zuſammengeſetzt; bedeutend oder leer, eigentlich oder tropiſch, Stammzeichen oder abgeleitete; paſſend oder unſchicklich, wahr oder

falſch. — Die Zeichenlehre (semiotica) zerfällt in die Bezeichnungskunſt und Auslegungskunſt. — Das Bezeichnungsvermögen überhaupt iſt die Erkenntniß des Gegenwärtigen als Mittel der Verknüpfung der Vorſtellung des Vorhergeſehenen mit dem Vergangenen. Bezeichnung (ſignatio) iſt die Handlung des Gemüths, dieſe Verknüpfung zu bewirken. Der größere Grad derſelben heißt Auszeichnung. — Die Auslegungskunſt beſtimmt das Verhältniß des Zeichens zu dem Bezeichneten ꝛc.

Eine Sprache iſt um ſo vollkommner, je leichter die Zeichen derſelben den bezeichneten Gedanken erwecken. Die Schönheit der Sprache kann nur eine anhängende, nicht freye, Schönheit ſeyn, und beſteht im Wohlgefallen an der Zuſammenſtimmung des Mannigfaltigen der Zeichen zu einem Begriffe überhaupt; unter der Bedingung, daß daſſelbe dem beſtimmten Zwecke Ausdruck der Gedanken zu ſeyn, nicht widerſtreite. Dieſe am Ausdrucke, der durch ſeine bloße Form gefällt, haftende Schönheit hervorzubringen, iſt Sache des Geſchmacks. Dagegen die Schönheit, welche an den Gedanken haftet, Sache des Genies und Geiſtes iſt, und in der Beſchaffenheit der Begriffe liegt, indem ſie fähig ſind, Ideen hervorzurufen, welche das Gemüth, kraft ſeiner ſittlichen Anlage, erheben.

Eine Philoſophie über die Sprache wird nicht mit dem transſcendentalen der Erkenntniß, d. h. mit dem Bewußtſeyn der Momente des Erkenntnißactes zu thun haben, denn dieſe können für die Sprache (als Erfahrungsobjekt) keine andere ſeyn, als ſie für alle Erfahrung überhaupt ſind. Dagegen wird der Denker das Individuelle der gegebenen Sprachen von dem Allgemei-

nen aller Gedankenmittheilung ſcheiden, und dadurch die Bedingungen angeben, unter welchen eine jede Sprache nur vervollkommnet werden kann. Desgleichen wird der Sprachforſcher in der Vergleichung der Sprachen Data finden, auf den Grad der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Cultur eines Volks, und auf ſein Verhältniß zu andern Völkern in dieſer Hinſicht zu ſchließen ꝛc.

Vom Erkenntnißkreiſe.

§. 103. Er iſt entweder der allgemeine, d. h. Inbegriff aller dem Menſchen erkennbaren Dinge; oder der beſondere (Privathorizont), d. h. Inbegriff der für dieſen oder jenen Menſchen: nach ſeiner beſondern Anlage und Lage möglichen Erkenntniß.

Anmerk. 1. Das Unerkennbare liegt über unſerm Erkenntnißkreiſe, das Entbehrliche unter demſelben, das Unzweckmäßige außer demſelben, und was nicht über, unter und außer demſelben liegt, *liegt* innerhalb deſſelben. — Der Beſitz vieler hiſtoriſchen Erkenntniſſe heißt Polyhiſtorie; der Beſitz vieler rationalen Erkenntniſſe heißt Polymathie. Der Beſitz aller hiſtoriſchen und rationalen Erkenntniſſe heißt Panſophie. Der Inbegriff hiſtoriſcher Erkenntniſſe heißt Gelehrſamkeit; der Selbſterwerb rationaler Erkenntniſſe heißt Wiſſenheit.

Anmerk. 2. Wie weit ſich das Gebiet unſers Erkenntnißvermögens erſtrecke, läßt ſich nur aus der Kritik des Erkenntnißvermögens beſtimmen. Die Anfänge (initia) der Erkenntniß müſſen in dem Erkenntnißvermögen ſelbſt geſucht werden (cognoſce te ipſum). Hierin aber liegen die Principien des Erkennens, es ſey durch Erfahrung oder durch Vernunft. Zu allen

Erkenntniſſen müſſen die *Data* im Bewußtſeyn nachgewieſen werden; und ein Erkenntniß ohne Datum des Bewußtſeyns iſt kein Erkenntniß. — *Sinnliche* Erkenntniſſe beruhen auf formaler und materieller Anſchauung. *Intellectuelle* Erkenntniſſe beruhen auf reinen Acten der Spontaneität. — Dieſem nach muß alle Erkenntniß den *Bedingungen* des Erkennens angemeſſen ſeyn, und etwas, was weder im Raum und in der Zeit angeſchaut, noch den Stammbegriffen des Bewußtſeyns gemäß gedacht wird, iſt kein Objekt für uns. Gegenſtände, welche außer dem Felde möglicher Erfahrung liegen, können wol *gedacht*, aber nicht *erkannt* werden. Das Denken derſelben iſt aber weiter nichts als ein Vorſtellen durch negative Begriffe, welche durch logiſche Entgegenſetzung gebildet werden.

Anmerk. 3. Dem *Inhalte* nach zerfällt der Erkenntnißkreis in drey Theile, in die *Erfahrungserkenntniß* und Vernunfterkenntniß; dieſe aber in die Vernunfterkenntniß aus Begriffen oder aus der Conſtruction der Begriffe, d. h. in die *philoſophiſche* und *mathematiſche* Erkenntniß.

Die *reine philoſophiſche* Erkenntniß läßt ſich völlig erſchöpfen, denn ſie hat ihre Data allein und ganz im reinen Bewußtſeyn. Die Erweiterung der *Erfahrungserkenntniſſe* und der *reinen Mathematik* geht ins Unendliche. Wie es den Beobachtungen und Verſuchen in der Erfahrung nie an Stoff gebrechen kann, ſo ſind in der reinen Anſchauung unendlich mannigfaltige Conſtructionen; z. B. der Linien und Zahlen möglich.

Zweyter Abſchnitt.

Von der
qualitativen Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 104.

Die Erkenntniß iſt der Qualität nach entweder einfach oder zuſammengeſetzt, dunkel oder klar, undeutlich oder deutlich; unwichtig oder wichtig.

Sie iſt der Qualität nach vollkommen, wenn das Einfache mit Klarheit, das Zuſammengeſetzte mit Klarheit ſeiner Theile (d. h. mit Deutlichkeit) vorgeſtellt, und das alſo Vorgeſtellte wichtig iſt.

Eine Erkenntniß iſt einfach, wenn der ihr zum Grunde liegende Erkenntnißact (des Begriffmachens, Urtheilens und Schließens) ein einfacher iſt; zuſammengeſetzt iſt ſie, wenn ſie ſich in mehrere einfache Erkenntnißacte auflöſen läßt. Zuſammengeſetzte Erkenntniſſe (Begriffe, Urtheile und Schlüſſe) müſſen in ihre einfachen Elemente zergliedert werden, welches ein logiſches Geſchäffte iſt.

Eine Erkenntniß iſt klar, wenn man ſich der Regel bewußt iſt, unter welcher der Gegenſtand ſteht, und man

vermittelſt dieſer Regel das Objekt wiedererkennen, und von andern Objekten unterſcheiden kann. Der Mangel an Klarheit iſt Dunkelheit. Iſt die Erkenntniß zuſammengeſetzt, und man ſtellt ſich die Theile derſelben mit Klarheit vor, ſo iſt ſie deutlich.

Anmerk. Einfache Erkenntniſſe können nur klar vorgeſtellt werden, eben weil ſie nichts Zuſammengeſetztes enthalten.

Die logiſche Klarheit beſteht in dem Bewußtſeyn des Begriffs, als ſolchen, und in der Unterſcheidung deſſelben von andern Begriffen, die logiſche Deutlichkeit beſteht in der Unterſcheidung der Merkmale eines Begriffs von einander.

Die äſthetiſche Klarheit beſteht in der Unterſcheidung eines anſchaulichen Gegenſtandes von andern anſchaulichen Gegenſtänden. Die äſthetiſche Deutlichkeit beſteht in der Unterſcheidung der Theile eines anſchaulichen Objekts von einander.

Wie man zur Klarheit der Erkenntniß gelange.

§. 105. Dies geſchieht durch Ueberlegung (reflexio), Erörterung (expoſitio) und Erklärung (definitio).

Die Reflexion beſteht im Durchgehen des im Bewußtſeyn Gegebenen, um es auf Begriffe und unter feſte Regeln zu bringen. Die Erörterung iſt der Act, den Begriff aus ſeinem Gebrauche (indem ich durch ihn urtheile) durch Abſonderung alles ihm beygemiſchten Fremdartigen in ſeiner Reinheit darzuſtellen. Die Defini-

tion iſt die vollſtändige Angabe der Merkmale eines Begriffs.

Bey einer jeden Erkenntniß hat man auf zwey Stücke zu ſehen, erſtlich auf das Gegebene derſelben im Bewußtſeyn, und zweytens auf den Begriff des Gegebenen. Das Gegebene wird klar, wenn ich es auf Begriffe bringe, um an dieſen feſte Regeln zu haben, es von andern Objekten zu unterſcheiden. Der Begriff wird klar, wenn ich ihm das Gegebene wieder unterlege, und ihn durch Reflexion über daſſelbe fixire.

Das Gegebene in unſerer Erkenntniß iſt nun entweder Empfindung oder reiner Bewußtſeynsact. Jene iſt die Quelle der Erfahrungserkenntniß; dieſer die Quelle der Vernunfterkenntniß.

1. Die Erfahrungserkenntniß wird klar durch Reflexion über die in der Anſchauung gegebenen Objekte. Man muß ſie beobachten und ihr Mannigfaltiges durchgehen. Dadurch wird man der Reproduction des Anſchaulichen und eines ſich auf ſie gründenden Begriffs mächtig, mit welchem man jeden vorkommenden Fall vergleichen muß, um die Einerleyheit oder Verſchiedenheit deſſelben mit der reproducirten Anſchauung und ihrer Regel zu erkennen. So z. B. entwirft ſich das Gemüth das Schema der Geſtalt eines Pferdes, eines Menſchen ꝛc. An der Reproduction dieſes Schema's eines Gegenſtandes hat man die Probe, daß die Erkenntniß deſſelben klar ſey.

Die Erfahrungserkenntniß iſt blos klar (nicht deutlich), wenn man ſich der anſchaulichen Vorſtellung und der Regel, wodurch der Gegenſtand gedacht wird, blos im Ganzen, aber nicht in ihren Theilen bewußt iſt, d. h.

wenn man ſich nicht der einzelnen Gründe, welche die Klarheit hervorbringen, bewußt iſt. Denn enthalten ſind die Gründe und Theilvorſtellungen auch in dem Ganzen, weil ohne ſie die Vorſtellung nicht klar und das Objekt nicht von andern Objekten unterſchieden werden würde; allein man iſt ſich derſelben nur nicht einzeln und abgeſondert bewußt.

Anmerk. Die Erkenntniß des gemeinen Mannes iſt gewöhnlich nur klar, denn er unterſcheidet wol die Objekte im Ganzen von einander, hat aber keine klare Vorſtellung ihrer Theile.

Die Erfahrungserkenntniß wird deutlich, wenn die Merkmale derſelben zur Klarheit erhoben werden; z.B. wenn man das Waſſer nicht blos im Ganzen von andern Gegenſtänden unterſcheidet, ſondern ſich auch der Merkmale deſſelben bewußt wird; daß es durch jede äußere Kraft verſchoben werden könne, und jeder Druck auf irgend einen Theil deſſelben ſich nach allen Richtungen gleichförmig verbreite.

Die Klarheit einer Erfahrungserkenntniß iſt ausführlich, wenn das Bewußtſeyn ſo viele Merkmale begreift, als nöthig ſind, um den Gegenſtand von allen andern zu unterſcheiden. — Jede deutliche und ausführliche Erfahrungserkenntniß iſt in ihren Merkmalen oder in den Merkmalen der Merkmale eine blos klare Erkenntniß.

Dunkle Erfahrungsbegriffe werden alſo klar, wenn man ihnen die zugehörige Erfahrungserkenntniß unterlegt, um ſich an ihr zuerſt des Begriffs als einer Regel im Ganzen bewußt zu werden. Dieſer ſo erhaltene Begriff wird deutlich, wenn man ihn wieder zum Gegen-

ſtande der Reflexion macht, um ſich ſeiner Merkmale bewußt zu werden, u. ſ. f.

2. **Vernunfterkenntniſſe** werden klar durch Hervorrufung der Vernunftacte, und durch Reflexion über das durch ſie im reinen Bewußtſeyn Gegebene, um es auf Begriffe zu bringen. Die auf reine Vernunftacte ſich gründende **Begriffe** werden klar, wenn man ſie **erörtert.**

Die **Erörterung** (expoſitio) beſteht aber darin; daß wir uns nach einem Beyſpiele umſehen, in welchem wir einen **Gebrauch** von einem ſolchen Begriffe machen. In dieſem Gebrauche treffen wir den Ort (die Stelle) des Begriffs an. Nun abſtrahiren wir von allem, wovon wir abſtrahiren können, ohne den Begriff ſelbſt zu verliehren. Dadurch erhalten wir den Begriff in der Abſonderung (in abſtracto), und hierin beſteht ſeine Klarheit. Iſt der Begriff kein einfacher, ſo ſuche ich ſeine Theile oder Merkmale, und durch die ſucceſſive *Vorſtellung* ſeiner Merkmale wird er deutlich.

Der Begriff einer realen **Subſtanz** iſt klar, wenn ich dadurch das Bleibende von dem Wechſelnden unterſcheide. Er wird deutlich, wenn ich durch wiederholte Erörterung bemerke, daß ich noch vom **beſtimmten** Raum und von der **beſtimmten** Erfüllung deſſelben wegſehen, und blos die **Erfüllung** zu denken habe, um den Begriff der Subſtanz nicht zu verliehren.

Der Begriff der Tugend iſt klar, wenn ich ihn nicht mit dem des Laſters, Baumes, Thiers ꝛc. verwechſele; er iſt aber deutlich, wenn ich durch wiederholte Erörterung die Merkmale finde: daß Tugend die durch die innere Nöthigung des Geſetzes lediglich beſtimmte Handlung ſey.

Anmerk. 1. Nur gegebene Begriffe können erörtert werden, die willkührlichen aber müſſen deklarirt werden.

Bey Erfahrungsbegriffen müſſen wir uns an die Erfahrung ſelbſt wenden, um ſie klar zu machen. Bey allen andern Begriffen (Begriffen a priori; bey ſolchen, welche das die Erfahrung conſtituirende enthalten, bey ſittlichen Begriffen, uſurpirten Begriffen, überſchwenglichen Begriffen und analogiſchen Vorſtellungsarten) müſſen wir erſt den Ort und die Stelle ihres Gebrauchs in der Anwendung aufſuchen, wenn wir ſie zur Klarheit erheben wollen.

Anmerk. 2. Die Erörterung der Begriffe iſt von großer Wichtigkeit; denn ſie iſt der Act, ſich der Realität derſelben zu verſichern, und Fehlgriffe zu verhüten. So ſehe ich durch Erörterung des Begriffs der Cauſalität, daß er kein Erfahrungsbegriff iſt, ob er gleich in der Erfahrung gebraucht wird; denn die Erörterung lehrt, daß er der Begriff von einem, die Erfahrung conſtituirenden Erkenntnißacte iſt.

Die Begriffe vom Anfang und Ende der Welt, vom blinden Schickſal, vom Wunder, Geſpenſt ꝛc. offenbaren ſich in ihrer Irrealität, wenn man ſie erörtern, d. h. das Datum und den Gebrauch derſelben in der Erkenntnißſphäre nachweiſen will. Desgleichen ſieht man, daß der Begriff der Naturzweckmäßigkeit nur ein von der Vernunftcauſalität entlehnter und auf die Natur durch Analogie angewandter Begriff ſey, ohne ein eigentliches Objekt in der Natur zu haben. Auch ſieht man, daß die überſchwenglichen Begriffe, welche die

Vernunft in theoretiſcher Abſicht erzeugt, nicht conſtitutive (ein Objekt beſtimmende), ſondern blos regulative (das Erkenntnißvermögen leitende) Begriffe ſind; z. B. die Idee des Einfachen in der Körperwelt ꝛc.

Anmerk. 3. Die Klarheit kann Grade haben; und man iſt ſich des Begriffs im Ganzen deſto klärer bewußt, je klärer uns die Theile deſſelben ſind.

Die partielle dunkelheit zeigt ſich durch Mißgriffe im Gebrauche der Begriffe. So lehrt die Erörterung, daß das Ich mit dem Bewußtſeyn einerley und die Einheit aller Acte deſſelben bedeute. Man ſpricht daher fehlerhaft von einer beſondern vom Bewußtſeyn abgetrennten Ich-Subſtanz.

Die Definition

3. iſt die vollſtändige Angabe der Merkmale eines Begriffs; ſie giebt alſo einen durchgängig beſtimmten Begriff (conceptus complete determinatus).

a. Die Definition muß nicht zu eng und nicht zu weit, d. h. ſie muß angemeſſen (praecila) ſeyn. Sie iſt angemeſſen, wenn Subjekt (das Definitum), und Prädicat (die Erklärung deſſelben) Wechſelbegriffe ſind. S. §. 37. S. 95. — Eine zu enge und zugleich zu weite Definition würde folgende ſeyn: tugendhafte Handlung iſt diejenige, wozu eine Nöthigung durch die reine Vernunft ſtattfindet, und welche mit dem Gefühle der Zufriedenheit verknüpft iſt. — Wenn man ſich des Begriffs vom Definitum bey der Erklärung bedient, oder, das Definitum bey der Definition zum Grunde legt, ſo iſt dies ein Cirkel im Definiren. — Daß die Merkmale eines Begriffs weſentliche ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt; denn ſie ſind ja das den Begriff Conſtituirende.

b. Die

b. Die Definition gemachter Begriffe heißt die ſyn- thetiſche, die der gegebenen Begriffe heißt die analy- tiſche. Denn dieſe entſpringt durch Zergliederung, jene durch Zuſammmenſetzung.

Namenerklärung (definitio nominalis) heißt die Angabe der Merkmale, wodurch man den Gegenſtand von andern Objekten unterſcheidet. Sacherklärung (definitio realis, ſive genetica) iſt die Darlegung der Möglichkeit des Objekts aus ſeinen Erkenntnißgründen. Folgende Beyſpiele mögen dies erläutern.

1. Nominale Erklärungen.
   Parallellinien ſind grade auf einer und eben derſelben Ebene liegende Linien, welche ins Unendliche verlängert nie zuſammentreffen.
2. Reale Erklärungen. Zwey auf einer Ebene liegende grade Linien von einer dritten ſo geſchnitten, daß der äußere Winkel dem innern entgegengeſetzten gleich iſt, können nicht zuſammentreffen, ſind alſo Parallellinien.

1. Nomin. Erkl. Urſache iſt dasjenige, welches, wenn es geſetzt wird, etwas Anderes nothwendig zur Folge hat.
2. Reale Erkl. Urſache iſt die Regel des objektiven Bewußtſeyns, wodurch eine Begebenheit erzeugt wird.

1. Nomin. Erkl. Aeußeres Mein iſt dasjenige, in deſſen beliebigem Gebrauch mich zu hindern, unrecht iſt.
2. Reale Erkl. Aeußeres Mein iſt dasjenige, deſſen ausſchließlicher Gebrauch durch die ſittliche Nöthigung als allgemeines Geſetz conſtituirt wird.

1. Lachen iſt eine mit Verlängerung des Mundes verbundene ſchnell wiederholte Hervorſtoßung der Töne.
2. Lachen iſt der Gemüthszuſtand, welcher dadurch entſpringt, daß eine geſpannte Erwartung plötzlich in nichts verſinkt.

Anmerk. Man muß alſo zeigen, wie der, blos nach ſeinen Merkmalen beſchriebene Gegenſtand ſelbſt möglich ſey, um von der Namenerklärung zur Sacherklärung über zu gehen.

c. Bey willkührlichen Begriffen muß man mit der Definition anfangen; denn ſie ſind die Declaration deſſen, was man unter einem Begriffe verſtehe.

d. Bey gegebenen Begriffen muß man nicht mit der Definition, ſondern mit der ihr voraufgehenden Reflexion über die Objekte und Erörterung der Begriffe anheben. Denn

Erfahrungsbegriffe und reine Verſtandesbegriffe beruhen auf Erkenntniſſen, die ihnen zum Grunde liegen. Solche Erkenntniſſe beſtimmen den Begriff nicht aber umgekehrt.

α. Zu den Erfahrungsbegriffen muß das Objekt in der Anſchauung gegeben, über dieſes reflectirt und ſo der Begriff von demſelben gewonnen werden. Durch Reflexion über dieſen Begriff müſſen die Theile deſſelben erhalten, und dadurch der erſt im Ganzen klare Begriff auch ſeinen Theilen nach klar, d. h. deutlich werden. Dann kann man darauf ausgehen, alle Merkmale, welche der vom Erkenntniß abgenommene Begriff enthält, anzugeben, d. h. ihn zu definiren; welches ſchwer aber doch thunlich iſt.

Anmerk. 1. Man ſagt: Erfahrungsbegriffe können nicht definirt werden (S. Kants Logik §. 103.); allein man verwechſelt hier die Erfahrungserkenntniß mit dem Erfahrungsbegriffe. Jene kann immer mangelhaft bleiben; denn keine Erfahrung kann uns lehren, daß ein Objekt (Feuer, Waſſer, Erde, Metall ꝛc.) außer den entdeckten Kräften auch nicht noch andere habe. Aber der ſich auf die gemachte Erfahrung gründende Begriff kann klar und deutlich, und die in ihm enthaltenen Merkmale können vollſtändig angegeben, mithin der Begriff definirt ſeyn. Denn die Definition will ja nichts anders, als die Merkmale angeben, deren man ſich im blos klaren Begriff nicht bewußt iſt, die aber doch der Grund dieſer Klarheit ſind, und mich in den Stand ſetzen, den Gegenſtand von allen andern zu unterſcheiden. Wenn die fortſchreitende Erfahrung mich auch zu neuen Kenntniſſen des Gegenſtandes führt, ſo kann dies den einmal erhaltenen Begriff nicht ändern, ſondern nur noch neue bisher nicht gehabte Erfahrungsbegriffe zu ihm hinzuthun; z. B. wenn die Scheidekunſt lehrt, daß das Waſſer aus zwey verſchiedenen Stoffen zuſammengeſetzt ſey.

Anmerk. 2. Der Verſuch, die Erfahrungsbegriffe zu definiren, führt indirecte auf die Verbeſſerung der Erfahrungserkenntniſſe. Denn er dient uns zur Probe, ob wir uns eines Begriffs mit vollſtändiger Klarheit bewußt ſind, und wenn dies nicht iſt, ſo nöthigt er uns, zu den anſchaulichen Vorſtellungen, wovon er entnommen iſt, zurück zu gehen.

β. Zu den reinen Verſtandesbegriffen muß das ihnen zum Grunde liegende reine Erkenntniß, mithin das dem reinen Bewußtſeyn zukommende Datum zu denſelben (z. B. Größenbeſtimmung — Nöthigung der Willkühr durch die bloße Vorſtellung des Geſetzes ꝛc.) geſucht, darüber reflectirt, und ſo der Begriff des Ganzen erhalten werden.

Zur klaren Vorſtellung eines ſolchen Begriffs in ſeiner Reinheit gelangt man durch Erörterung deſſelben; indem man ſich ihn im Gebrauche giebt, und nun von allem abſtrahirt, wovon man, unbeſchadet des Begriffs, wegſehen kann.

Nach dieſer Erörterung kann die Definition deſſelben geſucht werden; indem man durch wiederholte Erörterung die Theile deſſelben zur Klarheit bringt. Dieſe Theile laſſen ſich vollſtändig erhalten, weil das Datum des Begriffs im Bewußtſeyn ſelbſt und ganz enthalten iſt.

Anmerk. 1. Die Definition eines Begriffs a priori iſt die Probe, ſich zu verſichern, ob man ihn vollſtändig erörtert habe. Denn die Definition eines reinen Vernunftbegriffs geht aus der vollſtändigen Erörterung deſſelben hervor. Durch dieſe Erörterung finden wir z. B. daß Keuſchheit nicht blos Enthaltſamkeit von jeder unerlaubten Befriedigung des Geſchlechtstriebes ſey (denn dazu kann auch die Vorſtellung der Schande, Mangel des Triebes, Mangel an Gelegenheit ꝛc. die Urſache ſeyn); ſondern Enthaltſamkeit aus der bloßen Achtung gegen das Geſetz, wodurch ſie eigentlich erſt Tugend wird. Ferner: daß ein organiſirtes Weſen nicht ein durch Verſtand hervorgebrachtes Weſen ſey, ſondern daß dies nur die

analogiſche Vorſtellungsart gewiſſer Naturobjekte ſey, in deren Begriff wir nicht von dem Verhältniſſe der Mittel zum Zwecke fortſehen können.

Anmerk. 2. Jede Zergliederung iſt, eher ſie vollſtändig wird, unvollſtändig und unvollſtändige Zergliederungen können, als Theile einer Definition, wahre und brauchbare Darſtellungen eines Begriffs abgeben. Denn es iſt eben nicht nöthig, ſowol von Erfahrungsbegriffen als von Begriffen a priori eine vollſtändige Angabe ihrer Merkmale zu haben. — Beſchreibung der empiriſchen Gegenſtände (d. i. Angabe der eben zum Zwecke erforderlichen Merkmale derſelben) und Erörterung der Begriffe a priori gehören zum Weſen (ad eſſe). Die analytiſche Definition aber iſt eine Idee logiſcher Vollkommenheit, der wir uns zu nähern ſuchen müſſen, ſo weit es möglich iſt, und ſie gehört zum Beſſern (ad melius eſſe).

Von der Wichtigkeit der Erkenntniß.

§. 106. Die Wichtigkeit der Erkenntniß iſt entweder eine theoretiſche (für das Erkenntnißvermögen) oder eine praktiſche (für das Begehrungsvermögen). Die praktiſche iſt wiederum entweder eine pragmatiſche (techniſche — für Lebensbedürfniſſe und Kunſtgeſchicklichkeit) oder moraliſche (als Geſetzgebung für die Willkühr.

Alle Erkenntniſſe, als ſolche, vervollkommnen den Menſchen, und machen ihn dem Begriffe der Menſchheit entſprechender. Es iſt daher Pflicht, ſeine Erkenntniſſe, ſo viel möglich, zu erweitern, ohne ſich eben immer erſt nach

dem Nutzen umzuſehen, welcher aus ihnen zu ziehen ſeyn möchte.

Dies gilt nicht minder in Anſehung der Vernunft- als der Erfahrungserkenntniß.

a. Jede Erfahrungserkenntniß iſt gleichſam eine Eroberung, welche wir von der Natur machen, kultivirt die Gemüthsvermögen und macht ſie zu weitern Erfahrungen geſchickt. Ein Menſch, welcher dieſe Quelle der Erkenntniſſe vernachläſſigt, iſt, wenn er gleich Verſtand genug hat, um nicht überall Wunder zu finden, doch immer aufgelegt, verwundert zu werden. Denn aus Mangel an Erfahrungen und aus zu geringer Beobachtung der anſchaulichen Erkenntniſſe, um ſie auf Begriffe zu bringen, ſtößt er überall auf Begebenheiten, welche er nach Naturgeſetzen zu erklären unvermögend iſt, und findet überall Erſcheinungen, die er nicht erwartet. Daher der Wunderglaube des kindlichen Alterthums.

Die theoretiſche Fruchtbarkeit der Erfahrungserkenntniß beſteht in der Tauglichkeit, eine Leitung für den Verſtand zu ſeyn, um vermittelſt derſelben erhaltene Anſchauungen auf Begriffe zu bringen. — Erfahrungserkenntniſſe, als ſolche, ſind bloße Verſtandeserkenntniſſe, denen ein Datum (die Empfindung) zum Grunde liegt, aus deſſen Verknüpfung mit den urſprünglichen Erkenntnißacten anſchauliche Vorſtellungen entſpringen, welche dadurch, daß der Verſtand Merkmale aus ihnen hervorhebt, eigentliche Erkenntniſſe werden. Es findet bey ihnen nur ein Verſtehen kein Einſehen ſtatt; und Erfahrungsſätze erſtrecken ſich nicht weiter, als die Umfaſſung durch die Erfahrung ſelbſt. Sie ſind daher nicht allgemeine Sätze, und können folglich nicht als Principien, aus welchen viele andere Erkenntniſſe abgelei-

tet werden, gebraucht werden. Allein, wenn ſie gleich nicht die Reichhaltigkeit eines Princips haben, ſo können ſie doch den Verſtand leiten, ſich in der Erfahrung mehr zu erweitern, und in wie fern ſie dazu tauglich ſind, heißen ſie fruchtbar.

So iſt z. B. die Erfahrungserkenntniß: daß Schwefelſäure mit Thonerde vermiſcht Alaun hervorbringe: nur eine einzelne, ſich auf Verſuche ſtützende Erkenntniß (kein Princip); aber ſie leitet doch den Verſtand, da, wo er dieſelben Merkmale findet, wodurch er ſich zwey äußere Gegenſtände (Schwefelſäure und Thonerde) denkt, auch denſelben Effekt von ihrer Miſchung zu erwarten, nach dem Verſtandesgeſetze: Wenn die Urſache geſetzt iſt, ſo iſt dadurch die Begebenheit beſtimmt. Ja, wenn die erwartete Wirkung nicht einträfe, ſo leitet doch die obige Erkenntniß den Verſtand an, der Urſache der Verſchiedenheit des Erfolgs nachzugehen. — So kann die Bemerkung der Sonnenflecke und ihrer regelmäßigen Wiederkehr eine Leitung ſeyn, unſre Erfahrungserkenntniß von der Sonne zu erweitern, und uns Begriffe von ihr zu erwerben, die wir vorher nicht hatten.

Die praktiſche Fruchtbarkeit der Erfahrungserkenntniß beſteht in der Größe des Nutzens für mögliche Zwecke der Willkühr. Durch den Beſitz derſelben wird der Menſch geſchickt zu Lohn- und ſchönen Künſten. Zu welchen außer der Erfahrungserkenntniß noch ein Mechanismus der Ausführung gehört, welcher auf dem Cauſalverhältniß der Aſſociation der Vorſtellungen beruht, und durch wiederholtes Machen erreicht wird.

b. Die theoretiſche Fruchtbarkeit der Vernunfterkenntniſſe beſteht in der Reichhaltigkeit der-

ſelben, als Principien, um viele andere Erkenntniſſe von ihnen abzuleiten.

Die Erfahrungserkenntniß iſt auf die Fälle und Beyſpiele, welche ſie umfaßt, beſchränkt; z. B. wenn Jemand, durch Meſſung mit dem Winkelmeſſer die Erkenntniß erhält, daß die drey Winkel eines Dreyecks zweyen rechten gleich ſind. Wer ſich aber dieſe Erkenntniß aus Gründen der reinen Mathematik erwirbt, deſſen Einſicht erſtreckt ſich auf alle mögliche Dreyecke; und dieſe Einſicht kann ihm wiederum zum Princip der Ableitung vieler anderer Erkenntniſſe dienen.

Die praktiſche Fruchtbarkeit oder Wichtigkeit der Vernunfterkenntniſſe iſt entweder eine relative oder abſolute. Jene beſteht in dem Werthe, welchen ſie als Mittel zum Endzweck der Menſchheit haben. Dieſe darin, daß ſie die Erkenntniß dieſes Endzwecks ſelbſt ſind. Die ſittlichen Erkenntniſſe, Tugendlehre und Rechtslehre, ſind von abſolutem Werthe, und jeder Menſch ſoll ſie haben. Alle andere Erkenntniſſe haben nur einen relativen Werth.

Dritter Abſchnitt.

Von der

relativen Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 107.

Sie beſteht in der Ordnung der Erkenntniſſe, und ihr Gegentheil iſt Verworrenheit.

Die Ordnung iſt entweder eine äſthetiſche oder logiſche. Jene beſteht in der Production der Einheit des Ganzen durch das Genie, welchem die Natur die Regel giebt (ohne klares Bewußſeyn der Regel). Dieſe beſteht in der Hervorbringung der Einheit des Ganzen nach einer Idee, deren man ſich mit Klarheit bewußt iſt.

Durch die Ordnung werden die Erkenntniſſe ein Syſtem, deſſen Gegentheil das Aggregat (Rhapſodie) iſt. Die einzelnen Erkenntniſſe eines Aggregats heißen Theile; die aber eines Syſtems heißen Glieder. Im Syſtem iſt durch die Idee des Ganzen das Verhältniß aller Theile zu einander und zum Ganzem beſtimmt.

Anmerk. 1. Es kann Jemand viele Erkenntniſſe haben, und dieſelben können ihm auch im Ganzen oder ihren Theilen nach klar ſeyn, allein darum ſind

ſie noch nicht ſyſtematiſch. — Klarheit und Deutlichkeit ſind zwar Bedingungen der Ordnung; denn wer ſeine Erkenntniſſe nur noch dunkel oder undeutlich beſitzt, der kann ſie nicht ordnen. Aber Dunkelheit iſt nicht mit der Verworrenheit und Deutlichkeit nicht mit Anordnung zu verwechſeln. Die Undeutlichkeit rührt von der Schwäche des Bewußtſeyns her, und Jemandes Erkenntniſſe können geordnet ſeyn, und doch der Grad der Klarheit, mit welchem er ſie ſich vorſtellt, ab- und zunehmen; z. B. bey Vorſtellungen in abſtracto.

Anmerk. 2. Nur zuſammengeſetzte Erkenntniſſe können geordnet ſeyn; denn bey den einfachen findet weder Ordnung noch Verwirrung Statt.

Unterordnung und Beyordnung.

§. 108. Ein Begriff, welcher unter einem Merkmale ſteht, iſt in Anſehung deſſelben ein Niederer, das Merkmal aber iſt der höhere Begriff.

Begriffe, von welchen Einer der höhere, der Andere der niedere iſt, ſind einander untergeordnet. Die Unterordnung iſt entweder eine unmittelbare oder mittelbare. Bey dieſen liegt zwiſchen dem höhern und niedern Begriffe noch ein Dritter; z. B. Thier, vierfüßiges Thier, Pferd; bey Jenen kann man keinen Zwiſchenbegriff angeben; z. B. Thier mit rothem Blute.

Begriffe, welche relativ auf einander weder höhere noch niedere Begriffe, mithin weder in einander noch unter einander enthalten ſind, ſind beygeordnete. Sie ſind entweder einhellige (conceptus diſparati), oder entgegengeſetzte (disjuncti). Jene können zu-

ſammen Merkmale eines dritten Begriffs ſeyn; z. B. Leben und Organiſation. Dieſe aber nicht; z. B. organiſirt und Stein.

Von der Eintheilung.

§. 109. Der Act die Erkenntniſſe zu ordnen, iſt die **Eintheilung** derſelben.

Jeder Begriff enthält ein Mannigfaltiges unter ſich. Dies Mannigfaltige iſt aber entweder mit einander einhellig, oder einander entgegengeſetzt. Die vollſtändige Angabe des unter einem Begriffe ſtehenden Mannigfaltigen, in wie fern es entgegengeſetzt iſt, iſt die Eintheilung des Begriffs.

Der höhere Begriff iſt der **eingetheilte** (diviſum), die niedern ſind die **Eintheilungsglieder** (membra diviſionis); das Merkmal, nach welchem die Eintheilung unternommen wird, heißt der **Eintheilungsgrund** (principium ſive fundamentum diviſionis).

Anmerk. Einen Begriff **theilen** und **eintheilen** iſt nicht einerley. Jenes geſchieht durch Auflöſung des Begriffs in die Merkmale (höhern Begriffe), welche **in** ihm enthalten ſind; dieſes durch Angabe der Objekte und Begriffe, welche **unter** ihm enthalten ſind. Durch Eintheilung wird nicht der Begriff ſelbſt, ſondern die Sphäre deſſelben getheilt, und die Glieder der Eintheilung enthalten mehr in ſich als der eingetheilte Begriff. Durch Reflexion, Erörterung und Definition gehen wir von den niedern Begriffen zu den höhern, durch Eintheilung von den höhern Begriffen zu den niedern.

Regeln der Eintheilung.

§. 110. 1. Das Einzutheilende muß ein Begriff ſeyn, denn es ſoll die den Gliedern gemeinſame Vorſtellung ſeyn.

2. Die Eintheilungsglieder müſſen ſich einander ausſchließen, mithin durch contradictoriſche Entgegenſetzung von einander getrennt ſeyn.

3. Die Eintheilungsglieder müſſen unter einem und demſelben höhern Begriffe (conceptus communis) ſtehen. Sie müſſen

4. alle zuſammengenommen die Sphäre des eingetheilten Begriffs ausmachen (derſelben gleich ſeyn).

Anmerk. 1. Wenn die niedern Begriffe nicht disjuncte Begriffe ſind, ſo können ſie, als Merkmale, zu einem Begriffe vereinigt werden, und dann würde Einer wenigſtens einen Theil der Sphäre des Andern unter ſich faſſen; ſie würden daher in einander greifen, mithin nicht von einander geſchieden, ihr höherer Begriff alſo auch durch ſie nicht eingetheilt ſeyn; z. B. wenn man die Dreyecke in gleichſchenklige uud ſpitzwinklige eintheilen wollte; da ein Dreyeck gleichſchenklig, ſpitzwinklig ſeyn kann.

Anmerk. 2. Die Sphäre des eingetheilten Begriffs iſt erſchöpft, wenn man ſich bewußt iſt, kein Glied der Eintheilung ausgelaſſen zu haben. Dazu aber führt das Bewußtſeyn, daß die Begriffe der Glieder disjunct ſind; denn jedes angebliche Glied wird entweder Eins von dieſen Beiden disjuncten Gliedern ſelbſt oder doch unter denſelben enthalten ſeyn.

Anmerk. 3. Der eingetheilte Begriff iſt der Gattungsbegriff, und die Glieder der Eintheilung ſind Arten deſſelben. Jener iſt alſo in dieſen, und dieſe ſind unter jenem enthalten.

Anmerk. 4. Bey einer jeden ſchon vorhandenen Eintheilung muß man alſo erſtlich den eingetheilten Begriff ſuchen; z. B. welches iſt der oberſte eingetheilte Begriff zu der Eintheilung: Recht oder Unrecht (fas aut nefas)? Es iſt der Act der freyen Willkühr überhaupt; zweytens muß man die Disjunction der Glieder ſuchen, welche darin beſteht, daß die Begriffe der Glieder nicht Merkmale eines und deſſelben Begriffs ſeyn können. Drittens muß man den Grund der Eintheilung ſuchen.

Vom Eintheilungsgrunde insbeſondere.

Das Merkmal, welches man aus einem Begriffe hervorhebt, und alle mögliche Beſtimmungen (d. h. die Beſtimmung a und Nicht-a) annehmen läßt, um dieſe als Eintheilungsglieder des Begriffs aufzuſtellen, heißt der Eintheilungsgrund.

Man ſucht ein Merkmal desjenigen Begriffs, welcher eingetheilt, d. h. von deſſen Sphäre die verſchiedenen Theile angegeben werden ſollen; beſtimmt dieſes Merkmal auf eine gewiſſe Art, und denkt es durch das logiſche Gegentheil dieſer Beſtimmung. Dadurch erhält man disjuncte Begriffe zu Eintheilungsgliedern, deren gemeinſamer Begriff das Merkmal des eingetheilten Begriffs iſt; z. B. die Menſchen ſind in Anſehung der Farbe (als des

Merkmals derſelben und des hier genommenen Eintheilungsgrundes) entweder weiß oder nicht weiß.

Anmerk. Das Princip der Eintheilung zu den Eintheilungen, die ſchon im Gebrauche ſind, zu finden, um darnach die Wahrheit oder Falſchheit der Eintheilung zu beurtheilen, hat öfters große Schwierigkeit. Welches iſt der Eintheilungsgrund der Pflichten in vollkommne und unvollkommne? Es iſt der Begriff der ſittlichen Nöthigung, welche entweder zu einer einzelnen und beſtimmten Handlung (z. B. zur Erfüllung eines Verſprechens) oder zu einer Handlungsmaxime, welche eine Sphäre und einen Spielraum geſtattet (z. B. zur Maxime der Wohlthätigkeit) verpflichtet.

Indeſſen iſt doch die Richtigkeit keiner Eintheilung zu verbürgen, wenn man nicht den Eintheilungsgrund als Merkmal aus dem Begriffe abgenommen hat; z. B. um das Geſchlecht der Säugthiere einzutheilen, muß man nicht die Merkmale nehmen, welche in der Erkenntniß dieſer Thiere enthalten ſind; z. B. daß ſie Zähne, Zehen haben, ſondern diejenigen, welche im Begriffe des Säugthiers enthalten ſind; wobey man alſo von dem abſtrahirt, was ſonſt noch in der Erkenntniß enthalten iſt, und eine Gemeinſamkeit mit andern Dingen begründen mag.

Logiſche und reale Eintheilung.

Eine Eintheilung iſt blos logiſch, wenn man die Beſtimmung eines Begriffs mit ſeinem contradictoriſchen Gegentheil denkt, ohne darauf zu ſehen, ob eine ſolche

Eintheilung auch ein Objekt habe. Sie iſt zugleich *real*, wenn ſie nach einem Princip unternommen wird, aus welchem zu erſehen iſt, daß ſie Objekte habe; z. B. die *Pflichten* kann man den Subjekten nach eintheilen in Pflichten gegen den *Menſchen* und gegen die *Nichtmenſchen*. Die gegen den Menſchen wieder in die gegen *ſich ſelbſt* und gegen *andere* Menſchen. Die gegen die Nichtmenſchen in die gegen die *übermenſchlichen* (nichtübermenſchlichen, d. i.) *untermenſchlichen* Weſen. Sieht man aber auf die Objektivität der Begriffe, ſo ergiebt ſich, daß der Begriff des Verhältniſſes zum Uebermenſchlichen keine Realität habe, der aber zum Untermenſchlichen zwar Realität habe, aber das Untermenſchliche kein Subjekt des Pflichtgeſetzes ſey; mithin bleibt blos die Eintheilung der Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen andere Menſchen eine reelle.

Anmerk. Der Erweis der objektiven Gültigkeit einer Eintheilung aus Erkenntnißgründen iſt die *Deduction* derſelben; deren ſich keiner überheben darf, wenn die Eintheilung nicht blos formale, ſondern auch materiale Wahrheit haben ſoll.

Rationale und empiriſche Eintheilung.

§. 111. *Rationale* Eintheilung iſt diejenige, welche nach einem Princip der Vernunft ausgeführt wird; wenn man ſich folglich des Eintheilungsgrundes, als eines Merkmals des Begriffs und der disjunction der Beſtimmungen des Eintheilungsgrundes bewußt iſt. *Empiriſch* (fragmentär, rhapſodiſtiſch) iſt die Eintheilung, wenn man die Glieder, ohne Bewußtſeyn des Eintheilungsgrundes und der Disjunction, auf gut Glück aufrafft.

Anmerk. 1. Eine jede Eintheilung muß nach Principien a priori geſchehen, wenn ſie vollſtändig ſeyn und Stetigkeit haben, d. h. wenn der Uebergang vom eingetheilten Begriffe zum Gliede der Eintheilung in der ganzen Reihe der Untereintheilungen durch keinen Sprung geſchehen ſoll (diviſio per ſaltum).

Anmerk. 2. Die empiriſche Eintheilung kann treffen aber auch fehlen. So theilte man ehedem die Erkenntniß ein in die theoretiſche und praktiſche; und verſtand unter praktiſcher Erkenntniß diejenige, von welcher man einen Gebrauch zu beliebigen Zwecken der Willkühr machen könne; allein dieſen Gebrauch kann man auch von der theoretiſchen Erkenntniß machen; mithin iſt dieſe Eintheilung keine Eintheilung, weil die Glieder in einander greifen (nicht disjunct ſind). Dieſer Fehlgriff rührte daher, daß man ſich des eigentlichen *Eintheilungs*grundes, als eines Merkmals der Erkenntniß, nicht bewußt war. Bemerkt man aber, daß jede Erkenntniß ihr Datum im Bewußtſeyn habe, dieſes aber entweder in einer Objektsbeſtimmung oder Willensnöthigung beſtehe; ſo wird die Erkenntniß nach dieſem Princip richtig in eine theoretiſche und praktiſche (durch die Vorſtellung eines Geſetzes zum *Handeln* beſtimmende) eingetheilt.

Anmerk. 3. Der Begriff, welcher eingetheilt werden ſoll, mag ein Begriff a priori oder ein Erfahrungsbegriff ſeyn, ſo muß doch die Eintheilung deſſelben ſtets nach Principien a priori geſchehen, wenn ſie Vollſtändigkeit, Stetigkeit und Realität haben ſoll;

z. B.

z. B. der Begriff der Materie iſt empiriſch, weil er auf einem Datum der Empfindung beruht, gleichwol iſt doch die Eintheilung deſſelben rational, wenn man ein Merkmal aus ihm ſelbſt entnimmt; z. B. das Cauſalverhältniß der Theile einer Materie zu einander; dieſen Eintheilungsgrund durch die Beſtimmungen: gegliedert und nichtgegliedert, (d. h. dem Begriffe von Zweck entſprechend und nichtentſprechend) durchführt. Hierdurch erhält man die Eintheilung der Materie in organiſche und unorganiſche. Die organiſche theilt man wieder ein in lebende und lebloſe Materie.

Zweygliedrige und vielgliedrige Eintheilung.

§. 112. Die Eintheilung in zwey Glieder heißt die zweygliedrige (diviſio bimembris, ſive dichotomia); die in mehrere Glieder heißt die vielgliedrige (polytomia).

Die zweygliedrige Eintheilung iſt die einzige primitive und aus Gründen der Vernunft erforderliche. Denn alle wahre Disjunction kann nur zweygliedrig ſeyn, und alle Glieder der Disjunction zuſammengenommen außer Einem machen das logiſche (contradictoriſche) Gegentheil von dieſem Einen aus. Alle logiſche Eintheilung iſt daher auch nur zweygliedrig, und der Anſchein des Vielgliedrigen rührt nur daher, daß man der Kürze halber die Glieder der Untereintheilungen mit denen der Obereintheilung in eine Reihe ſtellt; z. B. die Menſchen ſind entweder weiß oder braun oder gelb ꝛc. Die förmliche Eintheilung iſt: die Menſchen ſind entweder weiß oder nicht

weiß; die Nichtweißen entweder braun oder nicht braun; die Nichtbraunen ꝛc.

Anmerk. 1. Die Glieder der Eintheilung ſollen einander entgegengeſetzt ſeyn; von A aber iſt das Gegentheil nicht mehr als NichtA, und die übrigen Glieder ſind unter einem von dieſen beiden Gliedern enthalten. (Vergl. §. 93. Anm.)

Anmerk. 2. Das Bewußtſeyn in ſeinen reinen Erkenntnißacten bietet zwar eine Trichotomie dar, allein ſie beruht ebenfalls auf einer Dichotomie, und das dritte Glied entſpringt durch Untereintheilung; z. B. die Größenerzeugung conſtituirt entweder das Eine oder das Nichteine, d. i. das Viele; das Viele wird entweder wieder zu Einem verknüpft (umfaßt) oder nicht. Die Umfaſſung des Vielen als Eins iſt die Erzeugung des All. S. §. 18.

Nebeneintheilung und Untereintheilung, Codiviſio et Subdiviſio.

§. 113. Die Eintheilung eines und deſſelben Begriffs nach verſchiedenen Eintheilungsgründen giebt Nebeneintheilungen; z. B. die Menſchen ſind 1) der Farbe nach entweder weiß oder nichtweiß; 2) der Aufführung nach entweder geſittet oder ungeſittet ꝛc.

Die Eintheilung der Glieder eines eingetheilten Begriffs giebt Untereintheilungen; z. B. die Dreyecke ſind den drey Seiten nach entweder gleichſeitig oder ungleichſeitig; die Ungleichſeitigen den Schenkeln nach entweder gleichſchenkelig oder ungleichſchenkelig.

Anmerk. Beide, Neben- und Untereintheilungen können ins Unendliche fortgeſetzt werden, beſonders

was die Erfahrungsbegriffe anbetrifft, denn wer kann alſo Relationen der Begriffe erſchöpfen, und bis zu einem Begriffe herunter ſteigen, der keine Eintheilung mehr zuließe? Comparativ ſind jedoch alle Eintheilungen endlich.

Vom Einfluß der Eintheilung auf die Erkenntniß.

§. 114. Nach dem Princip der Eintheilung der Begriffe bringen wir unſre Erkenntniſſe in ein ſyſtematiſches Ganze, d. h. wir haben daran ein Princip um eine Sphäre von Kenntniſſen von jeder andern zu ſcheiden und dieſelbe zu überſehen. Dadurch iſt man im Stande, auf jede Erkenntniß einer gewiſſen Sphäre zu gelangen, ohne bey irgend einer vorbey zu gehen, denn auch die noch nicht erhaltenen Kenntniſſe von einer ſolchen Sphäre ſind zum wenigſten unter einem Eintheilungsgliede enthalten, und die Verzeichnung des Syſtems dient ſelbſt dazu, die noch nicht zu eigen gemachten Erkenntniſſe aufzufinden. Dies gilt ſowol für die empiriſchen als rationalen Erkenntniſſe.

Anmerk. 1. Um die Sphäre alles deſſen, was Erkenntniß heißt zu überſehen, hebt man den Begriff des Gegebenen als Merkmal aus der Erkenntniß hervor. Das Gegebene iſt entweder Empfindung oder Nichtempfindung. Durch Verknüpfung des Erkenntnißactes mit der Empfindung entſpringt Erfahrungserkenntniß; durch Verknüpfung des Erkenntnißactes mit der Nichtempfindung, d. i. mit dem Datum des reinen Erkenntnißvermögens ſelbſt entſpringt Vernunfterkenntniß. Das Datum

des reinen Erkenntnißvermögens iſt entweder Erzeugung der Form des Anſchauens oder Begriffenerzeugung; dadurch zerfällt die Erkenntniß a priori in die durch die Conſtruction der Begriffe (mathematiſche) und die aus Begriffen (philoſophiſche) ꝛc.

Anmerk. 2. Das Ueberſehen der möglichen Fälle, die aus einer Begebenheit entſpringen, geſchieht nach dem Princip der Eintheilung eines Begriffs. Hierdurch beweiſt ſich die Geſchicklichkeit eines Feldherrn, wenn er eine Schlacht, eines Kaufmanns, wenn er ein Geſchäfft wagt, eines Spielers im Schach, im L'Hombre; überhaupt die Lebensklugheit, indem wir die Folgen unſrer Handlungen überdenken, eher wir handeln.

Anmerk. 3. Im Gebiete der Erfahrungserkenntniß iſt es weit ſchwerer die ſyſtematiſche Einheit hervorzubringen, als in den Erkenntniſſen a priori. Denn die auf Datis a priori beruhenden Begriffe ſind beſtimmt, weil dieſe Data Principien des Erkenntnißvermögens ſind, und den urſprünglichen Erkenntnißact ſelbſt angehen. Wenn gleich nicht Jedermann die Begriffe von Größe (und von der durch den Größenact erzeugten formalen Anſchauung, Raum und Zeit), von Realität, Subſtantialität, Cauſalität, Wechſelwirkung; Begriffmachen, Urtheilen, Schließen; ferner den Begriff des Moraliſchen ꝛc. genugſam erörtert hat, um ſie erklären zu können, ſo ſind ſie doch auf eine und dieſelbe Weiſe in dem Bewußtſeyn eines Jeden beſtimmt, und dieſes ſind ſie kraft der Natur des Bewußtſeyns. Erfahrungsbegriffe aber beruhen auf empiriſchen Anſchauungen,

und entſpringen lediglich durch Reflexion über dieſe Erfahrungserkenntniſſe. Da kann nun Einer in ſeinen Erfahrungsbegriff ein Merkmal aufgenommen haben, was dem Andern noch abgeht, mithin kann er auch ein Merkmal zum Eintheilungsgrunde nehmen, welches für den Andern noch nicht gültig iſt, weil er es von ſeinem Begriffe ausſchließt. Wer z. B. den beſtändigen Aufenthalt im Waſſer, als Bedingung des Lebens, für ein Merkmal des Fiſches hält, dem iſt der Wallfiſch ein Fiſch, und ein Syſtem, welches dieſes Thier in eine Ordnung mit den Landthieren ſetzt, wird ihm nicht gefallen.

Eine Menge von Erfahrungserkenntniſſen kann nur nach mannigfaltigen Verſuchen in ein Syſtem gebracht werden. Indem ſich unſre Erfahrungen erweitern, erweitern ſich auch die Begriffe von den Objekten der Erfahrung, und dieſe Erweiterung macht es oft nothwendig, einen bisher gegoltenen Eintheilungsgrund aufzugeben, und einen andern, vermittelſt welches das Ganze und die Verbindung ſeiner Theile leichter überſehen werden kann, anzunehmen.

Anmerk. 4. Die Erkenntniſſe mögen empiriſch oder rational ſeyn, ſo iſt die ſyſtematiſche Einheit derſelben doch nur dann erſt möglich, wenn man ihrer in einem ſehr hohen Grade mächtig iſt; d. h. wenn man ſich der Beſtandtheile derſelben bewußt iſt, um vor allen Dingen die ſich auf ſie beziehenden Begriffe erörtern zu können, dadurch ſich der Realität der Begriffe zu verſichern, und die Eintheilungsgründe aufzufaſſen, welche ihnen als Merkmale angehören, und zur Verzeichnung des Syſtems tauglich ſind.

Je vollkommner die Erkenntniſſe ſind, deſto dauerhafter wird das Syſtem werden, welches man von ihnen hervorbringt. Das Syſtem iſt alſo eigentlich das Letzte, welches aus einer philoſophiſchen Behandlung der Erkenntniſſe hervorgeht, gleichwie die Verzeichnung des Syſtems aller menſchlichen Erkenntniſſe das Reſultat aller Philoſophie iſt.

Dennoch aber kann man über keine Art von Erkenntniſſen philoſophiren, als allein unter der Idee eines Syſtems; weil alles Philoſophiren darin beſteht, daß man den Principien einer Erkenntniß bis zu den urſprünglichen Erkenntnißſtücken derſelben nachgeht; welches jederzeit mit der Bezeichnung der Sphäre der Erkenntniß und der Abſonderung derſelben von andern Erkenntniſſen verbunden iſt. Je vollkommner nun die Principien aufgefaßt werden, deſto ſicherer wird auch die Scheidung einer Erkenntnißſphäre von jeder Andern; denn ohne Eintheilungsprincipien iſt jede Eintheilung nur ein auf gutes Glück unternommener Verſuch.

Anmerk. 5. Die Ueberſicht aber der Erkenntniſſe in einem Syſtem ſetzt uns in den Stand, uns in Anſehung einer jeden zu dieſem Felde gehörigen Erkenntniß zu orientiren, d. h. die Begriffe aufzufinden, unter welchen der Gegenſtand unſrer Erkenntniß enthalten iſt; z. B. der Juriſt, welcher die poſitiven Geſetze nicht nach einem Syſtem kennt, wird bey einem Richterſpruch, welchen er thun ſoll, verlegen ſeyn, weil er aus der Menge von Geſetzen nicht dasjenige hervorziehen kann, unter welchem ein gewiſſer Fall ſteht. Der Mathematiker, deſſen Erkennt-

niſſe nur noch eine Maſſe (kein Syſtem) ausmachen, wird eine Aufgabe mit Mühe auflöſen, weil es ihm ſchwer fällt, aus der Menge von Regeln das Prinzip der Auflöſung hervorzuziehen.

Anmerk. 6. Die ſyſtematiſche Verbindung der Erkenntniſſe iſt dem Mechanismus des Gemüths in der Aſſociation der Vorſtellungen günſtig, um eine Menge von Begriffen ſchnell durchlaufen zu können, mit dem Bewußtſeyn, daß wir keinen von denen, die ein gewiſſes Feld ausmachen, vorbeygegangen ſind; welches wiederum dazu beyträgt, ſich in Anſehung einer Erkenntniß orientiren zu können.

Anmerk. 6. Selbſt die Begriffe werden durch den Beſitz einer ſyſtematiſchen Einheit vervollkommnert. Denn wenn wir im Fortſchritt unſrer Erkenntniß auf ſolche ſtoßen, für welche wir die beſtimmten Regeln nicht aus unſerm Syſtem auffinden können, ſo treibt uns dies an, die Begriffe zu erörtern, oder durch Reflexion über anſchauliche Erkenntniſſe zu fixiren, um ſie in unſerm Syſteme richtiger zu beſtimmen. Dadurch wird aber das Syſtem ſelbſt wieder vervollkommnert, und wie viel dies geſchieht, ſo viel machen wir Eroberungen im Reiche der Wahrheit, und vergrößern unſere Vermögen zu neuen Eroberungen.

Anmerk. 7. Indem aber der Verſuch unſre Erkenntniſſe zu ſyſtematiſiren, uns auf die Lücken und Mängel derſelben aufmerkſam macht; leitet er uns zu

Entdeckungen und Erfindungen.

§. 115. Eine Erkenntniß finden, heißt, eine Erkenntniß erhalten, die man vorher noch nicht hatte. Aus

den gefundenen Erkenntniſſen ein Geſetz finden, dem die Erkenntniß unterworfen iſt, heißt entdecken; z. B. Archimedes entdeckte das Geſetz: daß ein Köper ſo viel von ſeinem Gewichte verliehrt, als das Gewicht des Waſſerkörpers beträgt, deſſen Raum der Körper einnimmt. Wer gewiſſen Geſetzen gemäß die Handlungsweiſe angiebt, welche zu beliebigen Zwecken der Menſchen führt, der macht eine Erfindung; z. B. wer zuerſt eine hydroſtatiſche Waage angab. — Entdeckungen bereichern die Wiſſenſchaft, Erfindungen dagegen die Kunſt.

a. Die Entdeckungen und Erfindungen ſind entweder vorſätzlich oder unvorſätzlich. In jenen hat man von dem Geſuchten einen Begriff, in dieſen nicht. — Entdeckungen führen oft zu Erfindungen, und Erfindungen zu Entdeckungen; entweder noch unbekannter Geſetze ſelbſt oder doch, daß der Erfindung ein ſchon bekanntes Geſetz zum Grunde liege. Der Erfinder der Kunſt, durch Zuſammenſetzung eines Hohlglaſes mit einem convexen Glaſe entfernte Gegenſtände unter einem größern Augenwinkel zu ſehen, gab Gelegenheit, die Naturgeſetze von der Brechbarkeit des Lichts, wenn es durch verſchiedene Mittel geht, und dadurch die Natur des Sehens aufzudecken. — Desgleichen gerathen wir bey vorſätzlichen Entdeckungen und Erfindungen öfters auch auf etwas ganz anders, als wir ſuchten. —

b. Bey vorſätzlichen Entdeckungen und Erfindungen muß man zwar nicht ſchon wiſſen, was man ſucht, aber man muß doch einen Bgriff von dem Geſetze oder von der Regel haben, wornach ein gewiſſer Zweck erreicht werden kann. — Der Analyſt, welcher auf eine Reihe trifft, vermuthet ein Geſetz, nach welchem die Coefficienten der Potenzen einer gewiſſen Zahl ins Unendliche fortgehen,

er hat alſo den Begriff von einem Geſetze, wornach die Abhängigkeit eines jeden Gliedes von ſeinem Vorhergehenden gedacht, und ſonach der Coefficient eines vom erſten Gliede noch ſoweit entfernten Gliedes, von allen darzwiſchen liegenden Gliedern unabhängig, beſtimmt werden könne. Der Künſtler hat den Begriff von einer äroſtatiſchen Maſchine; die er erfinden will.

c. Man muß ſich den Begriff von dem, was man ſucht, deutlich machen. Wer eine Verfaſſung, deren Regirungsart republikaniſch ſeyn ſoll, entwerfen will, muß ſich den Begriff einer republikaniſchen Regirungsart hell machen; muß ihn zu dieſem Behufe erörtern, wodurch er erkennt, daß er ſeine Wurzel im Rechtsbegriffe habe. Dieſer aber erfordert eine Regirungsart, nach welcher ein Jeder im Verhältniſſe zu allen Andern ſo behandelt werde, als er will, daß alle andere im Verhältniß zu ihm behandelt werden. Die Verfaſſung muß daher mit Wegſicht von dem, ob die Menſchen gut oder böſe ſind, das phyſiſche Verhältniß derer, welche die oberſte Gewalt haben, ſo conſtituiren, daß die dem Rechtsbegriffe entſprechende Regirungsart die nothwendige Folge davon ſey; die regirenden Perſonen an ſich mögen gut oder böſe denken.

d. Man muß den Weg kennen, welcher zu betreten iſt, um ſich das Unbekannte bekannt zu machen. — Jedes Gebiet von Erkenntniſſen erfordert ſeine Methodenlehre, welche als die beſondere Heuriſtik derſelben anzuſehen iſt. Die Mathematik hat eine ſolche Methodenlehre an ihrer Analyſis; denn dieſe verſieht ſie mit Methoden, die Geſetze, nach welchen die Größen von einander abhängen, zu finden, indem die Geſetze ſchon durch gewiſſe Begriffe gedacht werden.

e. Man muß den Boden erwägen, wozu das Geſuchte gehöre; ob zu den Bedingungen des Erkenntnißvermögens, mithin zum Gebiet der Erkennntniß a priori, oder ob es von empiriſchen Bedingungen abhängig ſey, mithin zum Gebiet der Erfahrung gehöre, damit man es nicht auf einem unrechten Boden ſuche. Die Geſetze der Abhängigkeit der Quantorum oder Zahlen von einander; der Bewegung der Materie können nicht aus der Erfahrung; dagegen können die chemiſchen Geſetze der Verwandtſchaft nicht aus dem bloßen Erkenntnißvermögen geſucht werden. Wenn z. B. die Frage iſt: was erfolgen werde, wenn eine gewiſſe Maſſe einer andern, ihr gleichen oder ungleichen, mit einer gewiſſen Geſchwindigkeit begegnet, ſo kann dies nur dadurch beantwortet werden, daß man in die Principien, welche den Begriff von Materie conſtituiren, eingehe (§. 72.)

f. Zu den Mitteln, das Unbekannte zu finden gehören die Hypotheſen, d. h. vorläufige Urtheile, daß ein gewiſſes Geſetz, welches man ſucht, auf eine gewiſſe Art beſchaffen ſey. Die Hypotheſe (ein Verſuch, das Wirkliche durch Etwas, deſſen Wirklichkeit nicht erkannt iſt, zu erklären; z. B. durch den Aether, als eine flüſſige, elaſtiſche, überall verbreitete feine Materie, das Licht und das Sehen zu erklären) iſt um ſo annehmlicher, je mehr, je leichter ſich aus ihr erklären läßt, und je weniger ſie ſelbſt noch vorausſetzt (der Hülfshypotheſen bedarf). Da ſie ein problematiſcher Satz iſt, welcher als Erklärungsgrund mit etwas Wirklichen in Verbindung gebracht wird, ſo muß ſie nicht allein an ſich denkbar, ſondern auch zu den Bedingungen der Erfahrung zuſammenſtimmend ſeyn, d. i. reale Möglichkeit haben.

Man muß alſo verſuchen, ob die Hypotheſe der Forderung genugthue. Thut ſie der Forderung Genüge, ſo hat man einen Grund, zu vermuthen, daß das Geſetz durch ſie getroffen ſey, und eine Leitung, der Wahrheit weiter nachzugehen. Je größer die Zuſammenſtimmung iſt zwiſchen einem Geſetze und der Erkenntniß, um deſſentwillen es vorläufig angenommen wurde, deſto feſter wird die Ueberzeugung von ſeiner objektiven Gültigkeit. So nahm Corpernicus an: daß ſich die Erde in 24 Stunden um ihre Axe in der Richtung von Weſten nach Oſten bewege, und in einem Jahre ihre Bahn um die Sonne beſchreibe. Da er hieraus den Rückgang der Planeten erklären konnte, ſo mußte er vermuthen, daß die Hypotheſe ein wahres Naturgeſetz war. Endlich unternahm man gar, die Erkenntnißgründe dieſes Geſetzes aufzuſuchen, welche vielleicht keine andere ſind, als die Principien a priori, welche dem Begriffe von Materie zum Grunde liegen. (S. §. 72. 3. a.)

Anmerk. 1. Was man zum Erklärungsgrund annimmt, muß reale Möglichkeit haben (§. 64. a. S. 163.). Erdichtete Kräfte; z. B. ein anſchauender Verſtand, eine ohne Undurchdringlichkeit im Raume gegenwärtige Subſtanz; bloße Ideen; z. B. von der Einfachheit der Seele; können nicht zu Erklärungsgründen gebraucht werden. — Die Hypotheſe muß zulänglich ſeyn, um daraus die Folgen, welche gegeben ſind, a priori zu beſtimmen. Sie muß ſich mithin auf keine Hülfshypotheſen ſtützen, denn dieſe bedürfen ja wieder erſt einer Rechtfertigung; z. B. wer die Zweckmäßigkeit der Dinge aus einer oberſten Intelligenz ableitet, kann die Unzweck-

mäßigkeit nicht aus ihr ableiten, und bedarf einer neuen Hypotheſe, um jene Intelligenz gegen die Einwürfe aus den Uebeln der Welt zu retten.

Anmerk. 2. Bey blos ſpeculativen Fragen finden keine Hypotheſen Statt, außer allenfalls um Hypotheſen mit Hypotheſen zu verjagen, und ſich dadurch gegen den Dogmatiker zu vertheidigen. — Alles, was die reine Vernunft behauptet, muß nothwendig ſeyn, oder es iſt gar nichts.

g. Einer jeden nicht zufälligen Entdeckung geht eine Frage vorauf, d. h. ein Begriff von dem zu entdeckenden Geſetze. Den, dieſem Begriffe entſprechenden, Gegenſtand bringt die Antwort hervor. Frage und Antwort zuſammen geben ein Urtheil; denn die Antwort iſt die Ergänzung des Begriffs zu einem Urtheile. Eine Frage iſt einfach, wenn ſie nur einen Begriff aufſtellt, zuſammengeſetzt, wenn ſie mehrere aufſtellt. Sie iſt beſtimmt, wenn der Begriff, deſſen objektive Gültigkeit geſucht wird, nur eine einzige Antwort mögilch macht; ſie iſt unbeſtimmt, wenn mehrere Antworten möglich ſind. Unbeſtimmte Fragen müſſen beſtimmt, zuſammengeſetzte müſſen in einfache aufgelöſt werden, wenn man ſie beantworten will. Eine Frage iſt ungereimt, wenn ſie mit ihrer Antwort ein widerſprechendes Urtheil hervorbringt. Eine Antwort iſt beſtimmt, wenn ſie der Frage genügt; ſie iſt ungereimt, wenn ſie mit der Frage verbunden ein ſich widerſprechendes Urtheil erzeugt. — Die Methodenlehre in den Wiſſenſchaften kann als eine Anweiſung, geſchickt zu fragen, um paſſende Antworten zu erhalten, erklärt werden.

Will die Frage ein Geſetz, welches unmittelbar aus den urſprünglichen Erkenntnißprincipien hervorgeht, ſo führt ſie dahin, ſich dieſer Principien in ihrer Abgeſondertheit (in abſtracto) bewußt zu werden, und dazu gehört Erörterung des Begriffs.

Wenn z. B. die Frage iſt: worauf der Satz beruhe: daß jede Begebenheit eine Urſache habe? ſo zeigt die Erörterung dieſer Frage, und die Beachtung der urſprünglichen Erkenntnißprincipien, daß jener Satz das Verſtandesverfahren jeder Erfahrung einer Begebenheit ausſage, in keinem höhern Geſetze (als einem Grunde) gegründet, ſondern ein oberſtes Erkenntnißgeſetz ſelbſt ſey. — Desgleichen wenn man frägt: worauf ſich das Axiom der Geometrie gründe: daß zwey grade Linien keine Ebene einſchließen? So iſt es nicht möglich, ein höheres Geſetz hierzu anzugeben, weil jener Satz ein höchſter Grundſatz iſt, indem er das urſprüngliche Verſtandesverfahren (welches ſich der Einſchließung einer Ebene durch zwey Linien weigert) ſelbſt ausſagt.

Anmerk. 1. Die Frage des Idealiſten: was verſichert mich von der Exiſtenz der Gegenſtände außer mir? kann nicht anders als mit der Antwort des ſchlichten Menſchenverſtandes abgefertigt werden. „Deine eignen Empfindungen, welche die Objekte außer dir durch Affection deiner Sinnenorgane in dir hervorbringen.“ Es giebt hier weiter nichts, worauf ſich die Frage (der Begriff) beziehen könnte, als die Empfindung ſelbſt, welche das vollſtändige Datum zu einem Begriffe, mithin auch die Antwort enthält. Eben ſo ſind die Naturſchönheiten (in den mannigfaltigen Kryſtalliſationen vieler Miner, die

Zweckmäßigkeit in dem Baue der Pflanzen und Thierkörper), die Data zu den Begriffen von ihnen, und ihre Vorzeigung iſt das Einzige und Letzte, was hier zu ſuchen iſt. Wer nach etwas Weiteres frägt, der hat eine Beziehung der Natur auf etwas Nichtnatürliches (Subſtrat der Natur) im Sinne, wo weder Frage noch Antwort weiter einen Sinn haben.

Anmerk. 2. Fragen ſpeculativer Art erlauben keine Hypotheſen, ſondern blos Erörterung der Begriffe; welche entweder darin beſteht, daß man alles vom Begriffe abſondert, was nicht zu ihm gehört (expoſitio metaphyſica), oder darin, daß man das Bewußtſeyn der urſprünglichen Erkenntnißacte, welche den Boden des Begriffs ausmachen, zu gewinnen ſucht (expoſitio transſcendentalis); z. B. den Act eine Begebenheit als ſolche zu erzeugen, eine Linie zu ziehen ꝛc. — Die Ausmittelung des transſcendentalen Orts eines Begriffs, d. h. des Acts der Erzeugung ſeines Datums iſt die Antwort auf dergleichen Fragen, gleichwie dergleichen Fragen auch allein in dieſen Acten ihre Quelle haben.

h. Für die Erfindungen giebt es folgende Vorſichtigkeitsregeln.

α. War man ſchon ehemals im Beſitz einer Kunſtregel, und ſie iſt nur verlohren gegangen, ſo bürgt dies ſchon für die Realität derſelben, und fordert uns auf ſie wieder zu ſuchen. So würden es z. B. unſre Nachkommen zu machen haben, wenn die Kunſt, Fernröhre zu verfertigen, verlohren gehen ſollte.

β. Vor allen Dingen muß man aber darauf ſehen, ob auch der Begriff von einer Kunſt mit den urſprüngli-

chen Erkenntnißprincipien beſtehe; z. B. die Kunſt, durch bloße Worte Kranke zu heilen, widerſpricht den Erkenntnißprincipien, weil hier das Verhältniß einer Wirkung zu einer Urſache gedacht wird, welche nicht in der Natur liegt, deren Begriff alſo leer iſt. Kein verſtändiger Menſch kann daher der Verſicherung von einer ſolchen Kunſt glauben, noch weniger darauf ausgehen, ſie zu erwerben, weil er in dieſem Anſchlage mit ſich ſelbſt im Widerſpruch ſtehen würde. — Wenn aber der Begriff von einer Kunſt den urſprünglichen Erkenntnißgründen nicht widerſpricht, ſo kann man nicht daraus, daß ſie bisher noch nicht erfunden iſt, auf ihre gänzliche Unmöglichkeit ſchließen.

Die Kräfte der organiſchen und unorganiſchen Materie können uns nur durch Erfahrung bekannt werden, und dieſe geht ins Unendliche. Mit der Erweiterung der Erfahrung aber müſſen auch die Entdeckung der Naturgeſetze und mit dieſen die menſchlichen Erfindungen erweitert werden.

γ. Die Unzuverläſſigkeit, daß unſer Verfahren nach einer von erkannten Naturgeſetzen abgeſonderten Regel unſerm Begriffe von einem gewiſſen Zwecke entſprechen werde, entſpringt aus dem Mangel an Naturerkenntniſſen ſelbſt. Dieſer Mangel wird aber durch Verſuche, d. h. durch ein wirkliches Verfahren nach der Regel gehoben.

Dies gilt auch für die Gemüthsvermögen. Niemand kann wiſſen, ob er das Vermögen beſitze, die Geſetze der Natur ſeinem Verſtande zu eigen zu machen; ob er ſie durch eigne Reflexion oder nur durch Mittheilung von Andern erwerben könne; ob er blos der Regeln oder auch der Handlungen nach denſelben mächtig werden könne. Er muß dies verſuchen und ſich dadurch Geſchicklichkeit, d. h. Tauglichkeit zu allerley Zwecken erwerben.

Verſuche aber ſetzen vorläufige Urtheile voraus. Man muß über ſich ſelbſt reflectirt haben, um auch nur denken zu können, daß vielleicht ein gewiſſes Verfahren nach einer gewiſſen Regel eine gewiſſe Geſchicklichkeit in uns hervorbringen werde. So verſuchen wir an unſerm eignen Subjekte, ob wir zu gewiſſen Kenntniſſen und Künſten vermögend ſind, und in welchem Grade.

Um einer gewiſſen Gattung von Kenntniſſen Meiſter zu werden, müſſen wir ſie wiederholt ins Bewußtſeyn aufnehmen, gleichwie in Künſten das wiederholte Machen die Applicatur giebt. Eben ſo verſtärkt ſich das philoſophiſche Talent, wenn man die Begriffe, welche zum *Erkenntniß*vermögen ſelbſt gehören vom Gebrauche in concreto *ab*ſondert, und das Bewußtſeyn des Bodens wiederholentlich in ſich entſtehen läßt (Erörterung).

Geſchicklichkeit überhaupt wird durch wiederholtes Verfahren nach Regeln erworben; z. B. der wiederholte Verſuch, ſeine Aufmerkſamkeit von einem Gegenſtande *ab* und auf einen andern hinzuwenden, *giebt* Selbſtmacht des Gemüths, ſich z. B. des Lachens zu enthalten (durch Abwendung der Aufmerkſamkeit von dem lächerlichen Gegenſtande und Hinwendung derſelben auf andere Gegenſtände, welche dieſe Wirkung nicht haben); ſeine Neigungen und Begierden zu zähmen, zum Behuf der ſittlichen Vervollkommnung.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von der

Vollkommenheit der Erkenntniß der Modalität nach.

§. 116.

Die Vollkommenheit der Erkenntniß der Erkenntnißart nach beſteht in der Wahrheit und Gewißheit derſelben.

A. Ein jeder Begriff muß logiſch möglich ſeyn, d. h. den Bedingungen, unter welchen er nur ein Begriff ſeyn kann, nicht widerſprechen; d. h. es müſſen in ihm keine Merkmale verbunden werden, welche ſich einander, mithin den Begriff ſelbſt aufheben. Die Probe, daß ein Begriff den Bedingungen eines Begriffs widerſpreche, iſt dieſe, daß aus ihm zwey Sätze hervorgehen, welche unter ſeiner Vorausſetzung beide falſch ſind.

Die reale Möglichkeit eines Begriffs beſteht darin, daß er den Bedingungen, unter welchen er allein ein Objekt haben kann, nicht widerſpreche. Der Begriff muß Angemeſſenheit zur objektiven Einheit des Bewußtſeyns haben. Dem moraliſchen Bewußtſeyn widerſtreitet der Begriff des Nothrechts; der Conſtruction a priori

der Begriff des Zweyecks; den Principien der Erfahrung die Begriffe von den Dingen an ſich, vom Wunder, von der Weltſchöpfung, von Gott ꝛc.

In der logiſchen und realen Möglichkeit wird blos über den Begriff geurtheilt, nämlich daß er weder ſich ſelbſt (innerlich in ſeinen Merkmalen) noch auch den Bedingungen, unter welchen er allein ein Objekt haben kann, widerſpreche. Es wird blos die Tauglichkeit eines Begriffs zu einem Urtheile ausgeſagt. S. §. 38. 52. 64.

Durch die Wirklichkeit wird die urtheilende Handlung ſelbſt ausgeſagt. Dieſe drückt überhaupt ein Sein oder Setzen aus. Das Geſetzte aber iſt entweder ein mit Empfindung verbundenes oder ein empfindungsleeres Datum des Bewußtſeyns. Jenes giebt eine reale dieſes eine blos logiſche Wirklichkeit. Geometriſche Figuren haben ein blos logiſches, Steine, Bäume, Häuſer ꝛc. haben ein reales Seyn. §. 64. 4. b.

Die Nothwendigkeit ſagt nicht blos die urtheilende Handlung aus, ſondern das Bewußtſeyn, daß ein Urtheil ſich auf ein anderes ſtütze. Sie iſt eine reale, wenn dem gefolgerten Urtheile ein Empfindungsdatum zum Grunde liegt; z. B. dem Satze: daß die Erde ſich in 24 Stunden um ihre Axe drehe. Sie iſt blos logiſch, wenn dem gefolgerten Satze kein Empfindungsdatum zum Grunde liegt; z. B. dem Satze: daß die drey Winkel eines Dreyecks zweyen rechten gleich ſind. §. 64. 4. c.

Eine Erkenntniß iſt wahr, wenn ſie mit ſich ſelbſt und ihrem Gegenſtande zuſammenſtimmt. Die Zuſammenſtimmung einer Erkenntniß mit ſich ſelbſt iſt die logiſche (formale) Wahrheit; die Zuſammenſtimmung derſelben mit dem Gegenſtande iſt die objektive (reale) Wahrheit. §. 53.

Eine Erkenntniß iſt **irrig**, welche entweder ſich ſelbſt oder doch dem Objekte, welches durch daſſelbe unter eine Regel geſtellt wird, widerſpricht. Sie iſt **zum Theil** wahr und **zum Theil** falſch, wenn der Gegenſtand unter einer Regel ſteht, unter welche man ihn ſubſumirt und unter einer andern nicht ſteht, unter welche man ihn auch ſubſumirt.

Anmerk. Jedes Urtheil muß Wahrheit haben, und ein falſches Urtheil iſt eigentlich gar kein Urtheil. Denn das Urtheil iſt der Act, wodurch ein Begriff zur objektiven Gültigkeit erhoben wird; ein falſches Urtheil würde ein Act ſeyn, wodurch kein Begriff zur Objektivität gebracht, mithin gar nicht geurtheilt würde. Alle falſche Urtheile ſind alſo nur vermeintliche Urtheile, d. h. ſolche, denen die urtheilende Handlung abgeht.

Eine Erkenntniß iſt **gewiß**, wenn man ſich der Gründe bewußt iſt, welche das Bewußtſeyn ihrer Wahrheit hervorbringen. Erkenntniß der Wahrheit (d. i. der Uebereinſtimmung derſelben mit den formalen und materiellen Principien des Erkennens) iſt alſo **Gewißheit** §. 53. 3. Die Gewißheit iſt entweder **unmittelbar** oder **mittelbar**. Jene beruht auf dem **Gegeben-Seyn** des Gegenſtandes, dieſe auf **Begriffen** von demſelben.

Das Fürwahrhalten.

B. §. 117. iſt ein Urtheil über die Beſchaffenheit eines Urtheils in Beziehung auf das urtheilende Subjekt. Es zerfällt nach den Gründen, welche zum Urtheil beſtimmen, in ein **Meinen**, **Glauben** und **Wiſſen**.

Die Erkenntnißgründe ſind entweder **vollſtändig** oder **unvollſtändig**. Das Bewußtſeyn der Unvollſtändigkeit der Erkenntnißgründe begründet die **Meinung** und den **Glauben**. Das Bewußtſeyn der Vollſtändigkeit der Erkenntnißgründe begründet das **Wiſſen**.

Alles Fürwahrhalten ſtützt ſich alſo auf Grundſätze, iſt alſo ein mittelbares, kein unmittelbares Urtheilen.

Wenn der durch Reflexion über die Erfahrung entſprungene Grundſatz, auf welchen ſich das Fürwahrhalten ſtützt, nur noch als ein vorläufiges Urtheil angeſehen wird, ſo iſt das ſich auf ein ſolches Urtheil ſtützende Urtheil bloße **Meinung**. Die Meinung urtheilt alſo nicht, ſondern will nur einen Grundſatz zum Urtheilen gewinnen, und giebt dieſen vorläufig an. Das **Princip der Meinungen** iſt alſo, daß die Begriffe einander, und den Bedingungen der objektiven Gültigkeit nur nicht widerſprechen. Der Grundſatz ſelbſt, mithin die objektiven Gründe fehlen noch. Giebt daher Jemand ſeine Meinung für ein Urtheil aus, ſo können es nur ſubjektive, nicht *objektive* (Erkenntniß-) Gründe ſeyn, welche ihn zum Urtheilen beſtimmen.

Desgleichen iſt ein **Glaube** ein Urtheil nach einem Grundſatze, deſſen Mangelhaftigkeit, um Grundſatz zu ſeyn, wir uns bewußt ſind. Es gehen ihm die objektiven Gründe ab, und das Fürwahrhalten in demſelben kann ſich blos auf ſubjektive Gründe (die keine Erkenntnißgründe ſind) ſtützen.

Des **Mangels** der objektiven Gründe werden wir uns bewußt, wenn wir von unſerm eignen Subjekte abſehen, und uns in die Stelle eines **Andern** ſetzen, wodurch wir inne werden, daß gewiſſe Data zu einem Grundſatze, um darnach urtheilen zu können, nicht zureichen.

Iſt man nun dennoch geneigt, zu urtheilen, ſo beweiſt dies das Daſeyn blos ſubjektiver Gründe; z. B. eines Wunſches.

Wenn man ſich in ſeinem Meinen und Glauben des *Mangels* der objektiven und des *Antheils* der ſubjektiven Gründe bewußt iſt, ſo iſt kein Irrthum in denſelben.

Wer aus blos ſubjektiven Gründen, die er für objektive nimmt, etwas für wahr hält, der iſt *überredet*; wer aber aus Einſicht der objektiven Gründe etwas für wahr hält, der iſt *überzeugt*. Der Ueberzeugte urtheilt ſelbſt; der *Ueberredete* urtheilt eigentlich gar nicht, ſelbſt wenn ſein Fürwahrhalten auch richtig iſt; denn er urtheilt entweder blos Andern nach oder es dienen ihm Vorurtheile zu Erkenntnißgründen. Allen Vorurtheilen mangelt aber die urtheilende Handlung.

Die *Meinung* unterſcheidet ſich dadurch vom *Glauben*, daß man in Jener ſich der Unzulänglichkeit ſowol der objektiven als ſubjektiven Gründe, in dieſem aber die Unzulänglichkeit der objektiven, aber Zulänglichkeit der ſubjektiven Gründe bewußt iſt. Der Glaube iſt alſo ein Urtheil, daß die ſubjektiven Gründe den Mangel der objektiven erſetzen. Die Stärke dieſer ſubjektiven Gründe offenbart ſich in Unternehmungen; z. B. durch Wetten.

Von unſrer *menſchlichen* Natur ſind *Meinungen* und *Glauben* nicht zu *trennen*; denn ſie ſind Folgen der Beſchränktheit unſers Erkenntnißvermögens.

Wenn die Erkenntniß keine unmittelbare Erfahrungserkenntniß iſt (eine bloße Aeußerung der urſprünglichen Erkenntnißacte), ſo müſſen wir uns mit Grundſätzen verſehen, um darnach urtheilen zu können. Hier iſt es nun nothwendig erſt zu *meinen*, um eine

Digitized by Google

Leitung zu haben, den Grundſatz aufzufinden. Sind die Erkenntnißgründe in einem Grundſatze nur durch Reflexion über die Erfahrung zu erhalten, ſo geht die Meinung nach und nach in einen Glauben über; wobey man ſich jedoch den Antheil der ſubjektiven Gründe (der bloßen Neigung zum Urtheilen) nicht verhehlen muß. — In der Naturkunde, Weltgeſchichte, in öffentlichen und Privatangelegenheiten des Lebens hebt unſre Erkenntniß vom Glauben an, und bey einem großen Theile unſrer Erkenntniß bleibt es beym Glauben.

Der Glaube kann ſeiner Natur nach auf keine Allgemeingültigkeit Anſpruch machen; weil ihm die Vollzähligkeit der objektiven Gründe abgeht.

Ein Urtheil nach einem zwar mangelhaften aber der Vollſtändigkeit an Erkenntnißgründen ſehr nahe kommenden Grundſatze iſt glaubwürdig, d. h. der Urtheilende erwartet, daß jeder Andere, welcher dieſelben *Erkenntniß*gründe aufgenommen hat, auch zum Glauben geneigt ſeyn werde.

Ein vernünftiger Glaube iſt derjenige, welcher ſich lediglich durch Erkenntnißgründe (wenn ſie gleich mangelhaft ſind) beſtimmt. In der mathematiſchen Wahrſcheinlichkeit iſt der Grad der Vernünftigkeit des Glaubens leicht zu beſtimmen, weil die Gründe gezählt werden können; in der philoſophiſchen iſt es aber ſchwerer, weil das Verhältniß der vorhandenen Erkenntnißgründe zu den fehlenden nicht durch Zahlen beſtimmt werden kann.

Ein unvernünftiger Glaube iſt derjenige, welcher lediglich durch ſubjektive Gründe, durch die bloße Neigung zu urtheilen, ohne Erkenntnißgründe anzugeben, beſtimmt wird

Leichtgläubig iſt derjenige, welcher durch unbedeutende Erkenntnißgründe, ohne ſie mit der zu einem Grundſatze erforderlichen Vollſtändigkeit zu vergleichen, zum Glauben beſtimmt wird. Wer durch wichtige Erkenntnißgründe nicht zum Glauben beſtimmt werden kann iſt ſchwergläubig.

Wer von Erſcheinungen den Grund im Ueberſinnlichen ſucht, iſt abergläubiſch. Der Leichtgläubige ſetzt nur die urtheilende Handlung bey Seite; der Abergläubige vernichtet aber die Urtheilskraft ſelbſt, indem er eine Aufhebung ihrer Functionen, die nur unter der Vorausſetzung einer Naturgeſetzmäßigkeit möglich ſind, anzeigt; z. B. wer Wunder, Anfang und Ende der Welt, eine erſte Urſache der Weltbegebenheiten innerhalb der Natur ꝛc. ſtatuirt; denn das widerſpricht den erſten Erkenntnißprincipien ſelbſt.

Wer nicht abergläubiſch iſt, mithin den Probierſtein der Wahrheit allein in die Vernunft ſetzt, iſt aufgeklärt der Maxime nach, wenn er auch gleich wenig Kenntniſſe hat. Aberglaube iſt ſelbſtverſchuldete Unmündigkeit. Aufgeklärtheit iſt der Ausgang aus der ſelbſtverſchuldeten Unmündigkeit zur Mündigkeit.

Der Glaube, welcher auf eine moraliſche Denkungsart gegründet die Bedingungen für wahr hält, unter welchen der höchſte Zweck der Menſchheit allein als möglich gedacht werden kann, iſt der moraliſche Glaube. Die Ideen der Unſterblichkeit und eines außerweltlichen Weſens ſind analogiſche Vorſtellungsarten, ſich die Möglichkeit des Vernunftzwecks verſtändlich zu machen, und das Verfahren der Urtheilskraft, um dieſes geheiligten Zwecks willen jene Ideen als Grundſätze des Urtheilens aufzunehmen, iſt ein Glaube, weil ihm eine bloße mit

moraliſchem Ernſt verbundene Neigung zum Urtheilen (keine Erkenntniß ſelbſt) zum Grunde liegt.

Ein Erkenntnißgrund, welcher dem Grundſatze abgeht, und der Neigung, nach demſelben zu urtheilen, widerſteht, iſt ein **Zweifel**. Wenn man ſich zwar der Wirkung des abgehenden Erkenntnißgrundes aber deſſelben nicht ſelbſt bewußt iſt, ſo heißt der Zweifel ein **Scrupel**. Der Gemüthszuſtand, in welchem die Neigung zum Urtheilen mit der Abneigung wechſelt, iſt der **Zweifelglaube**.

Anmerk. Alle Zweifel beruhen auf Unwiſſenheit, und regen die Unterſuchung. Die Unwiſſenheit betrifft aber entweder die **Sachen** oder die **Grenzen** der Erkenntniß. Ob eine Unwiſſenheit **nothwendig** ſey, läßt ſich nicht durch Erfahrung, ſondern nur durch Ergründung der erſten Quellen der Erkenntniß ausmachen. Dadurch aber entſpringt die Erkenntniß der Grenzbeſtimmung unſrer *Erkenntniß*, mithin Beſtimmung deſſen, was innerhalb der Grenze, auf der Grenze und außerhalb derſelben liege. Dies Letztere iſt zu wiſſen unmöglich. Alle Erfahrungserkenntniß hat **Schranken**, die ins Unendliche erweitert werden können; alle Erkenntniß aber hat **Grenzen**, die ſie nicht überſchreiten kann §. 46. Denn unſre Vernunft iſt gleichſam eine Sphäre, deren Halbmeſſer ſich aus der Krümmung des Bogens auf ihrer Oberfläche finden, und daraus der Inhalt und die Begrenzung derſelben angeben läßt. Außer dieſer Sphäre (welche durch die erſten Principien des Erkenntnißvermögens ſelbſt bezeichnet iſt) giebt es kein Feld des Erkennens; innerhalb derſelben liegen aber alle Data zur Erkenntniß.

Der Uebergang des Glaubens zum Wiſſen, §. 118. d. h. wo wir aufhören zu glauben und das Wiſſen anhebt, iſt in den meiſten Fällen ſchwer anzugeben. Es geſchieht aber dadurch, daß ſich die Erkenntnißgründe durch fortdauernde Reflexion nach und nach bis zur Vollzähligkeit eines Grundſatzes vergrößern.

Die mehreſten von unſern Erfahrungserkenntniſſen, welche wir für unmittelbare Urtheile halten, ſind dennoch Urtheile nach Grundſätzen, wir ſind uns nur der Vergrößerung der Erkenntnißgründe bis zur Vollſtändigkeit eines Grundſatzes nicht mehr bewußt, und das beſtändige Urtheilen nach Grundſätzen (das Schließen) bewirkt einen ſolchen Habitus, daß wir uns auch des Schließens kaum noch bewußt ſind, wenn wir ſchließen.

Von der frühſten Aeußerung des Erkenntnißvermögens an nehmen wir die Erkenntnißgründe in uns auf, und nach vielfacher Reflexion bemerken wir eine Harmonie der Empfindungen; z. B. zwiſchen denen des Geſichts und denen des Gehörs, und der Betaſtung; machen uns dadurch Regeln (Begriffe) von dieſer Harmonie, und werden vermögend vermittelſt ſolcher Regeln; z. B. die Geſichtsempfindungen als Erkenntnißſtücke zu gebrauchen, und durchs bloße Geſicht von Entfernungen, Daſeyn und Geſtalt der Objekte der Betaſtung zu urtheilen, welches ohne insgeheim zum Grunde liegende Regeln der Uebereinſtimmung der Empfindungen aus verſchiedenen Organen nicht möglich iſt.

So mitteln wir das urſachliche Verhältniß aus, indem wir eine beſtimmte Klaſſe von Empfindungen auf ihre Urſache beziehen, welches ebenfalls nur durch vielfache Reflexion über die Harmonie der Empfindungen eines und deſſelben oder mehrerer Organe zu Stande kommt.

Dadurch gelangen wir zur Kenntniß der äußeren Gegenſtände überhaupt. Sind wir erſt dieſer allgemeinen Beziehung der Empfindungen in unſerm Innern auf die äußern Objekte mächtig, ſo gelangen wir durch fortgeſetzte Reflexion zu beſondern Regeln des Cauſalverhältniſſes, indem wir äußere Begebenheiten auf beſtimmte Urſachen beziehen, z. B. der Sonnenaufgang macht den Tag; der Regen erweicht die Erde ꝛc. S. §. 73.

Gleicherweiſe liegen auch den durch Unterricht erhaltenen Kenntniſſen ſchon Grundſätze zum Grunde, welche erſt nach und nach zur Vollſtändigkeit gediehen ſind; z. B. daß uns andere Weſen unſrer Art umgeben; daß ſie durch die Sprache ihre Urtheile bezeichnen. Denn wer von Andern Erkenntniſſe aufnimmt, thut dieſes vermöge gewiſſer Grundſätze, und das Urtheil: z. B. Cajus hat mir ſeine Gedanken mitgetheilt: iſt kein unmittelbares Urtheil. Manches, was uns Andere mittheilen, wiſſen wir, Manches glauben wir nicht, manches laſſen wir *dahin geſtellt* ſeyn, welches alles beweiſt, daß uns ſchon Grundſätze leiten.

Anmerk. 1. Jeder erwirbt ſich auch ſelbſt die Kenntniſſe, welche er von Andern durch Unterricht erhält, denn, in ſo fern in ihnen ein Wiſſen und nicht ein Glaube enthalten iſt, ſtützt ſich die Urtheilskraft auf Grundſätze, deren Erkenntnißgründe durch *Reflexion* bis zur hinreichenden Anzahl erworben ſind.

Anmerk. 2. Wer iſt ſich wol der Grundſätze und der Erkenntnißgründe, die ſie conſtituiren, desgleichen wie er zu ihnen gelangt ſey, immer bewußt? Man muß die Aufmerkſamkeit beſonders darauf lenken, welches man gewöhnlich nicht thut, gleichwie die mei-

ſten Menſchen auf die urſprünglichen Erkenntnißacte in Erzeugung der Erfahrungserkenntniß nicht achten, und ſich derſelben in abſtracto gar nicht bewußt ſind, ob ſie gleich dieſelben in jedem Urtheile dieſer Art üben; wie es auch dem Philoſophen das ſchwerſte Geſchäfft iſt, dieſes Bewußtſeyn ſich ſelbſt hervorzuheben.

Anmerk. 3. Die Sphäre der durch Unterricht erhaltenen Erkenntniſſe iſt bey jedem in Geſellſchaft lebenden Menſchen gewiß größer als die der ſelbſterworbenen.

Anmerk. 4. Das Wiſſen der Vernunfterkenntniſſe (der reinen Mathematik, Logik, Metaphyſik, allgemeinen Phyſik und Ethik) kann im Unterricht nur die Veranlaſſung finden, die Zeugniſſe ſelbſt nicht als Erkenntnißgründe betrachten. Das Wiſſen der Erfahrungserkenntniſſe aber läßt die Zeugniſſe als Erkenntnißgründe zu; z. B. wenn man berichtet, die Franken haben Aegypten erobert. — Die aus Erfahrung und Vernunft zuſammengeſetzten Erkenntniſſe (d. h. ſolche, welche durch Reflexion über die Erfahrung erhalten, und worauf Vernunfterkenntniſſe angewendet werden) machen den bey weitem größten Theil unſrer möglichen Erkenntniſſe aus.

Vom Irrthume.

§. 119. Das Gegentheil der Wahrheit iſt der Irrthum. Irrthum findet nur im Urtheile Statt, d. h. im Actus, durch welchen ein Begriff zur objektiven Einheit des Bewußtſeyns gebracht wird. Ein falſches Urtheil, welches für ein wahres gehalten wird, iſt ein Irrthum,

es iſt mithin ein Urtheil, dem die urtheilende Handlung ſelbſt abgeht. Der Irrthum iſt entweder formal, und entſpringt durch Unachtſamkeit auf die logiſche Regel, oder material, und entſpringt durch Unachtſamkeit auf die Objekte des Denkens. Ein irriges Urtheil, welches andern Urtheilen zum Princip dient, iſt ein Vorurtheil.

Die veranlaſſende und verleitende Urſache des Irrthums iſt der Schein. Dieſer beſteht in den ſubjektiven Gründen, welche ſich ſtatt der objektiven (der Erkenntniß-) Gründe eindrengen, auf die Urtheilskraft einfließen, und für dieſe die Stelle eines Grundſatzes einnehmen. Das Subjektive iſt aber hier der Habitus, und die Neigung zu urtheilen und zu entſcheiden. Durch das öftere Urtheilen nach Grundſätzen, die keine Grundſätze ſind, d. h. denen die Vollſtändigkeit der Erkenntnißgründe abgeht, werden wir des Urtheilens ſo gewohnt, daß wir dabey vergeſſen, daß wir nach Grundſätzen urtheilen und halten die Urtheile, welche eigentlich Schlüſſe (aus vollſtändigen oder unvollſtändigen) Grundſätzen ſind, für unmittelbare Urtheile.

Der zureichende Grund des Irrthums liegt nicht in dem Gegebenen, es ſey empiriſch oder rational, auch nicht darin, daß etwa die Urtheilskraft von ſelbſt geſetzwidrig verführe, denn keine Kraft weicht von ſelbſt von ihrer Natur (ihren eignen und weſentlichen Geſetzen) ab; er liegt vielmehr darin, daß man die Urtheilskraft geſetzwidrig gebraucht, alſo im freyen Gebrauche des Erkenntnißactes, indem man das Gegebene unter eine Regel bringt, unter welcher es doch nicht ſteht.

Anmerk. 1. Alle Irrthümer ſind alſo Fehlgriffe im Gebrauche der Urtheilskraft.

Anmerk. 2. Alle Irrthümer ſind nur partial, und enthalten etwas wahres; denn ein totaler Irrthum wäre ein gänzlicher Widerſtreit wider die Geſetze des Verſtandes und der Vernunft, und könnte kein Product durch Verſtand und Vernunft ſeyn.

Anmerk. 3. Jeder Irrthum iſt vermeidlich oder überwindlich. Wir müſſen zwar oft urtheilen, auf die Gefahr zu irren; aber wenn wir uns dieſer Gefahr bewußt ſind, und ſie uns geſtehen, ſo irren wir doch eigentlich nicht.

Man vermeidet den Irrthum, wenn man nicht urtheilt, ohne hinlängliche Erkenntnißgründe zu haben. Man überwindet den Irrthum, nicht blos durch poſitive Einſicht der Objekte, ſondern auch ſchon durch die negative, daß man keine Einſicht habe.

Anmerk. 4. Jeder Irrthum iſt verſchuldet und enthält eine Lüge gegen ſich ſelbſt. Wir können zwar vieles nicht wiſſen, aber ob wir es wiſſen oder nicht wiſſen, das können wir immer wiſſen. Jeder, wenn er urtheilt, muß ſich der urtheilenden Handlung bewußt ſeyn, und ob er ſich derſelben bewußt ſey oder nicht, darin kann er nicht irren; denn das Bewußtſeyn, daß man urtheile, indem man nicht urtheilt, widerſpricht ſich ſelbſt.

Darum iſt aber nicht jede falſche Theorie eine Lüge, denn ein vorläufiges Urtheil iſt kein Vorurtheil. Nur dann, wenn man ſich der Erkenntnißgründe nicht bewußt iſt, und doch ſo verfährt, als wenn man ſich derſelben bewußt wäre, betrügt man ſich und begeht ein moraliſches Verſehen. Denn wenn man keine Erkenntnißgründe hat, muß man entweder gar

nicht urtheilen oder ſich mit vorläufigen Urtheilen begnügen.

Der **Grad** der Zurechnung des Irrthums iſt aber verſchieden, und richtet ſich, wie in aller moraliſchen Beurtheilung nach den phyſiſchen Hinderniſſen der urtheilenden Handlung. In jedem Menſchen werden ſubjektive Gründe zu irren angetroffen; von den erſten Aeußerungen des Erkenntnißvermögens an werden Vorurtheile von Andern angeboten und aufgenommen; man iſt überdies der Nothwendigkeit zu meinen und zu glauben unterworfen. Dies und dergleichen fordert uns auf, Nachſicht gegen den Irrenden, aber nicht gegen den Irrthum zu beweiſen. Dieſen muß man auflöſen und dadurch, daß man dies thut und zugleich geſteht, daß man unter gleichen ſubjektiven Gründen wol eines gleichen Irrthums fähig geweſen wäre, mithin den Irrenden mit ſich auf den Fuß der Gleichheit ſtellt, *erſpart man* ihm die Beſchämung, und erhält ihm die Achtung gegen ſich ſelbſt.

Anmerk. 5. **Schein** iſt nicht einerley mit **Erſcheinung**. Jener iſt das zum Irrthum Verleitende; dieſe iſt die den Geſetzen der Sinnlichkeit gemäße Vorſtellung eines Objekts. Eine Erſcheinung wird dadurch zum Schein, daß ſie eine gleiche Beſchaffenheit mit einer andern Erſcheinung enthält, welche veranlaßt, ſie mit der andern Erſcheinung für einerley zu achten, und auf eine gleiche Urſache zu beziehen.

Man kann bey einem Irrthum blos das **Urtheil** angreifen und widerlegen, allein hierbey bleibt doch noch

der Schein ſelbſt, und dieſer kann Scrupel zurücklaſſen und auch wieder zu andern Irrthümern verleiten. Beſſer iſts, den **Schein** ſelbſt aufzudecken, und dadurch die Quelle des Irrthums zu verſtopfen; ſo, daß, wenn auch die Illuſion fortdauert, doch der Irrthum aufhört. Der Schein iſt aber entweder ein **Sinnenſchein** oder ein **Vernunftſchein.**

a. **Der Sinnenſchein**

iſt derjenige, welcher einen Gegenſtand durch einen Erfahrungsbegriff zu denken veranlaßt, unter welchem derſelbe doch nicht ſteht. Er iſt eine Empfindung, welche nach einer durch Reflexion erhaltenen Regel auf eine Urſache bezogen wird, die nicht die Urſache derſelben iſt.

Die Organe, durch welche uns Empfindungen zugeführt werden, ſind entweder geſund oder krank; jene geben unrichtige (vom Gemeinſinn abſtimmige); dieſe richtige Empfindungen. Beide ſind aber nur erſt Data zu Urtheilen, und enthalten, weil die Sinne gar nicht urtheilen, auch keinen Irrthum. Dieſer entſpringt, wenn wir die Empfindung unter einen Begriff bringen, unter welcher ſie nicht ſteht. Dies geſchieht aber vermittelſt eines Grundſatzes, in Anſehung deſſen wir uns nicht der Vollſtändigkeit der Erkenntnißgründe und der Ausnahmen von der Regel verſichert haben. Wegen des beſtändigen Urtheilens nach einem ſolchen mangelhaften Grundſatze entgeht uns endlich die Bemerkung, daß wir nach ihm urtheilen, und wir halten das durch einen Schluß hervorgebrachte Urtheil für ein unmittelbares Erkenntniß.

Der durch den Sinnenſchein zu einem falſchen Urtheile Verleitete heißt ein **Unerfahrner**, weil hier

Mangel der Erfahrung und der Reflexion über ſie zum Grunde liegt.

Der Sinnenſchein löſt ſich auf, wenn man den Grund der gleichen Beſchaffenheit einer Empfindung mit einer andern, die jedoch ein zu einer ganz andern Erkenntniß gehöriges Erkenntnißſtück iſt, nachweiſt; z. B. der optiſche Schein, welcher verleitet den Mond am Horizont für größer als über demſelben zu halten, verſchwindet, wenn man bemerkt, daß die auf die Geſichtsempfindung ſich gründende Beurtheilung der Größe eines Gegenſtandes ſich immer zugleich auch auf den Eindruck der Menge der zwiſchen dem Auge und dem beurtheilten Gegenſtande befindlichen Objekte ſtützt. — Der mit der Betaſtungsempfindung verknüpfte Schein, welcher ein mit zwey über einander gelegten Fingern berührtes Kügelchen für zwey Kügelchen zu halten verleitet, löſt ſich auf, wenn man bemerkt, daß wegen der Kugelgeſtalt des Körperchens die Impreſſion auf die Betaſtungsorgane in beiden Fingern gänzlich mit derjenigen einerley ſeyn müſſe, welche zwey ſolche Kügelchen auf beide Finger hervorbringen würden.

Erfahrung und Reflexion über ſie, als die Quelle von Regeln, Achtſamkeit auf die Regeln und ihre Ausnahmen; Erwägung der erſten Aeußerungen unſers Erkenntnißvermögens, des Bewußtſeyns der Empfindungen und der urſprünglichen Erkenntnißacte; der Beziehung der Empfindungen auf eine Urſache, des Urtheils, daß dieſe Urſache entweder außer uns oder in uns (entweder im Raum oder in der Zeit) ſey; Unterſcheidung der unmittelbaren Erkenntniß von der nach Grundſätzen; des Rationalen von dem Empiriſchen ꝛc. werden uns in den Stand ſetzen, den Schein aufzu-

aufzudecken, und die bloße Neigung zum Urtheilen den Erkenntnißgründen zu unterwerfen.

b. Der Vernunftſchein

iſt derjenige, welcher uns veranlaßt, von reinen Vernunftbegriffen einen Gebrauch zu machen, welcher ihrem Weſen widerſtreitet. Dies geſchieht indem man entweder Erfahrungsgegenſtände durch ſie denkt, welche nicht unter ihnen ſtehen oder ihnen willkührlich Objekte ſetzt, ohne dazu durch Erkenntnißgründe berechtigt zu ſeyn.

Die Begriffe von den Erkenntnißacten in der Erzeugung der Erkenntniß gelten auch von den Objekten der Erkenntniß, aber die Vernunft iſt durch ihre formale Function, indem ſie aufs Unbedingte des Bedingten ausgeht, eine Quelle eigner Begriffe oder Ideen, denen kein Objekt der Erfahrung entſpricht, und welche theils in theoretiſcher Abſicht blos regulative Principien, theils in praktiſcher Abſicht Handlungsgeſetze für die freye Willkühr ſind.

Die Neigung zu urtheilen und zu entſcheiden nimmt auch hier die Stelle eines Grundſatzes ein, und man urtheilt ohne Erkenntnißgründe; z. B. man ſetzt ſich ein Objekt der pſychologiſchen, cosmologiſchen und theologiſchen Ideen, ohne ſich der zum Setzen erforderlichen Erkenntnißſtücke bewußt zu ſeyn.

Durch Reflexion über die Erfahrung kann der Grundſatz, ſo zu urtheilen nicht berechtigt, die Urtheile nach ihm aber auch nicht berichtigt werden, weil die Begriffe keine Erfahrungsbegriffe ſind.

Der Weg aber, den Schein aufzudecken, iſt die Erörterung der Begriffe, indem man der Quelle derſelben nachſpürt, und die Grenzen ihres Gebrauchs beſtimmt. — Aufmerkſamkeit auf die urſprünglichen Erkenntnißacte

(das Transſcendentale in unſern Erkenntniſſen), Erweckung des Bewußtſeyns dieſer Acte und die Abſonderung deſſen, was a priori iſt, von dem Empiriſchen und Bemerkung des Einfluſſes der Vernunft, welche Principien ſucht, bildet und nach ihnen urtheilt, auf die Erweiterung der Erkenntniß werden die Quelle rationaler (theoretiſcher und praktiſcher) Irrthümer verſtopfen; z. B. wer da urtheilt: das Volk habe ein Recht zur Rebellion gegen ſeinen Souverain: der erörtere Begriff des Rechts und frage ſich: ob die Maxime jenes Widerſtandes mit der Rechtspflicht; einen Mechanismus, welcher Jedem ſein Recht ſichere, zu ſtiften, verträglich ſey; wo er dann finden wird, daß die Maxime eines Widerſtandes mit der Auflöſung dieſes Mechanismus einerley ſey.

Wahrſcheinlichkeit und Unwahrſcheinlichkeit beruhen auf der Verhältnißbeſtimmung eines mangelhaften Grundſatzes zu einer nach ihm hervorzubringenden Erkenntniß.

Die im Grundſatz vorhandenen Gründe können zur Wahrheit in einem größern Verhältniſſe ſtehen, als die ihm fehlenden; und umgekehrt. Der erſte Fall giebt Wahrſcheinlichkeit, der zweyte Unwahrſcheinlichkeit. Wahrſcheinlichkeit iſt alſo das Bewußtſeyn der Annäherung zur Gewißheit.

Die Momente der Wahrſcheinlichkeit (die Erkenntnißgründe) ſind entweder gleichartig und zählbar, oder ungleichartig und wiegbar. Jene geben die mathematiſche, dieſe die philoſophiſche Wahrſcheinlichkeit oder Unwahrſcheinlichkeit.

Bey der mathematiſchen Wahrſcheinlichkeit findet ein gewiſſer Maaßſtab Statt, nach welcher die Größe des Zahlenverhältniſſes der vorhandenen Gründe zu den fehlenden beſtimmt werden kann.

Die philoſophiſche Wahrſcheinlichkeit hat keinen gewiſſen Maaßſtab, denn es wird blos die Wirkung der Erkenntnißgründe auf die Urtheilskraft empfunden, ohne daß wir im Stande wären, dieſe Wirkung (Neigung zum Urtheilen) ihrer Urſache angemeſſen zu beſtimmen. Die Größe der mathematiſchen Wahrſcheinlichkeit richtet ſich nach der Größe des Verhältniſſes, in welchem die vorhandenen Gründe zu den fehlenden ſtehen.

Den Grad der philoſophiſchen Wahrſcheinlichkeit kann man nicht beſtimmen, eben weil man keinen gewiſſen Maaßſtab für dieſelbe hat.

Es iſt daher wol eine Mathematik des Wahrſcheinlichen, aber keine Logik des Wahrſcheinlichen (Logica probabilium) möglich. Denn wenn man das Verhältniß der unzureichenden Gründe zu den zureichenden nicht angeben kann, ſo helfen alle Regeln nichts. Allgemeine Regeln laſſen ſich hier nicht geben, außer etwa, daß der Irrthum nicht auf einerley Seite treffen, ſondern ein Grund der Einſtimmung der Objekte ſeyn müſſe, und, wenn von zwey entgegengeſetzten Seiten in gleicher Menge und in gleichem Grade geirrt wird, daß die Wahrheit in der Mitte liege.

Anmerk. 1. Die mathematiſche Wahrſcheinlichkeit enthält Erweisbarkeit aus größern objektiven Gründen (probabilitas); die philoſophiſche aber nur ſtärkere Geneigtheit zum Urtheilen aus ſubjektiven Gründen (aus Bewußtſeyn des Effects der Erkenntniß-

gründe), mithin nur größere Scheinbarkeit (veriſimilitudo).

Anmerk. 2. Urtheile und Unternehmungen nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit ſind von denen des Scheins unterſchieden; denn in dieſen iſt Irrthum, in Jenen iſt man ſich aber der Mangelhaftigkeit des Grundſatzes bewußt, mithin iſt darin kein Irrthum.

Die Zahlenlotterie z. B. iſt ein verführeriſcher Schein für den gemeinen Mann, weil er nicht weiß in welchem Verhältniß Treffer und Nieten ſtehen. — Wer da glaubt daß mit drey Würfeln von den 16. Zahlen (von der Zahl 3 bis 18.) die geworfen werden können, die meiſten Zahlen, nämlich 3. 4. 5. 6. 7. 14. 15. 16. 17. 18. die meiſten Treffer, und nur die Zahlen von 8 bis 13. die wenigſten Nieten geben, folgt dem Sinnenſchein, denn jene 10 Treffer ſind nur auf 70 Arten, die 6 Nieten aber auf 146 Arten möglich, mithin iſt es beynahe zweymal ſo wahrſcheinlich, eine Niete als einen Treffer zu werfen.

Anmerk. 3. Daß uns nicht der Sinnenſchein (die bloße Neigung aus einem mangelhaften Grundſatze zu urtheilen) ſondern Wahrſcheinlichkeit (Bewußtſeyn des Verhältniſſes der vorhandenen Erkenntnißgründe zu den Fehlenden) leite, iſt bey der philoſophiſchen Wahrſcheinlichkeit ſehr ſchwer auszumitteln, und oft nur wieder als wahrſcheinlich zu beurtheilen.

Man muß die Erkenntnißgründe einzeln der Probe unterwerfen, um zu ſehen, ob ſie immer und bey allen Menſchen denſelben Effect auf die Urtheils-

kraft haben; iſt dies, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß uns Wahrſcheinlichkeit und nicht ein Schein zum Urtheilen beſtimme.

Vorläufige Urtheile und Vorurtheile.

§. 120. Ein vorläufiges Urtheil iſt ein ſolches, wodurch man mit Bewußtſeyn blos problematiſch urtheilt, weil man zwar mehr Gründe für als wider die Wahrheit hat, aber die Gründe doch nicht zu einem beſtimmenden Urtheile (judicium definitivum) zureichen. Dies muß uns zur Zurückhaltung oder Aufſchiebung des Urtheils (ſuſpenſio judicii); nicht aber zur Aufgebung alles Urtheilens (renunciatio judicii) beſtimmen. Die Maxime alles Urtheilen aufzugeben iſt der Skepticismus.

Um ſein Urtheil nach Maximen aufzuſchieben, dazu gehört eine lange geübte und durch mancherley Zurücknehmungen der Urtheile gewitzigte Urtheilskraft. Vorläufige Urtheile, als Maximen oder Anticipationen zur Unterſuchung der Sache ſind ſehr nöthig und in Anſehung der Entdeckungen und Erfindung unentbehrlich.

Ein Vorurtheil iſt ein vorläufiges Urtheil, in ſo fern es als Grundſatz angenommen wird, und irrigen Urtheilen zum Princip dient.

Mangel der Ueberlegung, welche allen Urtheilen vorauf gehen muß, macht es, daß wir ſubjektive Gründe fälſchlich für objektive, und dadurch die Erkenntnißgründe für vollſtändig halten, und ein Princip zum Urtheilen aufnehmen, dem die Dignität eines Grundſatzes aus vollzähligen Erkenntnißgründen abgeht.

Die Hauptquellen der Vorurtheile ſind Nachahmung, Gewohnheit und Neigung. Den Hang,

nur Copie von Andern zu ſeyn, und die Maxime der Nachahmung begünſtigen die Formeln, Sprüche, Sprüchwörter, Lehrſprüche, Sentenzen ꝛc. — Es giebt Vorurtheile 1) des Anſehens (z. B. der Perſon, der Menge, des Zeitalters, des Alterthums, der Neuigkeit, des ſpekulativen oder des gemeinen Verſtandesgebrauchs); 2) der Eigenliebe oder des logiſchen Egoismus.

Vorurtheile aufdecken und wegſchaffen iſt verdienſtlich, ſie aber begünſtigen iſt Betrug. Der Nachtheil, welcher mit der Ausrottung der Vorurtheile verbunden ſeyn dürfte, entſchuldigt nicht die Begünſtigung derſelben. Die Folgen der Ausrottung werden auch vortheilhaft ſeyn.

Das Wiſſen

§. 121. iſt ein Fürwahrhalten aus ſowol objektiv als ſubjektiv zureichenden Gründen.

Die Gewißheit iſt der Quelle nach entweder empiriſch oder rational; jene *gründet ſich auf* Erfahrung; dieſe auf Vernunft. Die rationale iſt entweder die intuitive (evidentia), oder die discurſive; jene iſt die mathematiſche, dieſe die philoſophiſche. Die empiriſche iſt entweder eine urſprüngliche, durch eigne Erfahrung, oder abgeleitete (hiſtoriſche), aus fremder Erfahrung.

Eine Erkenntniß kann empiriſche Gegenſtände betreffen, aber die Gewißheit derſelben kann doch empiriſch und rational zugleich ſeyn, wenn nämlich ein empiriſch gewiſſer Satz auch aus Principien a priori erkannt wird.

Der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß, ſie mag empiriſche oder rationale Erkenntniſſe betreffen, ſteht die gemeine entgegen. Jene iſt eine klare, deutliche, ge-

Digitized by Google

ordnete, und mit Bewußtſeyn der Principien verbundene; dieſe eine ſolche Erkenntniß, wie ſie ſich durch den bloßen Antrieb der Natur zur Entwickelung der Geiſtesanlagen ohne Bewußtſeyn der Erkenntnißgründe hervorthut.

Die Gewißheit iſt entweder **mittelbar** oder **unmittelbar**. Jene bedarf eines Beweiſes, dieſe iſt unbeweisbar. Das Princip der unmittelbaren Erkenntniſſe ſind die Erkenntnißacte und die Data des Bewußtſeyns ſelbſt; z. B. die reine Conſtruction in der Mathematik, die Erkenntnißacte zur Erzeugung einer Erfahrung, die dadurch erzeugte Erfahrungskenntniß ſelbſt, die urſprüngliche Nöthigung der Willkühr durch die Vorſtellung der Geſetzmäßigkeit ꝛc. Dies ſind Data zur Reflexion, die ſelbſt in keinen höhern Principien geſucht werden können; mithin nicht ableitbar und beweisbar ſind.

Unſer geſammtes Erkenntniß muß von unmittelbar gewiſſen Erkenntniſſen anheben und ausgehen; denn jeder Beweis ſetzt doch endlich etwas Unbeweisbares und doch Gewiſſes voraus; und das Hauptgeſchäffte der Philoſophie beſteht eben darin, das Urſprüngliche der Erkenntniß bemerkbar zu machen, und dadurch die Baſis zur Mathematik, Logik und Metaphyſik (allgemeinen Phyſik und Ethik) nachzuweiſen.

Durch Reflexion über die unmittelbaren Erkenntniſſe entſpringen **Grundſätze**, indem wir einen Begriff aus ihnen hervorheben, und nun die Sphäre dieſes Begriffs nach einer Regel umfaſſen; z. B. alles was geſchieht, hat ſeine Urſache.

Solche Grundſätze dienen uns, um andere Erkenntniſſe aus ihnen **abzuleiten**; denn was unter dem Begriffe eines Grundſatzes ſteht, muß auch unter dem Merkmale dieſes Begriffs ſtehen.

Ein Urtheil aus einem andern ableiten, heißt Beweiſen.

Die Beweiſe

§. 122. ſind entweder oſtenſive (directe) oder apogogiſche (indirecte). Jene leiten das Urtheil aus ſeinen Erkenntnißgründen her, dieſe ſuchen blos die Unmöglichkeit des Gegentheils darzuthun.

Alle Beweiſe ſind Vernunftſchlüſſe. Die weſentlichen Stücke derſelben ſind alſo die Materie (der Beweisgrund), und die Form (die Conſequenz). Vollſtändigkeit der Beweisgründe (ohne Lücke und Sprung), geſetzmäßige Stellung der Vorderſätze und Abhängigkeit des Bewieſenen von ſeinem Beweisgrunde, um die Conſequenz einzuſehen, machen den Beweis vollkommen.

Der apogogiſche Beweis kann wol Gewißheit aber nicht Begreiflichkeit, d. h. Einſicht des Zuſammenhangs einer Erkenntniß mit den Gründen ihrer Möglichkeit hervorbringen. Er iſt nur eine Nothhülfe und thut den Abſichten der Vernunft kein Genüge.

Wenn nämlich die Gründe, von welchen eine Erkenntniß abgeleitet werden ſoll, zu mannigfaltig ſind, oder zu tief liegen, ſo verſucht man, ob ſie nicht durch die Folgen zu erreichen ſey.

Man ſchließt erſtlich durch Setzung (modo ponente) auf die Wahrheit einer Erkenntniß aus der Wahrheit ihrer Folgen; welches erlaubt iſt, wenn alle mögliche Folgen wahr ſind; denn alsdann iſt zu dieſen auch nur ein einziger Grund möglich, der alſo auch der wahre iſt. Es geht aber über unſere Kräfte, alle mögliche Folgen von irgend einem angenommenen Satze einzuſehen, mithin werden dergleichen angebliche Schlüſſe wol auf Hypotheſen führen,

und das vorläufige Urtheil geben: „wenn alle verſuchte Folgen mit dem angenommenen Grunde zuſammenſtimmen, ſo werden auch alle übrige mögliche dazu einſtimmen.“ Allein dies iſt kein Beweis, ſondern nur erſt das Verfahren, den Beweisgrund zu finden.

Man ſchließt zweytens durch Nichtſetzung (modo tollente) von den Folgen auf die Gründe, und dieſer Schluß beweiſt ſtrenge und leicht; denn wenn nur eine einzige falſche Folge aus dem Satze gezogen werden kann, ſo iſt der Satz falſch. Allein dies giebt doch keine Einſicht der Sache ſelbſt, denn dazu wird erfordert, daß man die ganze Reihe der Gründe in einem oſtenſiven Beweiſe durchlaufe, welche auf die Wahrheit der Erkenntniß vermittelſt der vollſtändigen Einſicht ihrer Möglichkeit führen kann.

Die apogogiſche Beweisart iſt alſo nur dann zuläſſig, wenn es unmöglich iſt, das Subjektive unſerer Vorſtellung dem Objektiven (der Erkenntniß des Gegenſtandes) unterzuſchieben. Wo aber dieſe Unterſchiebung möglich iſt, da iſt es denn auch möglich, daß das Gegentheil eines gewiſſen Satzes blos den ſubjektiven Bedingungen des Denkens, nicht aber dem Objekte widerſpricht; oder, daß beide Sätze nur unter einer ſubjektiven Bedingung, die fälſchlich für objektiv gehalten wird, einander widerſprechen, und da die Bedingung falſch iſt, alle beide falſch ſeyn können, ohne daß von der Falſchheit des Einen auf die Wahrheit des Andern geſchloſſen werden kann.

In der Mathematik iſt dieſe Subreption unmöglich; daher kann der apogogiſche Beweis hier ſtattfinden. In der Naturkenntniß kann dieſe Erſchleichung durch Beobachtung mehrentheils verhütet werden, allein dieſe Beweisart iſt auch hier unerheblich. Aber die transſcendentalen Verſuche der Vernunft werden alle in dem Medium

eines dialectiſchen Scheins angeſtellt; d. h. in dem Subjektiven, welches ſich der Vernunft in ihren Prämiſſen als objektiv darbietet. Hier gilt es alſo gar nicht, daß man ſeine Behauptung dadurch rechtfertigen will, daß man das Gegentheil widerlegt. Denn dieſe Widerlegung iſt entweder nichts anders, als die bloße Vorſtellung des Widerſtreits der entgegengeſetzten Meinung mit den ſubjektiven Bedingungen der Begreiflichkeit durch unſere Vernunft, und dieſes thut gar nichts dazu, um die Sache ſelbſt zu verwerfen (ſo können wir z. B. die unbedingte Nothwendigkeit des Daſeyns eines Weſens nicht begreifen, ſubjektiv widerſetzt man ſich daher mit Recht jedem Beweiſe deſſelben, indeſſen folgt hieraus nicht die Unmöglichkeit des Objekts an ſich ſelbſt) oder beide, ſowol der behauptende als verneinende Theil liegen, durch den transſcendentalen Schein betrogen, einen unmöglichen Begriff vom Objekte zum Grunde, und da gilt die Regel: ſowol das bejahte als verneinte iſt falſch (non entis nulla ſunt praedicata); z. B. wenn man annimmt, daß die Sinnenwelt an ſich ihrer Totalität gegeben ſey (ein unmöglicher Begriff, welcher auf einem transſcendentalen Schein beruht. — Objekte unter einen Begriff, unter welchem ſie nicht ſtehen, zu ſetzen — die Sinnenwelt unter den Begriff der Totalität des Gegebenſeyns zu ſetzen —), und nun behauptet, ſie müſſe entweder unendlich dem Raume nach oder begränzt ſeyn; ſo iſt beides falſch, denn dem Begriffe der Totalität (unbedingten Größenbeſtimmung) widerſpricht der Begriff der Erſcheinungen, die immer bedingt ſind, und das unendliche Ganze der Erſcheinung iſt eine bloße Einbildung.

Zu jedem ſpeculativen Satz kann nur ein einziger Beweis gegeben werden; denn er geht nur von einem einzigen Begriff aus, und beſagt die ſynthetiſche

Möglichkeit des Objekts nach dieſem Begriffe. Da nun außer dieſem Begriffe nichts weiter iſt, wodurch der Gegenſtand beſtimmt werden könnte, ſo kann der Beweis auch nichts weiter enthalten, als die Beſtimmung nach dieſem einzigen Begriffe.

Der Beweis ſpeculativer ſynthetiſcher Sätze wendet ſich nicht an die Gegenſtände, ſondern zeigt die objektive Gültigkeit der Begriffe, und die Möglichkeit der Syntheſis derſelben. Er zeigt nicht, daß der gegebene Begriff gradezu auf einen andern Begriff führe (z. B. der Begriff von einer Begebenheit auf den einer Urſache), denn das wäre ein Sprung; ſondern zeigt, daß die Erfahrung ſelbſt, mithin das Objekt derſelben ohne eine ſolche Verknüpfung nicht möglich wäre. In der Mathematik iſt es das reine Anſchauen, welches meine Syntheſis leitet, daher können alle Schlüſſe unmittelbar von der reinen Anſchauung aus geführt werden. Andere reine Vernunftbehauptungen, z. B. der Einfachheit der Seele müſſen ihr Objekt in dem, was das urſprüngliche Bewußtſeyn conſtituirt, ſuchen. Kann das Objekt hier nicht nachgewieſen werden, oder widerſpricht der Begriff den Bedingungen der objektiven Einheit, ſo iſt die Behauptung grundlos.

Die Beweiſe ſpeculativer und transſcendentaler Sätze müſſen daher niemals apogogiſch ſondern oſtenſiv ſeyn, d. h. ſie müſſen mit der Ueberzeugung von der Wahrheit zugleich die *Einſicht in die Quellen* derſelben verbinden.

Die apogogiſche Beweisart iſt auch das eigentliche Blendwerk, wodurch die dogmatiſchen Vernünftler hingehalten werden, indem ſie ſich der transſcendentalen Deduction der Beweisgründe überheben wollen; wodurch ſich die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, den Titel der Behauptung auszufinden, erſt offenbart.

Was kann ich wiſſen?

Alle Theorie, als ſolche, geht nicht über die Erfahrung hinaus; denn die Principien des Erkenntnißvermögens beſchließen den Gebrauch der Vernunft in ſpeculativen Angelegenheiten innerhalb der Grenze, die durch ſie bezeichnet iſt, und innerhalb dieſer Grenze liegt die Erfahrung, worauf ſelbſt jene Principien, als Gründe der Möglichkeit derſelben zu beziehen, und alle Ideen eigentlich nichts anders ſind, als Regeln, die gröſtmögliche Einheit und Vollſtändigkeit der Erfahrungserkenntniſſe zu erreichen.

Die Praxis der reinen Vernunft aber, d. h. der Actus der Willensbeſtimmung durch ſie, geht nicht mehr aufs Erkennen, ſondern aufs Thun. Hier ſtellt ſie Grundſätze auf, denen der Wille in ſeinen Handlungen unterworfen iſt; ſie ſind daher ebenfalls nur von praktiſcher Gültigkeit innerhalb der Sphäre unſrer Wirkſamkeit. Die Erkenntniß dieſer Grundſätze iſt nicht Erkenntniß der *Objekte*, ſondern Erkenntniß der Regeln, darin ſich der Wille des Subjekts fügen ſoll. Indem wir uns dergleichen Regeln fügen, ſetzen wir etwas voraus, nämlich: die Möglichkeit, ſich ihnen ſubjektiv zu fügen (d. h. Freyheit und Unſterblichkeit), und die Möglichkeit, daß die Natur (das Syſtem der Objekte) ihnen unterworfen ſey (d. h. ein Princip der Verbindung der Natur zur Freyheit = X). Dies ſind aber bloße Begriffe, deren praktiſche Gültigkeit aus dem Pflichtbegriffe ergeht, die aber zu keiner Theorie von Objekten erhoben werden können, es auch weder ſollen noch bedürfen.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06354 1182

2

Digitized by Google